GESCHICHTE

DER

DEUTSCHEN

LANDSTÄNDE

VON

FRIEDRICH WILHELM UNGER.

ZWEITER THEIL

vom schlusse des grossen interregnums bis
zum ewigen landfrieden.

HANNOVER,

VERLAG VON C. F. KIUS.

1844.

GESCHICHTE

DER

DEUTSCHEN

VOLKSVERTRETUNG

unter dem einflusse der

EINUNGEN DES MITTELALTERS.

VON

FRIEDRICH WILHELM UNGER

BEIDER RECHTE DOCTOR,

AUSSERORDENTL. ASSESSOR DES K. AMTS UND DES SPRUCHCOLLEGII

ZU GÖTTINGEN, UND PRIVATDOCENTEN DASELBST.

HANNOVER,

VERLAG VON C. F. KIUS.

1844.

Druck von H. C. Seemann in Göttingen.

Ergänzung und berichtigung der Litteratur über die Deutschen Landstände.

I. Ueber Deutsche Landstände im allgemeinen.

Ant. Backer de varia ratione, qua in praecipuis Germaniae civitatibus populi eliguntur mandatarii. Amstelodami 1843. 8.

J. Edler von Sartori geistliches und weltliches statsrecht der Deutschen Katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, bd. 2. th. 2. abschn. 2. (Nürnberg 1791. 8.) s. 454—539.

R. Mohl (praes. E. Schrader) diss. inaug. sistens discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae. Tubingae 1821. 8.

J. J. Moser abhandlung von der Deutschen Landstände convention ohne Landesherrliche bewilligung. Ohne druckort 1760. 4. ist mir jetzt durch die güte des herrn Assessor v. Campe zu Bückeburg mitgetheilt.

M. C. Curtius von den Landräthen, in dessen historischen und politischen abhandlungen (Marburg 1783. 8.) s. 127—199.

Derselbe von der wahl der Deutschen Herzoge im mittlern zeitalter durch ihre Landstände, das. s. 1—24.

D. Bartholomaei de las Casas, episcopi Chiapensis: utrum reges vel principes jure aliquo vel titulo, et salva conscientia cives ac subdi-

tos a regia corona alienare et alterius domini particularis ditioni subjicere possint? cura et studio Wolfg. Griestetteri. Jenae 1678. 4.

* Th. Schmalz diss. de jure alienandi territoria absque consensu statuum principibus Germaniae competente. Berol. 1786.

A. F. H. Posse über das einwilligungsrecht Deutscher unterthanen in landesveräusserungen. Jena 1786. 8.

* L. F. Ilse geschichte des Deutschen steuerwesens. abth. 1. (von den statsabgaben) 1. periode. Zeit der Karolinger. Giessen 1844. 8.

II. Ueber die Landstände in einzelnen Deutschen ländern.

OESTREICH.

Hasner handbuch des Landtäflichen verfahrens gehört nicht hieher. Die Böhmische Landtafel ist das gerichtsbuch des obersten Landgerichts in Prag.

PREUSSEN.

W. Lüders Preussen. Historische übersicht seiner statsrechtlichen verhältnisse, in Rotteck und Welker statslexikon, bd. 13. (Altona 1842. 8.) s. 3—103.

H. Simon das Preussische Statsrecht, th. 2. (Breslau 1844. gr. 8.) s. 117—152.

Mark Brandenburg.

G. A. H. Baron von Lamotte von den Landräthen der Kurmark, in dessen abhandlungen, th. 1. (Berlin 1793. 8.) s. 1—98.

Herzogthum Pommern.

Auserlesene sammlung verschiedener glaubwürdiger, guten theils nie gedruckter urkunden und nachrichten, welche zur kenntniss der landesverfassung und rechte des Herzogthums Vor-

und Hinter-Pommern, wie auch des Fürstenthums Rügen dienen können. Aus beglaubten abschriften ans licht gestellet von einigen abwesenden mitgliedern der unter dem namen der collectorum historiae et juris patriae zu Greifswald blühenden gesellschaft. Greifswald 1747. 4. Nur die 1. ausfertigung gehört hieher. Sie enthält zugleich einen historischen vorbericht von den Pommerschen Landes-Privilegien, von Augustin von Balthasar.

Herzogthum Preussen.

Privilegia der Stände dess Hertzogthumbs Preussen, darauff das landt fundiert und biss jtzo beruhen. Auf verordnung der Herren Königlichen Commissarien nach jnnhalt des anno 1612 recesses den Ständen in den druck gefertiget. Brunsbergae, anno 1616. fol.

(K. Nauwerk) urkundliches zur geschichte und verfassung der provinz Preussen. Berlin 1841. 8.

* J. Voigt darstellung der Ständischen verhältnisse Ostpreussens. Königsberg 1832.

Schlesien.

H. Wuttke König Friedrich's des Grossen besitzergreifung von Schlesien und die entwickelung der öffentlichen verhältnisse in diesem lande bis zum jahre 1740, bd. 1. (Leipzig 1842. 8.) s. 47 – 78.

* K. G. Kries historische entwickelung der steuerverfassung in Schlesien unter theilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein beitrag zur geschichte der Schlesischen Stände. Breslau 1842.

Herzogthum Westfalen und die Rheinprovinzen.

Benzenberg über Provinzial-Verfassung mit be-

sonderer rücksicht auf die vier länder Jülich, Cleve, Berg und Mark. Mit 24 urkunden. 2 th. Hamm 1819. 1821. 8. Th. 2. enthält die urkunden.

J. F. J. Sommer von Deutscher verfassung im Germanischen Preussen und im Herzogthum Westfalen. Mit urkunden. Münster 1819. 8.

Zum Bach ideen sind mir jetzt bekannt geworden. Der ganze zweite theil enthält eine geschichte der Deutschen Volksvertretung mit besonderer beziehung auf die Preussischen Rheinprovinzen, und gehört zu den gründlichern arbeiten dieser art.

BAIERN.

* Rettung des hohen alters der Bairischen Landstände gegen die neuest dawider gemachten einwürfe. In J. F. E. Lotz statswissenschaftliche und juristische nachrichten, jahrg. 1. Hildburghausen 1799. nro. 27—30.

Rudhart geschichte der Landstände in Baiern. Die so genannte 2. ausgabe soll nur durch veränderung des verlegers, und daher des titelblatts entstanden sein.

SACHSEN.

* Grävell geschichtliche übersicht der entwickelung und fortbildung der Deutschen Landständischen verfassung und der grundsteuern in Sachsen, bd. 1. Berlin 1822.

BRAUNSCHWEIG UND LUENEBURG.

Herzogthümer Bremen und Verden.

J. H. Hintze kurzer doch gründlicher historischer bericht von den althergebrachten und confirmirten gerechtsamkeiten der löblichen Landstände und Ritterschaft des Herzogthums Bremen, nebst den darin angezogenen urkunden. In (J. H. Pratje) die Herzogthümer Bremen

und Verden, samml. 3. (Bremen 1759. 8.) s. 167—402. und ohne die urkunden in dessen vermischten historischen sammlungen, bd. 1. (Stade 1842. 8.) s. 473—606.

J. H. Pratje von dem Adel des Herzogthums Bremen und dessen vorrechten, 7 aufsätze in (dessen) altes und neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 12 bde. Stade 1769—1781. 8. und daraus in dessen vermischten historischen sammlungen, bd. 2. (Stade 1844. 8.) s. 1—222.

MECKLENBURG.

W. Lüders der streit zwischen der adligen und nicht adligen Ritterschaft im Grossherzogthum Mecklenburg. Mit besondrer rücksicht auf den letzten Landtag. In Biedermann Deutsche monatschrift für litteratur und öffentliches leben. Leipzig 1844. 8. Aprilheft.

INHALT.

Seite

Einleitung. §§. 86—91. 1—16
86. Rückblick auf die geschichte der ältern Landesversammlungen 3
87. Einfluss des Einungswesens auf dieselben 4
88. Ursprung der Einungen 5
89. Fortgang und wirksamkeit derselben 8
90. Untergang der einzelnen Einungen durch allgemeine vereinigung 12
91. Schluss 14

Zweite Periode. Das Einungswesen und die Landstände. §§. 92—189. 17—450

IV. Buch. Die zusammensetzung der Landständischen versammlungen. §§. 92—133. 19—153
92. Hinzutreten der Städte zu den geistlichen und weltlichen Grossen 21
93. Vortheile dieser veränderung 22
94. Nachtheile derselben 24
95. Uebergang 26
Die Prälaten.
96. Sinken der hierarchie 27
97. Verbindung der geistlichen mit den weltlichen Ständen 34
98. Verhältniss der Bischöfe zu den weltlichen Fürsten 42

Seite

99. Landsässige Prälaten 51

Der Adel.

100. Grundlage seiner Landständischen rechte . . . 53
101. Streben des Adels nach Reichsfreiheit 55
102. Eintheilung und bezeichnung des Adels . . . 65

Die Städte.

103. Zusammenhang der vertretung der Städte mit dem untergange der Burgvogteien 67
104. Das sinken der Burgvögte 70
105. Erhebung der Städtischen corporationen . . . 72
106. Alter der Landstandschaft der Städte 83
107. Begünstigung derselben durch diu Landesherrn 91
108. Selbständige verbindungen der Städte 97
109. Hemmung der Ständischen entwickelung im Osten 97

Die Bauern.

110. Trennung von Stadt und Land 100
111. Wirkung derselben für den Bauernstand . . . 103
112. Ausnahmsweise vertretung desselben 104
113. Die küstenländer der Nordsee 105
114. Friesland 105
115. Die Marschländer der Elbe und Weser 110
116. Das Erzbisthum Bremen 114
117. Dithmarschen 116
118. Hadeln 120
119. Nordfriesland 121
120. Rügen 122
121. Die Alpenländer 122
122. Tirol 123
123. Oberschwaben 128
124. Würtemberg 130
125. Spuren einer Landstandschaft der Bauern im übrigen Deutschland 131
126. Ursprung der vertretung des Bauernstandes . . 133

Die Form der Landständischen versammlungen.

127. Einleitung 136
128. Ort der zusammenkünfte 137
129. Zeit der regelmässigen und veranlassung der unregelmässigen zusammenkünfte 140

Seite

tändige und unvollständige Landtage . . . 143
131. Trennung und verbindung der Provinzial-Landtage 144
132. Form der sitzungen und berathungen 147
133. Ausschüsse 150

V. Buch. Die wirksamkeit der Landständischen versammlungen. §§. 134—189. 155—450

1. Abschnitt. Theilnahme der Landstände an Rechtspflege und Rechtsbildung. §§. 134—150 . . . 157—234
134. Einleitung 159
Die Rechtspflege.
135. Die Hofgerichte 161
136. Einfluss der Landstände auf deren zusammensetzung 162
137. Vollständig erhaltene rechtspflege des Landtags 167
138. Ständische rechtspflege neben stehenden Hofgerichten 172
139. Erscheinungen von zweifelhaftem charakter . . 180
140. Die Deutschen Reichsstände und die Nationalversammlungen fremder länder 182
141. Schluss 184
Die Gesetzgebung.
142. Lähmung der Reichsgesetzgebung 185
143. Rechtsaufzeichnung für kleinere bezirke . . . 187
144. Sammlung von urtheilsprüchen 188
145. Fortbildung des rechts durch Landesgesetzgebung 193
146. Das fehdewesen 195
147. Die landfrieden 201
148. Das gerichtswesen 212
149. Hindernisse der freien gesetzgeberischen thätigkeit der Fürsten 217
150. Theilnahme der Landstände an der gesetzgebung 225

2. Abschnitt. Berathung des Stats und der Kirche durch die Landstände. §§. 151—170. 235—372
151. Einleitung 237
Wahrung der Landesfreiheiten.
152. Mittel zu diesem zwecke 240

Seite
153. Bestätigung der Landesfreiheiten 240
154. Landständische Bündnisse 245
155. Die art ihrer wirksamkeit 247
156. Das recht des widerstandes 251
157. Die schiedsgerichte zwischen Fürsten und Landständen 256
158. Verbindung derselben mit friedensgerichten . . 265
159. Neue ansichten gegen die bündnisse 268
Sorge für das wohl des States.
160. Beschaffenheit derselben im allgemeinen . . . 272
161. Einfluss der Stände auf die verwaltung des landes 274
162. Die Fürstlichen Räthe 277
163. Die Vormundschaftsräthe 285
164. Einfluss der Stände auf den Statshaushalt. Münze 317
165. Gewerbe 322
166. Veräusserungen 323
167. Einfluss der Stände auf politische verhältnisse. Krieg und frieden 331
168. Streitigkeiten über thronfolge, landestheilungen und vormundschaften 337
Sorge für das wohl der Kirche.
169. Veranlassungen zum eingreifen der Landstände in kirchliche verhältnisse 360
170. Die Hussiten 363
3. Abschnitt. Bewilligung von persönlichen leistungen durch die Landstände. §§. 171—185 . . 373—426
171. Einleitung 375
Kriegsdienste.
172. Umfang der verpflichtung der unterthanen . . . 376
173. Das Bewilligungsrecht der Landstände 379
Reichssteuern.
174. Ursprung und beschaffenheit derselben 382
175. Die Einwilligung der Landstände 383
Landessteuern.
176. Veranlassungen derselben 386
177. Die steuerfreiheit 387
178. Die Fürstlichen hintersassen 391
179. Die freien bauern 394

Seite
180. Die hintersassen der Prälaten und Ritter 394
181. Beschaffenheit der steuerbewilligungen 414
182. Indirecte steuern 415
183. Rückwirkung derselben auf die bedeutung der steuerfreiheit 421
184. Steuerbewilligung für die Fürstlichen hintersassen 422
185. Erhebung und verwendung der steuern 424

4. Abschnitt. Bedeutung der Landständischen thätigkeit. §§. 186—189 427—450
186. Die repräsentation des landes 429
187. Deren grundlage 435
188. Deren alter 441
189. Förderung von privatinteressen. 443

EINLEITUNG.

86. Rückblick auf die geschichte der ältern Landesversammlungen. — 87. Einfluss des Einungswesens auf dieselben. — 88. Ursprung der Einungen. — 89. Fortgang und wirksamkeit derselben. — 90. Untergang der einzelnen Einungen durch allgemeine vereinigung. — 91. Schluss.

EINLEITUNG.

86. Zu ende des dreizehnten jahrhunderts hatten die Landesversammlungen in den meisten Deutschen ländern eine solche gestalt bekommen, dass sie unfehlbar zu aristokratischen factionen ausgeartet wären, wenn nicht der geist des zeitalters ganz neue elemente in ihnen belebt hätte. Nachdem die rein demokratischen Volksversammlungen der urzeit sich in getrennte versammlungen der Grossen und der Gemeinden geschieden hatten, waren die erstern durch die einwirkung des Lehnwesens fast ganz den Hoftagen gleich geworden, auf denen die Vasallen lediglich zur verherrlichung des äussern glanzes des Lehnhofes oder zu besprechungen in Lehnsangelegenheiten um ihren herrn versammelt wurden. Die beziehung der Landtage zu den Gemeinden, die sich anfangs noch in einer mehr oder minder idealen form erhielt, wurde allmählig verdunkelt, zumal, als mit

den grossen Nationalherzogthümern auch die Herzogsversammlungen in eine menge von einzelnen trümmern zerfallen waren. Endlich durch die hierarchische entwickelung der Römischen kirche wurde die vernichtung des urspünglichen geistes der Volksversammlung ihrem ende nahe gebracht, da die Geistlichkeit überall mit überraschendem erfolge nach möglichster unabhängigkeit von den weltlichen Ständen strebte. In geistlichen Fürstenthümern war zu anfang der periode, zu deren betrachtung wir uns anschicken, gewöhnlich dem Kapitel oder Convente allein alle theilnahme an den angelegenheiten des landes verblieben, während in den weltlichen herrschaften die geistlichen sich ganz von den Landesversammlungen zurückgezogen hatten, so dass die letztern jetzt aus Hoftagen zu Rittertagen geworden waren.

87. Was den keim zu neuem leben in die Landesversammlungen legte, war das Einungswesen oder der Corporationsgeist, welcher alle klassen der menschlichen gesellschaft, von den niedrigsten bis zu den höchsten durchwehte, und dem bürgerlichen, wie dem öffentlichen leben neue formen, wie neuen inhalt gab. Die Einungen haben die Städte geschaffen, und dadurch den Landesversammlungen einen wichtigen neuen bestandtheil zugeführt, sie haben aber auch die verschiedenen Stände, hohe und niedre, mit einem neuen bande umschlungen, und dadurch den Volksversammlungen diejenige form gegeben, welche sie zu eng verbundenen politischen corporationen machte, die sich selbst als vertreter des gesammten landes, und jedes ihrer mitglieder als gliedmassen desselben betrachteten. Indem sie sich jetzt den Fürsten weit häufiger gegenüber, als zur

seite stellten, während die Fürsten weit seltner rath, als hülfe und beistand von ihnen verlangten, wurde durch sie die freiheit der alten Volksvertretung noch am rande des verderbens gerettet. Diese stellung bewahrten die neuen Landstände eben so eifersüchtig gegen die Fürsten, als gegen das übrige volk, und dadurch ist es ihnen gelungen, nicht nur ihre rechte und den umfang ihres wirkungskreises in voller kraft aufrecht zu erhalten, sondern beide auch noch vielfach über das bisherige mass hinaus zu vermehren.

Die vollendung der Landständischen vereine ist eine der glänzendsten wirkungen des corporationsgeistes. Ohne sie mussten die vereinzelten Einigungen der Städte, der Ritter und Fürsten zur anarchie und völligen auflösung der Deutschen einheit, die verbindung der Fürsten mit dem Kaiser aber zum despotismus führen. Durch sie wurde die heilung einer zerrütteten zeit vorbereitet, und das überall herrschende schwerdt in seine scheide zurückgewiesen.

88. Den ursprung dieses einungswesens scheint man in Frankreich suchen zu müssen, und vielleicht sogar in eben denselben alt Gallischen verbindungen, welchen wahrscheinlich das Lehnwesen entsprungen ist. Auch in Schottland hat dasselbe element sich da zu Lehnen gestaltet, wo der König mächtig genug war, um den genossenschaften in sich einen starken mittelpunkt zu geben, zu Clans dagegen in den Hochlanden, wo die freiheit der bisherigen verbindungen einen unüberwindlichen schutz in der natur des landes fand. In Deutschland haben sich die Einungen neben dem Lehnwesen erhoben, wie es die umstände gestatteten, um bald eine weit hinaus grei-

fende, bald eine sehr bescheidene und zurückgezogene wirksamkeit zu versuchen. Ein gesetz Karls des Grossen, — eben dasselbe, in welchem zum letzten male die Königliche Trustis erwähnt wird, — nennt zuerst den Deutschen namen einer verbindung, die, unabhängig von irgend einem leitenden oberhaupt, ihren mitgliedern wechselseitige unterstützung zur erreichung sehr verschiedenartiger gemeinsamer zwecke gewährt. Der name heisst Gildonia. Karl der Grosse verbietet, dass man mit wechselseitigen eiden sich zu Gilden verschwöre, insbesondere untersagt er solche eidschwüre, durch welche verbindungen wegen almosen, brand, schiffbruch u. s. w. geschlossen werden sollten [1]). Diese Gilden waren wechselseitige bürgschaften, welche auf alle verhältnisse des lebens anwendung fanden. Die mitglieder derselben gelobten einander schutz und beistand in allen gefahren. Nicht nur vermögensverluste durch unglücksfälle sollten sie einander erstatten, nicht nur die verarmten genossen sollten sie unterstützen, auch gegen anfeindungen unter einander und von aussen her sollten sie hülfe gewähren. Hierdurch erhielten diese verbindungen leicht eine grosse politische wichtigkeit. Denn sie waren unter andern, ja vorzugsweise darauf gerichtet, dass das wergeld, welches ein mitglied durch einen todschlag verwirkte, durch gemeinschaftliche beisteuern aufgebracht wurde, und dass dem beleidigten genossen die übrigen in

1) De sacramentis pro gildonia ad invicem conjurandis ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis aut de incendio aut de naufragio quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc jurare praesumat. Cap. ai. 779. c. 16.

verfolgung der blutrache beistanden. Häufig erhielten sie daneben eine religiöse färbung, indem die mitglieder zur gemeinschaftlichen bestreitung von beerdigungskosten und seelmessen gehalten waren [1]. Diese verbindungen waren geeignet, ihre theilnehmer gegen anfeindungen zu schützen, und den frieden unter ihnen zu befestigen, aber sie konnten auch denen, welche ausserhalb der Gilde standen, gefährlich werden, und den frieden, den sie erhalten wollten, ernstlich bedrohen. Der König mogte daher ursache genug haben, einem institute entgegen zu treten, in welchem sich die sinkende freiheit des Fränkischen volkes aufs neue zu erheben suchte. Wirklich haben die Clans der Schottischen Hochlande ihre fehden so blutig, als sie je im mittelalter geführt wurden, bis zu einer zeit fortgesetzt, da sie in dem übrigen civilisirten Europa längst der vergessenheit anheim gefallen waren.

Eine zeit lang mag jenes verbot der Gilden seine früchte getragen haben, aber nachdem das Fränkische Reich unter Karls des Grossen enkeln in anarchie verfallen war, sehen wir überall diese verbindungen unter verschiedenen namen von neuem auftauchen. Wir hören überall von verschwörungen, verbrüderungen, einungen, und gesellschaften, und man musste sie häufig gewähren lassen, da der König und seine beamten nicht die kraft hatten, den frieden zu gewähren, den die vereinigungen stärken sollten. Nicht selten benutzten die Könige geradezu diese verbindungen, um durch sie die zunehmende macht

1) Vergl. Athelstans statute der Londoner gilde, die sogen. judicia civitatis Lundoniae oder leges Anglo-Sax. Aethelst. V.

ihrer grossen vasallen und beamten zu brechen. In Italien erhoben sich die niedern vasallen gegen die höhern, und verlangten, dass ihnen ein gleiches erbrecht an ihren lehnen zugestanden würde, als ihre lehnsherrn schon seit geraumer zeit besessen hatten. Sie errichteten eine grosse verschwörung. Als Kaiser Konrad der Salier davon hörte, sprach er: wenn sie nach gesetzen dürstet, will ich sie damit sättigen! Er eilte nach Italien und erhob ihren anspruch zum gesetzlichen rechte. Als er in Mailand war, legte ihm das dortige volk die frage vor: ob er ihre eidgenossenschaft billige? Der Kaiser wusste nicht zu entscheiden, er versammelte einen Reichstag nach Pavia, und dort bestätigte er nach dem ausspruche desselben die verbindung der Mailänder. In Frankreich erkannte der König alle gemeinden an, die sich in den Städten gebildet und gegen den druck ihrer herrn aufgelehnt hatten. Eine gleiche politik der Deutschen Kaiser befestigte die verfassung vieler Städte in Deutschland.

89. Die entwickelung der Städtischen verfassungen war die erste grosse und allgemeine wirkung dieses geistes der einigung. Als aber die Städte schon überall selbständigkeit errungen hatten, und im Deutschen Reiche nach dem falle der Hohenstaufen kein König war, der kraft genug besass, um frieden und ordnung zu handhaben, da fanden alle die, welche die waffen führten, keinen andern schutz mehr, als in der eigenen kraft, und in der verbindung mit andern, die ein gleiches bedürfniss des schutzes fühlten. Seitdem erhoben sich aller orten bündnisse, gesellschaften oder einungen, an denen Landesherrn, Ritter und Städte theil nahmen, und deren zweck

friede unter einander, und gegenseitiger schutz gegen ungenossen war. Alle diese vereine hatten eine verfassung, ähnlich der, welche wir schon bei den sogenannten *factionen* der alten Gallier kennen lernten. Ein oder mehrere Hauptleute, die wohl auch Könige genannt wurden, standen an der spitze, und hielten regelmässige oder nach bedürfniss auch ausserordentliche versammlungen, um gemeinschaftliche angelegenheiten zu berathen, und streitigkeiten unter den gliedern des vereins nach recht oder in güte auszutragen. Gewöhnlich führte jede gesellschaft ein besondres erkennungszeichen in kleidung und siegeln.

Am lebendigsten zeigte sich das bedürfniss nach gegenseitigem schutze bei den Städten, die ihren aufblühenden handel durch den druck der Landesherrn, und durch die räubereien und fehden der Ritter gefährdet sahen. Ihre vereine waren daher die ältesten, die folgenreichsten und die dauerndsten. Besonders zeichnete sich die Norddeutsche Hansa und der Rheinische Städtebund aus. Beide enstanden schon in den letzten jahren Kaiser Friedrichs II, ungeachtet dieser selbst im j. 1231 ein verbot gegen alle gilden und verschwörungen erlassen hatte. Sie breiteten sich mit erstaunlicher kraft und schnelligkeit während des grossen Interregnums aus, da Deutschland unter fremden Königen stand, denen die Wahlfürsten nur den schein einer krone gegen schweres geld verhandelt hatten, um desto unbehinderter in ihren eigenen besitzungen regiren zu können. Die Hansa war und blieb ein bund der Städte. Der Rheinische Städtebund ging ebenfalls von ihnen aus, und diente ihrem interesse; aber sehr bald wurden viele Fürsten und Ritter zum theil wider

willen in denselben hereingezogen. Auch blieb er nicht auf die ufer des Rheins beschränkt, sondern erstreckte sich weit in das Reich hinein, indem er sich mit andern neben ihm entstandenen Städtebündnissen verzweigte. Nach und nach fing aber auch der Adel an, für sich ähnliche vereinigungen zu schliessen, die nach den umständen auf kürzere oder längere dauer berechnet waren, den verschiedenartigsten zwecken dienten, und bald den Städtebündnissen feindlich gegenüber standen, bald sich mit einzelnen oder verbündeten Städten vereinigten. Diese Rittergesellschaften sind zwar in Deutschland vor dem vierzehnten jahrhundert kaum bekannt, aber seit der mitte desselben werden sie in allen gegenden des Reichs in grosser zahl und ausdehnung gefunden [1]).

Aber das heilmittel wurde bald gefährlicher als das übel. In Frankreich ergriffen daher schon die Kirchenversammlungen zu Valence im j. 1248 und zu Avignon im j. 1281 massregeln gegen die verschwörungen, verbindungen, gesellschaften und brüderschaften der städte, burgen, barone, bürger und andrer, die in städten, burgen und dörfern wohnten [2]). In Deutschland liessen es die innern zerwürfnisse lange zeit zu keiner allgemeinen und durchgreifenden massregel kommen. Erst Karl IV. erliess in der goldnen Bulle vom j. 1356 ein allgemeines verbot aller einigungen. Ein gleiches hatte er schon vorher nicht ohne mühe in Böhmen durchgesetzt. Aber der erfolg war so gering, dass nach

1) Landau die Rittergesellschaften in Hessen s. 14—18.
2) Labbé concil. 14, 118. 760.

des Kaisers tode die gesellschaften weiter um sich griffen, als je. Es gab kein andres mittel, gegen die übermacht derselben schutz zu finden, als dass ein kräftiger Kaiser alle glieder des Reichs zu einem grossen bündnisse vereinigte, und sich an die spitze desselben stellte. Kaiser Wenzel machte den versuch mit den Oberdeutschen einungen [1]), aber er scheiterte an dem mistrauen der Städte [2]). Zu andern zeiten liess er erneuerte verbote gegen die bündnisse ergehen [3]), aber sie wurden nicht beachtet. Dennoch war das nothwendige einer allgemeinen massregel von allen empfunden. Zu Eger kam sogar im j. 1389 ein bündniss der Reichsstände zu stande, das sich über Baiern, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Meissen erstreckte [4]). Aber König Sigmund sah sich wiederum genöthigt, die besondern bündnisse der Reichsritter unter einander und mit den Reichsstädten zu erlauben [5]).

Den Fürsten gelang es oft besser, sich an die spitze der gesellschaften zu stellen, und dadurch auf die wirksamkeit derselben einfluss zu gewinnen,

1) Landfriede zu Nürnberg von 1383 bei Wencker apparatus et instructus archivorum (Argentorat. 1712. 4.) s. 233.

2) Siehe die städtischen schreiben von 1381 bei Böhmer cod. dipl. Moeno-Francof. (Frankf. 1836. 4.) 1, 757 und von 1386 bei Wencker p. 247.

3) 1389. Datt de pace publica (Ulmae 1698. fol.) s. 61 und daraus bei Lünig Reichsarchiv p. spec. cont. 4. th. 1. s. 46 und Dumont corps universel diplomatique 2, 1. p. 220. Als jahrzahl ist bei Lünig irrig 1388 angegeben.

4) Datt de pace publ. s. 66—72.

5) 1422. Lünig p. spec. cont. 3. s. 21 und daraus bei Rousset suppl. au corps dipl. 2, 347.

ja, sie verschmähten nicht, zu persönlichen zwecken dergleichen zu errichten, und auf diese weise selbst die zerrüttung im Reiche zu mehren. So stiftete Herzog Otto der Quade von Göttingen im j. 1370 den bund der Sterner, um mit dessen hülfe seine ansprüche gegen Hessen durchzusetzen 1). Landgraf Balthasar von Thüringen nennt in einer einigung mit Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg im j. 1398 seine gesellen von dem Einhorn als solche, gegen die das bündniss nicht gerichtet werden dürfe 2). Herzog Albrecht von Oestreich und König Sigmund von Ungarn stellten sich im j. 1409 gemeinschaftlich an die spitze der gesellschaft vom Drachen, welche über Oestreich, Steiermark und Ungarn verbreitet war, und der letztere stiftete noch als Kaiser im j. 1433 zu Wien die gesellschaft zum Adler, deren wahlspruch war: thue recht, scheue niemand 3). Auch der Schwanengesellschaft unsrer lieben Frauen Kettenträger, welche der zweite Markgraf von Brandenburg aus dem Hohenzollerschen hause, Friedrich II. mit den eisernen zähnen, im j. 1440 stiftete und im j. 1443 erweiterte, war ein gleicher zweck neben ihrer vorzugsweise religiösen bedeutung nicht fremd. Freilich konnte ihrer erneuerung nach vierhundert jahren nur eine ganz verschiedenartige auffassung zum grunde liegen.

90. Im funfzehnten jahrhundert gieng das Rö-

1) Die geschichte dieses bundes ausführlich bei Landau.

2) Urk. bei (Scheid) cod. diplom. zu Moser Br. Läneb. statsrecht s. 470.

3) v. Hormayr histor. taschenbuch 1836. s. 311. 313.

mische Reich einer völligen auflösung entgegen, und die ursache derselben schien allenthalben in der zersplitterung und uneinigkeit seiner glieder zu liegen. Während einzelne Fürsten ihrer herrschaft immer grössere festigkeit und ausdehnung zu geben wussten, gingen dem Reiche im Nordosten die Deutschen Ordenslande durch den aufstand der Preussischen Städte im j. 1454 und durch den Polnischen krieg verloren, und im Südwesten musste die Schweizer eidgenossenschaft aufgegeben werden. Während dem war im innern alles voll verwirrung, fehden, räubereien und mistrauen. Es kam so weit, dass ein Fürst gegen den andern auf dem Reichstage das schwerdt zog. Aber dem Kaiser, den in seinen landen an der gränze des Reichs Türken und Ungarn zugleich bedrohten, wurde von den Städten die hülfe verweigert. Erst nachdem die kräfte der Schwäbischen Städte im kriege gegen Fürsten und Ritter erschöpft waren — nachdem der ausgang des kriegs gegen Karl den Kühnen gelehrt hatte, was einigkeit selbst gegen einen gefürchteten gegner vermag — Kaiser Friedrich III. aus seinen erblanden vertrieben war, und der erbfeind der Christenheit auf Deutschem boden stand, da erst vereinigten sich Kaiser und Reichsstände, die vereinzelten streitigkeiten zu unterdrücken, und den Reichsfrieden herzustellen. Friedrich erkannte, dass er nur zum ziele gelangen könne, wenn er eine starke Rittergesellschaft in sein interesse zöge. Aber erst seinem grössern sohne war es vorbehalten, das werk zu vollenden. Durch Maximilian's beistand rief er eine der ältesten und mächtigsten Rittereinungen, die Schwäbische gesellschaft des St. Georgenschildes, von neuem in's leben,

und machte sie zu einem executionsheere des Reichs, und erst nach dieser vorbereitung gelang es dem neuen Kaiser, Maximilian I, durch vereinigung aller Reichsstände im j. 1495 den ewigen Landfrieden zum gesetze des Reichs zu erheben. Durch dieses neue grundgesetz Deutschlands war jede gewaltthat, jede fehde, jede selbsthülfe untersagt, und eben dadurch war den einzelnen verbindungen die grundlage ihrer wirksamkeit entzogen. Zwar war es nicht unerlaubt, ferner in Einigungen zusammenzutreten, aber sie konnten nur noch untergeordnete zwecke mit friedlichen mitteln verfolgen. Die Rittergesellschaften blieben seitdem nur noch turniergesellschaften, die Hansa sank zu einem schatten ihrer ehemaligen grösse herab, und die völlige bedeutungslosigkeit und auflösung aller dieser Einigungen war nicht mehr fern. Ja es kam sehr bald dahin, dass die theilnahme an einer Einigung bei vielen schon für einen bruch des Landfriedens galt. Aber zugleich war auch eine lang vorbereitete veränderung in der verfassung des Deutschen Reiches an das tageslicht getreten. Dieses erschien nicht mehr als ein einziger stat, sondern seinem wesen nach als ein bund vieler staten, dessen oberhaupt, von den bundesgliedern gewählt — bald darnach sogar nur gegen bedingungen gewählt — wenig mehr rechte hatte, als das, die gemeinschaftlichen berathungen der bundesgenossen zu leiten, und ihre beschlüsse zu bestätigen.

91. Dies ist in kurzen zügen die geschichte des Einungswesens, so weit sich die wirksamkeit desselben in rücksicht auf das Deutsche Reich betrachten lässt, ohne auf die geschichte der einzelnen territorien einzugehen. Die zeit dieser wirksamkeit

beginnt mit dem anfange des vierzehnten jahrhunderts, und schliesst mit dem ewigen Landfrieden im j. 1495. Dies ist auch die zeit, in welcher die Landstände durch die Einungen ihre äussere gestalt empfingen, und mit dieser form eine thätigkeit übten, wie sie weder früher, noch später eine andre zeit aufzuweisen hat — eine thätigkeit, welche in jenen tagen die freiheit der staten aufrecht erhielt, während sie in einer andern periode nur die eigne kraft hätte zermalmen, nur zur anarchie und auflösung des stats hätte führen können. Es war das walten der jugend, wenn sie dem mannesalter entgegenreift, thatkräftig und muthig, oft ohne die umsicht und besonnenheit, welche das reifere alter verlangt, aber erfüllt von dem streben, das mit allen mitteln zu vertheidigen und zu fördern, was ihr als das rechte und gute erschienen ist. Diese wirkung der einungen in den einzelnen Deutschen territorien zu schildern, das ist die aufgabe der folgenden beiden bücher. In dem erstern wird die veränderung dargestellt werden, welche mit der form der Landesversammlungen vorgegangen ist; in dem zweiten dagegen wird die art und der umfang der Ständischen wirksamkeit erörtert werden. Diese letztere darstellung zerfällt in vier abschnitte, von denen die drei ersten sich mit den einzelnen richtungen dieser wirksamkeit beschäftigen, während der vierte den allgemeinen charakter derselben darzulegen sucht. Jene richtungen aber, nach welchen die Landständische thätigkeit in den drei ersten abschnitten des fünften buches geschildert werden wird, entsprechen der dreifachen eigenschaft, in welcher wir im ersten buche die Altdeutschen und Fränkischen Volksver-

sammlungen auftreten sahen. Auch die Landtage dieser periode erscheinen als versammlungen, welche recht sprechen, das beste des landes und der kirche berathen, und persönliche leistungen der unterthanen an den stat oder dessen oberhaupt bewilligen. In jeder dieser drei beziehungen erhalten indessen die Ständischen befugnisse eine eigenthümliche, und von der der frühern perioden vielfach abweichende gestalt.

ZWEITE PERIODE.

DAS
EINUNGSWESEN UND DIE LANDSTÄNDE.

Verba enim principis sunt et esse debent instar lapidis angularis, cui inconcussa veritas superaedificanda perpetuo immota stare debet.

Relation der commissarien Christians IV. von Dänemark über den Landtag zu Hadersleben 1614.

VIERTES BUCH.

DIE ZUSAMMENSETZUNG
DER
LANDSTÄNDISCHEN VERSAMMLUNGEN.

92. Hinzutreten der Städte zu den geistlichen und weltlichen Grossen. — 93. Vortheile und — 94. Nachtheile dieser veränderung. — 95. Uebergang.

Die Prälaten. 96. Sinken der Hierarchie. — 97 Verbindung der geistlichen mit den weltlichen Ständen. — 98. Verhältniss der Bischöfe zu den weltlichen Fürsten. — 99. Landsässige Prälaten.

Der Adel. 100. Grundlage seiner Landständischen rechte. 101. Streben des Adels nach Reichsfreiheit. — 102. Eintheilung und bezeichnung des Adels.

Die Städte. 103. Zusammenhang der vertretung der Städte mit dem untergange der Burgvogteien. — 104. Das sinken der Burgvögte. — 105. Erhebung der Städtischen corporationen. — 106. Alter der Landstandschaft der Städte. — 107. Begünstigung derselben durch die Landesherrn. — 108. Selbständige verbindungen der Städte. — 109. Hemmung der Ständischen entwickelung im Osten.

Die Bauern. 110. Trennung von Stadt und Land. — 111. Wirkung derselben für den Bauernstand. — 112. Ausnahmsweise vertretung desselben. — 113. Die Küstenländer der Nordsee. — 114. Friesland. — 115. Die Marschländer der Elbe und Weser. — 116. Das Erzbisthum Bremen. — 117. Dithmarschen. — 118. Hadeln. — 119. Nordfriesland. — 120. Rügen. — 121. Die Alpenländer. — 122. Tirol. — 123. Oberschwaben. — 124. Würtemberg. — 125. Spuren einer Landstandschaft der Bauern im übrigen Deutschland. — 126. Ursprung der vertretung des Bauernstandes.

Die Form der Landständischen versammlungen. 127. Einleitung. — 128. Ort der zusammenkünfte. — 129. Zeit der regelmässigen, und veranlassung der unregelmässigen zusammenkünfte. — 130. Vollständige und unvollständige Landtage. — 131. Trennung und verbindung der Provinzial-Landtage. — 132. Form der sitzungen und berathungen. — 133. Ausschüsse.

VIERTES BUCH.

DIE ZUSAMMENSETUNG DER LANDSTÄNDISCHEN VERSAMMLUNGEN.

92. Bei den veränderungen, welche in der zusammensetzung der Landesversammlungen eintraten, wurde in dieser periode noch mit geringen abweichungen der grundsatz aufrecht erhalten, auf welchem die vertretung des volkes seit den ältesten zeiten beruhte. Derjenige war befugt und zugleich verpflichtet, für die interessen eines bestimmten bezirks zu reden und zu handeln, welcher über diesen bezirk zu gebieten hatte, und es war dabei gleichgültig, ob ihm die verwaltung des bezirks als ein amt vom Könige oder einem Fürsten, oder auch vom Volke übertragen war, oder ob er ein eignes recht zur herrschaft besass. Die, welche Herrschaft im Lande hatten, bildeten also die Landesversammlung, und folglich musste eine veränderung der herrschaftsverhältnisse auch den Landtagen eine neue

gestalt geben. Dies war es, was eine verwandlung der Rittertage in Landständische versammlungen bewirkt hat. Jener grundsatz nöthigte die Geistlichkeit, wieder mit den weltlichen Ständen in verbindung zu treten, sobald sie sich nicht mehr auf ihre geistlichen waffen stützen konnte, und er gab neben dem Adel einem dritten Stande, den Bürgern und hie und da auch den Bauern, eine solche stellung, dass sie nicht mehr unter dem unbeachteten gefolge der mächtigen verborgen blieben, sondern in die reihe derer eintraten, welche unmittelbar mit den Fürsten zu verhandeln berufen waren. Wie äusserlich diese veränderung auf den ersten blick erscheinen mag, sie war so folgenreich, dass sie den Landesversammlungen einen durchaus neuen geist eingehaucht, und einen neuen namen gegeben hat, einen namen, der selbst in unsern tagen geblieben ist, ungeachtet die neuesten gestaltungen der statsverfassungen ihm das bezeichnende zum theil wieder entzogen haben. Sie hiessen jetzt die „Stände des Landes", weil zu den Grossen, der *dignitas terrae*, nun auch der dritte Stand mit gleichen rechten hinzugetreten war.

93. Dieses hinzutreten des dritten Standes war ein entschiedener fortschritt in der entwickelung des öffentlichen lebens. Es ist nicht gering anzuschlagen, dass jene zwiefache Aristokratie, welche seit den zeiten des Fränkischen Reichs sich in Deutschland mit immer grösserer macht erhoben hat, jetzt ein starkes demokratisches gegengewicht bekam. Aber von noch höherm werthe war der umstand, dass für einen grossen theil der landeseinwohner die art und weise der vertretung auf den Landtagen wesentlich verändert wurde. Denn der grund des

verderbens, in welches die Landesvertretung durch das Lehnwesen verfiel, lag in dem mangel jeder bürgschaft, dass die Grossen als vertreter des von ihnen beherrschten niedern volkes wirklich ihr geistiges auge mehr auf das wohl ihrer untergebenen gerichtet hielten, als auf ihr eigenes interesse, ihre eigenen launen und leidenschaften. Eine solche bürgschaft vermogte der nicht zu gewähren, dessen recht zur vertretung auf erblicher herrschaft beruhte, so lange ihm nicht eine controle zur seite gesetzt war, entweder durch selbständig gewählte abgeordnete seiner untergebenen, wie in dem Englischen Parlamente, oder durch höhere beamte mit entgegenstehenden interessen, wie sie von Karl dem Grossen, freilich ohne erfolg, angeordnet waren.

Die Städtischen verfassungen hingegen liessen eine solche bürgschaft nur in seltenen fällen vermissen. Diejenigen, welche namens der Städte auf den Landtagen erschienen, waren zwar nicht immer bevollmächtigte der gemeinde, aber ihre rechte waren wenigstens niemals erblich, und meistens einer gewissen controle von seiten der gemeinde oder der städtischen beamten ausgesetzt. Sie waren durch ihre ganze stellung zu der Stadt darauf hingewiesen, dass sie mehr an den nutzen der Stadt, als an ihren eigenen zu denken hätten, ja sie waren selten in der lage, beides von einander trennen zu können. Die vertretung war in dieser hinsicht freilich nicht in allen Städten von gleicher beschaffenheit und güte, aber sie wurde um so besser, je vollkommener die Städtische verfassung sich entwickelte. Selbst da, wo eine anzahl von patricischen geschlechtern für sich die besetzung des Magistrats, und in diesem

eine ausschliessliche und aristokratische herrschaft über die Stadt errungen hatte, war die selbständige vertretung einer solchen Stadt durch mitglieder dieses Stadtraths immerhin eine stufe der entwickelung, welche mindestens als vorbereitung zu einer vollkommneren volksvertretung gelten durfte.

94. Aber mit der einführung der Städte in die reihe derer, welche sitz und stimme auf den Landtagen anzusprechen hattten, war nur ein theil des volks zur eigenen ausübung politischer rechte gelangt. Denn während die Bürger der Städte bei der neuen gestaltung der dinge gewannen, blieb die lage der hörigen und unfreien Bauern unverändert, und die freien ackerbauer verloren sogar in den meisten ländern eine vertretung, die bisher wenigstens noch in der idee bestanden hatte. Für die letztern war dieser mangel der entwickelung in vielen Deutschen ländern nur deswegen wenig fühlbar, weil der stand der völlig freien Bauern nicht mehr sehr zahlreich war, und häufig durch das um sich greifen des Adels und durch vermengung schutz- und gutsherrlicher rechte noch immer mehr abnahm. Aber auch für den hörigen theil des Bauernstandes war der stillstand sogar ein rückschritt. Denn die vertretung desselben ging einer völligen bedeutungslosigkeit entgegen, indem die äussere gestalt der Landstände durch ihre corporative einigung eine solche festigkeit und stabilität erlangte, dass sie bis zum untergange des Deutschen Reichs überall im wesentlichen unverändert fortbestehen konnte, ungeachtet das verhältniss der Prälaten und des Adels zu den ihnen untergebenen Bauern einen ganz andern charakter angenommen hatte.

Der Grund- und Gutsherr bildet seit den letzten jahrhunderten nicht mehr das mittelglied zwischen dem Fürsten und den Grundholden, er zieht nur von den letztern einen theil seiner einkünfte, wenig verschieden von dem kapitalisten, dem das gut des Bauern verpfändet ist. Er übt etwa noch gerichtsbarkeit und einige andre rechte über den Bauern, aber auch diese rechte betrachtet er mehr als einträgliche oder ehre bringende privatrechte, als dass er darin eine verpflichtung fände, für die interessen des grundholden in einem weitern umfange sorge zu tragen. Nur so weit sein privatinteresse es erheischt, dass der Bauer bei wohlstande erhalten werde, und so weit die oberaufsicht des Landesherrn ihn nöthigt, das hoheitsrecht, welches seine voreltern ihm erworben haben, wohl zu verwalten — weiter nicht liegt ihm das interesse des Bauern am herzen, und er vertritt dasselbe, weil ihn die umstände dazu nöthigen, nicht aber, weil er in dem verhältnisse der gutsherrlichkeit eine verpflichtung erkennte, die bäuerlichen angelegenheiten zu beachten und zu fördern. In der that fand der Bauernstand, diese grundsäule des stats, häufig grössere sicherheit und bessern schutz für seine rechte in dem interesse, welches der Landesherr an seinem wohlergehen nahm, als in der fürsprache der höhern Stände, welche sich nicht selten nur zu geneigt zeigten, die lasten des stats von sich weg auf den schlecht vertretenen ackerbauer zu wälzen.

Demungeachtet — so mächtig und unbeugsam ist die wirkung des herkommens auf die denkungsweise der menschen — demungeachtet hat man noch in der neuesten zeit jenem einflusse der gutsherr-

lichkeit sein uraltes recht eingeräumt, und nur den freien Bauern zur vertretung in der Ständischen versammlung befähigt geachtet, so dass erst nach der allgemeinen auflösung des gutsherrlichen verbandes der letzte, wie der erste unter den grundbesitzern erwarten kann, eine vertretung auf den Landtagen zu erhalten, wie sie den bestehenden verhältnissen angemessen ist.

Indessen treten diese nachtheile für den Bauernstand in der periode, welche wir hier zu betrachten haben, noch nicht deutlich hervor. Theils verschwinden sie vor dem glanze der alles umfassenden thätigkeit, welche die Landstände überall entfalten, theils ist aber auch das verhältniss zwischen den Gutsherrn und ihren Hintersassen noch nicht völlig zu einem reinen vermögensrechtlichen, zu einem geldgeschäfte herabgesunken. Wir werden vielmehr noch gegen das ende des fünfzehnten jahrhunderts einen interessanten kampf um die bedeutung dieses verhältnisses kennen lernen, in welchem die Gutsherrn ihre stellung zu den Gutsleuten im sinne der alten zeit gegen einen Fürsten aufrecht zu erhalten suchen, der, die richtung seiner zeit erkennend und neuern ansichten huldigend, in der einigung des states und seiner glieder für sich selbst macht und ehre suchte und fand.

95. Um nun aber die veränderung darzustellen, welche mit den Landtagen dadurch vor sich ging, dass sie zu Landständischen Versammlungen wurden, soll in dem folgenden zunächst gezeigt werden, in welcher weise sich die lage jedes einzelnen Standes in den Deutschen Territorien gestaltete, und hierauf wird sich die form, welche die versammlungen

aller Stände im allgemeinen annahmen, in kurzen umrissen schildern lassen.

DIE PRÄLATEN.

96. Der kirchliche glaube und die ehrfurcht vor dem geistlichen stande hatten den Prälaten waffen in die hand gegeben, durch die sie sich nicht nur jedes einflusses weltlicher Stände entledigen, sondern zu einer eigenen fast unbeschränkten weltlichen macht gelangen konnten. Aber der misbrauch, den viele, und namentlich die häupter der geistlichen hierarchie mit diesen waffen trieben, machte dieselben schartig. Schon im dreizehnten jahrhundert hatte die masslose ausdehnung der geistlichen gerichtsbarkeit den widerstand der weltlichen herrn, und die sittenlosigkeit der geistlichen den hass des volkes erregt. Zu anfange des vierzehnten jahrhunderts aber brachten die anmassungen des hofes zu Avignon die kirchliche hierarchie um alles ansehn, zumal, als Pabst Johann XXII. es seinem interesse gemäss hielt, als richter in den streitigkeiten über die Königswahl Ludwig's des Baiern aufzutreten. Im bewusstsein der ohnmacht seiner weltlichen stellung überschätzte er das gewicht seines geistlichen worts, und er misachtete die stimme des volkes und die macht der geschichte so sehr, dass er die kaiserkrone auf das haupt des Französischen Königs zu übertragen gedachte. Aber der fanatismus, mit dem er den bann-

strahl gegen Ludwig schleuderte, seine eigene unfehlbarkeit proklamirte, und den widerstand jeder weltlichen macht für ketzerisch erklärte, das feindselige seiner schritte gegen die würde und ehre des Deutschen Reiches empörte die gemüther aller bessern unter den Deutschen. Selbst die Mönche, bisher die kräftigste stütze des Pabstthums, geriethen in spaltungen, welche bald mit den politischen gegensätzen in ein verhältniss traten, das nur den glauben an den Göttlichen ursprung der Päbstlichen aussprüche, an die einheit der kirche schwächen konnte. Während die Predigermönche, von dem Pabste in ihrem streite mit den mindern brüdern unterstützt, fortfuhren, dessen absichten zu fördern, flüchteten die Minoriten zu Kaiser Ludwig, griffen die grundfesten der hierarchie mit besonnenheit und gelehrsamkeit an, und beschuldigten sogar Pabst Johann der ketzerei. Selbst ein theil der universitäten trat öffentlich und energisch dem Pabste entgegen, und Ludwig fand gelehrte männer, die ihm ohne scheu und mit nicht verwerflichen gründen das recht zusprachen, ehen zu lösen und von dem ehehindernisse der verwandtschaft zu dispensiren.

So verlor der bannstrahl allmählig seine schrecken, und gegen das interdict gewährten bald die Landesherrn, bald die Minoriten schutz, jene, indem sie die ausführung desselben mit weltlicher gewalt hinderten, diese, indem sie öffentlich und heimlich die religiösen gebräuche versahen, welche das interdict den bedürftigen versagte. Die conflicte der geistlichen macht mit der weltlichen wurden immer häufiger und immer bedenklicher, und jene sah immer seltener ihre bestrebungen durch erwünschte

erfolge gekrönt, denn sie fand nicht mehr in sich selbst die hinreichende stärke, um dem immer entschiedenern auftreten der weltlichen herrscher zu widerstehen. Man sieht dies z. b. schon in dem streite, in den König Johann von Böhmen im j. 1339 mit dem Bischof Nanker von Breslau gerieth. Der König hatte einen wichtigen festen platz, der dem Bischofe gehörte, halb durch list, halb durch gewalt in seine hände bekommen, und kümmerte sich so wenig um bitten, als um beschwerden des Prälaten. Als er zu Breslau war, und eben mit vielen Rittern und Bürgern zu rathe sass, wagte es Nanker, im Bischöflichen ornate, von vier Domherrn umgeben, in das versammlungszimmer zu dringen, und feierlich den bannfluch über den König und das land auszusprechen. Die anwesenden, namentlich die bürger, waren erstaunt, und suchten durch ihre bitten das unheil abzuwenden; aber der König verspottete den priester und sprach: mein seel! dieser pfaffe mögte wohl märtyrer werden, wenn sich jemand fände, der ihn dazu machen wollte. Der König vertrieb den Bischof und den ihm anhängenden klerus aus der stadt, der Bischof aber brachte die sache weiter an den Pabst, und es wurden verhandlungen eingeleitet, welche zwei jahre lang dauerten, und zuletzt wurde ein vergleich vermittelt, bei dem wenigstens der Bischof nichts gewann [1]).

Herzog Rudolf IV. von Oestreich erklärte um

1) Chronica principum Poloniae bei STENZEL script. rer. Silesiac. (Breslau 1835. 8.) 1,132. 133. Commentar. de vita Karoli IV. bei FREHER rer. Bohem. script. (Hanov. 1602. fol.) p. 102. PALACKY geschichte von Böhmen 2, 2. s. 240. 241.

das j. 1364 dem Pabste Urban V. gegenüber unumwunden, er selbst wolle Pabst, Erzbischof, Bischof, Archidiacon und Dechant in seinem lande sein, und wenn ihm der beistand seiner Landherrn, der Ritter, nicht fehle, werde man einen peiniger der gesammten geistlichkeit an ihm finden. Er machte den freilich vergeblichen versuch, das Bisthum Passau in seine hauptstadt Wien zu verlegen, um es zu einem landesbisthum zu erniedrigen, und strengere aufsicht über die geistlichen führen zu können, ja, er nahm die eigenmächtige besetzung der prälaturen in den Stiftern und Klöstern seines landes in anspruch. Diese grundsätze entsprachen denen seines erziehers, des Grafen Ulrich von Schaumberg, eines freigeistes, welcher von den geistlichen hielt, dass sie geweihte bauern seien, und den Pabst spottweise den geizigen vater zu nennen pflegte 1).

Solche ansichten blieben nicht mehr die meinungen einzelner, wenn sie gleich bei einzelnen schroffer ausgeprägt, und mit grösserer entschiedenheit und kühnheit in wort und that an den tag gelegt wurden. Sie bemächtigten sich immer mehr der gemüther, wenigstens bei denen, welche nicht unbedingt von der geistlichkeit gegängelt werden konnten. Sogar geistliche, wie der Prager Domherr Johann Milicz von Kremsier, traten um die mitte des vierzehnten jahrhunderts als eiferer gegen die tiefe sittliche verderbniss des klerus auf. Selbst Kaiser Karl IV, auf den Milicz nicht ohne einfluss gewesen zu sein scheint, richtete auf dem Reichstage zu

1) Chron. Salisburg. ad a. 1364 bei Pez script. rer. Austr. 1, 417. 418.

Mainz im j. 1359 ernstliche ermahnungen an die anwesenden Prälaten, auf die sittenbesserung der untergebenen geistlichen zu halten. Er drohte sogar, er werde die einkünfte derer, bei welchen seine ermahnungen unfruchtbar bleiben würden, einziehen und zu bessern zwecken verwenden lassen. Pabst Innocenz IV. sah sich veranlasst, die absicht des Kaisers gebührend zu loben, aber zugleich zu warnen, dass nicht aus übertriebenem eifer die ehre und freiheit der kirche und des Apostolischen stuhles angetastet werde [1]).

Bei vielen Fürsten und Herrn bedurfte es allerdings einer solchen aufforderung nicht, um sie zu kühnen schritten gegen die Geistlichkeit zu bewegen. Der Kaiser stand nicht an, noch in demselben jahre eine goldne bulle zum schutze der Geistlichen und ihrer güter gegen willkühr der weltlichen obrigkeiten zu erlassen, und im j. 1377 wirkten abermals sämmtliche Prälaten der Erzstifter Mainz, Köln und Magdeburg bei ihm einen grossen schutzbrief aus gegen alle Herzoge, Grafen, Barone und andre weltliche Herrn, und gegen alle Rathmänner und Befehlshaber der Städte und andrer örter, welche verordnungen gegen die freiheiten der Kirche ausgehen lassen, so wie gegen alle, welche geistliche personen befehden und vergewaltigen würden. Alle solche verordnungen sollten null und nichtig, die

1) Raynaldi annales ecclesiastici ad a. 1359. §. 11. Schreiben Karl's IV. an den Erzbischof von Mainz bei Goldast collectio constitutionum imperialium (Offenbach 1610. fol.) 3, 415. Goldast gibt die jahrzahl 1366 an, wie es scheint, ohne grund. Vergl. Palacky gesch. v. Böhmen 2, 2. s. 356 — 359.

vergewaltiger aber rechtlos, ehrlos und friedlos sein. Als beispiele von den unbilligen verordnungen, welche die Geistlichkeit in jener zeit zu fürchten hatte, führt die urkunde auf: dass man die schenkungen und andre veräusserungen an die kirche verbiete, dass man solchen, die mit dem kirchenbanne belegt seien, in den weltlichen gerichten nicht ebenfalls das recht versage, dass man die güter und einkünfte der kirchen den steuern unterwerfe, und noch manches andre 1).

Diese beschwerden gegen die weltlichen Stände waren freilich nicht neu, aber sie waren nie so allgemein, nie so erfolglos, und, was das wichtigste war, die Geistlichen durften nie so wenig auf ihre eigene kraft bauen, als jetzt. Es traten die vorboten einer allmähligen auflösung der hierarchie immer entschiedener hervor, und selbst die grossen Concilien des funfzehnten jahrhunderts verstanden nicht, das übel zu heilen, das zu tief wurzelte, und schon zu weit um sich gegriffen hatte, als dass es der geistlichkeit möglich gewesen wäre, auch nur die billigsten wünsche ohne sehr schmerzliche opfer zu befriedigen. Der zwiespalt zwischen den beiden gewalten dauerte daher fort. Noch im j. 1445 erhoben die weltlichen Stände der Mark Brandenburg auf einem Landtage zu Perleberg klage über eingriffe der Geistlichen in die weltliche gerichtsbarkeit, und über misbrauch des bannstrahls. Kurfürst Friedrich II. ging auf die klagen ein, und vermittelte einen ver-

1) Urk. bei Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 5, 150 und eine ähnliche für die geistlichkeit des Bisthums Minden bei Goldast am angef. orte.

gleich zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen, wonach zwar den laien verstattet wurde, einander in bürgerlichen streitsachen vor den geistlichen gerichten zu belangen, wenn von dem zuständigen bürgerlichen gerichte die rechtshülfe verweigert würde, allein dem letztern das recht blieb, die sache abzufordern und an sich zu ziehen, so bald es sich zur gewährung der rechtshülfe erbieten wollte. Zugleich wurde der gebrauch des kirchenbanns als executionsmittel sehr eingeschränkt. Nur in fällen der rechtsverweigerung sollte diese anwendung statt finden dürfen, und auch dann sollte die absolution in der todesstunde und ein Christliches begräbniss nicht verweigert werden [1]). Funfzehn jahr später wurde unbedingt den laien untersagt, einander in weltlichen sachen vor den geistlichen gerichten zu belangen.

Um dieselbe zeit verbot auch die Thüringische Landesordnung Herzogs Wilhelm III. von Sachsen vom j. 1446 alle einmischung der geistlichen gerichte in weltliche sachen, aber des ungeachtet klagten noch im j. 1499 die Sächsischen Herzoge auf dem Naumburger Landtage: dass vielmals weltliche personen zu merklichem schaden in weltlichen sachen vor geistliche gerichte gefordert würden, während sie zwei jahr früher noch anerkannt hatten, dass sie den geistlichen gerichten mit weltlicher macht zu hülfe kommen müssten, weil der geistliche zwang bei vielen leuten für verächtlich und zu schwach gehalten werde [2]).

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 3, 134.

2) Müller Reichstagstheater unter Maximilian I. 2, 86. 99.

Auch das interdict wurde noch oft genug gegen städte und länder geschleudert. Aber die Fürsten schritten immer entschiedener gegen seine ausführung ein. Als der Landeshauptmann von Baireuth im j. 1481 dem Kurfürsten Albrecht Achilles berichtete, dass die pfaffen wegen des interdicts sich weigerten, zu begraben und beichte zu hören, schrieb dieser zurück: Man müsse sich des teufels mit dem kreuze erwehren. Der hauptmann solle die todten den pfarrherrn ins haus tragen lassen, dann würden sie sie wohl begraben. Sie hätten gern das weltliche schwerdt zu dem geistlichen, hätte aber Gott Ein schwerdt haben wollen, so hätte er's eben so gut erdenken können, als zwei. Wenn sie ihn, den Kurfürsten, mit dem banne von seinem väterlichen erbe dringen wollten, so werde er die bannbriefe wegen der zehnten auch nicht lange zurückhalten; denn die geistlichen meinten, die zehnten gehörten ihnen alle, und die andern neun theile dazu 1).

97. Alles dieses zeigt deutlich, in welcher lage die geistlichkeit sich befand. Sie war genöthigt, die stütze ihrer äussern stellung in dem anschliessen an die weltlichen mächte zu suchen, sie musste mit denen sich vertragen, mit denen einen bund schliessen, die sie mit so grosser anstrengung von sich entfernt gehalten hatte, die sie verachtete, so lange sie ihrer entrathen konnte, und anfeindete, so lange sie sich ihnen überlegen dünkte. Seit der zweiten hälfte des vierzehnten jahrhunderts sehen wir daher überall

105. Dieses und andre beispiele bei Gieseler lehrbuch der Kirchengeschichte (Bonn 1829. 8.) 2, 4. s. 244 f. §. 137.

1) Stenzel gesch. des Preussischen States 1, 256.

die Prälaten zu der theilnahme an den Landesversammlungen zurückkehren. Doch geschah dies selten auf einmal. In manchen ländern nahmen sie bald an den Landtagen theil, bald wieder nicht, je nachdem es ihre interessen zu gebieten schienen, bis sie, oft erst nach langer zeit, zu einer festen verbindung mit den übrigen Ständen gelangten. Ein so unsichres verhalten der Prälaten fand in Baiern fast das ganze vierzehnte jahrhundert hindurch statt, und erst seit dem j. 1394 erscheinen sie als beständige mitglieder des Landtages in dem Landshutischen theile, und seit dem j. 1396 in dem Straubingschen. Als diese verbindung längst fest gegründet war, entstanden demungeachtet im j. 1455 von neuem irrungen zwischen den Herzogen und den Bischöfen, namentlich denen von Salzburg und Passau, über die frage, ob die auf dem Reichstage verwilligte Türkensteuer von der geistlichkeit durch die Bischöfe, oder durch die Herzoge erhoben werden solle. Ja, noch zu ende des funfzehnten jahrhunderts machten die Bischöfe von Regensburg und Augsburg abermals einen freilich vergeblichen versuch, die zu ihrem sprengel gehörenden Prälaten aus der verbindung mit dem Herzogthume zu ziehen, indem sie den im j. 1497 vom Reichstage verwilligten gemeinen pfenning von ihnen einforderten. Die Prälaten wandten sich an Herzog Albrecht IV. um verhaltungsbefehle, und dieser wies sie an, zu antworten, dass sie sich jetzt nicht einlassen könnten, da sie vermuthlich zu Herzog Albrecht's Landschaft, zu der sie in weltlichen dingen gehörten, würden gefordert werden, und da ihre absonderung eine zertrennung der Landschaft anzeigen, und ihnen

und dem Gotteshause zum argen vermerkt werden würde 1).

In Salzburg wurde die verbindung der geistlichen mit den weltlichen Ständen dadurch herbeigeführt, dass Erzbischof Pilgerin im j. 1387 in die gefangenschaft des Herzogs Friedrich von Baiern gerieth. Kapitel und Prälaten, nebst einigen Rittern und der stadt Salzburg, vereinigten sich mit willen und gunst andrer Landleute und Städte über eine gewisse ordnung, was sie bis zu des Erzbischofs befreiung zu dessen, seines landes und seiner leute nutz, ehr und frommen in allen sachen handeln und schaffen wollten 2).

Im Erzstifte Bremen finden wir die geistlichen und weltlichen Stände zuerst im j. 1397 unter einander und mit dem Erzbischofe vereinigt 3).

In Mecklenburg treten die Prälaten erst im j. 1437 an der spitze der Stände auf, als diese gegen die ansprüche des Kurfürsten Friedrich's I. von Brandenburg bei dem Kaiser Sigmund protestiren 4).

Besonders in geistlichen Fürstenthümern wurde die verbindung der weltlichen und geistlichen Stände oft durch eine gewisse eifersucht, welche zwischen ihnen herrschte, ausserordentlich lange aufgehalten, und es erneuerten sich nicht selten eben die geschichten, welche in einer frühern periode zu einer

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 7, 15—20. 9, 374—379.

2) Stat des Erzstifts Salzburg §. 205. not. a. s. 256.

3) Urk. bei Mencken script. rer. Germ. 1, 594.

4) Pötker sammlung Mecklenburgscher schriften und urkunden (Wismar u. Leipzig 1746. 4.) 5, 40. v. Lützow pragmat. gesch. von Mecklenburg 2, 259. 260.

trennung des geistlichen und weltlichen Adels geführt hatten. Insbesondre sind es abermals streitigkeiten über die wahl des geistlichen oberhaupts, welche dergleichen zerwürfnisse herbeiführten, zumal, wenn das Kapitel selbst sich in verschiedene meinungen gespalten hatte, und wenn ein theil desselben etwa dem Pabste gegenüber zu den weltlichen Ständen hielt. Des ungeachtet ist die entwickelung des Landständischen wesens häufig durch eben diese ereignisse gefördert, da wenigstens die weltlichen Stände zu einem festern zusammenhalten genöthigt, ihrer verbindung eine grössere stärke zu geben suchten.

Merkwürdig sind in dieser beziehung zwei ereignisse in Utrecht und Trier. Als im j. 1423 das Domkapitel des Bisthums Utrecht versammelt war, um eine Bischofswahl vorzunehmen, wurde ein theil desselben durch einen versuch der bürger, die wahl auf Rudolf von Diepholz zu lenken, bewogen, sich gänzlich der wahl zu enthalten, und diese für unzulässig zu erklären. Unter den übrigen waren die stimmen getheilt zwischen Rudolf von Diepholz, Johann von Büren und Zweder von Kulenburg. Pabst Martin V. bestätigte keinen von allen, sondern providirte den Bischof von Speier mit dem erledigten Bisthume. Allein dieser, die parteiungen in seinem neuen lande fürchtend, liess sich von den anhängern des Zweder bewegen, ihm das Bisthum zu überlassen, und der Pabst gab seine genehmigung dazu. Bei Zweder's einzuge indessen entstanden unruhen. Dieser nahm schreckliche rache, und es brach ein verheerender bürgerkrieg aus. Da schlossen die Ritterschaften und Städte

der fünf zum Bisthum Utrecht gehörenden Landschaften — Utrecht, Salland, Vollenhove, Twente und Drenthe — im j. 1426 ein bündniss, um den von ihnen und dem Kapitel gewählten Bischof Rudolf von Diepholz gegen Zweder von Kulenburg zu schützen. Sie warfen ihm vor, er habe seit dem augenblicke seines empfangs in Utrecht stadt und land mit todschlag, blutvergiessen, gewaltthätigkeit und grossem unrecht erfüllt, und zuletzt land und leute der Kirche und des Stifts veräussert und in die hand der kirchenfeinde gebracht. Sie behaupteten sogar, da er so ohne zucht fortgefahren habe, so sei er nach dem landrechte, das er beschworen, und nach alter gewohnheit der kirche von Utrecht mit vollem rechte verfolgt, und entsetzt alles gehorsams, aller dienste und rechte, geistlicher und weltlicher. Zweder und seine anhänger unter den Domherrn wurden verjagt, und die stellen der letztern durch neue wahlen wieder besetzt. Ihm blieb nichts übrig, als bei ausländern hülfe zu suchen und den bannstrahl gegen den Diepholzer zu schleudern. Aber seine unternehmungen hatten so wenig erfolg, dass zuletzt im j. 1433 der Pabst sich bewogen fand, ihn aufzugeben, und Rudolf's wahl zu bestätigen [1]).

Im Erzstifte Trier fand im j. 1430 eine zwiespältige Bischofswahl statt. Der grösste theil des Kapitels wählte Jakob von Syrk, während einige Domherrn, gestützt auf die beistimmung der mäch-

1) v. Hodenberg Diepholzer urkundenbuch (Hannover 1842. 4.) 1, 69. Suffrid Petri hist. veterum Episcoporum Ultrajectinae sedis et comitum Hollandiae (Franequerae 1612. 4.) p. 136. 384.

tigsten Edeln, ihre stimme dem Ulrich von Manderscheidt gaben. Beide theile wandten sich persönlich an den Pabst, um dessen entscheidung sich zuzuwenden. Dieser aber sah in dem streite eine günstige gelegenheit, seine eigenen rechte zu vermehren, und verwarf beide wahlen, um selbst den Bischof Rabanus von Speyer zu providiren. Die folge davon war, dass das Erzstift vier Jahre lang unter dem doppelten drucke des bürgerkriegs und des interdikts seufzte, bis Rabanus durch vermittelung der Fürsten von Köln, Mainz und Worms zum besitze des Kurhuts gelangte. Aber auch dieser hatte so wenig frieden, dass er es vorzog, im j. 1439 zu gunsten des Jakob von Syrk und gegen eine bedeutende geldsumme zu resigniren. Kurfürst Jakob war ein mann von grossen eigenschaften, aber die lage des Erzstifts nöthigte ihn, zugleich vorsichtig und hart zu verfahren. Es konnte ihm daher nicht gelingen, die feindliche partei zu versöhnen. Man legte ihm mistrauisches benehmen, geiz und geldgier zur last, und sogar offene feindseligkeiten wurden von einem theil des Adels geübt. Als Jakob's ende nahete, war daher die befürchtung nicht unbegründet, dass die fortdauernden spaltungen nach seinem tode abermals eine zweifelhafte wahl veranlassen, und alles jenes unheil, welches man kaum und mit mühe beseitigt hatte, von neuem über das land heraufbeschwören würden. Um also den ereignissen zuvorzukommen, schlossen die weltlichen Stände des Stifts, als Grafen, Herrn, Ritter, Städte und die zu den Städten und dem Hamme gehörenden Dörfer und Pflegen im j. 1456 eine einigung in folgender weise: „Es solle inskünftige niemand ei-

nen neuen herrn in städte und schlösser des Stifts aufnehmen und einlassen, die verbündeten hätten denn zuvor ein wissen, dass er durch recht ihr herr sei, auch sich gemeinschaftlich davon unterredet und nach gebühr des rechten befunden, dass man ihn für einen herrn empfangen, aufnehmen und einlassen solle; ferner wollten sie keinen als ihren herrn aufnehmen, er habe ihnen denn zuvor nach alten löblichen gewohnheiten und herkommen geschworen, und mit brief und siegel bestätigt, dass er alle mannen, getreuen und untersassen des Stifts, geistliche und weltliche, edle und unedle, bei rechten und bei hergebrachten löblichen freiheiten und guten gewohnheiten lassen und handhaben, und niemanden über dieselben bedrängen und beschweren wolle, und er habe sie ausserdem glaublich unterrichtet, dass er sich dem Kapitel oder andern nicht weiter verbunden habe, als zu nutz und wohlfarth des Stifts und seiner untersassen." Ausserdem sagten sie einander wechselseitigen beistand mit leib und gut zu gegen alle widerrechtlichen verletzungen und beschädigungen von seiten des Landesherrn, so wie gegen jede rechtsverletzende neuerung durch briefe oder bullen, die erworben wären oder künftig erworben werden mögten [1]). Was man gefürchtet hatte, geschah. Kurfürst Jakob starb noch in demselben jahre, und es erfolgte eine zwiespältige wahl. Die weltlichen Stände erklärten sich für einen der gewählten, und verschlossen dem andern die burgen und städte des landes. Allein die Domherrn,

1) Hontheim historia Trevirensis diplomatica (Aug. Vindel. et Herbip. 1750. fol.) 2, 425. Lünig collectio nova 1, 551.

deren wahl keine billigung gefunden hatte, wandten sich an Kaiser und Pabst, und fanden bei beiden eine unterstützung, der die weltlichen Stände nicht zu widerstehen vermogten [1]). Der von den beiden oberhäuptern der Christenheit geschützte Erzbischof trug den sieg davon, und der von den weltlichen Ständen vertheidigte musste weichen. Das bündniss aber wurde für ungültig erklärt, und erst im anfange des folgenden jahrhunderts traten die Grafen, Ritterschaft und Städte in ähnlicher weise zu einer neuen vereinigung zusammen [2]).

In manchen ländern finden wir indessen auch sehr früh die geistlichen und weltlichen Stände verbunden. So in Pommern bereits im j. 1283 [3]), in Braunschweig-Lüneburg im j. 1293 [4]). Selbst in geistlichen Stiftern bedurfte es trotz der eifersucht zwischen Kapitel und Ständen nur einer wirksamen veranlassung, um eben so früh diese verbindung zu erneuern und zu befestigen. Im Bisthum Münster wurde im j. 1306 Bischof Otto von Ritberg durch den Erzbischof von Köln abgesetzt, und schon, ehe dieses geschah, versicherte sich das Kapitel der weltlichen Stände, indem es wenigstens von den mächtigsten unter ihnen sich das versprechen geben liess, dass sie kein bündniss und

1) Die verfügung Kaiser Friedrich's III. vom 18. april 1457 bei Hontheim 2, 428.

2) Gesta Trevirorum bei Hontheim prodromus historiae Trevirensis (Aug. Vindelic. 1757. fol.) 2, 849 sequ. Moser von der Reichsstände landen s. 659 f. Dessen statsrecht des Kurfürstl. Erzstifts Trier (Leipz. u. Frankf. 1740. fol.) s. 271 f. Zum Bach ideen 2, 179 f.

3) Schöttgen et Kreyssig diplom. et script. 3, 9.

4) Hannov. beiträge zum nutzen und vergnügen 1762. s. 911.

keine sühne ohne des Dechanten und Kapitels und ihrer anhänger gutheissen schliessen wollten. Der streit über die rechtmässigkeit der absetzung wurde durch den tod Otto's im j. 1308 beendigt, und im folgenden jahre wurde der neugewählte Konrad von Berg allgemein anerkannt. Bei dieser gelegenheit versammelten sich Probst, Dechant und Kapitel des Stiftes mit den Edeln, Dienstmannen und Vasallen des Bischofes, so wie der stadt Münster und den kleinern Städten des Bisthums zu einem Landtage auf dem Laerbroke, und dort musste Bischof Konrad nach allgemeiner übereinkunft und willen der geistlichen, wie auch der weltlichen Stände den letztern alle ehrlichen rechte und gewohnheiten bestätigen, welche sie von alters her gehabt hatten 1). In dem benachbarten Bisthum Paderborn werden wir weiter unten ein eben so frühzeitiges bündniss zwischen dem Kapitel und der Ritterschaft kennen lernen.

98. Indessen waren die Prälaten, welche auf diese weise wieder an den Landesversammlungen theil nahmen, nicht immer mehr dieselben, welche an den Herzogsversammlungen der frühern zeit theil genommen hatten. Nur in wenigen Ländern gelang

1) Kindlinger Münstersche beiträge 2, urk. s. 303 f. Zum Bach ideen über recht, stat u. s. w. 2, 176. Die noch neuerlich wiederholte meinung, dass ein Münsterscher bundbrief vom j. 1346 das älteste beispiel Landständischer verbindungen wäre, ist in mehrfacher beziehung irrig. Denn, abgesehen davon, dass in und ausserhalb Münster weit ältere Ständebündnisse vorkommen, hat schon Lang (alter der Landst. s. 45) darauf aufmerksam gemacht, dass die urkunde vom j. 1406, und nur durch einen druckfehler in der überschrift bei Lünig (collectio nova 1, 1531) in das jahr 1346 gesetzt ist.

es den Fürsten, ihre herrschaft auch über die Bischöfe zu behaupten. Vorzüglich in den Slavischen ländern sieht man diese als die vornehmsten unter den Ständen des landes auftreten. In der Mark Brandenburg bewilligte im j. 1370 der Bischof von Havelberg mit den Räthen, Vasallen und Städten eine steuer, damit nicht die vesten und burgen der Mark verpfändet werden müssten 1), und späterhin waren die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unzweifelhaft Märkische Landstände. Indessen war die stellung des erstern zu dem Kurfürsten nicht in aller hinsicht ausser zweifel. Im j. 1472 nach dem Tode des Bischofs Dietrich von Stechow erhob sich ein zwist über die wahl eines neuen Bischofs, indem das Kapitel dieselbe vornahm, ohne die Landesherrliche präsentation zu erwarten. Kurfürst Albrecht Achilles verweigerte die bestätigung desselben, und nöthigte den erwählten, Arnold von Borgsdorf, zu resigniren, und das Kapitel, eine neue wahl auf den grund seiner präsentation vorzunehmen. Er erreichte aber seinen zweck um so leichter, da er den von dem Kapitel selbst gewählten präsentirte, weil es ihm nur auf die aufrechthaltung seines rechts durch die form ankam 2). Zu den Böhmischen Ständen gehörten der Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Leutmeriz und Königingrätz. Auch in Niederöstreich, Steiermark, Kärnthen und Krain waren die Bischöfe wenigstens mit einzelnen theilen ihrer besitzungen den Herzogen unterworfen, und mussten also zu den Landständen ge-

1) Raumer cod. dipl. Brandenb. 1, 26.

2) Pauli allg. Preussische statsgeschichte 3, 334.

rechnet werden. Doch war das verhältniss nicht ausser allem zweifel. An den Kursächsischen Landtagen nahmen die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg, nebst abgeordneten ihrer Domkapitel theil. Hier kehrte die alte form und zusammensetzung der Fränkischen Provinzialversammlungen in so eigenthümlicher weise zurück, dass man versucht wird, die analogie dazu mehr in dem Englischen Parliamente, als auf irgend einem Deutschen Landtage zu suchen. Es fanden sich nämlich auf den Sächsischen versammlungen mehrere vom Herrenstande ein, von denen die meisten Reichsunmittelbare Landesherrn waren, und diese schlossen sich näher an die hohe Geistlichkeit an, während der Ritterstand sich mehr zu den Städten hielt. Die ähnlichkeit mit dem Englischen Parliamente ging so weit, dass ein theil des niedern Adels, die amtssässige Ritterschaft, nicht mann für mann, sondern nur durch abgeordnete, höchstens zwei aus jedem amte, erschien.

In einigen ländern kann man ziemlich deutlich verfolgen, wie das verhältniss der Bischöfe zu den weltlichen Landesherrn geraume zeit unsicher bleibt, und sich bisweilen zu einer eigenthümlich zwitterhaften stellung entwickelt. Einen solchen ausgang hatten die langwierigen streitigkeiten der Grafen von Tirol wegen der schirmvogtei über Brixen, Trient, Chur und Aquileja, welcher die Bischöfe einen möglichst geringen, die Grafen aber einen möglichst grossen umfang zu geben suchten. Die umstände waren bald den Herzogen, bald den Bischöfen günstig. Als Bischof Konrad von Brixen im jahre 1214 dem Grafen Albert von Tirol das schirmrecht über-

trug, sah er sich wohl vor, solche einschränkungen dabei zu machen, dass niemals daraus Landesherrliche oder Herzogliche rechte hergeleitet werden konnten. Der Graf sollte namentlich kein recht in beziehung auf die Bischofswahl üben, keine lasten ausser den herkömmlichen auf die unterthanen legen, und den Bischöflichen beamten in keinem dinge hinderlich sein dürfen [1]). Dennoch nannten die beiden Bischöfe von Brixen und Trient im j. 1420 den Herzog Friedrich von Oestreich ihren gnädigen lieben Herrn, und ihren rechten Herrn und Landesfürsten [2]). Aber im j. 1451 wurde wieder ein streit mit Brixen beigelegt, indem nur die vogtei des Herzogs als eine althergebrachte anerkannt wurde [3]). Erst im jahre 1460 wurden die streitigkeiten durch vergleiche zwischen Herzog Sigmund von Oestreich und den Bischöfen und Kapiteln von Brixen und Trient für immer beseitigt. Bischof Georg von Trient erklärte schon im j. 1454: es gebühre sich wohl, dass das Bisthum mit dem Fürsten und lande Tirol in guter einigung und ungesondert bleibe, damit das Gotteshaus zu Trient in gutem frieden, gemach, schirm und aufnehmen bestehen und bleiben möge. Er sei daher nach rath, willen und gunst seines Kapitels, seiner Räthe, unterthanen und getreuen eine einung, theidigung und bündniss mit Herzog Sigmund eingegangen, und haben er und das Kapitel für sich und

1) Urk. bei Hormayr beitr. zur gesch. Tirols 1, 2. s. 287.

2) Urk. bei Hormayr gesch. der gefürst. Grafsch. Tirol 1, 2. s. 626. 627.

3) Chmel materialien zur Oestreichschen geschichte 1, 346. no. 166.

ihre nachkommen sich demselben verpflichtet, mit ihren personen und des Bisthums städten, schlössern, gütern und herrschaften ewig bei ihm zu bleiben, und ihm damit hülflich, rathsam und beiständig zu sein nach des Herzogs nothdurft und nach des Bischofs und Kapitels vermögen, gegen männiglich, ausgenommen den heiligen vater und den Römischen stuhl, so weit sie denen in geistlichen sachen verbunden seien [1]). Der vertrag mit Nikolaus von Kus, dem Bischof von Brixen, war wesentlich diesem gleich. Das Kapitel erkannte den Grafen von Tirol ausdrücklich für des Stiftes Vogt, und sich demselben mit schlössern, leuten und gütern zu hülfe und beistand verpflichtet, damit die Grafen auch wiederum dem Stifte desto mehr gnaden, schirmes, hülfe und beistands zu thun schuldig seien [2]). Seitdem findet man beide Bischöfe und ihre Kapitel auf den Landtagen von Tirol, aber sie betrachteten sich nicht als unterthanen, sondern nur als verbündete der Landgrafen. Es wäre unrecht gewesen, wenn man hier aus der Landstandschaft auf die eigenschaft von unterthanen hätte schliessen wollen, wie das in den letzten zeiten des Deutschen Reichs häufig von denen geschah, welche die Landständischen verhältnisse nur nach den regelmässig und gewöhnlich vorkommenden verhältnissen beurtheilten.

Zu streitigkeiten andrer art gab das verhältniss zwischen Inneröstreich und dem Erzstifte Salzburg anlass. Letzteres hatte nämlich besitzun-

1) Chmel 2, 67. no. 58. Vergl. den vertrag vom j. 1460 das. 2, 206. no. 163.

2) Chmel 2, 204. no. 162 b.

gen im bezirke von Inneröstreich, über die es den Oestreichischen Herzogen keine Landesfürstlichen rechte zugestehen wollte, und ausserdem waren ihm die Suffraganbisthümer Seckau, Gurk und Lavant untergeben, deren diöcesen in den Oestreichschen landen lagen. In beziehung auf jene von Oestreich umschlossenen besitzungen gab hauptsächlich der umstand zu streitigkeiten anlass, dass der Erzbischof von Salzburg in seinen streitigkeiten mit den benachbarten Oestreichschen Edeln nicht vor den gerichten des Herzogs zu recht stehen wollte. Er erlangte sogar im j. 1427 durch ein beträchtliches darlehn an Herzog Friedrich den ältern einen vortheilhaften vertrag über bergbau und salzhandel, welcher unter andern die erklärung enthielt, dass, so lange das darlehn nicht zurückgezahlt werde, seine und seiner nachfolger person in des Herzogs Landschrannen Steier, Kärnthen und Krain nicht geladen, noch beklagt werden solle [1]). Dennoch nahm die Landschranne von Krain zehn jahr später eine klage gegen den Erzbischof an, und suchte sogar ihr urtheil zu vollstrecken, ungeachtet der Herzog alles weitere verfahren verbot, weil er die sache an sich ziehen wollte, und der Kaiser die persönliche befreiung des Erzbischofs von den Inneröstreichischen gerichten bestätigte [2]).

Eben so erfolglos blieb der zwist, welcher im j. 1432 über die wahl des Bischofs von Gurk aus-

1) Chmel gesch. Kaiser Friedrichs IV. und seines sohnes Maximilians I. (Hamburg 1840, 8) 1, 30.

2) Chmel das. 1, 295 f.

brach. Noch im j. 1428 hatte das Kapitel zu Gurk die Oestreichischen Herzoge als seine rechten Landesfürsten und Vögte anerkannt. Als nun Bischof Ernst gestorben war, empfahl Herzog Friedrich demselben seinen Kanzler, Bischof Laurenz von Lavant, und dieser versicherte sich sofort des besitzes der herrschaft. Aber Erzbischof Johann von Salzburg behauptete, allein das recht zur besetzung seiner Suffraganbisthümer zu haben, weil dieselben von Salzburg aus gestiftet und mit den regalien beliehen seien. Er ernannte daher den Salzburger Kanonicus Herrmann Gneser zum Bischof, und erhob beim Pabste beschwerde über die eigenmächtige handlungsweise des Bischofs von Lavant. Allein der Pabst hatte bereits einem dritten, dem Johannes Schallermann, der sich als Oestreichischer procurator bei der Römischen Curie aufhielt, das erledigte Bisthum zugedacht. Dies war dem Herzoge um so ungünstiger, als eben dieser Schallermann seine sache beim Pabste vertreten sollte, während er für sich selbst arbeitete. Er trat deshalb mit dem Erzbischofe in unterhandlungen und es gelang, diesen unter der bedingung zum nachgeben zu bewegen, dass er seinem candidaten das Bisthum Lavant verlieh. Beide theile verwahrten aber die rechte, die sie hinsichtlich der besetzung der Bisthümer zu haben glaubten, und der Herzog liess sein Vogteirecht von Bischof Laurenz ausdrücklich anerkennen. Indessen wurde Schallermann vom Pabste so nachdrücklich unterstützt, dass Herzog Friedrich zuletzt nachgab, und im j. 1436 den Bischof Johann anerkannte, wogegen dieser sammt dem Kapitel einen revers der treue und willfährigkeit, mit welcher ihre vor-

fahren sich den Herzogen von Oestreich verbunden hätten, ausstellte 1).

Besonders schwankend war das verhältniss der Bischöfe von Kamin zu den Herzogen von Pommern. Die art und weise, wie das Bisthum gestiftet war, machte die vorsteher desselben mit einiger nothwendigkeit zu Landesbischöfen. Denn Herzog Kasimir hatte selbst die Domkirche in Kamin um das j. 1175 gegründet, und das Bisthum von Wollin dorthin verlegt, und dabei zwar den besitzungen desselben immunität und freiheit von allen lasten eingeräumt, welchen sonst das volk der Pommern unterlag, zugleich aber ausdrücklich die unterhaltung der landesschlösser und hauptvesten, so wie die landesvertheidigung von dieser freiheit ausgenommen 2). Die folgenden ereignisse waren indessen den Bischöfen zur erwerbung nicht bloss einzelner güter, sondern ganzer Burggrafschaften günstig, und die Bischöfe erscheinen bald als treue vasallen und unterthanen der Herzoge, bald als eifersüchtige nachbarn, je nachdem ihre persönlichkeit oder die politische lage des landes es mit sich brachte. Im j. 1320 erklärten sogar die Herzoge Otto und Wartislav, um in ihrer abwesenheit einen sichern schutz gegen die Brandenburgschen ansprüche zu erlangen, das Herzogthum Pommern für ein lehn des Bisthums Kamin 3). Unter so günstigen verhältnissen konnte

1) Chmel 1, 38—46. 342. Nachrichten von Juvavien s. 232—234.

2) Dreger cod. Pomeraniae dipl. n. 6. p. 11—13. Barthold gesch. von Rügen u. Pommern 2, 243.

3) Oelrichs verzeichniss der v. Dregerschen übrigen samm-

das Stift ganz ähnliche statseinrichtungen innerhalb seiner gränzen entwickeln, wie jedes grössere Fürstenthum, und in der that finden wir spuren, dass in demselben eine eigene Landesversammlung bestand, welche eben so, wie die ständeversammlungen in andern geistlichen territorien ausgebildet war. Nur fehlte ihm eine eigene Ritterschaft ausser den besatzungen der Städte, was vielleicht in den besondern heerbannsverhältnissen, wie sie durch den stiftungsbrief festgesetzt wurden, seinen grund haben mag. Bischof Philipp liess sich nämlich im j. 1373 von seinem Kapitel, den Städten Kolberg und Köslin, und dem gemeinen lande eine steuer bewilligen, um das haus Nassow zu kaufen, und musste dagegen versprechen, die burg abzubrechen, sobald sie es verlangen würden, und keine veste an seiner statt wieder aufzubauen, ausser nach rath und willen des Bischofs, des Kapitels und der Städte 1). Als Philipp im j. 1386 gestorben war, glaubten daher Pabst und Kaiser, ohne weiteres den erledigten stuhl besetzen zu können, und schon hatte König Wenzel seinen Kanzler Johann oder Hanko, spottweise Hinko genannt, mit den regalien beliehen. Da traten im j. 1387 die drei Herzoge von Pommern, Wartislav VII, Bogislav VIII, und Barnim V, auf dem dome zu Ka-

lung Pommerscher urkunden (Alten Stettin 1795. fol.) s. 55. Barthold 3, 172.

1) — unde dessen vorbenomeden kop konde wy nicht vultheen unde vulbringen sunder de hulpe unser stede tho Colberge unde Cusslin unde unser menen landt, hirumme so sind wi des mitt en tho rade unde endrachtig geworden —. Schöttgen et Kreysig diplom. et script. rer. Germ. 3, 58.

min zusammen, und verglichen sich mit den domherrn, nicht bloss den ihnen aufgedrungenen zu verwerfen, sondern zum bessern schutze des Stiftes einen domherrn aus dem Herzoglichen hause, namens Bogislaw, zum Bischofe zu erwählen [1]). Ein halbes jahrhundert später waren indessen wieder streitigkeiten beizulegen, die zu offener fehde zwischen den Herzogen und dem Stifte geführt hatten. Das verhältniss zwischen beiden wurde bei diesem anlasse so geordnet, dass der Herzog das Bisthum in seinen schutz nahm, und dafür das recht erhielt, den vom Kapitel erwählten Bischof zu verwerfen, wenn er ihm nicht behaglich schiene [2]). Seitdem erschien der Bischof von Kamin als erster Landstand des Herzogthums [3]).

Baiern nahm ebenfalls die Oberherrschaft über einige Bisthümer in anspruch. Die über das Erzstift Salzburg war noch im vorigen jahrhundert gegenstand eines lebhaften litterarischen streits, dem wir einige gründliche historische untersuchungen verdanken.

99. Wo es keine landsässigen Bischöfe gab, bildeten nur Stifter und Klöster den Prälatenstand, welcher nun nicht mehr durch einen höhern in den hintergrund gedrängt wurde. Während man sie zu der zeit der alten Herzogshöfe nur in dem gefolge der Bischöfe und Reichsäbte suchen konnte, bildeten sie jetzt den angesehensten unter den Ständen

1) Schöttgen et Kreysig 3, 64—68. Barthold 3, 504 f.
2) Urk. v. 1436 bei Schöttgen et Kreysig 3, 99.
3) Z. b. in den freibriefen von 1464 und 1474 bei Schöttgen et Kreysig 3, 144. 152.

des landes. Aber auch neben Landsässigen Bischöfen treten sie hie und da mehr hervor. So soll in den Sächsischen Landständischen urkunden vor der reformation bisweilen die gemeine Pfaffheit neben den drei Bischöfen aufgeführt sein, ohne dass es jedoch deutlich ist, ob sie eigene abgeordnete gesandt hat, oder ob sie etwa nur in einem nach willkür erscheinenden gefolge der höhern Prälaten bestand. Die Landsässigen Aebte sind jedoch sammt den Bischöfen durch die reformation ausgefallen, so dass die Prälatencurie in den letzten jahrhunderten durch die Domkapitel von Meissen, Merseburg und Naumburg gebildet wurde. Nur die landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg, welche Prälaturrechte hatten, sandten ausserdem ihre abgeordneten. Diese geriethen jedoch durch das anschliessen der Domkapitel an den Herrenstand in eine eigenthümlich zwitterhafte stellung, denn der Herrenstand widersetzte sich hartnäckig dem eintreten der universitäten in die Prälatencurie. Ein Kurfürstliches decret vom 13. april 1666 entschied den streit, indem es zwar den Prälatenstand der universitäten anerkannte, aber ihnen vorschrieb, dass sie ihre sitzungen getrennt von Prälaten, Grafen und Herrn halten sollten [1]).

In den geistlichen Fürstenthümern mag es sehr von dem ansehn und dem reichthume der Klöster und von andern zufälligen umständen abgehangen haben, ob neben dem Kapitel noch andre Prälaten auf den Landtagen zu erscheinen pflegten. Eine allgemeine regel darüber gab es wohl nicht, so wenig, als darüber, ob

1) Hausmann beitr. z. kenntn. d. Kursächs. Landesvers. 1, 34—41.

die Klöster und Stifter durch ihren vorgesetzten oder durch einen erwählten abgeordneten auf den Landtagen vertreten wurden. In spätern zeiten war wenigstens das herkommen in diesen beiden punkten sehr ungleich. Insbesondre mögen die Frauenklöster nicht gleichmässig behandelt sein. In den meisten ländern scheinen sie nicht regelmässig antheil an den Landesversammlungen genommen zu haben. In Baiern wurden sie indessen im j. 1496 ebenfalls berufen. Es hiess, die Prälatinnen sollten einen oder zwei ihrer weltlichen schicken, also wohl ihre Pröbste, oder wem sonst die verwaltung ihrer güter obliegen mogte [1]). Auch im Fürstenthum Kalenberg sollen in älterer zeit die Frauenklöster durch die Pröbste vertreten sein [2]).

DER ADEL.

100. Der Landesadel kam jetzt immer mehr in die lage, dass ihm die vertretung seiner standesinteressen weit näher lag, als die des landes, denn die ganze klasse der Burgvögte oder Kastellane schied von den Landtagen aus, indem die Städte, wie wir weiterhin sehen werden, an ihre stelle traten. Der übrige Adel aber hatte schon damals seine befugniss zur theilnahme an den versammlungen wahrscheinlich nur durch sein freies besitzthum, sein Rittergut. Denn einerseits ist es bekannt genug,

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 12, 394.
2) Duve landschaftl. verf. des F. Calenberg s. 88.

wie die ganze stellung des Adels auf dem besitze seiner theils freien, theils lehnbaren güter ruhte, andrerseits stimmt diese annahme sowohl mit den grundlagen der Volksvertretung in den ältesten, als mit dem rechte fast aller Deutschen Ständeverfassungen in den jüngsten zeiten überein. Indessen mag der grundsatz nicht überall völlig deutlich im bewusstsein des volkes gelegen haben, und eben daher nicht immer im vollen umfange beobachtet sein. Wenigstens findet man hie und da in Ständischen urkunden des mittelalters, dass vater und sohn neben einander auftreten, bei denen es an sich nicht eben wahrscheinlich ist, dass ein jeder von ihnen ein besonderes gut besessen habe. In äusserst seltnen fällen bestand sogar in späterer zeit der entgegengesetzte grundsatz, dass der Adlige nicht durch seinen grundbesitz, sondern durch seinen stand allein landtagsfähig werde. Im Breisgau nämlich war der Ritterstand zusammengesetzt aus Realisten und Personalisten. Die letztern besassen keine güter, welche zu dem Ritterstande contribuirten, wohl aber solche, die zu dem dritten Stande der Städte und Kameralherrschaften steuerten [1]). Es waren also doch immer noch gewisse grundbesitzungen, von deren besitz die ausübung der Landstandschaft abhing. Nur, dass diese güter nicht zu den Rittergütern, sondern zu den Kameralherrschaften gezählt wurden. Ganz entschieden bestand eine rein persönliche Landstandschaft des Adels in Tirol. Hier fand sich zu dem grossen Landtage des jahrs 1798 jeder Adlige, der lust und belieben trug, ein, er

1) Büsching erdbeschreibung (7. aufl. Hamb. 1789. 8.) 5, 619.

mogte begütert sein oder nicht, so dass die zahl der Adligen dadurch eine unverhältnissmässig grosse wurde. Auf diese weise entstand dort ein übergewicht der höhern gegen die niedern Stände, welches jedoch durch die abstimmung nach Curien oder Ständen ausgeglichen wurde, und es war eine weise massregel des Kaisers, dass er dem versuche entgegentrat, durch eine verschmelzung der Stände, durch einführung der abstimmung nach köpfen, diesem übergewichte wirksamkeit zu verschaffen. Seltsam genug, dass fast gleichzeitig in Frankreich der dritte stand dieselbe massregel ergriffen hatte, um gleiche resultate im entgegengesetzten interesse herbeizuführen.

101. Eine wichtige veränderung in dem bestande der Ritterschaft ging in mehreren ländern daraus hervor, dass viele mitglieder derselben günstige umstände zu benutzen suchten, um sich von der hoheit des Landesherrn zu befreien und zum Stande des Reichsunmittelbaren Adels hinaufzuschwingen. Einige erneuerten alte ansprüche, welche sie auf den rang des hohen Adels zu haben glaubten, andre begnügten sich, die herrschaft des Landesherrn von ihren schultern zu wälzen, ohne jedoch anspruch auf einen höhern rang, als den der landsässigen Ritterschaft, zu machen. Die erfolge waren sehr ungleich, vielen kam indessen der beistand des Kaisers zu hülfe, dem es gelegen war, durch die entziehung reicher und mächtiger unterthanen die grundsäulen der zu mächtigen Landesherrschaften zu erschüttern.

Es gehört hieher unter andern die geschichte der Freiherrn von Sounegk, welche in Inneröstreich

angesessen waren. Ihr Freiherrntitel spricht dafür, dass ihre vorfahren zum Reichsfreien Herrenstande gehört hatten, und die Fürsten verschmäheten die verbindung mit ihnen nicht. Sie waren mit dem Luxemburgschen hause verwandt. Dennoch wurden sie im vierzehnten jahrhundert als Oestreichische unterthanen betrachtet. Den Luxemburgschen Kaisern aber lag es nahe, die selbständigkeit der Oestreichischen Herzoge möglichst zu schwächen, und hierzu sollte die erhöhung des hauses Sounegk ein mittel werden. Zunächst erhob Karl IV. den Freiherrn zu einem Grafen von Cilly, allmählig aber wurden die schritte der Luxemburger entscheidender, und endlich im j. 1436 benutzte Kaiser Sigmund die abwesenheit des Herzogs Friedrich von Oestreich, um öffentlich die ernennung des von Cilly zum gefürsteten Grafen vorzunehmen. Herzog Friedrich war bei seiner rückkehr nicht wenig durch dies verfahren überrascht, allein weder beschwerden gegen den Kaiser, noch fehden gegen den mächtigen Grafen waren im stande, das geschehene rückgängig zu machen. Sigmund erklärte unverholen: er habe bisher nie gehört, dass die von Cilly dem Herzoge und dem hause Oestreich sollten pflichtig gewesen sein und noch sein [1]).

Aehnlich verfuhr Sigmund gegen andre, welche unter dem Oestreichschen Adel mächtig genug schienen, um den ansprüchen der Herzoge sich widersetzen zu können. Den Grafen von Montfort ertheilte er freibriefe, welche darauf berechnet schie-

1) Chmel gesch. Kaiser Friedrich's IV. (Hamburg 1840. 8.) 1, 281 f. Materialien zur Oestreichischen geschichte 2, 45. nr. 26.

nen, die Landesfürstliche oberhoheit zu vernichten, indem er ihre freiheit von aller fremden gerichtsbarkeit, ausser der des Königs und des Königlichen Hofgerichts, anerkannte, und ihnen die befugniss einräumte, ächter zu hausen, — und den Herrn von Kreig stellte er im j. 1432 die erklärung aus, dass ihnen die lehen- und mannschaft, mit welcher sie einigen geistlichen und weltlichen Fürsten verpflichtet wären oder noch würden, an ihrem Freiherrnstande keinen nachtheil bringen solle 1).

Nicht immer gelangen jedoch diese versuche einzelner von Adel, zur Reichsfreiheit zu gelangen oder zurückzukehren. Oestreich konnte sich gegen dieselben auf ein altes Kaiserliches privilegium berufen, nach welchem kein lehn im umkreise des Herzogthums sein sollte, das nicht von ihnen abhinge. Die ächtheit dieses freibriefs kann freilich nicht ausser zweifel gesetzt werden, der inhalt desselben traf nur die, welche irgend eine lehnsherrschaft überhaupt über sich anerkannten, und selbst diese waren nur dadurch genöthigt, sich dem Herzoge als vasallen zu unterwerfen. Aber selbst so unsichre gründe mögen in jener zeit unter umständen genügt haben, einen starken Adel in unterwürfigkeit zu erhalten, wenn er nicht von aussen her noch mächtigern beistand fand. Es war daher wohl der wirkung nach einer anerkennung der Landeshoheit gleich zu achten, wenn die im Lande ob der Enns gesessenen Grafen von Schauenberg im j. 1361 urkundlich erklären mussten: dass sie von den Her-

1) Chmel gesch. Kaiser Friedrich's IV. 1, 23. 160.

zogen von Oestreich unterwiesen seien mit guten, gerechten briefen, welche diese hätten von Kaisern und Königen, dass sie, die Grafen, nach den freiheiten und rechten, mit denen das Herzogthum zu Oestreich gestiftet und gewürdigt und von alters hergekommen sei, den bann der grossen gerichte, und alles, was jemand von ihnen zu lehn trüge, von den Herzogen zu Oestreich zu lehn empfangen hätten, — wenn sie ausserdem noch versprachen, alles, was sie von dem Bisthum Regensburg zu lehn hätten, diesem wieder aufzusenden mit der bedingung, dass dasselbe den Herzogen zu lehn gegeben würde, damit sie es von diesem als ein afterlehn zurück erhielten [1]).

Auch in andern ländern fehlt es nicht an versuchen einzelner von Adel, zur unabhängigkeit von den Landesherrn zu gelangen. In Baiern suchten sich die Grafen von Abensberg dadurch von der Herzoglichen oberhoheit zu befreien, dass sie ihre herrschaften von dem Kaiser zu lehen nahmen [2]). Ebendaselbst versuchten am ende des funfzehnten jahrhunderts einige von den Löwenrittern, ihre streitigkeiten mit Herzog Albrecht IV. zu benutzen, um eine behauptete Reichsfreiheit durchzusetzen. Herr Bernardin von Stauff schrieb im j. 1491 dem Herzoglichen Vizedom: „doch nicht in der gestalt, dass ihr mit mir zu schaffen und zu bieten habet, wann ich als ein Freiherr keinen andern ordentlichen Richter habe, dann unsern allergnädigsten Herrn den Römi-

1) Urk. bei Kurz Oestreich unter H. Rudolf IV. s. 354 f. nr. 9.

2) Hund Bayrisch stammenbuch (Ingolstadt 1585. fol.) s. 14.

schen Kaiser um persönliche sprüche." Und doch hatte er sammt Hieronymus und Hans von Stauff sich noch im j. 1487 beim Landgerichte zu Lengfeld darauf berufen, dass er nur vor seinem Herrn und Landesfürsten, Herzog Albrecht von Baiern, in persönlichen klagen zu recht zu stehen schuldig sei 1). Dem Freiherrn von Degenberg erwiederte im j. 1491 Herzog Albrecht auf seine zu Nürnberg übergebenen beschwerden: „Erstlich nennt er sich einen Freiherrn. Mag sein, die Kaiserliche majestät habe seinen vater geherrt, dass er aber dadurch vor Uns und unsrer Fürstlichen obrigkeit, darunter er ohne mittel gehört, frei sei, das gestehen Wir nicht 2)." Die glücklichern erfolge der Ritterschaft in Schwaben mögen auch in Baiern bei manchem Ritter den wunsch erregt haben, mit den nachbarn gemeinsame sache zu machen. Noch im j. 1489 beschloss der bund des St. Georgenschildes, gegen Herzog Georg von Baiern aufzubrechen, weil dieser nicht aufhöre, unmittelbare Stände unter seine landesobrigkeit zu bringen 3). Allein die Bairischen Herzoge waren zu mächtig, und die verbindung des Herzogthums mit seinen gliedern zu alt und wohlgegründet, als dass eine allgemeine lossagung des Adels vom lande hier zu fürchten gewesen wäre. Vielleicht hätte der Löwenbund dahin führen können, wenn er kräftiger unterstützt und zugleich kühn genug gewesen wäre, offen über sein ursprüngli-

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 11, 142. 143.
2) Krenner 10, 372.
3) Pfister übersicht der gesch. von Schwaben s. 80.

ches ziel und über die schranken des rechts hinauszugehen.

Dagegen schien in der Mark Brandenburg die lage der dinge für ähnliche bestrebungen des Adels äusserst günstig zu sein, als seit den zeiten des falschen Waldemar dieses land aus einer hand in die andre überging, bis endlich der reiche und tapfere Burggraf von Nürnberg, Friedrich I, den besitz desselben zu eigenem und bleibendem rechte erwarb, bei dessen geschlechte es bis auf den heutigen tag zu bleiben bestimmt war. Schon zu anfang des vierzehnten jahrhunderts sehen wir mehrere Brandenburgsche herrn sich mehr oder weniger entschieden andern herrn zuwenden. Im j. 1323 schlossen die von Scheplitz, von Kruge und von Stavenow ein schutzbündniss mit Heinrich von Mecklenburg, worin sie diesen ihren herrn nannten. Das selbe war gerichtet gegen Herzog Otto von Braunschweig und sonst, wo es noth würde, und nur Graf Heinrich von Schwerin, den sie ebenfalls ihren herrn nannten, war ausgenommen. Die von Blankenburg versprachen im j. 1326 Herrn Heinrich von Mecklenburg hülfe und dienst, wo es noth sei. Zwar nahmen sie den Römischen König, den König von Dänemark, den Markgrafen von Brandenburg und den Grafen von Lindau aus, aber sie versprachen zugleich, still zu sitzen, wenn den Mecklenburgern ein krieg in der Mark entstände wegen des geldes, das ihnen von der Mark gelobt sei. Die Gänse von Putlitz und mehrere andre Ritter und Knappen mussten daher im j. 1334 dem Drosten des Markgrafen Ludwig nebst zwei Rittern ausdrücklich geloben, dass sie sich nicht sühnen und vergleichen

wollten mit den Wendischen herrn und deren helfern, es sei denn mit des Markgrafen rath und willen [1]). Diese verhältnisse haben zwar nur dazu beigetragen, dass die Mark zersplittert, und theile derselben, namentlich die Ukermark, Priegnitz, Neumark den benachbarten Fürsten hingegeben wurden. Dagegen scheint die sogenannte faction der Stellmeiser, die sich seit dem j. 1375 bildete, und an deren spitze die gebrüder von Quitzow standen, entschiedener darauf gerichtet zu sein, ihren theilnehmern die rechte der Reichsfreiheit zu erkämpfen [2]). Friedrich's I. klugheit und kraft hat sie gebeugt. Er gebot, um den landfrieden herzustellen, im j. 1414 eine einigung mit rath, volwort und wissen aller und jeglicher Herrn, geistlicher und weltlicher Mannen und Städte der Mark, sammt den landen des Grafen von Ruppin und der Priegnitz [3]), und durch diese einigung sicherte er sich die kraft, die verschiedenen glieder des states in fester verbindung zu erhalten.

Unter solchen verhältnissen kann es nicht auffallend sein, wenn auf den besitzungen eines hochstrebenden und mächtigen Herrn sich eine abgesonderte Landständische verfassung in ähnlicher weise ausbildete, wie die, welche wir bereits in dem Bisthum Kamin unter Pommerscher hoheit kennen gelernt haben. Noch im jahre 1451 schrieb daher Markgraf Friedrich I. an Prälaten, Ritter, Mannschaft, Bürger-

1) Riedel cod. diplom. Brandenb. 2, 210. 333. 211.

2) Vergl. die darstellung bei G. W. v. Raumer cod. diplom. Brandenb. (Berlin, Stettin u. Elbing 1831. 4.) 1, 33—42.

3) Urk. bei Raumer das. 1, 82.

meister und Rathmannen der Herrschaft und Stadt Wernigerode: demnach sie etliche lange zeit ihm und der Mark entfremdet und itzt wieder durch recht und spruch zu ihm gekommen seien, so erinnere er sie dessen, und begehre, dass sie sich inskünftige an niemand anders halten würden [1]. Auch als die Grafen von Lindau im j. 1398 die hoheit des Markgrafen Jobst von Mähren über sich und ihr land anerkannten, und versprachen, der herrschaft von Brandenburg zu dienen, und mit ihren landen und leuten forthin beständig zu sein, und wider sie nicht zu thun, mussten einundzwanzig Ritter und die Rathmannen der Städte Reppin, Wusterhusen und Gransoye geloben, dass ihre herrn, die Grafen von Lindau, ihr versprechen ganz und unverrückt halten und vollführen sollten, und sollte das von seiten der Herrn von Lindau oder der ihrigen überfahren, und der Markgraf beschädigt oder angegriffen werden, so wollten und sollten sie, sobald sie dessen gemahnt würden, dem Markgrafen und seinen amtleuten gegen die überfahrer geholfen sein, dass der schade gekehrt und vergütet werde [2].

Auch bei den Grafen von Eberstein, welche auf den Pommerschen Landtagen erschienen, findet sich eine andeutung von einem ähnlichen kleinern Landtage für ihre besitzungen. Im j. 1331 baten nämlich die Lehnleute, Rathmannen und Gemeinde des Landes und der Stadt Nowgarden den Bischof Friedrich von Kamin, die vormundschaft über Graf Otto von Eberstein zu übernehmen, da der von ihnen früher

1) Raumer das. 1, 181.
2) Raumer das. 1, 22.

eingesetzte vormund, Arnold von Witzen, seinen pflichten und zusagen nicht nachgekommen sei. Der Bischof übernahm die vormundschaft, bestätigte dem Lande alle rechte und freiheiten, und versprach, zur verwaltung und verwendung der einkünfte einige männer nach rath der Lehnleute und Rathmannen niederzusetzen, auch ohne ausdrücklichen willen und rath dieser Stände niemandem das schloss Nowgarden zu überlassen 1).

Weniger entschieden deutet es auf ein ähnliches verhältniss, wenn jene Grafen von Schauenberg die oben erwähnte erklärung über ihre abhängigkeit von Oestreich ausstellten nach wissen und rath ihrer besten freunde, und der ehrbarsten ihrer mannen, rathgeber und diener. Dagegen hat sich noch ein verhältniss gleicher art bis auf den heutigen tag erhalten in dem Provinziallandtage der unter Hannoverscher hoheit stehenden Stolbergschen Grafschaft Hohnstein. Nur die eigenthümliche trennung der Landtage der alten Hannoverschen provinzen war ursache, dass die Grafen von Stollberg bis zur errichtung der allgemeinen Ständeversammlung zu keiner der Hannoverschen Landschaften gehörten, während sie eine gewisse abhängigkeit von Hannover immer anerkannten, aber freilich weit grössere rechte, als der Landesadel in anspruch nahmen.

Glücklicher, als der Brandenburgsche Adel, war der in Franken, Schwaben und am Rhein. Hier war das verhältniss nicht bloss der Ritterschaft, sondern auch der schwächern unter den Grafen und freien Herrn, zu den mächtigern Grafen, und weltlichen,

1) Urk. bei Schöttgen et Kreysig diplomat. et script. 3, 34. 35.

wie geistlichen Fürsten ein sehr schwankendes. Bald war es blosse Lehnsherrlichkeit, bald der besitz einer Kaiserlichen Landvogtei, bald wahre Landeshoheit, was die abhängigkeit der einen von den andern bestimmte. Wir sehen daher bald Grafen und Herrn an verhandlungen über landesinteressen theil nehmen, bald die gesammte Ritterschaft sich von denselben fern halten. In Würtemberg führte Eberhard der Greiner seit dem j. 1367 einen erbitterten und hartnäckigen krieg mit dem widersetzlichen Adel, der sich in der gesellschaft der Schlegler oder Martinsvögel vereinigte, und den er nur durch grosse festigkeit und anstrengung glücklich wieder zur unterwürfigkeit zurückführen konnte. Als aber im j. 1392 sein enkel, Eberhard der Milde, nach ihm herr des landes wurde, brach der kaum beigelegte kampf von neuem los, da der neue Fürst nicht den muth und die strenge des grossvaters geerbt hatte. Erst im j. 1396 wurde die gesellschaft durch vermittlung der Kurfürsten von Mainz und Pfalz und des Bischofs von Speier aufgelöst [1]). Dagegen traten Grafen von Fürstenberg, von Werdenberg und andre unter denen auf, welche im j. 1452 die vormundschaftlichen Räthe während der minderjährigkeit Ludwig des jüngern absetzten, und dennoch standen sie nur in einem dienstverhältnisse zu den Grafen von Würtemberg [2]). Eben so nahmen an den verabredungen der weltlichen Stände des Erzstifts Trier

1) Sattler gesch. von Würtemberg unter den Grafen 2, 222. 3, 12. 18. 19.

2) Steinhofer ehre des Herzogth. Wirtemb. (Tübingen 1746. 8) 2, 945. Uebelen entstehung der Landstände in Würtemberg s. 35.

vom j. 1456 die Grafen von Katzenelnbogen und Dietz, von Sayn, von Wied, und an denen vom j. 1502 die Grafen von Sayn, von Virneburg, von Leyningen-Westerburg, nebst mehrern freien Herrn theil 1). Aber im sechzehnten jahrhundert gelang es nicht bloss den Grafen und freien Herrn, sondern der gesammten Ritterschaft, die hoheit der Landesherrn abzuschütteln, und sich zu jenem merkwürdigen mittelstande der freien Reichsritter zu erheben. In Würtemberg haben freilich Herzog und Landschaft das austreten der Ritterschaft aus der verbindung als eine usurpation betrachtet, die Landstände haben mehrfach zur herbeiziehung der Ritter aufgefordert, und in der kanzleisprache des vorigen jahrhunderts wurde der Adel als zu den Ständen gehörend betrachtet. Aber im grunde wusste man nur zu gut, dass dies leere form bleiben müsse, bis unvorhergesehene ereignisse das zu künstliche gebäude der Reichsverfassung erschütterten. In Kurtrier dagegen erhoben Prälaten und Städte im j. 1570 beschwerde beim Reichskammergerichte wider die abtrünnige Ritterschaft, und es entspann sich über das verhältniss derselben zum Erzstifte ein process, der nach anderthalb jahrhunderten damit endete, dass im j. 1729 die gesammte Ritterschaft durch einen vergleich mit dem Erzbischofe und dem Domkapitel für Reichsfrei erklärt wurde 2).

102. Da wo der Adel in abhängigkeit von dem

1) Die urkunden bei Lünig collectio nova 1, 551 f.

2) Moser Kurtriersches statsrecht (Leipz. u. Frankf. 1740. fol.) s. 271 f. und daraus Cölln histor. archiv der Preuss. provinzialverf. 6, 18—55.

Landesfürsten blieb, erhielt sich zuweilen eine weitere abtheilung desselben in Herrn und Ritter, welche als zwei verschiedene Stände auftraten, während in andern ländern die Edeln nur einen einzigen Stand ausmachten, und das letztere war nicht bloss dann der fall, wenn der Adel nur aus Vasallen und Dienstmannen bestand, sondern selbst in einigen von den ländern, in welchen es wirklich landsässige Grafen und Herrn gab. Einen solchen ungetrennten, und doch aus den verschiedenartigsten elementen zusammengesetzten Adel finden wir z. b. in Baiern, während im Herzogthum Oestreich, in Böhmen, in Kursachsen — überhaupt in den meisten Slavisch-Deutschen ländern — zwischen dem Herrenstande oder der Herrschaft, und dem Ritterstande, der Ritterschaft unterschieden wird. In den Oestreichischen besitzungen pflegte man beide Stände wohl unter dem namen der Landleute zusammenzufassen, indem man darunter alle besitzer von landsässigen herrschaften verstand. Die weitern unterschiede des standes der personen, welche zu dem Landesadel gehörten, werden in ältern urkunden gewöhnlich angegeben. Es werden aufgezählt: Fürsten, Grafen und Herrn unter dem Herrenstande, und Freie, Vasallen und Dienstleute oder Mannen, Ritter, Knechte oder Knappen, und einmal auch Mitterfreie, d. h. solche, welche vasallen von Freien oder Herrn sind. Doch bewirken diese unterscheidungen keine weitere gliederung der Landständischen versammlung. In Mähren und Schlesien gab es landsässige Herzoge und Fürsten, doch waren sie nicht von dem Herrenstande geschieden. Je fester aber die corporative verbindung wird, desto mehr verschwinden auch die aufzählungen dieser

verschiedenen bestandtheile in den urkunden, und an die stelle treten allgemeinere ausdrücke, wie Ritter- und Mannschaft, oder Ritterschaft, Mannschaft, Edelleute u. dergl. m.

DIE STÄDTE.

103. Es liegt sehr nahe, die ursache des auftretens der Städte auf den Landtagen in ihrem reichthum und ihrer daraus entspringenden macht und selbständigkeit zu suchen, und diese auffassung trifft das wahre, in sofern der reichthum der handel treibenden ursache war für die entstehung der Städtischen verfassungen und alles dessen, was an diese ferner sich angeschlossen hat. Jene grosse epoche der Hohenstaufen hat die völker des mittlern Europa's aus ackerbauern zu handeltreibenden erhoben, indem sie viele länder mit verschiedener cultur und verschiedenen reichthümern einem grössern wechselseitigen verkehre aufschloss. Es entstanden beziehungen mancherlei art zwischen Italien und Griechenland, zwischen Frankreich und dem Orient, zwischen Deutschland und Italien, zwischen den Deutschen und Slavischen ländern. Diese beziehungen schufen handel und gewerbe, und mit diesen reichthum, der unabhängig war von grossem grundbesitze, und durch den reichthum künste und wissenschaften. In dem Stande der gewerbtreibenden erhob sich ein kosmopolitisches, halb fremdes element, welches auf bildung, recht, verfassung den wirksamsten einfluss übte, während in den Ständen, welche fortwährend vom ertrage grosser und kleiner grundbesitzungen lebten, in dem Adel und Bauernstande, manche von den alterthüm-

lich nationalen grundlagen, anstatt zu weichen, sich nur um so hartnäckiger befestigte. So förderten in Deutschland am meisten die Städte jenes Romanische, aus Deutschen und Lateinischen ursprüngen zusammengeschmolzene element des öffentlichen und privatlebens, welches noch heute im Römischen rechte, in der constitutionellen verfassung, in unsrer ganzen erziehungs- und bildunsweise herrscht, während Adel und Bauernstand, zum theil mit anstrengung und nicht ohne sich den vorwurf der selbstsucht oder der beschränktheit zuzuziehen, alt Germanische und feudale institutionen aufrecht erhalten haben. Eben so erscheinen in Slavischen ländern die institutionen der Städte als Deutsche, während Adel und Bauern mit hartnäckigkeit an einheimischen Slavischen einrichtungen hingen, und zum theil mit gewaltthätigen mitteln zu ihnen zurückkehrten, wo dieselben bereits gebrochen zu sein schienen.

Aber man irrt, wenn man in dem ersten auftreten der Städte ein gewaltsames eindrängen derselben in die versammlung der Ritter zu sehen glaubt, welches allein aus dem bewusstsein ihres reichthums und ihrer stärke hervorgegangen sei, durch die eifersucht zwischen den emporkömmlingen und denen, welche bisher die mächtigen und angesehenen im lande gewesen waren, nahrung gefunden, und hie und da wohl noch an der eifersucht der Fürsten gegen den Adel eine stütze erhalten habe, bis endlich Fürstliche privilegien und verträge mit den übrigen Ständen dem mit unrecht begonnenen den stempel der gesetzlichkeit aufgedrückt hätten. Es ist wahr, es hat nicht an eifersucht zwischen den Städten und dem Adel, nicht an gewaltthätigkeiten von

beiden seiten gefehlt, und gegenseitige erschöpfung hat bisweilen erst zu einem frieden geführt, der die stellung der Städte befestigte; nicht selten haben die Städte an ihren Landesherrn einen beistand gefunden, der die entwickelung des Ständischen wesens auf eine glückliche weise beschleunigte; aber eben so oft fehlt es an jeder spur eines solchen schwankenden oder gar feindseligen verhältnisses, eben so oft treten die Städte so sicher und unbefangen neben den Grossen des landes auf, als ob sie nur in ihrem althergebrachten rechte wären, oder als ob die Ritterschaft von dem bewusstsein durchdrungen gewesen wäre, dass sie nur in der vereinigung mit den Städten sicherheit für ihre bisherige stellung finden könne.

Was den Städten einen platz auf den Landesversammlungen gab, war der umstand, dass sie durch die eigenthümlichkeit der Städtischen verfassung zu einer neuen gattung von korporationen wurden, welche herrschaft im lande besassen. Sie traten an die stelle der Burgvögte oder Kastellane, die bisher Stadt und Land, welche zu ihrer Burgvogtei gehörten, vertreten hatten. Daher kam es, dass auch solche Städte auf den Landtagen erschienen, welche viel zu klein und unbedeutend waren, als dass sie sich mit gewalt in die versammlung der Grossen hätten eindrängen, oder den Landesherrn gegenüber eine bedenkliche stellung einnehmen können, während solche Städte regelmässig davon ausgeschlossen blieben, welche nicht unmittelbar dem Landesherrn, sondern zunächst einem andern herrn vom Adel unterworfen waren. Die vertretung der Städte hing daher auf das engste zusammen mit dem

untergange der Kastellaneiverfassung, und gerade die untergrabung der letztern war meistentheils der zweck, in welchem sich die interessen der Fürsten mit denen des handel- und gewerbtreibenden standes berührten.

104. Die Burgvögte nämlich suchten sehr bald ihre stellung zu einer erblichen zu machen, und es musste ihnen dies um so leichter gelingen, da sie im wesentlichen andern vasallen gleichstanden. Wir sehen daher früh Burgvogteien im besitze gewisser familien, und sie wurden gegenstände von verkäufen, verpfändungen, gleich andern lehnbaren rechten. Eben so wurde aber auch die Burgmannschaft in gewissen familien erblich, da auch die Burgmannen den Lehnleuten wesentlich gleichgestellt waren. Die macht von beiden stieg hierdurch zu einer solchen höhe, dass die Burgvögte eben so dem Landesherrn gefährlich wurden, als die Burgmannen wiederum jenen, und es geschah, was man so häufig im laufe des mittelalters gesehen hat, dass die am höchsten stehende gewalt sich mit einer aufstrebenden partei verbündete, um die zwischen ihnen stehende gewalt zu untergraben. Dieses princip, welches den Pabst mit den Bischöfen gegen die Metropoliten, den Kaiser mit Grafen und Herrn gegen die Herzoge vereinigte, scheint auch hier gewirkt zu haben, um die Städtische verfassung zu gründen. Welcher mittel man sich hierzu bediente, zeigt unter andern folgendes beispiel. In Bamberg war im anfange des dreizehnten jahrhunderts die Burgvogtei ein erbliches lehn der Grafen von Andechs, welche sich damals Herzoge zu Meran nannten. Im j. 1248 starb dieses geschlecht aus, und nun bediente sich

der Bischof eines künstlichen mittels, um die Burgvogtei abzuschaffen, und die niedern beamten desselben unmittelbar von sich abhängig zu machen. Es war ganz in dem geiste der zeit, dass er die Burgvogtei oder das oberste gericht im lande dem heiligen Peter und dem heiligen Georg, dem heiligen Kaiser Heinrich und seiner heiligen gemahlin Kunigunde zu lehn übertrug. Seit der zeit wurden nur niedere beamte — der Centgraf zur ausübung der höchsten gerichtsbarkeit im landgerichte, und der Schuldheiss als oberster in der Stadt, so wie besondre amtleute auf dem lande — von dem Bischofe unmittelbar ernannt, aber einerseits war diese ernennung nie mehr eine belehnung, sondern nur eine amtsverleihung auf lebenszeit, andrerseits wurden diese beamten jetzt immer aus der Stiftsmannschaft genommen [1]).

In andern ländern ging wesentlich dieselbe veränderung vor sich, ohne dass sich die namen der bisherigen beamten änderten. Wir finden Burgvögte oder Grossvögte über grössere bezirke gesetzt, und unter ihnen Stadtvögte, *Advocati minores*, in den einzelnen Städten. Die ersteren sind nichts anderes, als jene Bambergischen Centgrafen, die obersten stellvertreter des Landesherrn in ihrer provinz. Daher führen sie auch häufig den namen *Vicedomini*, Vizdome oder Vizthume. Die Stadtvögte aber gleichen dem Bambergischen Schuldheiss. In vielen Städten kommen aber auch Vogt und Schuldheiss neben einander vor mit verschiedenen befugnissen, und in manchen Städten lässt sich nachweisen, dass beide be-

1) Zöpfl das alte Bamberger recht (Heidelberg 1839. 8.) s. 90 f.

nennungen für dieselbe person im laufe der zeit gewechselt haben.

Diese veränderung scheint im allgemeinen seit der mitte des dreizehnten jahrhunderts vor sich gegangen zu sein. In Böhmen z. b. scheint besonders Przemysl Ottokar II, dessen regierung in die jahre 1253—1278 fällt, dahin gearbeitet zu haben, die Zupane zu unterdrücken, nachdem er selbst erst im j. 1248 ihre macht in dem aufstande gegen seinen vater Wenceslav I. erprobt hatte. Auch in Baiern findet man seit dem ende des dreizehnten jahrhunderts grössere provinzen durch nicht erbliche Vizdome verwaltet, und diesen untergeordnet Fürstliche Amtleute, welchen das platte land untergeben ist. Auf diesen amtleuten beruht jetzt vorzugsweise die verwaltung des landes. Man findet sie schon in einem verzeichnisse der Herzoglichen einkünfte aus den jahren 1280 bis 1290 [1], während von Burgvögten keine spur vorkommt.

105. Durch diese umwandlung der Burgvögte aus lehnleuten in landesherrliche beamte wurde an sich noch nichts für die Landesversammlungen gewonnen, und sie ist deshalb bei der betrachtung der Rittertage unbeachtet geblieben, obgleich die letztern schon in die zeit dieser neuen gestaltung fallen. Aber sie wurde wichtig dadurch, dass ungefähr zu gleicher zeit sich die macht der Gemeinden und Magistrate in den Städten erhob, und die befugnisse der Vögte allmählig auf eine solche weise einschränkte, dass diese nicht mehr für sich als die vertreter ihres bezirks auftreten konnten.

1) Buchner gesch. v. Baiern 5, 206. 207.

Die art und weise, wie die Stadtmagistrate entstanden sind, liegt sehr im dunkeln, und ihr ursprung mag auch nicht überall von gleicher art gewesen sein. In Köln am Rhein und andern Städten, die schon von den Römern errichtet sind, mag die einrichtung der Curien in den Römischen Municipien, der *ordo decurionum*, sich während der dunkleren jahrhunderte des mittelalters erhalten, und in einigen andern Städten mag sie zum vorbilde gedient haben. Anderwärts ist vielleicht das Schöffencollegium des Städtischen gerichts durch eine erweiterung seiner befugnisse in den städtischen Rath verwandelt. Es lässt sich dies besonders in Böhmen denken, wo in jeder Zupa eine besondre Czuda oder gericht mit gleichem bezirke, aber ganz von der militairischen verwaltung getrennt bestand. Der Czudar hatte einen andern sitz als der Zupan, und die Städte bildeten sich gewöhnlich an dem sitze des erstern. Allgemein war aber diese entstehung des Stadtraths aus dem Schöffencollegium gewiss nicht, denn in Bamberg z. b. bestanden beide zu gleicher zeit neben einander 1). In manchen Städten scheinen Rath und Schöffen sich zu einem einzigen collegium vereinigt zu haben. Wieder an andern orten mögen zunfteinrichtungen dem Magistrate seine erste gestalt gegeben haben, so wie sehr häufig veränderungen in der städtischen verfassung, und namentlich in der zusammensetzung des städtischen Rathes durch sie erzeugt sind.

Im allgemeinen verhielt sich der Stadtrath nicht anders zu der Städtischen gemeinde, als der Rath

1) Zöpfl das alte Bamberger recht s. 76 f.

der Grossen zu der versammlung des volks. Er war die kleinere anzahl der angesehensten aus der gemeinde, mit welcher man geringere angelegenheiten und tägliche geschäfte berieth, wenn es unnöthig oder unthunlich schien, die versammlung der ganzen gemeinde zu befragen. Als in Bamberg im j. 1398 in folge von empörungen der bürgerschaft zwischen dieser und dem Bischofe ein vergleich gestiftet wurde, durch welchen der Stadtrath ganz abgeschafft werden sollte, traf man unter andern die bestimmung: weil die bürgerschaft demnach keinen Rath habe, so möge sie zu einander gehn und sich in gemeinschaftlicher versammlung berathen, wie das von alters herkommen sei [1]).

Die entwickelung der gemeindeverfassung und gemeinderechte, auf welcher die städtische freiheit beruhte, bestand nun zunächst in einer befreiung der stadt von der gewalt des ehemaligen Burgvogts. Sie erhielt einen Vogt nur für ihren bezirk, und bildete daher eine abgesonderte herrschaft in dem bezirke, welcher früher dem Burgvogt untergeben war. Wo noch der Grossvogt oder Vizdom über dem Städtischen Vogte stand, war seine befugniss auf die wahrnehmung der rechte eingeschränkt, welche der Landesherr etwa noch in der stadt besass, und selbst diese amtsthätigkeit desselben war oft nur eine controle des Stadtvogts. Nur etwa die peinliche gerichtsbarkeit blieb dem Grossvogt vorbehalten, während Stadtvogt und Schuldheiss die ganze

1) Schubert nachträge z. histor. versuch über die geistliche und weltliche stats- und gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg (Erlangen 1792. 8.) s. 127. 128. Zöpfl a. a. o. s. 76.

übrige rechtspflege übten, das aufgebot zum heerdienst verwalteten, alle öffentlichen abgaben erhoben, und alle städtischen angelegenheiten leiteten.

Schon hieraus folgte mit nothwendigkeit, dass der städtische Vogt jetzt mit weit grösserm rechte die vertretung der stadt auf dem Landtage in anspruch nehmen musste, als der Grossvogt oder Vizdom. Der letztere erschien vielmehr als ein hofbeamter, als ein hauptmann des landes, dem etwa auch Ritter und Dienstmannen untergeben sein konnten, während diese den herrschaftsverhältnissen nach mit den Vögten auf einer linie standen. Allein es würde hiermit noch wenig für die entwickelung der verfassung gewonnen sein, wenn sich nichts weiter, als die person dessen verändert hätte, der zunächst der Stadt vorgesetzt war.

Von grösserer bedeutung war es, dass auch seine rechte eine grosse veränderung erfuhren, indem dem Stadtrathe oder der Gemeinde ein gewisser antheil an der herrschaft eingeräumt wurde. Im dreizehnten jahrhundert findet sich von dieser zweiten entwickelungsstufe der Städtischen verfassung in den landsässigen Städten noch keine spur. In beziehung auf vertretung ist Vogt und Stadt noch gewissermassen ein begriff, so dass bald von einer versammlung der Vögte, bald von einer versammlung der Städte die rede sein kann. Eine Thüringer chronik lässt im j. 1308 alle Vögte, *Praefecti,* und viele Edle des landes sich bei Erfurt versammeln, um den neuen Landgrafen anzuerkennen, und auf einem andern Landtage in demselben jahre, errichtet dieser Fürst nach derselben erzählung einen landfrieden, welchen alle Edeln des landes sammt

den Städten schliessen [1]. Schwerlich war die eine versammlung wesentlich von der andern verschieden. Als begleiter der Vögte darf man aber die angesehensten des orts erwarten, wie das schon früher in beziehung auf die Rittertage nachgewiesen wurde, und es lässt sich sogar denken, dass unter diesen angesehensten, der *potentia* oder den *potestates*, mitglieder des neu entstandenen Rathes nicht gefehlt haben werden. In der that findet man schon auf einer versammlung, welche Markgraf Dietrich von Meissen im j. 1218 zu Skölen hielt, neben Giseler, dem Vogt von Leipzig, zwei Kaufleute, Herrmann von Sahla und Gottfried von Riperts [2]. Unwillkührlich erinnert diese erscheinung an die frühere Englische sitte, nach welcher jede Stadt von dem Könige aufgefordert zu werden pflegte, durch zwei abgeordnete das interesse ihrer gemeinde im Parliamente vertreten zu lassen.

Nur in dieser weise darf man sich die vertretung der Bürger denken, wenn im dreizehnten jahrhundert von versammlungen der Städte die rede ist. Es ist noch kein Landtag, sondern nur ein Rittertag, wenn z. b. im j. 1260 die Edeln und die Städte von Steiermark sich vereinigen, König Ottokar II. von Böhmen um seinen beistand gegen die Ungarn zu bitten [3].

1) — singulos advocatos terrae Thuringiae et orientalis multosque alios nobiles terrae convocavit. — omnes nobiles terrae Thuringiae cum civitatibus. Chron. Sanpetrinum bei Mencken script. rer. Germ. 3, 317. 319. Vergl. oben §. 67. th. 1. s. 221.

2) Weck beschreib. und vorstellung von Dresden s. 456 C.

3) — ad instantiam Styrensium nobilium et civitatum — dictus dominus regni Bohemiae Styrienses in suam protectionem

Aber mit dem anfange des vierzehnten jahrhunderts erhoben sich überall die Gemeinden und Stadträthe gegen die Vögte, und suchten grössere selbständigkeit zu gewinnen, indem sie die macht der Vögte schwächten oder gar vernichteten. Die städte Aken, Wittenberg und Herzberg trafen im j. 1306 vorkehrungen für den fall, dass eine von ihnen durch abgedrungene widersetzlichkeit gegen ihren Vogt die gnade des Herzogs von Sachsen verwirken sollte. Sie verpflichteten sich gegeneinander, in einem solchen falle gemeinschaftlich, gleich als ob sie alle mitschuldige wären, des Herzogs gnade anzuflehen 1). Im j. 1323 verbanden sich Rathmannen und Gemeinden von Wittenberg und Köthen, nicht zu dulden, dass ihre Vögte oder Hauptleute einen geächteten bürger aufnähmen, ja, der Vogt oder Hauptmann, der dies wagen würde, sollte selbst der strafe des geächteten unterworfen werden 2). Es gelang indessen den Städten nicht überall gleich rasch und gleich vollständig, sich der herrschaft des Vogts zu entledigen. Oft erhielt die Stadt einen gewissen einfluss auf die wahl des Vogts. Stralsund erlangte im j. 1319 ein Fürstliches privilegium, wonach die stadt der einsetzung eines ihr unangenehmen Vogtes widersprechen durfte, und im j. 1325 wurde dasselbe auf alle Städte von Rügen ausgedehnt 3). Im j. 1322 erhielt Greifswald sogar das recht, sein Vogt mit zuziehung des

recepit. Contin. Cosmae Prag. ad a. 1260. (Viennae 1782. 4). pag. 91 und bei (Pelzel et Dobrowsky) scr. rer. Bohem. 1, 394.

1) Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 402.

2) Schöttgen et Kreysig 3, 403 A.

3) Barthold gesch. v. Rügen u. Pommern 3, 296.

Grossvogts selbst zu wählen [1]), und auch dieses ist durch einen freibrief, welcher im j. 1327 dem gesammten lande ertheilt wurde, auf alle Pommerschen Städte erstreckt [2]). Aber wo auch das nicht erreicht wurde, brachten es die Städte doch wenigstens dahin, dass die herrschaft innerhalb ihres bezirkes nicht mehr dem Vogte allein zustand, dass dieser nicht mehr für sich allein die Stadt vertreten konnte. Er blieb zwar häufig noch vorsitzender des Stadtraths, und erschien noch an der spitze derer, welche von der Stadt auf den Landtag gesendet wurden. Aber er war nur ein leitendes mitglied des collegii, welches jetzt die Stadt regierte, und die abgeordneten, welche neben ihm den Landtag besuchten, waren nicht mehr namenlose begleiter, bildeten nicht mehr sein gefolge, sondern sie standen neben ihm mit gleichem rechte und gleicher stimme. Es war also das resultat des ersten schrittes zur Städtischen selbständigkeit, dass die Stadt auf dem Landtage durch Landesherrliche und Städtische beamte zugleich vertreten wurde. So finden wir es in Würtemberg, und hier kamen bis zum ende des funfzehnten jahrhunderts die Städte nicht über diese erste stufe der entwickelung hinaus. Hier ist der Uracher vertrag vom j. 1473 sowohl, als der Münsinger vertrag vom j. 1482 besiegelt von den Vögten, Schuldheissen, Kellern, Burgermeistern, Richtern und ganzen Gemeinden der Aemter zu Stuttgart und an den übrigen orten. Die drei ersten waren die Gräflichen

1) Kosegarten Pommersche und Rügische geschichtsdenkmäler (Greifswald 1834. 8) 1, 11.

2) Dæhnert Pommersche landesurkunden 1, 427.

beamten, Bürgermeister und Richter dagegen die obersten jeder Stadt. Ob die beiden letztern zugleich namens der Gemeinde auftraten, oder ob diese noch besondre abgeordnete hatte, bleibt ungewiss [1]). Inwiefern übrigens hier zugleich an eine vertretung der landgemeinden gedacht werden darf, davon wird noch weiter unten die rede sein.

Häufig ist es den Städten gelungen, den Fürstlichen Vogt ganz zu entfernen, oder wenigstens seine befugnisse so sehr herabzudrücken, dass derselbe gar keine selbständige stellung auf dem Landtage behielt. In Würtemberg finden wir seit dem anfange der folgenden periode nur noch einen vom Rathe und einen vom Gerichte, also etwa Bürgermeister und Richter, oder deren stellvertreter aus jeder Stadt.

In vielen ländern wurde auch die gerichtsbarkeit von den Städten erworben, so dass entweder der Stadtrath dieselbe in eigner person übte, oder so, dass dieser oder die gemeinde den Richter ernannte. Dies hatte den erfolg, dass kein besonderer abgeordneter des Gerichts mehr auf den Landtagen erschien. In Lüneburg z. b. nahmen schon an den verhandlungen über die erbfolge nach Herzog Wilhelms tode um die mitte des vierzehnten jahrhunderts nur je zwei Rathmänner aus den beiden hauptstädten, Lüneburg und Hannover, theil. In Kurtrier finden wir auf den Landtagen sämmtliche Rathmänner der hauptstadt, aber keinen vom gerichte.

Eine weitere ausbildung der Städtischen verfassung bestand häufig darin, dass dieselbe einen demokratischen zusatz bekam, indem etwa die zünfte

1) Reyscher samml. Würtemb. gesetze 1, 488. 494.

oder die gemeinde einen gewissen antheil an der besetzung des Stadtraths erhielten, oder indem eine controlirende behörde als äusserer Rath, oder als besondres collegium der Altermänner, Stadtverordneten u. s. w. neben dem Stadtrathe entstand. Solche änderungen in der verfassung müssen auch auf die form der vertretung von einfluss gewesen sein. Indessen lassen unsere quellen uns in dieser hinsicht zu rathen übrig. In Baiern, wo uns die nachrichten nicht fehlen, finden wir in der form der vertretung neben einer gewissen übereinstimmung eine grosse manchfaltigkeit, welche zeigt, dass sich noch kein bestimmtes herkommen gebildet hatte, dass vielmehr sehr vieles von der willkühr des Herzogs abhing, der den Landtag berief, oder auch der Stadt, welche den Landtag beschickte. Wir finden nämlich nirgend besondere abgeordnete vom Gerichte, denn die Bairischen Städte und Märkte hatten schon im j. 1311 sämmtlich die gerichtsbarkeit erworben. In der regel erscheinen nur abgeordnete vom Rathe. Ein einzigesmal, im j. 1458, werden zu der Landschaft des Landshut-Ingolstädter antheils je zwei vom Rath und zwei von der Gemeinde berufen, ohne dass dabei zwischen Städten und Märkten ein unterschied gemacht wäre 1). Dies lässt vermuthen, dass in andern fällen etwa auch die gemeinde ihre stimme zu der wahl des abgeordneten habe geben müssen. Die zahl der abgeordneten ist ebenfalls sehr verschieden. Die stadt München ernennt in der regel theils abgeordnete vom innern, theils vom äussern Rath, aber in sehr ungleicher menge. Im j. 1460

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 7, 26.

sendet sie den Bürgermeister, einen vom innern und zwei vom äussern Rath, fünf jahr später dagegen vier vom innern und einen vom äussern Rath, und im j. 1480 wieder den Bürgermeister und einen Rathsherrn vom innern, aber doch nur einen vom äussern Rath [1]). Die übrigen Städte senden nicht leicht mehr als zwei abgeordnete. Nur Straubing lässt im j. 1461 durch sechs abgesandte huldigen [2]). In den meisten fällen, da im berufungsschreiben die zahl bestimmt wurde, mussten die Städte zwei und die Märkte einen vom Rathe schicken, wie z. b. im j. 1463 zu dem Straubinger, und in den j. 1496 und 1497 zu den Landshut-Ingolstädter Landtagen [3]). Zu kleinern versammlungen, auf welchen nicht mit der vollen Landschaft berathen werden sollte, berief Herzog Albrecht IV. in den jahren 1478, 1479, 1481 und 1493 zwei des Raths von München und einen des Raths von zwei oder drei andern Städten [4]). Oft wurden aber auch von Märkten je zwei abgeordnete gesandt. In Landshut-Ingolstadt wurden von allen Städten und Märkten im j. 1488 je zwei, oder zum mindesten einer vom Rath, und im j. 1499 von allen Städten und den meisten Märkten je zwei einberufen [5]). Auf dem München-Straubinger Landtage von 1494 waren drei abgeordnete von München, je zwei von einigen Städten und zwei Märkten, und je einer von den übrigen Städten und Märkten [6]). In den meisten

1) Krenner 5, 55. 117. 8, 318.
2) Das. 6, 11.
3) Das. 6, 48. 12, 394. 404. 13, 65.
4) Das. 8, 292. 305. 360. 9, 189. 296. 11, 432.
5) Das. 12, 204. 13, 74.
6) Das. 9, 336—338.

fällen mag es dem herkommen oder dem freien willen jeder Stadt überlassen sein, wie viele sie zum Landtage senden wollte. In den einberufungsschreiben von den j. 1472, 1473, 1475 und 1488 fordert Herzog Albrecht IV. nur ganz unbestimmt eine treffliche Rathsbotschaft, ohne ihre beschaffenheit weiter zu bestimmen [1]).

Diese ungleichheit der behandlung ist übrigens noch weit weniger auffallend, wenn man beachtet, wie ungleich bei verschiedenen Städten, ja bei einer und derselben Stadt die bezeichnung derer war, welche das Städtische regiment hatten. Bald ist es der Rath allein, bald Pfleger und Rath, bald Rath und Gemeinde, und bisweilen wird auch noch der Richter daneben genannt, ohne dass man in allen fällen deshalb schon auf einen wechsel oder eine ungleichheit der Städtischen verfassungen schliessen dürfte [2]).

1) (Krenner) Bair. Landtagsh. 8, 64. 97. 159. 173. 536.

2) Die beschwerden der Märkte Falkenstein und Regenstauf in den jahren 1455 und 1458 sind unterschrieben von Rath und Gemeinde. Krenner 1, 209. 255. 2, 191. Der Stadt Lauingen und des Markts Schrobenhausen schreiben an den Herzog vom j. 1445 sind unterschrieben von Bürgermeister und Räthen. Das. 3, 89. 98. Von zwei schreiben der stadt Aichach von demselben jahre ist das eine nur von dem Rathe, das andre von Rath und Gemeinde unterzeichnet. Das. 3, 95. 100. Für die stadt Wasserburg unterschreibt im j. 1446 nur der Rath. Das. 3, 206. In demselben jahre schreibt aber Pfleger und Stadt Wasserburg an die von Ingolstadt. Das. 3, 211. Im j. 1447 schreibt Herzog Albrecht III. wegen der Ingolstädter erbschaft an Pfleger, Rath und Gemeinde von Wasserburg, Kufstein, Rattenberg, Kizpiehl, Schärdingen, Ingolstadt und Reichertshofen, an Pfleger, Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Lauingen, und an Bürgermeister, Rath und Gemeinde

106. Die bisherige darstellung, so dürftig sie bei der beschaffenheit unsrer quellen erscheinen mag, wird dennoch hinreichen, um zu zeigen, wie nothwendig und innig der zusammenhang zwischen der ausbildung der Städtischen verfassung und der vertretung der Städte neben den beiden ersten Ständen war. Die theilnahme der Städte an den Landtagen darf also nicht mehr betrachtet werden als wirkung irgend eines ausserordentlichen ereignisses, einer revolution oder des weisen entschlusses eines Fürsten. Aber freilich verbergen sich die übergänge zu einer neuen gestaltung gern vor den blicken des beobachters, bis das vollendete plötzlich und scheinbar unvorbereitet da ist. Dann sind allerdings „die wichtigsten entwickelungen so schnell, und mit einem male so gross da, als ob es die geschichte einer revolution wäre, und die festigkeit des anscheinend so eben entstandenen ist zugleich auch so unerschütterlich, dass das allgemeine gefühl des bedürfnisses hier eine kraft und festigkeit zeigt, die man sonst in dingen dieser art blos von der macht der gewohnheit erwarten darf." So urtheilte Spittler 1) über die ge-

von Friedberg, Rhain, Aichach, Neuburg und Schrobenhausen. Aber von Lauingen und Neuburg antworten nur Bürgermeister und Räthe, von Schärdingen dagegen Gesellen, Kämmerer, Rath und Gemeinde. Das. 3, 240 f. Im j. 1468 schreibt der Herzog an Kämmerer und Räthe zu Straubing, Pfleger, Richter, Kämmerer und Räthe zu Deckendorf und Kelheim, Richter und Stadt zu Dietfurt, Bürgermeister und Rath zu Sulzbach, Pfleger, Richter, Bürgermeister und Rath zu Hemau, Pfleger, Bürgermeister und Rath zu Schwandorf, Vellburg und Veldorf. Das. 5, 276. Vergl. das. 6, 96. 105.

1) Zweite sammlung s. 353.

schichte der Würtembergschen verfassung, da er kein früheres auftreten der Stände, als den Landtag zu Münsingen vom j. 1482 kannte. Seitdem hat die geschichte auf einen ältern Landtag zu Leonberg vom j. 1457 hingewiesen, und dass auch dies nicht der erste war, ergiebt sich daraus, dass Graf Ulrich, indem er sich weigert, mit dem Landtage darüber zu unterhandeln, ob ihm die bevormundung der minderjährigen Fürsten zustehe, dennoch zugleich unbedenklich anerkennt, dass er schuldig sei, die vormundschaft nach Rath der Ritterschaft und Landschaft zu führen (§. 163).

In andern ländern verlieren sich die spuren der Städtischen Landstandschaft oft in das dreizehnte jahrhundert. Die Lüneburgsche Landschaft von Prälaten, Rittern und Städten ist häufig als die älteste vereinigung der drei Stände bezeichnet, und man sucht die ursache dieser vereinigung gewöhnlich in den verhandlungen des Herzogs Wilhelm und seiner Landschaft mit Junker Ludwig über die nachfolge in der herrschaft, im j. 1357. Aber es fehlt in den Braunschweig-Lüneburgschen ländern nicht an ältern nachrichten, welche wenigstens zeigen, dass die Städte schon früh eine sehr unabhängige stellung neben den übrigen Ständen eingenommen haben. Im j. 1292 nämlich machte Herzog Heinrich anspruch auf die mitregierung des landes Braunschweig, während sein bruder Albrecht sich allein in den besitz desselben setzte. Da schrieb Heinrich an die Räthe, Ritter und Knappen, und Städte des landes, und gebot ihnen, da sein bruder vorhaben solle, sich allein huldigen zu lassen, während sie doch dem einen, wie dem andern mit

pflichten und eiden zugethan und verwandt seien, dass sie seinem bruder zu diesem unbequemen und unfreundlichen vornehmen keine zustimmung und hülfe gewähren, vielmehr ihn davon abhalten und hindern lassen sollten [1]). In demselben jahre schrieben auch die Herzoge Otto und Albert, da sie sich über eine gemeinschaftliche regirung im Göttingischen vereinigt hatten, an die Stadt Münden: falls wieder uneinigkeit unter ihnen eintreten würde, sollten die festen plätze keinen von ihnen unterstützen, noch einlassen, sondern mit rath und hülfe der Ritterschaft die ausgleichung des streites abwarten [2]). Man erkennt hier einerseits noch die militairische bedeutung der Burg oder Stadt, während dieselbe andererseits schon als eine corporation mit eigenem entschlusse und eigenen rechten auftritt, denn die aufforderung ist nicht an den befehlshaber, sondern an den festen platz selbst gerichtet. Ihm wird ein verfahren vorgeschrieben, wie es in Würtemberg noch vor dem Leonberger Landtage im j. 1457 von den Städten und der Landschaft eingeschlagen wurde (§. 163). Ein jahr später verkaufte Herzog Otto das münzrecht in dem Lüneburgschen münzbezirke an die Prälaten, Ritter und Knechte, und die geliebten bür-

1) Rehtmeier Braunschweig Lüneburgsche chronica s. 527. Irrig ist dort das Göttingische für das Braunschweigsche land gesetzt. Vergl. Erath histor. nachricht von den Br. Lüneb. erbtheilungen s. 10. not. 27.

2) Si vero dissensio inter nos fieret casu, munitiones nostrae nos non juvabunt, nec nos intromittent, sed cum auxilio et consilio fidelium nostrorum concordiam exspectabunt; qua facta nobis obedient et servient pariter, sicut ante. Scheidius origines Guelficae (Hannoverae 1753 fol.) 4, praef. p. 21.

ger der Städte und Weichbilde Lüneburg, Uelzen, Wittingen, Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Blekede, Dalenberg, Bevenhausen, Winsen, Hitfeld, und an die übrigen leute in den Weichbilden und Dörfern, in denen die Lüneburgsche münze zu gelten pflegte [1].

In Mecklenburg wurde im j. 1277 dem salzwerke zu Sülze ein freibrief mit rath der Lehnleute und der Bürger von Rostock ertheilt [2], und schon im j. 1329 werden Rathmänner von Rostock und Wismar in den Rath aufgenommen, welchen Heinrich der Löwe zum vormunde seiner unmündigen söhne und zum regenten des landes einsetzte. Seitdem findet man beständig die Städte auf den Mecklenburgischen Landtagen [3].

In Pommern verspricht Herzog Bogislav im j. 1283 der Stadt Stargard, ihr die rechte und freiheiten aufrecht zu erhalten, welche kürzlich den verbündeten Fürsten, Edeln, Vasallen und Städten zugesichert seien [4]. Dieses bündniss wird noch weiter unten besprochen werden. Auch hier wurden schon im j. 1327 zwei Rathmannen aus jeder Stadt in den Rath gesetzt, welchen die Landschaft den Herzogen

1) Urk. v. 1293 in den Hannoverschen beiträgen zum nutzen und vergnügen 1762. st. 57. s. 911.

2) Rudloff cod. dipl. Megapolit. s. 99. no. 36. Dessen gesch. von Mecklenburg 2, 151 und Lützow versuch einer pragmat. gesch. von Mecklenburg 2, 145.

3) Lützow das. 2, 414. not. 3.

4) Insuper civitas ante dicta et inhabitatores ejus manebunt apud gratias et libertates, quas principes, nobiles, vasalli et civitates confoederatae noviter sunt adeptae, et haec mutuis privilegiis tanquam civitates aliae confirmabunt. Schöttgen et Kreysig diplomat. et script. 3, 9.

Otto und Barnim gab, damit sie in allem, was das land anging, nach dessen meinung thäten 1).

Auch in Böhmen findet man schon im j. 1281 die Königlichen Städte auf dem Landtage. Als nach der ermordung des letzten Przemysl durch den Czaslauer vertrag die landesverwesung sammt der vormundschaft über König Wenzel II. im j. 1278 an Markgraf Otto den Langen von Brandenburg gekommen war, verfuhr dieser sammt den ihm nachfolgenden Deutschen, bei denen noch der ruf von dem glänzenden hofe Ottokars II. nicht vergessen war, so gewaltthätig und gewinnsüchtig, dass ein allgemeiner aufstand gegen die Deutschen ausbrach. Rudolf von Habsburg beendigte den zwiespalt, indem er auf die seite des volks trat, und dem bürgerkriege eine entschiedene wendung gab. Am 25. november 1280 wurde ein vergleich geschlossen, welcher die herstellung des friedens und der ordnung an eine allgemeine versammlung der Stände Böhmens wies, die nach weihnachten zu Prag gehalten werden sollte. Zu diesem Landtage wurden nicht blos die Barone und Ritter, sondern auch Bürger der festen Städte berufen 2). Die versammlung er-

1) Item ex vasallis antea dictis communiter eligi debent 4 milites et ex qualibet civitate 2 consules, quorum consensu expediri debent omnia et singula, quae in terris praedictis expediunt facienda. Posse statseigenthum und statsrepräsentationsrecht s. 186. not. b. aus Balthasar abhandl. von d. Landräthen in Pommern s. 5.

2) — celebravit colloquium cum Th. episcopo Pragensi et Nobilibus terrae, Militibus, Baronibus, nec non civibus munitarum Civitatum. Contin. Cosmae Prag. ad a. 1281 (Viennae 1752. 4.) p. 155. Palacky gesch. v. Böhmen 2, 1. s. 159. not. 225 u. s. 552 f.

schien, und legte den zwiespalt in der weise bei, dass dem Markgrafen gehuldigt, und eine steuer von 15,000 mark silbers versprochen wurde, wogegen er sammt allen Deutschen das Böhmerland räumen, Wenzel nach Prag zurückbringen, und die erziehung desselben so wie die regierung des landes den händen des Bischofs und der höchsten Landesbeamten überlassen musste.

Indessen war die Landstandschaft der Städte noch nicht völlig gegen die eifersucht des Adels gesichert. Noch im j. 1309 brach das ringen der beiden Stände um ihre politischen rechte in offene flammen aus. Einige der reichsten Bürger von Prag und Kuttenberg verschworen sich gegen einige der höchsten Statsbeamten und Barone, durch welche sie in der freien benutzung der Kuttenberger bergwerke beschränkt zu sein glaubten, und der König soll um den plan gewusst haben, da man die meinung verbreitet hatte, dass jene Grossen in seinem Rathe nur den bergbau benutzten, um sich selbst auf kosten des öffentlichen interesses und der statskasse zu bereichern. In einer nacht wurden der Oberstburggraf, der Oberstkanzler, der Oberstlandmarschall, und drei Barone, die sich theils zu Prag, theils im Kloster Sedlec bei Kuttenberg aufhielten, von pöbelhaufen im schlafe überfallen, gebunden und gefangen auf die burg Lidic gebracht. Ueber diese gewaltthat gerieth der ganze Adel in bewegung. Man wandte sich an den König, dieser befahl, die gefangenen freizulassen, aber man gehorchte nicht. Man kam endlich zu unterhandlungen, die um so leichter zum ziele führten, als unter der partei der Bürger selbst zwiespalt entstand. Endlich gelangte

man zu einer vereinigung, welche durch wechselseitige heirathen unter den angesehensten familien beider parteien bestärkt wurde, und in folge deren fünfundzwanzig Landherrn urkundlich dafür bürgschaft leisten mussten, dass in zukunft nichts wichtiges in den allgemeinen angelegenheiten des landes ohne rath und beistimmung des Bürgerstandes vorgenommen werden solle [1]. Indessen wurde die stellung der Bürger dem Adel gegenüber auch durch diese begebenheit noch nicht völlig gegen widerspruch befestigt. Im folgenden jahre, 1310, gab König Johann bei seiner huldigung zu Prag dem lande eine grosse handfeste zur bestätigung der rechte und freiheiten aller eingesessenen, in welcher die Städte nur durch den allgemeinen gegensatz zwischen edeln und landsassen, *nobiles et terrigenae,* bezeichnet sind [2]. Auch in späterer zeit, be-

1) Dy (geyseln) wurden geanttwurtt — von Prag den Purgern — und den Chuttnern — durch gewishait — solher sicherhait, — daz dy herrn alt und jung — dehain wandelung — in dem land teten, — noch kain wal heten — an herrn dem land, — an dem also erchant, — daz er gemain gunst het — der Purger und aller Stet. — Es ward auch also verricht, — daz sy kain sachhaft sach nicht — taten an jrn rat, — umb dy es also stat, — daz sy das lant gemain gienn an. Ottokar Hornek reimchronik kap. 817 bei Pez script. rer. Austr. 3, 828. Palacky gesch. von Böhmen 2, 1. s. 68 — 71.

2) Urk. bei Palacky gesch. v. Böhmen 2, 2. s. 92 — 94. Aus den worten: „litteras — sigillatas triplicatas ipsi domino episcopo Pragensi et terrigenis — dare nullatenus obmittemus" schliesst Palacky ohne weiteres, die drei urkunden hätten dem Klerus, dem Adel und den Städten ausgefertigt werden sollen. Allein genannt sind die Städte in den urkunden gar nicht, und es ist sogar möglich, dass die dreifache ausstellung dem Klerus, dem Herrenstande und der Ritterschaft gegolten hat.

sonders durch die zerrüttung Böhmens nach Karls IV. tode, scheint die schon befestigte stellung der Städte wieder schwankend geworden zu sein.

In Baiern ist zwar im dreizehnten jahrhundert von einer vertretung der Städte auf den Landtagen noch keine rede, und noch im j. 1302 wurde zu Schnaitpach ein blosser Rittertag gehalten. Aber schon im j. 1307 nehmen die Bürger an den verhandlungen der Landesversammlungen theil 1). Im j. 1311 stellt Herzog Otto, der König von Ungarn, den bekannten gerichtsbrief aus, durch welchen er allem Adel gegen eine bedeutende geldhülfe die gerichtsbarkeit in seinen hofmarken, mit ausnahme der fälle, die auf den tod ziehen, überlässt. Derselbe handel wird aber gleichzeitig mit den Städten und Märkten, so wie mit den Prälaten geschlossen. Im j. 1315 handelt König Ludwig der Baier als vormund seiner vettern mit deren Landherrn, Dienstleuten, Mitterleuten, Bürgern und allen Städten wegen des schadens und aufwandes, der durch den vorhergehenden krieg verursacht war 2). Wenn dennoch die verbindung zwischen Ritterschaft und Städten noch geraume zeit schwankend erscheint, so mag dies seinen grund wenigstens zum theil darin haben, dass nicht selten den einzelnen Städten, gleich wie den einzelnen Prälaten abgesonderte urkunden ausgestellt wurden, während etwa nur die gesammte Ritterschaft eine gemeinschaftliche handfeste erhielt. Man hat auch später wohl noch, nachdem die Ständische corporation längst vollständig ausgebildet war, in

1) Urk. bei v. Bergmann gesch. von München (München 1783. fol.) nr. 46. s. 38.

2) Urk. bei Oefele script. rer. Boic. 2, 131.

einzelnen fällen es vorgezogen, getrennt mit den verschiedenen Ständen zu verhandeln.

Die theilnahme der Münsterschen Städte, *civitatis et oppidorum*, an dem Landtage von 1309 ist bereits früher erwähnt.

107. Diese entwickelung der Landständischen verfassung wurde nicht selten durch die gunst gefördert, welche ein kräftiger Landesherr der sache der Städte zuwandte. Nicht nur, dass eine verbindung des Fürsten mit dem aufstrebenden dritten Stande gegen den Adel des landes natürlich war, sondern es liess sich auch ohne ungewöhnlichen scharfsinn bald erkennen, dass mehr interesse für ruhe, friede und wohlstand des landes bei den Stadtbürgern zu finden sein werde, als bei dem fehde- und beutelustigen Adel, für den es häufig nur geringer anlässe bedurfte, um ihn zu offenem aufruhr gegen seinen Fürsten zu bewegen. Denn das war der grösste gewinn, der aus der errungenen selbständigkeit der Städtischen verfassung hervorging, dass der beste theil unter dem geringeren volke sich nicht so leicht mehr die schuld aufbürdete, zum verderben des landes dem eigensüchtigen willen der Grossen nachgegeben zu haben, ein vorwurf, der nur zu oft dem volke in einer zeit gemacht werden durfte, wo dasselbe allein durch ungeordnetes zurufen oder murren seinen willen zu erkennen geben konnte, und wo ausserdem der grösste theil dieses volkes durch bande der lehns- oder diensttreue an das interesse der Grossen gefesselt war. Im vierzehnten jahrhundert sahen die Fürsten oft nur zu gut, dass sie allein an den Städten einen bleibenden und starken rückhalt finden

könnten, und sie zögerten nicht, sich mit vertrauen ihren aufstrebenden bürgern in die arme zu werfen. Herzog Otto von Niederbaiern hatte auf seinem abentheuerlichen zuge nach Ungarn erfahren, was er von factiösen Magnaten zu erwarten hatte, er wusste wohl, dass er sich auf die Städte mehr verlassen konnte, als auf die Ritterschaft. Er empfahl auf dem sterbebette im j. 1312 seine unmündigen nachfolger der obhut seiner beiden hauptstädte, Straubing und Landshut [1]), und der erfolg rechtfertigte seine handlungsweise. Zwar erbitterte er den Adel. Dieser glaubte sich hinter männern eines Standes zurückgesetzt, der bisher als unbeachtetes gefolge gänzlich übersehen war, dessen stimme aber um so mehr in's gewicht fiel, weil sein gold und silber jetzt häufig den sachen mehr nachdruck zu geben vermogte, als der stahl der Ritter. Aber es zeigte sich auch bald, dass der grösste theil dieses Adels bereit war, den alten erbfeinden des Wittelsbachischen hauses, den Oestreichern, die wege nach Baiern zu eröffnen. Selbst der vormund der unmündigen Prinzen, König Ludwig der Baier, liess sich verleiten, in ein schutz- und trutzbündniss zwischen Friedrich von Oestreich und den Niederbairischen Prinzen nebst ihren müttern zu willigen. Die letztern gingen sogar damit um, Herzog Friedrich die vormundschaft zuzuwenden, und mehrfach sahen sich die beiden Städte genöthigt, König Ludwig um schutz gegen die Fürstinnen und den Adel anzuflehn [2]). Nicht lange darnach brach die feindschaft zwischen

1) Chron. de duc. Bav. bei Oefele script. rer. Boic. 1, 40.
2) Buchner gesch. v. Baiern 5, 284 f.

Friedrich von Oestreich und König Ludwig in offene flammen aus. Als der König wenige jahre später unvorbereitet von den Oestreichern überfallen wurde, forderte ihn die freie Reichsstadt Augsburg aus freien stücken auf, in ihren mauern schutz zu suchen, den er bei seinen eigenen Rittern nicht mit sicherheit fand.

Die Hessischen Ritter verbündeten sich im j. 1372 mit der von Herzog Otto dem Quaden zu Göttingen gestifteten gesellschaft vom Sterne, um Otto's und des Grafen von Ziegenhain angebliche ansprüche gegen Landgraf Herrmann den Gelehrten durchsetzen zu helfen. Da waren es die Städte von Oberhessen, bei denen der Landgraf hülfe suchen konnte und fand. Er berief ihre abgeordneten nach Marburg, und stellte ihnen vor, wie seine Ritter ihn verlassen hätten, dergestalt, dass er alle, die ihm treu geblieben seien, mit einem hellerbrode speisen könne. Die Städte verhiessen ihm ihren beistand mit gut und blut, und durch ihre und einiger auswärtigen Fürsten hülfe gelang es dem Landgrafen, Otto dem Quaden und seinen Sterngenossen zu widerstehen [1]).

108. In ländern, wo die Städte nicht aus einer solchen verbindung mit einem starken Landesherrn gewinn ziehen konnten, sehen wir sie häufig abgesondert von der Ritterschaft, aber unter einander verbunden handeln. In solchen ländern treten sie häufig zusammen, um gemeinschaftliche interessen zu besprechen, sich durch gemeinsame anstrengungen gegen die räubereien und fehden der Ritter zu schützen,

1) Landau die Rittergesellschaften in Hessen (Kassel 1840. 8.) s. 24—70.

und den frieden ihrer handelsstrassen zu sichern. Aber bisweilen treten sie auch in einer solchen weise zusammen, als ob sie für sich im stande wären, namens des ganzen landes für dessen interessen zu handeln, und sie konnten in dieser weise auftreten, da sie die stelle der Burgvögte, der eigentlichen *proceres potestate,* eingenommen hatten.

Eine merkwürdige Städteversammlung dieser art findet sich bereits im j. 1256 in Westfalen, also zu einer zeit, wo ausser an den Bischofssitzen noch nicht leicht Städte als theilnehmer der Landesversammlungen genannt sind, aber in einer gegend von Deutschland, in welcher sich das Städtische wesen am frühesten entwickelt hat. Bei Lippe waren nämlich die geschworenen der Westfälischen Städte zusammen, und vor ihrer versammlung erklärte ein gewisser Albert von Stormede, dass er mit zustimmung seiner frau und erben gewisse güter zu Hemminghausen an den Probst der Kirche zu Benkinghausen verkaufe [1]). Hier wurde also keine gemeinschaftliche angelegenheit der versammelten Städte behandelt, sondern es wurde lediglich eine gerichtliche auflassung vorgenommen, welche nach alt Deutschem grundsatze vor der versammelten Volksgemeinde geschehen musste (§. 33). Es lässt sich also diese erscheinung kaum anders erklären, als dass

1) Iurati civitatum Tremoniensis, Susatensis, Monasteriensis, Lippensis et aliarum civitatum seu oppidorum Westvaliae apud oppidum Lippe congregati — protestamur, quod constitutis coram nobis preposito ecclesiae et domino Alberto de Stormede, idem A. publice protestatus est. — Seibertz urkundenbuch zur landes- und rechtsgesch. des H. Westfalen 1, 368.

entweder die Ritterschaft nicht mehr geneigt war, zu den regelmässigen versammlungen des alten Herzogthums Westfalen sich einzufinden, oder dass man eine zu andern zwecken gehaltene versammlung der Städte allenfalls auch als eine Landesversammlung betrachten zu können glaubte. Man kann also diese versammlung bei Lippe etwa vergleichen mit jener versammlung zu Arras in Flandern im j. 1127 (§. 68. 1, 226), auf welcher die Hauptleute der Städte mit ihrem gefolge auftraten, oder auch mit jener versammlung der Thüringischen Burgvögte zu Erfurt im j. 1308 (§. 67. 1, 221), nur mit dem unterschiede, dass hier bereits geschworne der Städte, entweder Rathmannen oder Schöffen, bereits ganz an die stelle der Burgvögte getreten waren.

In der Mark Brandenburg sehen wir sehr lange zeit die Städte unter einander vereinigt, ehe sie mit den Rittern in der Landesversammlung zusammentreten. Hier mögen die ursachen hauptsächlich in dem streben des Adels nach unabhängigkeit gelegen haben, zum theil gab es aber besondre interessen, welche den Städten engeres aneinanderschliessen geboten. Schon im j. 1262 schlossen die sämmtlichen kaufleute in der Mark mit den Grafen Johann und Gerhard von Holstein einen vertrag über das ungeld oder den zoll, den diese auf der strasse nach Hamburg erhoben, und ein ähnlicher vertrag hatte schon früher mit dem Grafen Adolf, dem vater der genannten Grafen, bestanden [1]). Im j. 1308 verei-

1) (Lenz) Marg-Gräfl. Brandenburgische uhrkunden (1753. 8.) 1, 50.

nigten sich die Städte des Markgrafen Johann, einander gegen gewalthätigkeiten und ungerechtigkeiten beizustehen [1]). Eben so verhandelten die Brandenburgschen Städte für sich allein im j. 1319 mit Herzog Rudolf von Sachsen, und im j. 1349 mit dem falschen Waldemar, und nur in dem erstern falle traten neben den abgeordneten der Städte viele Grafen und Ritter als zeugen auf. Dem falschen Waldemar gelobten die Städte, weder bei seinen lebzeiten, noch nach seinem tode einen andern herrn aufzunehmen, er mögte denn beweisen, dass er ein besseres recht dazu habe [2]). Von beiden vereinigungen wird weiter unten noch die rede sein. Erst Friedrich I, der Burggraf von Nürnberg, scheint eine vereinigung zwischen den Städten und dem Adel zu stande gebracht zu haben.

In einigen gegenden von Deutschland war übrigens die eifersucht der Städte nicht blos gegen den Adel des landes, sondern selbst gegen die Fürsten gerichtet, und mancher Stadt ist es gelungen, durch ihren widerstand und durch verbindung mit andern Städten die Reichsfreiheit zu erlangen. In dieser weise hatten die Grafen von Würtemberg einen langen und hartnäckigen kampf mit ihren Städten zu bestehen, und im anfange des vierzehnten jahrhunderts zeichnete sich Graf Eberhard durch seine raschen und nicht selten gewaltthätigen unternehmungen gegen dieselben aus. Dadurch, dass er die Städte enger an seine herrschaft knüpfte, legte er

1) Lenz Brandenb. uhrk. 1, 177.

2) Urk. bei Buchholz gesch. der Kurmark Brandenburg 5, s. 35 u. 80.

den grund zu der nachherigen grösse seines hauses. Als er im j. 1321 mit der Stadt Esslingen frieden schloss, mussten acht seiner Städte denselben mit ihrem eide bestärken [1]), denn der abfall einer Stadt riss leicht die andern Städte mit sich fort. Indessen entschied es sich meistentheils schon in demselben jahrhundert, welche Stadt reichsfrei und welche landesunterthänig sein sollte. Der Städtekrieg des funfzehnten jahrhunderts, welcher gegen Adel und Fürsten gerichtet war, hatte nur den zweck, anerkannte rechte gegen antastung und lästige beschränkung zu vertheidigen.

109. Das auftreten der Städte als selbständiges glied der Landesversammlungen war demnach das wichtigste element des fortschritts, und es scheint recht eigentlich der Deutschen nationalität anzugehören. Dem nicht Deutschen, Slavischen Osten fehlte dieses element. Der Polnische Reichstag blieb auf der stufe stehen, auf welche die Deutschen Landesversammlungen durch das Lehnwesen gebracht waren, er blieb ein Rittertag. Eben daher hat er zwar dieselbe thätigkeit, wie die Deutschen Landstände, entfaltet, aber diese thätigkeit war kein innerer reichthum, keine energie, sondern sie artete hier in das wirken der selbstsucht und der parteiung, in ränke und gewaltthaten aus, sie diente nicht zum heile, sondern zum verderben des states, und brachte der Reichsversammlung nicht ehre und ansehn, sondern spott und verachtung, und dem Reiche zuletzt schmählichen untergang, nachdem der zu spät gemachte versuch, eine Städtische ver-

1) Pfister gesch. von Schwaben 2, 2. s. 200.

tretung unter die Aristokratischen elemente einzuschieben, in der geburt erstickt war.

Auf der gränze zwischen dem Slavischen Osten und Deutschland liegen zwei länder, welche in beziehung auf die geschichte der landesvertretung einen übergang zwischen beiden bilden, nämlich Ungarn und das Herzogthum Preussen. Hier nahm die eifersucht, welche zwischen den beiden vornehmern Ständen und den Städten statt fand, eine ganz andre richtung, als in den rein Deutschen ländern, und namentlich wurde sie hier auf der seite des Adels weit wirksamer, theils weil die Kastellanei- oder Zupenverfassung sich weit länger und vollständiger erhielt, theils weil der kampf des Adels gegen die Städte zugleich ein kampf der nationalität gegen das eindringende Deutsche element war. Die Städte bekamen daher erst spät, und nur durch begünstigung von seiten des statsoberhaupts, die ihnen gebührende stelle in der Landesversammlung.

In Ungarn war es König Sigmund, der zuerst den Städten eine politische stellung gab, nachdem er erfahren hatte, wie gefährlich ihm die macht der Magnaten werden konnte. Er sah, dass er ganz in ihre hände gegeben war, und zum theil in die hände eben derer, welche er selbst gross gemacht hatte. Ueber den Grafen von Temeswar, Pipo von Ozara, einen Florentiner, sagte er: wenn dieser nicht seine treue bewahren wolle, so könne er ihm nur einen weissen stab in die hand geben, und er müsse nackt und bloss aus dem Reiche ziehen. Der König berief daher zu dem Reichstage des j. 1405 zum ersten male nicht bloss die Magnaten, sondern aus-

ser ihnen abgeordnete des niedern Adels aus den Comitaten und der Königlichen Freistädte, und mit ihrer hülfe machte er es zu einem rechte aller ummauerten Städte, abgeordnete aus ihrer mitte zu dem allgemeinen Reichstage zu schicken. Zugleich traf er mancherlei anordnungen, die Städte zu heben, und bestimmte, dass noch mehrere freie Marktflecken und offene Oerter, um sie gegen die Türken zu schützen, mit mauern umgeben und zu Königlichen Freistädten erhoben werden sollten [1].

Wenige jahre später wurde der Hochmeister in Preussen ebenfalls durch grosse bedrängniss des Ordens zu einer ähnlichen anordnung bestimmt. Im j. 1412, oder nach einigen im j. 1416 setzte er auf einer versammlung zu Elbing mit rath und einwilligung seiner Gebietiger fest, dass zwanzig der vornehmsten vom Adel, meistens aus dem Ritterstande, und siebenundzwanzig Bürger, je zwei aus den bedeutenderen Städten, in den beständigen Rath des Hochmeisters und der Gebietiger aufgenommen werden sollten, um das beste des Ordens zu rathen, und die rechte und freiheiten des landes

1) — convocatis ex omnibus regni nostri comitatibus ac districtibus civitatum, oppidorum et liberarum villarum regiae jurisdictioni pertinentium nuntiis et legatis, auditis et intellectis eorum et cujuslibet ipsorum petitionibus — et querelis, de Praelatorum, Baronum et potiorum regni nostri Procerum, ipsorum etiam Legatorum consilio — quasdam civitates murorum ambitu cingendas, quasdam liberas villas seu oppida civitatis honore sublimandas, quasdam consuetudines, quae potius abusiones videbantur, abolendas, quasdam moderandas, in melius reformandas, quaedam etiam de novo statuenda decrevimus. Corpus juris Hungarici (Tyrnaviae 1751. fol.) 1, 178. Aschbach gesch. Kaiser Sigmund's 1, 255. 256. 258.

zu vertreten. Ohne sie sollte nichts wichtiges vorgenommen werden. Steuern durften jedoch nicht nach ihrem rathe allein, sondern nur mit wissen und willen der gemeinen Lande und Städte ausgeschrieben werden. Dieser anordnung gemäss finden wir im j. 1416 neben den vornehmsten Gebietigern und Komthuren viele Prälaten, Ritter, Knechte und Bürgermeister im gefolge des Hochmeisters, als er zur verhandlung mit dem Grossfürsten Witold von Litthauen gen Welun zog [1]).

DIE BAUERN.

110. Die entwickelung des Städtischen wesens hatte die nothwendige folge, dass Stadt und Land auseinander fielen, denn die Stadt konnte nicht mehr als der mittelpunkt eines Landes gelten, so bald nicht mehr beide von denselben personen beherrscht, mithin auch nicht mehr durch dieselben personen auf den Landesversammlungen vertreten wurden. Nur so lange konnten also Stadt und Land als zusammengehörend betrachtet werden, als die Landesherrlichen beamten noch über beides ihre herrschaft erstreckten. Nachdem aber die lenkung der Städtischen angelegenheiten an Rath und Gemeinde gekommen war, erhielt das Land seine abgesonderte verwaltung, so weit es nicht zu dem weichbilde der Stadt gehörte, und wurde dadurch von dieser losgetrennt.

1) Voigt gesch. Preussen's (Königsberg 1836. 8.) 7, 187 f. 291. Stenzel gesch. des Preussischen Stats (Hamburg 1830. 8.) 1, 200.

Nur in einzelnen Deutschen ländern erhielt sich noch eine gewisse politische verbindung zwischen Stadt und Land, nachdem die Städte längst eine selbständige stellung auch auf den Landtagen eingenommen hatten, und der grund davon mag darin liegen, dass in diesen ländern die Landesherrlichen beamten in den Städten vielleicht noch eine grössere gewalt behielten, als es sonst gewöhnlich war. Am deutlichsten tritt diese verbindung in den Slavisch-Deutschen ländern hervor, wo die alte Zupenverfassung fester gewurzelt war, als anderwärts. In Böhmen bemühete sich noch König Karl I. (als Deutscher Kaiser IV.), die rechte der *Zupane* künstlich zu durchbrechen, indem er den unter ihnen stehenden Adel mit freiheiten begnadigte, durch welche sie seinem eigenen gerichte unmittelbar unterworfen wurden, und zugleich volle gerichtsbarkeit auf ihren besitzungen erhielten [1]. Auch in der Mark Brandenburg bestand diese verbindung von Stadt und Land noch in der ersten hälfte des vierzehnten jahrhunderts. Man erkennt sie deutlich in der vereinigung, welche die Städte der Alt- und Mittelmark im j. 1321 zur aufrechthaltung des landfriedens unter einander schlossen. Hier wurden neben den Schöffen, Rathmannen und Gemeinden der Städte auch die Ritterbürtigen, *Militares*, in den vogteien und territorien als theilnehmer an dem vertrage genannt, und die friedbrecher einem gerichte von drei Ritterbürtigen, oder fünf Bürgern, oder sieben Bauern, *Villani*, unterworfen [2]. Im j. 1347

1) Palacky gesch. v. Böhmen (Prag 1842. 8.) 2, 2. s. 207 und die urk. vom j. 1359 daselbst.

2) Nos militares in advocatia Arneborch constituti, scabini,

ist von Stadt und Land zu Berlin, zu Prenzlau und zu Neubrandenburg als von abgesonderten landestheilen die rede. Markgraf Friedrich von Meissen, dem dieselben als heirathsgut verschrieben sind, stellt ihnen briefe aus, dass er Stadt, Land und Leute lassen wolle bei aller freiheit und bei allen gnaden, die sie bei den alten Markgrafen von Brandenburg gehabt hätten, und mit briefen beweisen könnten [1]). Noch in den freibriefen für die Stadt Salzwedel von den j. 1366 und 1388 werden zunächst den bürgern daselbst ihre freiheiten, gerechtigkeiten und alten gewohnheiten bestätigt, daneben aber ist die versicherung hinzugefügt, dass Rittern, Knappen, Bürgern, Bauern und allen leuten gemeiniglich, geistlichen und weltlichen, alle ihre briefe, rechte, freiheiten und gnaden gelassen werden sollen [2]). Auch hier scheint also nicht bloss an die bewohner der Stadt selbst gedacht zu sein. Noch im funfzehnten jahrhundert betrachtete man die Städte vorzugsweise als die vertreter von Stadt und Land, so weit dasselbe nicht dem Adel untergeben war, wie sich daraus ergiebt, dass im j. 1402 in der Neu-

consules, totaque universitas burgensium in Werben — protestantes, quod cum honestis militaribus in Marchia constitutis, et civitate Soltwedel et etiam civitate Ghardeleve et territorio Stendal, et eadem civitate et militaribus, et reliquis civitatibus scil. Tangermunde, Osterborch, Sehusen, atque cum omnibus militaribus in jam dictis territoriis commorantibus compromisimus. (Lenz) Marg-Gräfl. Brandenb. Uhrkunden 1, 216—220.

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 5, urk. s. 49. 67. Die urk. für Berlin ist offenbar irrig in's j. 1327 gesetzt.

2) Lenz 1, 378. 457.

mark sechs Ritter im namen aller Edelleute, und die Magistrate von fünf Städten im namen aller Städte und aller einwohner des landes dem Deutschen Orden huldigten [1]). Eben so ist es in Pommern. Dort führt noch eine urkunde vom j. 1372 [2]) auf: Stede und Land, also Stolp, Rugenwolde, Slauw, Zanow, Stargart u. s. w.

111. In allen diesen ländern übte die verbindung von Stadt und Land keinen einfluss auf die gestaltung der Ständischen versammlungen. Anders war es in einigen ländern des nicht Slavischen Deutschlands, wo, wie wir weiter unten sehen werden, eine ähnliche verbindung in einem andern sinne während dieser periode bestand. In den meisten territorien war sie aber schon im anfange des vierzehnten jahrhunderts verschwunden, und man hätte daher erwarten sollen, dass neben den Städten ein vierter Stand, die Bauern, eine stelle auf den Landtagen gefunden hätte. Allein die gemeinden des platten landes konnten mit wenigen ausnahmen nicht zu einer solchen selbständigkeit gelangen, welche ihnen neben den Städten eine stimme zu führen erlaubt hätte. Dies war ein fehler in der entwickelung des öffentlichen zustandes, der um ein grosses den segen schmälerte, welchen die erhebung der Städte zu selbständigen gemeinden, und ihre neue stellung in der Landesversammlung im gefolge hatte; ein fehler, dessen grund aber freilich darin lag, dass in den meisten ländern ein freier Bauernstand um

1) Lünig collectio nova 1, 873.

2) Schöttgen et Kreysig dipl. et script. 3, 57.

diese zeit immer seltner wurde. In den grössern territorien ist daher von Bauern oder ihren vertretern als theilnehmern des Landtags nirgend die rede, nur Prälaten, Adel und Städte bilden die „Stände des Landes" und man denkt nicht daran, den Bauernstand als einen eigenen Stand zu betrachten. Man findet zwar unter den theilnehmern der Landtage ganz unbestimmt die Freien aufgeführt, aber ihre stellung vor den Dienstmannen, Rittern und Knechten zeigt, dass nur der theil der freien leute gemeint sei, welche den niedern Landesadel bildeten.

112. Doch war diese unterdrückung des Bauernstandes nicht ohne ausnahme. In einzelnen theilen des Deutschen Reichs, wo die kleinheit und zerrissenheit der territorien oder die lage des landes keine so kräftige entwickelung der landesherrlichen gewalt gestatteten, erhielt sich ausnahmsweise eine vertretung der Bauern. Wo dies der fall war, erschienen sie nicht mehr als die übrige menge, welche nur als gefolge der höhern Stände anwesend war, sondern sie traten in die reihe der Stände des landes selbständig ein. Die weise, wie dies geschah, war aber sehr ungleich. Bisweilen waren es die Städte, welche das platte land eines bestimmten bezirkes mit vertraten, in andern fällen sogar die Landesherrlichen beamten, welche, gleich den Grafen der Karolingischen zeit, als inhaber der herrschaft über ein bestimmtes landesgebiet an den Landtagen theil nahmen. Nur in dem äussersten norden und in dem äussersten süden Deutschlands hat die entwickelung der volksvertretung eine höhere stufe erreicht. Hinter den deichen der Nordsee und in den thälern der Alpen, dort, wo eine rauhe natur die

kraft des ackerbauers gestählt, und wo der kampf gegen die elemente seinen geist lebendig erhalten hat, dort allein bildete sich allmählig eine förmliche vertretung der Bauern als des vierten Standes aus, welche auf freier wahl beruhte.

113. Längs der Nordsee von der Zuyder-Zee, dem ehemaligen Fly, bis über die Eyder hinaus wohnte ein derbes geschlecht, meist Friesischen stammes, welches neben ackerbau seehandel — nach umständen auch seeräuberei trieb, und seine reichen äcker und triften mit schwerer gemeinschaftlicher arbeit gegen die fluthen des meeres schützte. Diese männer bewohnten das eigentliche Friesland, dessen einzelne provinzen zwar unabhängig neben einander bestanden, aber durch die versammlung bei Upstallbom seit alter zeit in einer gewissen verbindung erhalten waren; ferner mehrere kleinere bezirke, welche verschiedenen herrn, namentlich dem Grafen von Oldenburg, dem Erzstifte Bremen und dem Könige von Dänemark unterworfen waren. In allen diesen ländern hatte die volksvertretung ihre sehr eigenthümliche entwickelung.

114. In dem eigentlichen Friesland trat eine ähnliche ausbildung ein, wie in dem übrigen Deutschland, aber viel später, denn die fast republikanische freiheit, welche wenigstens in einem theile der Seelande bestand, wurde erst gegen das ende des funfzehnten jahrhunderts nach harten kämpfen gebrochen. Auf den alten Provinzialversammlungen der sieben Seelande, welche man zu Upstallbom hielt, waren neben der Geistlichkeit die Richter und Vorsteher der gemeinden erschienen. Diese versammlungen wurden aber immer mehr eingeschränkt,

indem die benachbarten Fürsten — Holland, Flandern, Utrecht, Münster, Bremen — einen bezirk nach dem andern von dem freien Frieslande abrissen. Im vierzehnten jahrhundert wurde die versammlung von Upstallbom nach Groningen verlegt, und blieb nur noch ein Landtag für Westfriesland, welches zuletzt auch unter Holländische hoheit gekommen ist. Zugleich erhob sich in Ostfriesland die macht einzelner Häuptlinge, welche entweder mit gewalt einzelne districte ihrer herrschaft unterwarfen, oder auch von den gemeinden durch wahl mit lebenslänglicher, wohl gar erblicher gewalt bekleidet wurden. Diese traten jetzt an die stelle der jährlichen Richter, welche früher durch wahl der landgemeinden eingesetzt zu werden pflegten. Diese häuptlinge waren in keiner andern lage, als der Ritterstand andrer länder, durch sie ist der spätere Ostfriesische Adel gegründet, und eben deswegen nahmen sie allmählig in den Landesversammlungen einen platz neben den Richtern und Vorstehern der gemeinden ein (§. 56. 1, 174).

Zu anfange des funfzehnten jahrhunderts war das freie Friesland durch die fehden der Häuptlinge, durch die Westfriesischen parteien der Schiringer und Vetkoper, und durch seeräubereien in die äusserste zerrüttung gebracht, und es schien eben so wichtig für das Deutsche Reich zu sein, dass diesem unwesen gesteuert werde, als das innere zerwürfniss eine günstige gelegenheit darbot, die alte republikanische freiheit der Friesen zu brechen, und die unterwerfung derselben unter Kaiser und Reich, welche bisher nur dem namen nach bestanden hatte, herzustellen. Auf der andern seite konnten sich die

Friesen nur mit mühe ihrer nachbarn erwehren, und es musste ihnen alles daran gelegen sein, dass nicht etwa von Kaiser und Reich die Landeshoheit irgend eines prätendenten anerkannt wurde. Hiergegen waren sie aber nur gesichert, wenn der Kaiser selbst ein interesse hatte, in diesem theile des Reichs ein unmittelbares land zu besitzen, wenn auch die unterwürfigkeit desselben nicht viel mehr, als schein war. In diesem sinne fanden verhandlungen der freien Friesen mit Kaiser Sigmund statt. Im jahre 1416 sandte dieser zwei abgeordnete nach Friesland, und liess mit den Friesen unterhandeln, um eine anerkennung ihrer unterwürfigkeit unter das Reich zu erlangen [1]). Die Friesen bewilligten eine steuer, und der Kaiser musste dagegen ihre althergebrachten rechte und freiheiten bestätigen, und versprechen, sie nie vom Reiche abzubringen, ihnen keinen Fürsten noch Statthalter vorzusetzen, und ihnen ihre selbsterwählten Richter und Vorsteher zu lassen [2]). Der Kaiser verhandelte

1) — wy hebben vernahmen, und syn des ock eygentlick underwyset worden, dat gy van oldes her van dem hilligen rycke gefryet sint, und an dat h. Rycke unde anders nergent hen gehoert, und darumme jw allen, und einen jderen besunderen by den h. Rycke to beholden, und van des h. Ryckes wegen gnedichlicken tho beschutten und tho bescharmen, als wy tho doen schuldich sint und billich doen scholden. Lünig collectio nova 2, 1075.

2) — libertates, immunitates, franchesias, jura, privilegia — innovavimus, approbavimus. — quod per eorum Grietmannos, Iudices et Officiales juxta ipsorum consuetudines et ritus hactenus servatos regantur. Brenneisen Fries. historie und landesverf. tom. 1. lib. 2. p. 34. Vergl. Wiarda Ostfries. gesch. 1, 391 f.

über diese dinge mit „allen und jeglichen Prälaten, in welchen würden sie sein mogten, und dazu mit allen und jeglichen Grietmannen, Häuptlingen, Landleuten, Edeln und Unedeln in Ostfriesland und Westfriesland [1]).“ Man sieht hieraus, dass die versammlung des ganzen landes sich schon darin von der alten versammlung zu Upstallsbom unterschied, dass Häuptlinge neben den Grietmannen — den Richtern in Westfriesland — genannt werden. Dagegen ist von Städten noch keine rede, obgleich diese wenigstens in Westfriesland schon anfingen, eine rolle zu spielen.

Indessen fruchteten diese verhandlungen nichts. Die streitigkeiten der Häuptlinge nahmen immer mehr überhand, durch bündnisse wurden einzelne übermächtig, und schon war es einem von ihnen, dem Focke Ukena von Leer gelungen, eine wahre herrschaft über fast ganz Friesland zu üben. Da verbanden sich die Prälaten, Edelleute und gemeinen Eingesessenen mehrerer landesbezirke wider ihn im j. 1430 zur gegenseitigen aufrechthaltung ihrer rechte und freiheiten, und stellten Edzard Cirksena, den sohn des Häuptlings Enno von Greetsyhl, an ihre spitze [2]). Durch dieses bündniss wurde die freiheit des dritten Standes gerettet. Bald traten ihm auch die übrigen landestheile von Ostfriesland bei, und im j. 1434 wurde durch aussöhnung aller Häuptlinge der friede hergestellt [3]). Dieses bündniss erhob zwanzig jahr

1) Lünig coll. nova 2, 1075.

2) V. Schwartzenberg groot placaet end charterboek 1, 494. Wiarda Ostfries. geschichte 1, 448 f.

3) Schwartzenberg 1, 507.

später Edzards bruder, Ulrich Cirksena, zum erblichen Fürsten von Friesland. Im j. 1454 erklärten die „Prälaten und Häuptlinge sammt den trefflichsten Eigenerfden [1])" oder Grundbesitzern, dass sie es für zuträglich erachteten, um die durch die zwistigkeiten der Hauptleute entstandenen zerrüttungen zu ersticken, sich einem herrn zu unterwerfen. Der Kaiser verlieh dem Ulrich Cirksena das land zwischen Westerems und Weser als eine Reichsgrafschaft [2]). Unter den Grafen ging nun freilich eine veränderung mit der Landesversammlung vor sich. Die Grietmannen und frei erwählten Richter fielen nach und nach weg, so wie ein landestheil nach dem andern den Häuptlingen unterworfen wurde. Jetzt, da das ganze land einen herrn hatte, war von ihnen keine rede mehr, aber dennoch wurde den gemeinden als mitgliedern der Landesversammlungen fortwährend ein nicht geringes gewicht beigemessen. Graf Edzard der Grosse liess sich im j. 1494 nur von Prälaten und Häuptlingen huldigen, allein diese traten nicht als die aristokratie des landes für sich allein auf, sondern „mit belieben und willen der gemeinen gemeinde [3])." Aber man sieht nicht, in welcher form die gemeine gemeinde ihr belieben und ihren willen zu erkennen gegeben hatte. Nur im Budjadingerlande huldigten Rathgeben und Gemeine besonders [4]).

1) Eggeric Beningha chronyck van Oost-Frieslant (Leyden 1706. 8) s. 303.

2) Brenneisen 1, 3. p. 73.

3) Beningha s. 382. Wiarda 2, 150.

4) Beningha s. 383.

Die Ostfriesischen Landtage waren also zu ende der gegenwärtigen periode erst zu der gestaltung gelangt, welche sie in dem übrigen Deutschland nach dem grossen Interregnum meistentheils angenommen hatten. Sie waren Rittertage, nur dass die Prälaten fortwährend an denselben theil nahmen. Aber die fortgesetzten kämpfe zwischen dem Adel und dem dritten Stande hatten den letztern gestählt, und als er sich im anfange der folgenden periode erhob, waren es nicht bloss die Städte, welche eine selbständige stellung auf den Landtagen errangen, sondern neben ihnen auch die ansässigen freien Bauern, ungeachtet diese am ende des funfzehnten jahrhunderts vor der macht der Häuptlinge und der Gräflichen beamten beinahe völlig in den hintergrund gedrängt zu sein schienen.

115. Die länder an der Niederweser und Niederelbe hatten meistentheils zwei sehr verschiedenartige bestandtheile, die Marschen und die Geest. Die Marschen, jener üppige reiche boden, welcher aus einer vermengung von torfboden und anschwemmungen entstanden ist, waren von einem wohlhabenden Bauernstande bewohnt, der sein besitzthum mit schwerer arbeit den fluthen des meeres oder der ströme abgewonnen hatte, und fortwährend es wachsam gegen dieselben beschützen musste. Hier hatten sich Bauergemeinden gebildet mit einer republikanischen verfassung, gleich jenen alten Friesischen gemeinden, ehe die häuptlinge ihre macht entfalteten, oder gleich jenen Deutschen gemeinden der ältesten zeit. Zwar waren sie zum grossen theile einem benachbarten herrn unterworfen, aber die abhängigkeit war sehr gering; er vermogte

nichts, ohne mit der gemeinde verhandelt zu haben. Diese Bauern achteten sich so frei, wie irgend ein Edler im Deutschen reiche, und alt Deutsche sitte erhielt sich bei ihnen länger, als irgend wo. Daher galt unter ihnen noch die blutrache in ihrer ältesten form, und ist meistentheils erst im sechzehnten jahrhundert durch verhandlungen mit den Fürsten abgeschafft. In den Oldenburgschen Marschdistricten wurde sie im j. 1506 aufgehoben, indem Graf Johann von Oldenburg und Delmenhorst auf bitten der gemeinden ihnen ein ewiges recht gewährte, dass jeder, der einen todschlag begehen würde, mit seinem eignen leibe und gute dafür stehen solle, und nicht mit seiner freunde und verwandten, wie das eine alte gewohnheit in dem lande gewesen sei [1]). Dem Grafen wurde das gericht über blutrunst überlassen. Dieser beschluss hatte die form einer freiheit, eines privilegiums des landes, und war darüber zwischen dem Grafen und dem lande, wie über einen

1) Wy Johann to Oldenborch unde Delmenhorst, Grave, doen kunth unde erkennen in unde vormiddelst dussen unsern apenen zerteren vor alsweme, dat wy umme vruntliker bede willen unde sundergen gunste unsem ganssen ghérichte unde ganssen lande Morrymess, Oldenbroke unde Mere unde Nygenbroke, de behorich synt int ghérichte des Monnekehaves, hebben gunth unde toghelaten, togelaten unde gundt — in dem Monnekehave unses landes vor en godlick orick recht mit eyner loffliken rede und wonthe ewich durende, altzo, dat en jdermann will unde schal in dussen jeghenwardighen unsen lande, ock Hammelwarden, degenne, de leyder enen dotschlach begeyt, uppe sin egene lift unde gudt stan, unde nicht uppe de vrunde, noch myt jagen, veyden unde schaden, myt magetale to geven, so dat wantte herto en olt gewonte unde rede gewesen is unsen lande und gerichte. v. Halem geschichte des Herzogthums Oldenburg 1, 490.

vertrag, verhandelt, denn die urkunde war ein sogenannter zerter, eine *carta partita*, indem das noch vorhandene exemplar den durchschnittenen namen IESUS MARIA führt. Im lande Hadeln wurde noch nach dem landrechte vom j. 1583 von todschlägen, die nicht aus vorgesetztem willen geschahen, ein blut- oder manngeld von 60 mark neben der busse von gleichem betrage bezahlt, und von dem blutgelde wurde der zehnte pfenning an den Landesherrn abgegeben. Dieses blutgeld war also das alte wergeld, welches der familie des erschlagenen gebührte [1]. In Holstein hat Graf Klaus das fehderecht unter den Bauern durch verhandlung mit der Volksversammlung im j. 1392 abgeschafft, nachdem frühere verhandlungen darüber vergeblich gewesen waren (§. 69. 1, 229).

Die freiheit dieser Bauern ging so weit, dass sie da, wo Ritter in den Marschen wohnten, nicht selten auch über diese, gleich wie über ihre eigenen genossen, zu gericht sassen. Dagegen auf der Geest, dem höher gelegenen lande, waren Ritter und Dienstmannen gewöhnlich in derselben lage, wie im übrigen Deutschland, und Prälaten, Ritter und Städte bildeten hier diejenigen, welche das ganze land vertraten. Es entstand daher fast überall eine sehr lebhafte eifersucht zwischen den Rittern der innern lande und jenen Marschbauern, welche einer vereinigung der Geest- und Marschdistricte im wege war. Es fehlte also gewöhnlich in diesen ländern

1) Hadeler landrecht 2, 23 u. 3, 19. bei Pufendorf observ. 1, app. statut. p. 34. 37.

an einem gemeinsamen Landtage, aber deshalb fehlte es doch nicht an rechten und freiheiten des landes. Der Fürst hatte nur die grössere unbequemlichkeit, dass er anstatt mit einer Ständischen versammlung, mit einzelnen Ständen und Gemeinden verhandeln musste. In Oldenburg z. b. ist im j. 1424 von dem Grafen Dietrich, und später im j. 1447 von seinen söhnen Christian, Moritz und Gerhard eine grundsteuer erhoben, um alte schulden abzutragen [1]. Es ist uns der schadlosbrief aufbewahrt, welchen sich die Ritterschaft in dem letztern falle geben liess, und wir ersehen daraus, dass die Ritterschaft allein für sich eine gemeine landbede über ihre eigenen meier und untersassen bewilligte [2]. Wir dürfen indessen wohl nicht zweifeln, dass mit den Städten, so wie mit den Gräflichen Gerichten ebenfalls abgesondert über die steuer verhandelt wurde. Oldenburg hat noch heutiges tages keine gemeinschaftlichen Landstände bekommen, und vielleicht ist diese verschiedenheit der landestheile noch jetzt das grösste hinderniss, welches der bildung derselben im wege steht. Denn es lässt sich nicht verkennen, dass bei so verschiedenartigen interessen der landestheile eine ausgleichung dieser interessen durch abzählung der stimmen ein unding wäre. Aber es fehlt in Oldenburg desungeachtet nicht an einer vertretung des landes, denn die Gerichtsbezirke haben hier, gleich wie in Würtemberg (§. 124), sich

1) — censum cepit per totum dominium suum de qualibet domo florenum. Chron. Rastad. und Schiphoweri chron. bei Meibom script. rer. Germ. 2, 112. 168. Von Halem 1, 316.

2) Urk. bei v. Halem 1, 488. Vergl. das. s. 330.

zu einer verbindung gestaltet, welche, den Gemeinden ähnlich, über diesen steht. In Holstein waren ähnliche verhältnisse. Hier gab es einzelne gemeinden, welche nie auf den allgemeinen Schleswig-Holsteinschen Landtagen erschienen sind, mit denen aber jedesmal abgesondert verhandelt wurde, so oft eine steuer zu bewilligen war. Mangel der nachrichten hindert uns freilich, genau zu bestimmen, wie weit diese selbständigkeit der rechte von den Landesherrn anerkannt und aufrecht erhalten sei.

116. Sehr eigenthümlich gestalteten sich diese verhältnisse in dem Erzstifte Bremen, welchem mehrere freie Marschgemeinden unterworfen waren. Hier wurde im j. 1397 ein Ständisches bündniss geschlossen, welches zu der hoffnung berechtigen konnte, dass auch die freien gemeinden dadurch in engerer verbindung mit Prälaten, Rittern und Städten würden erhalten werden. Dasselbe war gleichzeitig bestimmt, den frieden im lande aufrecht zu erhalten, und den einzelnen einwohnern des landes schutz für ihre rechte zu gewähren. Die theilnehmer an dem bündnisse aber waren ausser den Prälaten, Städten, Rittern und gemeinen Burgmannen die geschwornen und gemeinen lande von Osterstade, dem alten Lande, Kehdingen und dem Kirchspiele an der Oste [1]. Indessen hat sich diese verbindung nicht erhalten. Auf den Landtagen, welche im funfzehnten jahrhundert jährlich drei mal auf dem Steingraben bei Bremen gehalten wurden, erschienen nur Domkapitel, Prälaten, Ritter und Städte [1]. Dagegen führten die eingesessenen der Marsch, nament-

1) Urk. bei Mencken script. rer. Germ. 1, 594.

lich des alten Landes, und der lande Kehdingen und Wursten, im siebzehnten jahrhundert einen process mit den Ständen des Herzogthums Bremen um das recht, an den versammlungen der Stände mit sitz und stimme theil zu nehmen. Sie durften sich darauf berufen, dass im j. 1534 Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft, Städte und gemeine Stände des Erzstifts auf den gemeinen Landtag nach Basdahl beschieden waren, dass in dem abschiede vom j. 1541 Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und Städte, Landschaft und Eingesessene als die gemeinen gliedmassen des Stifts bezeichnet wurden, und dass dieser letztere Landtagsabschied den Wurstfriesen ausdrücklich zusicherte, sie sollten hinfort zu allen gemeinen Landtagen verschrieben, und mit ihnen solle es so, wie mit den Kehdingern und Altenländern gehalten werden 2). Das Tribunal zu Wismar entschied aber am 26. october 1672, dass die eingesessenen der Marsch das angesprochene recht der mitstandschaft nicht genugsam erwiesen hätten, wohl aber das recht, zu allgemeinen Landtagen, bei denen ihr interesse mit vorkomme, gleich den freien Ständen beschrieben zu werden, und durch gewisse abgeordnete zu erscheinen, die propositionen und resolutionen anzuhören, und ihr interesse durch deductionen, protestationen und beschwerden bei dem Landesherrn nöthigenfalls wahrzunehmen 3).

1) Balduin's rechtsb. v. 1433 bei Spangenberg beiträge zur kunde der Deutschen rechtsalterthümer (Hannover 1824. 4.) s. 119.

2) Cassel Bremensia 1, 583. 592. 600. Vergl. das. 1, 613. 662. 667. 2, 408.

3) Götze de origine ordinum provinc. ducat. Brem. et Verd.

117. Auf der rechten seite der Elbe, längs der Nordsee bis zur Eider hin, besass das Erzstift Bremen ein sehr merkwürdiges ländchen, dessen bevölkerung aus freien Bauern bestand. Dies war Dithmarschen. Es hiess eine gliedmasse, ledemathe, des Stifts, gleich den übrigen Ständen. Jedoch war die verbindung mit diesem durch den breiten ausfluss der Elbe sehr erschwert, und dies war die ursache, welche die Volksversammlung der Dithmarsen zu ungewöhnlicher kraft erhob, und allmählig das land ganz von dem Bisthume trennte [1]). Im dreizehnten jahrhundert verwaltete ein Erzbischöflicher Vogt die höchste gerichtsbarkeit, und dieser stand mit Rittern und Rathmannen an der spitze der Landesversammlung. Noch im j. 1265 vertrugen sich Vogt, Ritter und Rathmannen, und die ganze Gemeinde des landes Dithmarschen mit der Stadt Hamburg darüber, wie es gehalten werden solle, wenn zwischen einwohnern beider Gemeinden streitigkeiten entständen [2]). Aber diese art der Landesversammlung hatte nicht lange bestand. Schon im j. 1283 schlossen die Rathmannen und Gemeinden für sich ein schutzbündniss mit Graf Gerhard von Holstein,

p. 27. §. 12. Pratje vermischte historische sammlungen (Stade 1842. 8.) 1, 475.

1) Michelsen das alte Dithmarschen in seinem verhältnisse zum Bremischen Erzstift. Schleswig 1829. 8. Hier wird eine wahre Landeshoheit des Stifts über Dithmarschen geleugnet. Rechtlich bestand sie in älterer zeit, soweit sie damals überhaupt angenommen werden kann. Ihre völlige ausbildung ist aber freilich unterbrochen.

2) Michelsen urkunden zur geschichte des landes Dithmarschen (Altona 1834. 4.) s. 11. no. 7.

wobei sie jedoch angriffe auf Bremen ausnahmen 1). Entweder war damals eben kein Vogt des Erzbischofs im lande, oder das bündniss mogte auch wider seinen willen geschlossen werden. Bald nach dieser zeit gewinnt aber der Landtag eine andre gestalt, indem an seiner spitze nicht ein Vogt, sondern fünf Vögte stehen, und die Ritter ganz und gar verschwinden. Statt dessen stehen den Rathmannen jetzt Geschworne zur seite. So finden wir die Landesversammlung zuerst im j. 1306 2). Seit dieser zeit wurde die verbindung mit Bremen sichtlich lockerer. Die Dithmarsen führten auf ihre eigene hand krieg, und schlossen frieden mit ihren nachbarn. Es kam so weit, dass im j. 1473 König Christian I. von Dänemark dem Kaiser Friedrich III. vorstellen konnte, wie die Dithmarsen ganz ohne herrn wären, und ihm als Herzog zu Holstein das land wohl gebühre, da die frühern Herzoge dasselbe zu lehn getragen hätten 3). Die belehnung erfolgte wirklich, und aus den Grafschaften Holstein und Stormarn sammt dem lande Dithmarschen wurde ein neues Herzogthum Holstein gebildet. Doch war es eben so wenig möglich, diese neuen rechte sofort gegen die Dithmarsen geltend zu machen, als, ihre anerkennung vom Erzstifte Bremen zu erlangen. Erst im j. 1559 unterwarfen sich die Dithmarsen, durch kriegerische übermacht gebeugt 4), und erst im j. 1585

1) Michelsen das. s. 13. n. 9.

2) Michelsen das. s. 16 f.

3) Michelsen das. s. 65 f. no. 34 f. Derselbe das alte Dithmarschen s. 44.

4) Michelsen urkundenbuch s. 207. no. 100.

verzichtete das Bremische Domkapitel auf alle ansprüche des Erzstifts 1).

Seit dieser errichtung des Herzogthums Holstein lernen wir die Rathmannen genauer kennen. Sie heissen jetzt die achtundvierzig Verweser, auch bloss die Achtundvierziger, und bilden die eigentlichen regirer des landes, welche unter andern für sich allein bei Kaiser und Reich gegen die ansprüche von Holstein klage führten. Die Achtundvierzig waren lebenslänglich gewählt, wie? und von wem? ist jedoch nicht deutlich. Auch ist schwer zu sagen, ob sie ein förmlicher regirungssenat des landes waren, oder nur die vorsteher einzelner landesdistricte. Doch ist das letztere das wahrscheinlichere. Die Landesversammlung kam an jedem sonnabend zu Heide zusammen, und auf dieser erschienen die Achtundvierziger, die Schliesser und die Geschwornen, letztere beiden ohne zweifel aus den einzelnen Kirchspielen, und neben ihnen eine unbestimmte menge des übrigen volks. Von einer versammlung zur andern blieben aber immer einige Verweser zusammen, um die laufenden geschäfte zu besorgen, und, wenn es nöthig wurde, alle Achtundvierzig, oder auch die ganze Landesversammlung berufen zu können 2). Die Vögte finden wir ebenfalls noch mehrmals an der spitze des Landtags. Sie übten den blutbann namens des Erzbischofs. Aber seitdem Dithmarschen die reformation eingeführt hatte, hörten auch die weltlichen beziehungen zum Erz-

1) Michelsen urkundenbuch s. 337. no. 132.

2) Ders. das alte Dithmarschen s. 14—22.

stifte mehr und mehr auf. Die Achtundvierziger fingen an, ihrerseits selbst den blutbann zu üben, und bald ist von den Vögten kaum noch die rede, während die Verweser mehr und mehr den charakter eines aristokratischen statsoberhaupts annahmen.

So abweichend diese verfassung von der aller andern Deutschen länder ist, so blicken doch überall die grundgedanken aller Deutschen verfassung durch, nur eigenthümlich gestaltet durch die besondre lage und beschaffenheit des landes. Im dreizehnten jahrhundert finden wir den Vogt als vertreter des Landesherrn, der beständig abwesend war, und Ritter und Rathmannen als die vornehmsten des landes. Die Rathmannen sind aber wohl keine andre, als die Redjewen der Friesen, also Richter oder Vorsteher einzelner Gemeinden. Darauf verschwinden die Ritter, und es bilden sich keine Stände, denn es giebt in diesem lande keinen stand, als Bauern. Zugleich aber erheben sich die Gemeinden, und diese werden nun den Vögten gegenüber vertreten durch die Verweser, Schliesser und Geschworne, als durch die obersten beamten der einzelnen Gemeinden, und diejenigen, welche ihnen zunächst stehen. Endlich verlieren die Vögte ihre frühere macht, und nun bilden die Achtundvierzig einen engern Rath des landes, der in den laufenden und unwichtigern geschäften die Landesversammlung vertritt. In diesen allgemeinen zügen ist die ähnlichkeit in der entwickelung mit der in andern Deutschen ländern nicht zu verkennen, und selbst einen den Achtundvierzigern ähnlichen Ständischen ausschuss als Rath des Fürsten und des Landes werden wir in dieser periode in mehreren Deutschen Fürstenthümern mit

einer sehr ausgedehnten gewalt, und fast, wie ein aristokratisches oberhaupt auftreten sehn.

118. Auf dem linken ufer der Elbe liegt noch das ländchen Hadeln, an die ehemaligen Bremischen besitzungen gränzend, aber ehemals der landeshoheit der Herzoge von Sachsen-Lauenburg unterworfen. Die entfernung desselben von seinem Landesherrn hat auch hier eine ganz eigenthümliche ausbildung der verfassung begünstigt, so dass sich diese in gewissem masse sogar noch bis auf den heutigen tag erhalten hat. Hadeln ist nicht völlig jenen Marschdistricten gleich. Es hat einen flecken oder bleek, Otterndorf, welcher einen eigenen Stand bildet. Das platte land aber zerfällt in das Hochland und das Siedland oder Niederland, jenes mit sieben, dieses mit fünf kirchspielen. Die Bauern bilden daher zwei Stände. Das land hat sogar seinen Adel, doch haben die besitzer des einzigen Rittergutes, Wellingsbüttel, nie an den Landesversammlungen theil genommen, diese bestehen vielmehr nur aus jenen so genannten drei Ständen, nämlich dem Magistrate von Otterndorf, und den Schuldheissen und Schöffen des Hoch- und Siedlandes [1]). Jedes kirchspiel wählt aber den Schuldheissen und zwei oder drei Schöffen aus seiner mitte, welche das gericht und den vorstand desselben ausmachen. Es wird also auch hier jede Gemeinde durch diejenigen vertreten, welchen für gewöhnlich die leitung ihrer angelegenheiten obliegt. Diese verfassung scheint

1) Wan Schulzen, Scheffen und die gemeine Landschaft in des landes sachen beysammen kommen. Hadeler landrecht v. 1583. 4, 9 bei Pufendorf observ. 1, append. statut. p. 52.

sich indessen ziemlich spät erst bestimmt entwickelt zu haben. Otterndorf hat vielleicht erst seine stellung als besondrer Stand erhalten, als es im j. 1460 eine einigung mit dem lande zu Hadeln abschloss. Auch kommen noch im j. 1481 in einer urkunde Knappen vor, und wenn in einer andern urkunde vom j. 1514 von „mannheit, dazu verordneten" die rede ist, so sieht man ebenfalls nicht, ob hierunter Ritter oder Bauern, oder etwa beide verstanden werden 1).

119. Nördlich von den Dithmarsen wohnte noch ein Friesischer stamm in ähnlicher freiheit, wie jene Marschländer. Dies waren die Nordfriesen auf der küste und den inseln im westen des Herzogthums Schleswig. Sie waren indessen beständigen kämpfen mit Dänemark, Schleswig, Holstein und Dithmarschen ausgesetzt, welche es lange zu keiner förmlichen ausbildung eines gemeinschaftlichen Landtags kommen liessen. Selten waren alle Nordfriesischen Gemeinden einig, und nach umständen traten bald einzelne, bald mehrere benachbarte Gemeinden zusammen. In solchen fällen wurden die urkunden namens der Rathleute und der ganzen Gemeinheit der vereinigten landestheile ausgestellt. Im j. 1426 traten sieben Nordfriesische Harden zusammen, um ihr hergebrachtes recht nieder zu schreiben, und es war dabei auch ein abgeordneter des Herzogs Heinrich von Schleswig, als ihres herrn, zugegen. Diese aufzeichnung nannte man die Siebenhardenbeliebung.

1) Spangenberg corpus privilegiorum et constitutionum terrae Hadeleriae (Hannover 1823. 4.) s. 5. 6. 7.

Gleichzeitig traten die drei übrigen gemeinden Eiderstedt, Everschop und Utholm zu gleichem zwecke zusammen, und verfassten die Eiderstädter krone der rechten wahrheit [1]). Auch diese erkannten damals die hoheit von Schleswig an. Jedoch haben die Nordfriesen immer ihre besondern landesversammlungen, getrennt von den Schleswig-Holsteinschen Landtagen behalten [2]).

120. Auf der Insel Rügen scheint anfangs der Bauernstand eine stellung eingenommen zu haben, welche ihm ohne die verbindung mit Pommern vielleicht einen platz unter den Landständen hätte sichern können. Im j. 1325 verhandelte Herzog Wartislav mit allen Klöstern, Prälaten und andern geistlichen personen, Edelleuten, Rittern, Knechten, Städten, Flecken und derselben einwohnern, Dörfern und Bauern [3]). Allein in spätern urkunden werden die Dörfer und Bauern nirgend mehr als theilnehmer an landesverhandlungen erwähnt.

121. Eine sehr verschiedene entwickelung hat die vertretung des freien Bauernstandes im süden Deutschlands genommen. Hier erhielten sich freie bauergemeinden in den Schweizer und Tiroler Alpen und in der Schwäbischen Alp. Die Schweiz war der mittelpunkt, von welchem die erhebung der niedern Stände gegen die höhern in diesen gegenden ausging. Der aufstand der Schweizerbünde er-

1) v. Richthoven Friesische rechtsquellen s. 561. 578.

2) Michelsen Nordfriesland im mittelalter. Eine historische skizze (Schleswig 1828. 8.) s. 143 f. 181.

3) Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 32.

streckte seine wirkungen nach Schwaben und nach Tirol hinein, und günstige verhältnisse könnten hier, wie dort einen abfall vom Reiche herbeigeführt haben. Aber Schwaben war zu uneinig, und Tirol zu treu, als dass dies ihr ziel hätte werden können.

122. Von Tirol ging ein theil des landes, über welches die Landgrafen die hoheit ansprachen, verloren, indem sich die Schweizer unruhen in die Tiroler thäler hinein erstreckten. Im Bisthum Chur entstand der graue Bund, der sich später mit den elf gerichten und den Gotteshausleuten in Oberengadin verband. Die Bischöfe von Chur waren gleich denen von Brixen, Trient und Aquileja, nur zu sehr geneigt, die schutzherrlichen rechte des Landgrafen einzuschränken. Auch in den letztern Bisthümern fehlte es nicht an streitigkeiten der letztern mit einzelnen Gemeinden. In Trient wurde schon im j. 1267 über zwistigkeiten mit den einwohnern des thales Fleims verhandelt 1). Aber das Innthal und das obere Etschthal hingen mit einer seltenen treue an dem angestammten Fürstenhause. Schon Margaretha Maultasch hatte dieselbe erfahren, und eine neue veranlassung, sie zu bewähren, boten verhältnisse dar, welche zu gleicher zeit mit der Kirchenversammlung zu Kostnitz eintraten, und zum theil von derselben bestimmt wurden. Eben diese ereignisse scheinen auch der vertretung des Bauernstandes auf den Landtagen eine bestimmtere form gegeben zu haben, denn bis dahin finden wir

1) Vollmacht der commune Flemi zur sühnehandlung mit den Grafen bei v. Hormayr gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol 1, 2. s. 402 und dessen beitr. zur geschichte Tirols 1, 374.

in den urkundlichen aufzeichnungen neben den Bischöfen nur Ritter und Bürger aus den Städten als mitglieder der Landesversammlung ausdrücklich genannt. Jene ereignisse waren aber folgende.

Herzog Friedrich IV, genannt mit der leeren tasche, reizte den Kaiser Sigmund, indem er sich weigerte, die belehnung wegen Tirol zu Basel zu empfangen, weil es ein vorrecht der Oestreichischen Herzoge war, dass sie nur in ihrem lande belehnt werden durften. Freilich liess es sich schwer rechtfertigen, dass ein privilegium des Oestreichischen Herzogthums auf die seit einem halben jahrhundert erworbene Landgrafschaft Tirol bezogen werden sollte. Dazu kamen mancherlei klagen der Bischöfe von Chur, Trient und Brixen, welche die stimmung der Kirchenversammlung nicht zu seinem besten wendeten. Als er nun aber vollends im j. 1415 dem Pabste Johann XXIII, dem er sicheres geleit und schutz zugesagt hatte, die flucht aus Basel möglich machte, und sich selbst gleich einem flüchtigen fort begab, da sprachen Kaiser, Fürsten und Kirchenversammlung über ihn des Reiches acht und der Kirche bann aus. Alle, die ihm bisher gehorcht hatten, fielen von ihm ab, nur nicht das landvolk im Tiroler hochgebirge, welches ihm selbst die innern Städte und Burgen sicherte, so dass er sich nöthigenfalls stark genug halten durfte, der Reichsexekution zu widerstehn. Dennoch liess er sich verleiten, auf sicheres geleit sich nach Kostnitz zu begeben, um Sigmund's gnade zu erflehen. Dort aber wurde er, anstatt etwas günstiges zu erlangen, von dem Kaiser in haft gehalten, und sogar zu einem förmlichen verzichte auf seine rechte genöthigt. Dieser sendete

nun abgeordnete nach Tirol, welche mit dem Adel, der Geistlichkeit und den Gerichten wegen der übergabe des landes an Kaiser und Reich unterhandeln sollten. Da waren es die Städte und Bauern, welche standhaft dem Herzoge ergeben blieben. Wer nicht das schloss Tirol gewonnen habe — so sprachen sie — den erkennten sie nicht als ihren rechten erbherrn, denn diese feste sei des landes höchster edelstein. Sie riefen vielmehr Friedrich's bruder, Ernst den Eisernen in's land, und übertrugen ihm auf einem Landtage zu Botzen die verwesung der Grafschaft [1]). Herzog Ernst suchte indessen den Adel zu gewinnen, um mit dessen hülfe die an-

1) — als der hochgeporn Fürst Hertzog Fridrich — herren Sigmunden Römischen Kunig — unser Grafschaft und Herschaft zu Tyrol mitsambt andern unsern lannden und geslossen und läuten in Swaben und in Elsass verschriben und aufgeben hat — und auch darauf besunder unsern lieben getrewen und allen unsern Landsläuten, Herren, Rittern und Knechten, Pflegern, Burggrafen, Steten und Märckten, und gemainclichen allem Lantvolk, edlen und unedlen derselben unnserer Grafschaft Tyrol geschriben und empfolhen hat, demselben — dem Röm. Küuig gehorsam und gewärtig zu sein; das aber die Lanndsläut all, noch dhainer besunder nicht tun wollten, — — wann wir aber solich lawter, stäte und gantze trew, die sy zu uns habent, und sunderlich, als sy yetz in diesen widerwärtigen läwfen bey uns und dem haws Oesterreich getreulich bestannden und beliben sind, des wir gen denselben unsern Lanndsläuten, Stäten, Gerichten und Telern als gegen unsern allerliebisten und getrewen, und allen iren erben mit sundern gnaden, fürdrungen und guttäten pillich bedencken, erkennen und zu gut nymer vergessen sullen noch wellen. Urk. Herzogs Ernst v. 1415 bei Hormayr gesch. der gefürsteten Grafschaft Tirol (Tübingen 1808. 8.) 1, 2. s. 623. nr. 249.

sprüche, welche sein bruder noch auf die regierung machte, zu beseitigen. Aber Bürger und Bauern im Innthale, an der Eisack und im Etschlande hielten fest an ihrem gefangenen Fürsten. Diesem gelang es, nach elfmonatlicher haft mit wenigen begleitern zu entfliehen. In Landeck, am eingange des landes, prüfte er die gesinnung des volkes. Als unbekannter pilgernder Ritter führte er ihnen seine eigene geschichte in einem schauspiele vor, und als er die empfindungen erregt hatte, welche er bei einem treuen volke erwartete, gab er sich zu erkennen. Sie schwuren ihm feste treue, und erhoben ihn nach alter sitte auf einen schild, indem sie ihn gewissermassen von neuem als ihren Fürsten empfingen, und diese gesinnung sprach sich so allgemein und unverholen aus, dass Herzog Ernst sich genöthigt sah, friedliche ausgleichung mit seinem bruder zu suchen, welche unter vermittlung des Erzbischofs von Salzburg im j. 1416 erfolgte. Auch Sigmund gab endlich nach, da der neue Pabst Martin V. zu milderem verfahren rieth. Im j. 1418 wurden acht und bann aufgehoben.

Seit dieser zeit bilden Städte, Thäler und Gerichte einen theil der Stände von Tirol. Indessen lassen die gedruckten quellen nicht erkennen, ob aus den Gerichten und Thälern die vorsteher und obersten beamten der gemeinden zu den Landtagen gingen, oder ob die gemeinden besondere abgeordnete wählten. Auch erhielt sich noch eine zeitlang eine gewisse uneinigkeit zwischen dem Adel und dem dritten Stande. Besonders erregte der glückliche krieg der Appenzeller gegen den Abt von St. Gallen auch am Inn und an der Etsch unruhige

bewegungen unter den Bauern, so dass der Adel des Landes gegen sie den Elephantenbund schloss, und sich mit der gesellschaft von St. Georgenschild vereinigte. Diese verhältnisse mögen zu dem ewigen bündnisse geführt haben, welches „die Herrn, Ritter und Knechte, Städte, Märkte, Gerichte und Thäler der Grafschaft zu Tirol und der Landschaft an der Etsch und in dem Innthal, und der drei Bisthümer zu Trient, zu Chur und Brixen" schlossen, und welches vielleicht der Landständischen verfassung ihre vollendung gegeben hat. Die verbündeten beschworen, dass sie „mit leib und gut bei allen freiheiten, gnaden, rechten und gewohnheiten, die sie hätten und hergebracht hätten, bleiben, und die mit gegenseitiger hülfe gegen jedermann aufrecht halten und vertheidigen wollten." Leider ist das datum des uns erhaltenen bundbriefes ungewiss. Die wahrscheinlichste jahrzahl ist 1423 [1]). Gewiss ist indessen, dass bei Herzog Friedrich's tode im j. 1439 die verfassung der Tiroler Landstände in der angegebenen richtung vollendet dasteht.

1) Urk. bei Hormayr beiträge zur geschichte Tirols im mittelalter (Wien 1803. 8.) 1, 1. s. 402 f. Die jahrzahl 1323 ist offenbar irrig, da von freiheiten die rede ist, welche herrühren „von Khaiser, Khinigen, unnd Hürzogen, Margrafen der Grafſschafft und herrschafft des loblichen hauss zu Tyrol unnd zu Oesterreich." Die herrschaft des hauses Oestreich kann man unmöglich mit Hormayr auf privilegien Habsburgischer Kaiser deuten, und unter den Markgrafen kann nur Ludwig der Brandenburger gemeint sein. Vor 1363 kann die urkunde also nicht gesetzt werden, und das einfachste bleibt freilich, anzunehmen, dass etwa durch einen schreibfehler ein C in der jahrzahl ausgefallen sei. Uebrigens ist das original des bundbriefes nicht bekannt. S. Tirol unter der Baierischen regierung 1, 146. not. 1.

123. In Schwaben gab es viele freie Bauergemeinden, von denen jedoch ein grosser theil unter einer Kaiserlichen Landvogtei stand, wie die Freien auf der Leutkircher heide und auf der Pirsch, oder völlig Reichsfrei war, wie der Reichsflecken Altorf und das Reichsthal Hammerspach. Diese konnten nicht wohl daran denken, sich in eine vereinigung mit den andern Ständen, welche viel zu verachtend auf sie herabblickten, einzulassen. Hie und da traten sie unter sich in eine verbindung nach art der Städte- und Rittergesellschaften zusammen, und es gelang ihnen dadurch zuweilen, sich geraume zeit in einer gewissen unabhängigkeit zu erhalten. Eine der bedeutendsten erscheinungen dieser art war die Hauensteiner einung auf den höhen des Schwarzwaldes. Auch die Bauerschaft im Algau machte im j. 1406 den versuch, sich zum schutze gegen ihre nachbarn zu vereinigen. Allein die Städte schritten vermittelnd ein, und die verbindung blieb ohne erfolg. Aber auch in den territorien der geistlichen und weltlichen Fürsten gab es freie Bauergemeinden, und diese haben mehrfach eine vertretung in der Landesversammlung erlangt, obwohl auf sehr verschiedene weise. Die form dieser vertretung lässt sich in dieser periode nicht immer deutlich erkennen, und sie scheint in den meisten fällen erst durch die bauernkriege zu anfange der folgenden periode völlig ausgebildet zu sein. Wir dürfen daher unsern blick bei der betrachtung dieser entwickelung nicht streng auf den zeitabschnitt beschränken, welcher im übrigen die schranken für unsern gesichtskreis zieht.

Zu ende des funfzehnten jahrhunderts gaben die

Bauern der Abtei Kempten den ersten anstoss zu dem bauernkriege, welcher im anfange des sechzehnten jahrhunderts in einem Schwäbischen lande nach dem andern losbrach. Die streitigkeiten zwischen dem Abte und den Bauern wurden im j. 1492 zu Esslingen durch den Schwäbischen Bund ausgeglichen [1]). Dadurch scheint die verfassung entstanden zu sein, welche seit dem sechzehnten jahrhundert in der gefürsteten Abtei Kempten bestand. Es gab hier nämlich lebenslänglich gewählte Ausschüsser der dorfschaften, welche zunächst die landeskasse zu verwalten hatten. Diese nannten sich die Landschaft, und betrachteten sich als vertreter des ganzen landes, da es weder Ritterschaft noch Städte in der Abtei gab, und eine verbindung zwischen den Bauergemeinden und dem Convente nicht bestand. Wahrscheinlich kamen in älterer zeit bei wichtigen landesangelegenheiten entweder die vorsteher, oder bevollmächtigte der dorfschaften zusammen, während die vollmacht der Ausschüsser nur auf die kassenverwaltung beschränkt war. Mit jenen mögen auch die ältern landesverträge von den j. 1526, 1527, 1667, 1680, 1682 und 1683 geschlossen sein [2]).

Im Hochstift Basel Deutschen antheils bestanden die Landstände neben der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten aus dem dorfe Burgthal, den sechs Oberämtern und den freien bergen [3]). Im Breisgau bestand der sogenannte dritte Stand aus drei-

1) Pfister gesch. v. Schwaben 5, 324 f.

2) Moser von der Reichsstände landen s. 368. 461.

3) Büsching erdbeschreibung (7. ausg. Hamb. 1789. 8) 7, 25.

zehn Städten und sechs Kameralherrschaften 1). Eine von diesen letztern war die Grafschaft Hauenstein, welche unter einem Waldvogt stand, und unter der Oestreichischen herrschaft die verfassung der alten einung beibehielt. Die acht gemeinden, aus denen sie bestand, führten fortwährend den namen „Einungen", und standen unter ebensoviel Einungsmeistern. Doch weiss ich nicht zu sagen, ob jene Oberämter und diese Kameralherrschaften durch landesherrliche beamte, oder durch selbstgewählte beamte, oder etwa durch besondre abgeordnete auf dem Landtage vertreten wurden.

124. Sehr beachtenswerth ist die entwickelung der Landständischen vertretung des Bauernstandes in Würtemberg. Hier besteht noch heutiges tages eine eben so seltene, als wohlthätige verbindung von Stadt und Land, welche aber wesentlich verschieden ist von jener ältern auf die Burgvogteien gegründeten verbindung, die wir in der Mark Brandenburg kennen gelernt haben. Sie wird bewirkt durch die sogenannten Oberämter, welche in gemeinschaftlichen versammlungen mehrerer städte und dörfer gewisse allgemeine angelegenheiten ihres districtes besorgen, und zu deren bestreitung die nöthigen kosten, den so genannten amtsschaden, aufbringen. Der ursprung dieser Oberämter ist im dunkeln. Wahrscheinlich steht er mit der allmähligen vergrösserung des landes durch erwerbung einzelner bezirke in verbindung. Es scheint aber auf dieser eigenthümlichkeit zu beruhen, dass man von jeher die versammlung der Würtembergschen Städte zugleich als

1) Büsching 5, 621.

die vertretung des platten landes angesehen hat. Man nannte sie daher vorzugsweise „die Landschaft", im gegensatze gegen Prälaten und Ritter, welche „die Ehrbarkeit" bildeten. In der gegenwärtigen periode findet man jedoch nur die beamten der Städte auf den Landtagen. Es ist indessen möglich, dass der Gräfliche Vogt und Schuldheiss zugleich über das platte Land, welches zu der Stadt gehörte, seine herrschaft erstreckte, und in so fern das land vertrat. Möglich auch, dass unter den amtleuten und vögten, welche auf den Landtagen erschienen, nicht bloss die über die Stadt gesetzten verstanden wurden, sondern auch solche, welche über einzelne Landbezirke zu gebieten hatten. Das letztere ist sogar wahrscheinlich, da es unter andern in dem Münsinger vertrage vom j. 1482 heisst, dass derselbe von den Städten und Aemtern besiegelt sei. Die weitere ausbildung dieser verfassung erfolgte im anfange des sechzehnten jahrhunderts auf eine sehr eigenthümliche weise, und die veranlassung dazu gab der aufstand der bauern im Remsthale im j. 1517. Sie kann daher erst in der folgenden periode dargestellt werden.

125. In andern theilen von Deutschland finden sich hin und wieder in kleinern ländern spuren von einer ähnlichen vertretung des Bauernstandes, welche aber zum theil nur sehr schwach sind. Zunächst gehört hieher der umstand, dass in mehreren ländern unter dem namen „Landschaft" vorzugsweise die Städte verstanden wurden. Unter andern war dies der fall in Hessen, obgleich dort niemand von einer vertretung der Bauern weiss. Indessen verdient eine erzählung eines Hessischen chronisten des

sechzehnten jahrhunderts beachtet zu werden, welche vermuthen lässt, dass die Hessischen Landtage des mittelalters eine ähnliche beschaffenheit gehabt haben mögen, wie die Würtembergischen. Die erzählung betrifft die wahl des kindes von Brabant zum Landgrafen auf der Hessischen Landesversammlung im j. 1247. Sie hat für die zeit, von welcher sie spricht, gar keinen werth, aber sie zeigt, wie man sich die zusammensetzung eines Landtags damals dachte, als sie niedergeschrieben wurde. Nun giebt es aber zwei verschiedene texte der chronik, welche gerade an dieser stelle wesentlich von einander abweichen. Der eine spricht nur davon, dass die obersten aus den Städten auf dem Landtage erschienen [1]). Der andre, vollständigere und bessere text dagegen erzählt: da beschrieb sich das land zu Hessen zusammen, einen gemeinen Landtag zu halten, dahin kamen die Grafen, die Ritter, die Edelleute, die Amtleute, die Obersten aus den Städten und aus den Gerichten [2]). Freilich kann man auch hier zweifeln, ob man sich amtleute und gerichte der Städte zu denken hat, oder neben den obersten aus den Städten amtleute über landämter, und die obersten aus den landgerichten. Das letztere wird wahrscheinlich durch die fassung einiger ältern urkunden. Im j. 1467 wird nämlich die Landschaft noch von den Städten unterschieden, indem die Stände sich nennen „Ritter-

1) Gerstenberger chron. Franckobergense bei Kuchenbecker analecta Hassiaca coll. 5. s. 172.

2) Fortsetzung der Gerstenbergerschen chronik bei Schminke monimenta Hassiaca 2, 410.

schaft, Städte und Landschaft", und auf einem ausschusstage der Städte, der im j. 1551 zu Homburg gehalten wurde, siegeln die anwesenden den abschied „von wegen aller Städte und unterthanen in Aemtern und auf dem Lande [1]).

Auch in dem bundbriefe der Kurtrierschen Stände vom j. 1456 werden als theilnehmer der einigung aufgeführt: Bürgermeister, Räthe und Bürger gemeinlich der Städte, und der Dörfer und Pflegen zu den vorgemeldeten Städten und dem Hamme gehörend. Hier scheinen ebenfalls die dörfer und pflegen durch die städte mit vertreten zu sein. Die einigung vom j. 1501 führt in noch unbestimmteren ausdrücken Grafen, Herrn, Ritterschaft, Städte und Landschaft als die Stände des Kurfürstenthums auf. Später weiss man von einer vertretung des Bauernstandes in Trier nichts [2]).

In der kleinen Grafschaft Sayn werden im sechzehnten jahrhundert ebenfalls neben Prälaten, Ritterschaft und Städten bald die Aemter, bald die Flecken und Landschaften als besondere mitglieder der Landständischen versammlung genannt [3]).

Die Stände der Reussischen Lande bestanden aus Ritterschaft, Städten und Pflegen, die der Grafschaft Waldeck aus Ritterschaft, Städten und

1) Estor orig. jur. publ. Hass. p. 187. de comit. Hassiac. §. 53. p. 81. der octavausgabe.

2) Lünig coll. nova 1, 551. 553. Moser statsrecht des Churfürstl. Erzstifts Trier (Leipz. u. Frankf. 1740 fol.) s. 217 f. besonders s. 219.

3) Moser von der Reichsstände landen s. 327. Dessen statsrecht der Reichsgrafsch. Sayn s. 401.

Aemtern [1]). Aehnlich war es im Markgrafthum Baireuth [2]).

Auch die Schwarzburg-Rudolstädtischen Ritter und Städte äusserten in einer beschwerde gegen den Fürsten, die sie im j. 1719 an das Reichskammergericht brachten: „dass bei angesetzten Reichs-, Kreis- und Landsteuern und andern abgiften jederzeit die Ritter-, Städt- und Landschaftlichen deputirten von den Städten und Aemtern auf einen gewissen Landtag berufen seien;" und eine zweite beschwerde, die im j. 1728 von einem theil der unterthanen an den Reichshofrath gebracht wurde, enthielt sogar die allgemeine behauptung: „die Landschaften jedes Fürstenthums, Graf- oder Herrschaft hätten wohl hergebracht, dass gewisse Landstände von der Ritterschaft, Städten und Aemtern verordnet seien, welche der Landesherr in wichtigen sachen, die regirung und wohlfarth des landes betreffend, zu rath zu ziehen und auf anzuordnende Landtage ordentlich zu beschreiben habe [3])." Diese behauptung ging freilich viel zu weit, insofern man auf die theilnahme der Aemter an den Landständischen rechten gewicht legen wollte. Und man musste darauf gewicht legen, denn die, welche die zweite beschwerde erhoben, waren zum theil vom Bauernstande. Die regirung ging dagegen von ganz entgegengesetzten ansichten aus. Sie stellte es in einer gegendeduction als eine list dar, dass die kläger, welche aus einzelnen und

1) Moser von der Reichsstände landen s. 474.

2) Posse statseigenthum und statsrepräsentationsrecht s. 208 beruft sich auf Hæberlin materialien und beiträge zur geschichte, den rechten und der literatur s. 550, welche ich nicht benutzen konnte.

3) Moser s. 389. 390.

unverständigen, zu landschaftlichen consultationen nicht qualificirten oder gehörigen bauersleuten beständen, ihre unfähigkeit hinter einer prätendirten vertretung der Aemter zu verstecken suchten. Hätten sie, hiess es, gerade heraus gesprochen, und Landstände von Rittern, Städten und Bauern verlangt, so würde das unerhörte der prätension sogleich in die augen gefallen sein. Man finde den Bauernstand wohl auf den Schwedischen Reichstägen, aber nicht auf Deutschen Landtägen, und es würde allen Reichsständen sammt den erblanden des Kaisers zu unwiderbringlichem nachtheil gereichen, wenn die Bauern nicht nur einen platz unter den Landständen, sondern sogar ein widerspruchsrecht gegen das in anspruch nehmen wollten, was die Landesherrschaft mit Ritterschaft und Städten beschlossen habe [1]). Es lässt sich kaum denken, dass eine solche prätension damals in friedlicher zeit aufgestellt worden wäre, wenn nicht eine erinnerung an eine vertretung des platten landes in dem volke gelebt hätte, mag diese durch eigne abgeordnete, oder durch Fürstliche beamte, oder auch nur durch die abgeordneten der Städte vermittelt sein.

126. Man hat die ansicht aufgestellt, dass die vertretung des Bauernstandes, wo sie überhaupt vorgekommen, durch die bauernkriege des sechzehnten jahrhunderts entstanden sei [2]). Allein diese ansicht lässt sich mindestens nicht beweisen. Aus dem bisher gesagten wird es einleuchtend geworden sein, dass der ursprung dieser vertretung viel weiter zu-

1) Moser s. 484.
2) Posse statseigenthum und statsrepräsentationsrecht s. 205 f.

rück liegt, und dass höchstens der bauernkrieg dazu beitragen konnte, die form der vertretung zu verändern. In vielen ländern reichen unsre nachrichten allerdings nicht in das funfzehnte jahrhundert hinauf, aber wo wir sie so weit verfolgen können, finden wir mindestens schon die keime dieser gestaltung, und in mehreren fällen sehen wir umgekehrt die theilnahme der Bauern an den Ständischen vereinen seit dem zeitalter der reformation verschwinden. Ueberhaupt entspricht es weit mehr der allgemeinen richtung, welche die politischen verhältnisse in dieser zeit nahmen, wenn wir uns die selbständigkeit und freiheit einzelner gemeinden ausnahmsweise erhalten, als wenn wir sie uns ausnahmsweise durch gewaltsame erschütterungen aus dem nichts erhoben denken.

DIE FORM DER LANDSTÄNDISCHEN VERSAMMLUNGEN.

127. Ueber das äussere der Landesversammlungen, ort, zeit und beschaffenheit der zusammenkünfte, form der berufung und verhandlung, lässt sich für diese periode nicht viel sagen, da die zu benutzenden nachrichten zum grössten theile nur aus kurzen erzählungen der chroniken, und aus urkunden über die resultate der verhandlungen bestehen. Es gewährt indessen immer einiges interesse, das wenige und bruchstückartige zusammenzustellen, und daraus ein bild zu schaffen, so deutlich

und so zuverlässig, als es geschehen kann. In einigen beziehungen ist es aber auch unbedenklich, die mangelhaften nachrichten theils aus der spätern Deutschen, theils aus der Französischen geschichte zu ergänzen. Denn die Deutschen zustände nach dem zeitalter der reformation stellen überall, wo sie das Landständische leben noch nicht geschwächt oder gar unterdrückt erscheinen lassen, in der regel nur die fest gewordenen bildungen des funfzehnten jahrhunderts dar. Die Französischen Reichsstände aber, so wohl die allgemeinen, als die provinziellen, haben in dieser periode eine ganz gleichartige und selbst gleichzeitige entstehung und entwickelung, wie die Deutschen Landstände, so dass eine vergleichung mit denselben bis zu einem gewissen grade nicht nur möglich, sondern auch durchaus zulässig ist.

128. Was den ort der versammlungen betrifft, so scheinen die alten Herzogthümer meistentheils uralte malstätten für ihre Hoftage gehabt zu haben. Die Bairischen wurden in Regensburg gehalten, die Sächsischen bei Quedlinburg, die Thüringischen in Mittelhausen, die Friesischen Landtage bei Upstallbom, und in andern theilen von Deutschland mögen andre versammlungsorte gewesen sein. Mit der auflösung der alten Herzogthümer und der theilung der einzelnen länder unter verschiedene linien eines hauses wurden indessen diese versammlungsorte meistentheils unbrauchbar. Regensburg wurde freie Reichsstadt. Dennoch wurden noch im funfzehnten jahrhundert einzelne Bairische Landtage dort gehalten. Aber diese waren die seltneren; gewöhnlich kamen die Landstände in den hauptorten der einzelnen landestheile zusammen, und nur bei gemein-

schaftlichen Landtagen hat man wohl Regensburg als einen wohlgelegenen mittelpunkt angesehn. In Niedersachsen scheinen die versammlungen bei dem hohen baume unweit Quedlinburg in dieser periode allmählig einzugehen, und von den Thüringischen bei Mittelhausen hört man nicht mehr. Die versammlungen von Upstallbom wurden nach Groningen verlegt, als die verbindung zwischen Ost- und Westfriesland schwächer wurde, und ihre frühere beziehung auf die östlichen Seelande hörte auf.

In den meisten ländern scheint der ort der zusammenkunft von der bestimmung des Landesherrn abzuhängen. Oft ist es der wohnsitz, die residenz desselben. In einigen territorien findet man jedoch fortwährend herkömmliche versammlungsorte ausserhalb der residenz oder hauptstadt, und es mögen hierzu alte malstätten für Grafengerichte benutzt sein, oder auch durch irgend einen zufälligen umstand neue versammlungsorte sich gebildet haben. So kamen im vierzehnten jahrhundert die Stände des Erzstifts Bremen regelmässig auf dem Steingraben zu Bremen zusammen [1]). In den Braunschweig-Lüneburgschen landen werden mehrere solche versammlungsorte von ältern schriftstellern angegeben, der so genannte Schott bei Hösering im Lüneburgschen, die linde beim Kloster Stein im Göttingischen, der baumgarten bei Lauenrode im Kalenbergschen. Doch sind diese angaben nicht sehr zuverlässig. Die Hessischen Stände sollen sich am Spiesse zu Kappel oder vor dem Maderer holze versammelt haben, die Mecklenburgschen auf der

1) Balduin's rechtsbuch bei Spangenberg rechtsalterth. s. 119.

Segsdorfer brücke. Aber alles dieses sind nur erscheinungen einzelner länder, die selbst wieder ihre ausnahmen haben, und es lässt sich bei weitem in den meisten ländern ein herkömmlicher versammlungsort nicht nachweisen.

Die alten volksversammlungen waren gewöhnlich unter freiem himmel gehalten. Dies geschah auch in dieser periode noch, und zwar nicht allein da, wo man sich an die alte malstätte hielt, sondern auch, wenn irgend eine besondere veranlassung war, den Landtag an einem orte zu halten, der keinen hinreichenden raum für die versammlung darbot. In Mecklenburg eröffnet man noch bis auf den heutigen tag den Landtag zu Sternberg, wo er abwechselnd mit Malchin gehalten wird, vor der Stadt auf dem Judenberge unter freiem himmel oder unter einem zelte. Aber in den meisten fällen zog man sich in städte und häuser zurück, wie es schon die grössere verwickelung und weitläuftigkeit der verhandlungen forderte. Ja die Stände schlossen sich wohl eher, gleich belagerten, in eine feste stadt oder burg ein, wenn sie etwa ursache hatten, zu fürchten, dass sie durch irgend eine gewaltthat, sei es durch ihren Fürsten oder einen andern, an der freiheit ihrer verhandlungen mögten gehindert werden. So befahl im j. 1503 die Niederbairische Landschaft zu Landshut, welche über die erbfolge nach Herzog Georgs tode berathschlagte, dem bürgermeister der stadt, keinen fremden ohne ihr wissen einzulassen, damit nicht einer der prätendenten seinen anspruch durch hinterlist oder gewalt durchsetzen könne [1].

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 14, 30.

129. Die regelmässige wiederkehr der Landtage zu bestimmten zeiten hörte in den meisten ländern auf, so wie die veranlassung zu ihrer regelmässigen thätigkeit, nämlich die rechtspflege der volksversammlungen erlosch. Von Mai- und Herbstversammlungen ist keine rede mehr, auch nicht von den versammlungen an grossen festtagen, an welchen die Fürsten und Herrn in alter zeit mit ihren vasallen hof zu halten pflegten. Denn die feste wurden den Fürsten zu kostspielig, und sie vermieden es sogar gern, einen unruhigen Adel müssig und ohne bestimmten zweck um sich zu versammeln. Man berief die Stände nur, wenn ein bedürfniss es erheischte. Das bedürfniss aber, welches am häufigsten ihre berufung veranlasste, war das nach steuern, und dies kehrte zu unregelmässig wieder, als dass man sich an bestimmte zeiten hätte binden können. Doch wurde es in manchen ländern so dringend, dass nicht leicht ein jahr ohne Landständische versammlungen vorüber ging [1].

Die berufung der Landschaft ging wohl in den meisten fällen von dem Landesherrn aus, und die einzelnen mitglieder waren durch ihre unterthanenpflicht verbunden, zu erscheinen. Die ausbleibenden mussten sich entschuldigen, und versprachen gewöhnlich ausdrücklich, dem beschlusse der erschienenen beizutreten, und gehorsam zu sein [2]. Hie und da nahmen indessen auch solche an der Stän-

1) Man vergleiche Krenner's Bairische Landtagshandlungen und Hausmann's verzeichniss der Sächsischen Landtage.

2) Viele solche entschuldigungsschreiben sind bei Krenner abgedruckt.

deversammlung theil, welche nicht unterthanen waren, sondern nur in einer lehn - oder dienstpflicht, oder vollends nur, wie die Bischöfe von Brixen und Trient mit den Landgrafen von Tirol, in einem schutzverhältnisse standen.

Darüber, ob eine Landschaft auch ungerufen zusammen kommen dürfe, entstand schon in dieser periode ein schwanken der ansichten. Vor der goldnen Bulle war es schwerlich irgendwo zweifelhaft, dass dies in aller masse erlaubt sei, und die unzähligen bündnisse der Stände sind aller wahrscheinlichkeit nach zum grössten theil von versammlungen beschlossen, welche nicht von dem Landesherrn berufen, sondern aus eignem antriebe, etwa aufgefordert von einzelnen mitgliedern, zusammengetreten waren. Allein seitdem die goldne Bulle die verschwörungen und verbrüderungen verboten hatte, machte sich allmählig hie und da die ansicht geltend, dass auch alle eigenmächtigen zusammenkünfte der Landstände damit verboten seien. In der zweiten hälfte des funfzehnten jahrhunderts zeigt sie sich schon ziemlich deutlich. Im Erzstifte Köln wurden z. b. im j. 1463 bestimmungen getroffen, welche erkennen lassen, dass ein streit über das recht der Stände, ungerufen zusammenzukommen, vorhergegangen war. Es wird darin zuerst dem Kapitel die befugniss eingeräumt, Ritterschaft und Städte zu sich zu beschreiben, wenn es ihm nutz und noth dünkt. Ferner, wenn Ritter und Städte, sämmtlich oder ein theil derselben besonders, von dem Kapitel um redliche ursachen begehrten, mit ihm zusammenzukommen, so soll ihnen das Kapitel das nicht weigern. Würde aber das Kapitel dennoch die be-

rufung verweigern, so soll der Erbmarschall des Stifts befugt sein, die berufung vorzunehmen [1]). In der vereinigung der Stände des Hochstifts Münster vom j. 1466 wurde ebenfalls der Domdechant sammt dem Kapitel und der Stadt Münster ermächtigt, das gemeine land an eine gebührliche stätte zu beschreiben, wenn es nöthig wäre, den Bischof dazu zu halten und zu unterweisen, dass das landesprivilegium und das Fürstliche gelübde gehalten würde [2]). Die Bairischen Landstände scheinen um diese zeit sogar selbst den grundsatz anerkannt zu haben, dass sie nur auf berufung ihres Landesherrn zusammenkommen dürften. Im j. 1471 nämlich berief Herzog Wolfgang, der auf die regierung zu gunsten seines bruders Albrecht IV. verzichtet hatte, die Stände des Münchner theils von Oberbaiern, um durch ihre verwendung die befreiung seines zweiten bruders Christoph zu erlangen, der von Albrecht gefangen gesetzt war. Die Stadt Deckendorf wusste sich nicht zu entschliessen, ob sie der berufung folge geben solle oder nicht, und erbat sich von Herzog Albrecht vorschrift, wie sie sich zu benehmen habe. Albrecht erwiederte: als zuletzt die obere Landschaft bei einander gewesen, hätten seine brüder Christoph und Wolfgang an dieselbe die frage gestellt, falls sich begäbe, dass sie beide eine Landschaft fordern würden, ob sie doch kommen wollten. Die Landschaft habe aber darauf geantwortet, nachdem Albrecht einiger regirender Fürst sei, auch die regi-

1) Moser von der Deutschen Landstände conventen ohne Landesherrl. bewilligung. (1765. 4. ohne druckort.) §. 18. s. 12. 13.

2) Lünig coll. nova 2, 1333.

rung des landes mit seiner brüder willen und wissen hätte, verständen sie selbst wohl, dass ihnen ausserhalb Albrechts, und seines wissens und willens nicht gebühre, in eine Landschaft zu kommen [1].

In andern ländern dagegen finden sich in dieser zeit Landständische versammlungen, welche von einzelnen mitgliedern berufen waren. In Pommern berief z. b. im j. 1453 der Bürgermeister Otto Voge von Stralsund während der streitigkeiten dieser Stadt mit Herzog Wartislav IX. einen Landtag, um zu berathen, was dem lande noth thue. Indessen verbot der Herzog seinen vasallen und kirchherrn in dem lande Wolgast und Rügen, den tag zu besuchen. Demungeachtet fanden sich viele vom Adel sowohl, als von den Städten ein, unter den erstern auch der Landvogt von Rügen, Raven Barnekow, des Herzogs vertrautester Rath. Die versammlung nahm ein schreckliches ende. Denn als Voge mit feindseligen reden gegen den Herzog auftrat, und Barnekow ihm antwortete, wurden dieser und einige seiner begleiter von Voge und dessen anhang als verräther und spione ergriffen, und nach kurzem process mit der grausamkeit der städteempörungen jener zeit hingerichtet [2].

130. Solche zusammenkünfte waren nicht immer vollzählig. Bisweilen lag es in der natur ihres zweckes, dass nur die Stände eines gewissen bezirkes, oder nur die glieder eines einzelnen Standes zahlreich erschienen, während von den übrigen keiner, oder nur einzelne sich einfanden. Uebrigens hielt

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 8, 11—13.

2) Barthold gesch. v. Rügen u. Pommern 4, 1. s. 173 f.

man eine versammlung leicht für geeignet, als versammlung des landes zu gelten, wenn sie nur von vielen und den angesehensten besucht war. Eben so hielten es die Landesherrn in vielen fällen für hinreichend, eine versammlung von einigen auserlesenen aus allen Ständen zu berufen, ja, die Stände mögen es bisweilen sogar für eine beschwerde geachtet haben, wenn sie in allen fällen vollzählig erscheinen sollten, da die reise nicht ohne mühe und kosten war. In England, wo es in früherer zeit den Sheriffs jeder Grafschaft überlassen war, eine gewisse zahl aus den Städten ihres bezirks zum Parliamente zu fordern, sahen es die kleinern Städte gern, wenn der Sheriff sie etwa längere jahre hindurch nicht aufforderte, gesandte zu schicken, und sie erhoben bisweilen sogar klage, wenn sie einmal wieder zu einer so lästigen und, wie es schien, für sie so unnützen sache herbeigezogen werden sollten 1). In Deutschland findet man häufig auf den Landständischen versammlungen nur einige der bedeutendsten Städte, welche die Städtischen interessen für die übrigen Städte mit vertreten. Herzog Georg von Baiern-Landshut behauptete sogar im j. 1489, dass es den kleinern Städten nicht zieme, etwas zu verweigern, was die hauptstadt bewilligt habe 2).

131. Von der wahl des Landesherrn hing es wohl auch ab, ob er mit einer versammlung des ganzen landes, oder mit einzelnen bezirken abgesondert verhandeln wolle. Das letztere mag indes-

1) Aug. Thierry dix ans d'études (Bruxelles 1835. 12.) p. 189.
2) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 12, 234.

sen im ganzen seltner geschehen sein. Grossen einfluss hatten hierauf die landestheilungen, die in diesen jahrhunderten in den meisten territorien vorkamen. Gewöhnlich erhielt durch die theilung jeder landestheil seine abgesonderten Landstände, und selbst, wenn mehrere territorien wieder vereinigt waren, blieben gewöhnlich die verschiedenen Landschaften gesondert neben einander bestehn. In einigen ländern haben jedoch besondre verhältnisse wohl zu einer verbindung mehrerer solcher Landschaften geführt. So z. b. entstand eine vereinigung zwischen der Ritterschaft von Holstein und der von Schleswig, welche eine verbindung der Schleswig-Holsteinschen Landtage zur folge hatte. Diese beiden Landesversammlungen durften weder in der zeit von einander getrennt werden, als sie unter verschiedenen Fürsten standen, noch in jener, als sie unter der Dänischen Krone vereinigt waren. Als aber später andre landestheile hinzukamen, welche zum theil nur aus einzelnen gerichten bestanden, und daher nur Gemeindeversammlungen, aber keine Ständeversammlungen hatten, wurden diese nicht mit dem Schleswig-Holsteinschen Landtage vereinigt, sondern, wenn es nöthig war, verhandelte man mit den Gemeinden und Ständen der verschiedenen landestheile besonders.

Eine ähnliche vereinigung der Mecklenburgschen und der Reussischen Landstände besteht bekanntlich noch heutiges tages, ungeachtet der trennung der landestheile in andern beziehungen.

In Baiern bildete sich eine vereinigung der beiden obern Landschaften zu München und Ingolstadt bei gelegenheit der streitigkeiten über die Straubingsche erbfolge im j. 1429. Sie war jedoch nur

auf gegenseitige unterstützung berechnet, und keineswegs so eng, dass sie beide Landschaften zu einer einzigen verbunden hätte. Als später München und Straubing unter einem Herzoge vereinigt waren, sind die Landschaften dieser beiden landestheile allerdings häufig gemeinschaftlich zusammenberufen, und der Herzog verdankte es vorzüglich ihren bemühungen, dass das land nicht ferner getheilt wurde; aber man sprach immer noch von zwei obern Landschaften, und wenn nicht ein besondrer grund vorlag, sie beide vereinigt zu berufen, so versammelte man fortwährend die eine in München, die andre in Straubing.

Nur selten kam ein solches verhältniss zwischen den allgemeinen Landtagen und denen einzelner landestheile vor, dass die letztern regelmässig als den erstern untergeordnet, und als mittelglieder zwischen diesen und den Gemeinden erschienen. Beispiele von einzelnen dem Landesfürsten untergeordneten herrschaften, in denen sich eine besondre Landständische verfassung entwickelte, sind bereits früher vorgekommen (§. 101. 2, 61). Das merkwürdigste land in dieser beziehung war Schlesien. Hier bestand der allgemeine Landtag aus den Fürsten und Standesherrn, der Ritterschaft in den unmittelbaren besitzungen des Landesherrn, der Stadt Breslau und acht andern Städten. Daneben aber hatten die verschiedenen untergeordneten Fürstenthümer und Herrschaften ihre besondern Landtage, welche von Prälaten, Rittern und Städten gehalten wurden [1]).

1) Moser von der Reichsstände landen s. 425.

132. Die form der sitzungen, namentlich die fragen, ob die verschiedenen Stände gemeinschaftlich oder getrennt beriethen, in welcher weise sie stimmten, wer die verhandlungen leitete, und dergl. mehr, alles dieses lassen unsere gedruckten nachrichten meistentheils im dunkeln. Man kann annehmen, dass sich schon in dieser periode überall ein festes herkommen in betreff dieser dinge gebildet hat, und dass dasselbe wesentlich unverändert geblieben ist, so lange diese ältern Landständischen versammlungen bestanden. Wenn dies der fall ist, so fand eine ausserordentlich grosse manchfaltigkeit in beziehung auf diese formen statt. In einigen ländern bildeten die Landstände eine einzige versammlung, während in andern jeder Stand als besondere versammlung oder Curie eine eigene stimme führte, und in diesem letztern falle fand dann wieder eine verschiedenheit darin statt, dass in einigen ländern unter den Curiatstimmen die mehrheit entschied, während in andern nur durch einstimmigkeit aller Curien ein Ständischer beschluss entstehen konnte.

Genaue beschreibungen der Ständeversammlungen des vierzehnten und funfzehnten jahrhunderts besitzen wir aus Frankreich. Hier sehen wir, dass der König gewöhnlich in person die allgemeinen Stände des Reichs eröffnete, indem er ihnen seine anträge mittheilte. Dabei waren alle drei Stände in einem sale vereinigt. Die Prälaten sassen dem Könige zur rechten, der Adel zur linken, der dritte Stand durfte sich in älterer zeit nicht in gegenwart der beiden andern Stände setzen. Noch in der sehr zahlreichen versammlung zu Paris im j. 1369 setzten sich die Aebte, da es an sitzen fehlte,

auf die erde, um, wie es scheint, das vorrecht ihres Standes gegen die in grosser zahl versammelten Bürger zu bewahren. Später räumte man auch den Bürgern eine bank dem Könige gegenüber ein [1]). In Deutschland mag es lange zeit eben so gehalten sein. In Böhmen fehlte in der ältern zeit sogar den Rittern das recht, neben der Geistlichkeit und dem Herrenstande sich zu setzen [2]). Zur berathung zogen sich die Stände häufig zurück, und die einzelnen Classen beriethen bald abgesondert, bald gemeinschaftlich. Unter umständen suchten aber auch wohl die Fürsten durch ihre persönliche anwesenheit einfluss auf die Stände zu gewinnen. Als König Philipp der Schöne im j. 1314 eine steuer von den versammelten *états généraux* forderte, stieg er, sobald Enguerrand de Marigny den antrag in seinem namen eröffnet hatte, vom throne, um in der nähe zu sehen, mit welchen gesinnungen jeder einzelne seine forderung aufnehmen würde. Er rechnete nicht ohne grund darauf, dass mancher hierdurch werde vermogt werden, seine zustimmung zu ertheilen, der bei getrennter berathung den muth besessen hätte,

1) De Landine histoire des assemblées nationales p. 192. In der versammlung von 1313 stand der dritte Stand nach de Landine p. 153, nach Henrion de Pansey des assemblées nationales en France (Paris 1826. 8) p. 79, der sich auf Mézerai beruft, sass er nur tiefer, als die beiden andern Stände.

2) Dux convocat populum et proceres in coetum, et fratribus suis a dextris et a sinistris assistentibus, clericis vero et comitibus per longum gyrum considentibus, et post eos cunctis militibus astantibus. Cosmae Pragensis chron. ad a. 1067 bei (Pelzel et Dobrowsky) script. rer. Bohem. (Pragae 1783. 8) 1, 142.

sie zu verweigern [1]). Die beschlüsse der Französischen Reichsstände wurden wieder in gemeinschaftlicher versammlung dem Könige von den wortführern der einzelnen Stände kniend überreicht. Die urkunde, in welcher man sie dem Könige vortrug, nannte man das *cahier* [2]).

Auch in Deutschland sieht man die Fürsten persönlich in den versammlungen erscheinen, persönlich oder durch ihre Räthe mit den Landständen unterhandeln. Aber die berathungen werden auch hier gewöhnlich abgesondert gepflogen. Doch nehmen häufig Landesherrliche Räthe an den sitzungen theil, und man fand hierin noch durchaus kein bedenken, da diese Räthe eben so wohl, als die Stände für das wohl des Landes sorge zu tragen hatten. Wir werden weiterhin sehen, dass die Landesherrlichen Räthe in dieser periode sogar in den meisten ländern in Ständische Räthe umgewandelt wurden.

Der anlass zu der berathung ging übrigens nicht bloss von dem Landesherrn aus, sondern eben so oft von den Landständen, welche beschwerden einzelner Stände oder des ganzen Landes aufstellten, und um deren abhülfe baten. Häufig wurden solche landesbeschwerden durch die Fürstlichen anträge und propositionen veranlasst, indem die Stände sich erst dann geneigt zeigten, auf diese anträge einzugehen, wenn ihren beschwerden abgeholfen sein würde, und es musste daher in einem solchen falle über beide gegenstände zugleich verhandelt werden. Bisweilen wurden darüber zwischen dem Fürsten und den Stän-

1) De Landine p. 168.
2) De Landine p. 153 suiv.

den schriften gewechselt, gleich als ob man eine richterliche entscheidung vorbereitete [1].

133. Die berathung selbst suchte man häufig dadurch zu erleichtern, dass man einigen auserwählten männern vollmacht gab, die sache zu berathen, und entweder, wenn die entscheidung leicht war, diese selbst zu treffen, oder wenn dies bedenklich schien, die sache wieder an die gesammte versammlung zu bringen. Besonders dann, wenn streitige rechtssätze festgestellt werden sollten, wenn es also nicht sowohl auf die fassung neuer beschlüsse, als vielmehr auf eine belehrung über das bestehende herkommen, auf die ertheilung eines weisthums ankam, war dies verfahren seit uralten zeiten üblich gewesen. Das älteste der Germanischen volksrechte war auf diese weise verfasst. Die vorreden zu dem Salischen gesetze erzählen, dass nach einem beschlusse der Franken und ihrer Grossen vier männer, mit namen Wisogast, Bodogast, Salogast und Widogast, erwählt wurden, welche in drei verschiedenen volksversammlungen die einzelnen fragen reiflich erwogen, und ihr urtheil darüber abgaben. Auf diese weise hiess das volk durch seine damaligen vorsteher das Salische gesetz niederschreiben [2].

Ein ähnliches verfahren schlug Kaiser Friedrich I. ein, als er auf dem berühmten Reichstage zu Roncaglia im j. 1158 einen beschluss darüber fassen liess, welche Königliche rechte ihm in dem Lombardischen Reiche zuständen. Er forderte die vier berühmtesten rechtsgelehrten dieser zeit, Bulgarus, Martinus,

1) Beispiele in Krenner's Bairischen Landtagshandlungen.

2) Eichhorn D. Stats- und Rechtsgesch. 1, 226. §. 35.

Hugo und Jacobus aus Bologna, als die kundigsten auf, ihm einen ausspruch hierüber zu ertheilen. Diese aber erklärten, dass sie sich nicht getraueten, für sich über einen so wichtigen gegenstand zu urtheilen. Der Kaiser musste ihnen noch acht und zwanzig aus den übrigen Lombardischen Städten beigesellen, und mit diesen vereinigt, gaben sie die berühmte entscheidung, welche in den Lombardischen lehnrechtsbüchern uns aufbewahrt ist, und der Reichstag bestätigte dieselbe, indem die anwesenden einstimmig die für regalien erklärten rechte dem Kaiser zugestanden 1).

In dieser weise verfuhr man auch in gegenwärtiger periode häufig, aber man wählte die personen, welche in einem solchen falle den ausspruch thun sollten, gewöhnlich aus allen Ständen, und schon deshalb war ihre zahl eine grössere. Häufig wurden aus jedem Stande vier ernannt, zuweilen aber auch mehrere, und in den meisten fällen erwählte jeder Stand diese männer aus seiner mitte. Es kommt aber auch vor, dass immer ein Stand die bestimmte anzahl aus einem andern Stande ernannte. Oft wurde noch eine zweite anzahl ernannt, welche von den zunächst erwählten zugezogen werden sollte, wenn diese sich nicht einigen konnten, oder aus andern gründen die verantwortlichkeit der entscheidung nicht übernehmen wollten. Wurde auch hierdurch keine entscheidung bewirkt, dann musste die sache wieder an die gesammten Landstände gebracht werden. So entstanden die besondern collegien, welche

1) Otto Muraena bei Muratori antiquit. Ital. 6, 1015. Vergl. von Savigny gesch. des Röm. rechts im mittelalter 4, 151 f.

man späterhin Ständische Ausschüsse, engere und weitere, zu nennen pflegte. Ihr zweck war häufig nur ein vorübergehender, gewöhnlich der, einen bestimmten beschluss zu fassen, eine bestimmte streitigkeit zwischen Landesherrn und Ständen zu entscheiden. Aber sehr oft erhielten sie einen dauernden auftrag, und diese permanenten Ausschüsse haben zu allen zeiten eine sehr bedeutende rolle gespielt.

Es kam nämlich häufig nicht bloss darauf an, dass ein beschluss gefasst werde, sondern auch darauf, dass derselbe ausgeführt, und gegen diejenigen, welche sich demselben nicht fügen wollten, aufrecht erhalten werde. Es war ferner nicht immer mit der entscheidung einer streitigkeit gethan, sondern man sah voraus, dass ähnliche streitigkeiten sehr leicht von neuem angeregt werden würden. Daher dehnte man den auftrag des Ausschusses bisweilen auch darauf aus, dass er fortdauernd über der aufrechthaltung eines beschlusses wache, und in einem solchen falle hatte die errichtung eines engern und weitern Ausschusses noch insbesondre den sinn, dass die einzelnen mitglieder des letztern mit ihrer militärischen macht dem erstern zu hülfe kommen sollten, wenn es nöthig würde, gegen gewalt und widersetzlichkeit aufzutreten, die von seiten des Fürsten oder einzelner unterthanen versucht werden könnte. Man erreichte hierdurch den vortheil, dass nicht schon bei geringen anlässen nöthig war, sofort die kriegerische macht des ganzen landes aufzubieten. Diese Ausschüsse wurden besonders im vierzehnten jahrhundert sehr häufig errichtet, wenn es galt, die ruhe und die freiheiten des landes gegen antastung von seiten des Landesherrn oder

von seiten unruhiger unterthanen zu schützen. In der spätern zeit dagegen findet man sie mehr in solchen fällen, wo man es für nöthig hielt, die verwendung einer bewilligten steuer nicht dem Landesherrn allein zu überlassen, sondern unter eine gewisse aufsicht der Stände zu stellen. Besonders wichtig ist aber für diese periode die erscheinung, dass in sehr vielen ländern die Landesherrlichen Räthe geradezu in Ständische Ausschüsse verwandelt wurden, ein ereigniss, welches wieder auf die rechte der Stände die entschiedenste rückwirkung üben musste.

Alles dieses kann indessen hier nur vorläufig angedeutet werden. Beispiele von den verschiedenen arten der Ausschüsse werden bei der schilderung der Landständischen thätigkeit mehrfach uns vor augen geführt werden, und diese beispiele werden zugleich die art der wirksamkeit, und die grosse wichtigkeit dieser Ausschüsse anschaulicher machen, als es durch diese vorläufigen allgemeinen bemerkungen geschehen kann.

FÜNFTES BUCH.

DIE WIRKSAMKEIT DER LANDSTÄNDISCHEN VERSAMMLUNGEN.

Qui patriae pericula suo periculo expetunt, hi sapientes putandi sunt, quum et eum quem debent honorem reipublicae reddunt, et pro multis perire malunt quam cum multis. Etenim vehementer iniquum est, vitam, quam a natura acceptam propter patriam conservavimus, naturae quum cogat reddere, patriae dum roget non dare. Sapientes igitur existimandi sunt, qui nullum pro salute patriae periculum vitant. Hoc vinculum est hujus dignitatis, qua fruimur in republica, hoc fundamentum libertatis, hic fons aequitatis. Mens et animus et consilium et sententia civitatis posita est in legibus. Ut corpora nostra sine mente, sic et civitas sine legibus, suis partibus, ut nervis ac sanguine et membris, uti non potest. Legum ministri magistratus, legum interpretes judices, legum denique idcirco omnes servi sumus, ut liberi esse possimus.

Inscriptio in Curia Veneta.

ERSTER ABSCHNITT.

THEILNAHME DER LANDSTÄNDE AN RECHTSPFLEGE UND RECHTSBILDUNG.

134. Einleitung.

Die Rechtspflege. 135. Die Hofgerichte. — 136. Einfluss der Landstände auf deren zusammensetzung. — 137. Vollständig erhaltene rechtspflege des Landtags. — 138. Ständische rechtspflege neben stehenden Hofgerichten. — 139. Erscheinungen von zweifelhaftem charakter. — 140. Die Deutschen Reichsstände und die National-Versammlungen fremder länder. — 141. Schluss.

Die Gesetzgebung. 142. Lähmung der Reichsgesetzgebung. — 143. Rechtsaufzeichnung für kleinere bezirke. — 144. Sammlung von urtheilsprüchen. — 145. Fortbildung des rechts durch Landesgesetzgebung. — 146. Das fehdewesen. — 147. Die landfrieden. — 148. Das gerichtswesen. — 149. Hindernisse der freien gesetzgeberischen thätigkeit der Fürsten. — 150. Theilnahme der Landstände an der gesetzgebung.

FÜNFTEN BUCHES
ERSTER ABSCHNITT.

THEILNAHME DER LANDSTÄNDE AN RECHTSPFLEGE UND RECHTSBILDUNG.

134. Während das geschäft des rechtsprechens in den früheren zeiten so sehr die thätigkeit der volksversammlungen in anspruch nimmt, dass wir den einen theil derselben, die Grafendinge, kaum in einer andern beschäftigung kennen, wird dasselbe in der periode, in welcher wir jetzt stehen, ihnen gänzlich entzogen, so dass es sogar auf den ersten blick befremdet, wenn man an die übung der rechtspflege durch die Landstände erinnert wird. Während ferner in älterer zeit die rechtsbildung in form und wesen so eng mit der rechtspflege verknüpft war, dass man oft kaum dem namen nach zwischen einem urtheile und einem gesetze unterschied, so

erscheint jetzt die gesetzgebung als etwas durchaus von dem rechtsprechen verschiedenartiges, als ein besondrer zweig der statsthätigkeit, der von ganz andern organen ausgehen muss, als die rechtspflege. Beide, rechtspflege und rechtsbildung, betrachtete dieses zeitalter entschieden als ausflüsse der statsgewalt, mithin als rechte des Kaisers, so fern sie sich auf das ganze Deutsche Reich und die verhältnisse der unmittelbar unter ihm stehenden Fürsten, Herrn und andern personen oder corporationen bezogen, und als rechte der Fürsten, so fern von den verhältnissen innerhalb ihrer territorien die rede war. Man blieb indessen bei dieser ansicht der sache weit davon entfernt, jeden einfluss der Reichs- und Landesversammlungen auf rechtspflege und gesetzgebung auszuschliessen. Aber es zeigt sich im verlaufe der zwei jahrhunderte, welche wir hier betrachten, ein schwanken in dem verhältnisse zwischen Fürsten und Landständen, indem die erstern immer mehr und mehr nach unabhängigkeit in der ausübung dieser beiden hoheitsrechte streben, während die letztern nur mit mühe sich eine gewisse einwirkung auf die ausübung derselben bewahren, ein schwanken, welches allmählig die rechte der Landstände in beiden beziehungen zu vernichten drohte.

In der that ist dieser erfolg in beziehung auf die rechtspflege in vielen ländern bereits im funfzehnten jahrhundert, und fast in ganz Deutschland wenigstens bald nachher eingetreten. In beziehung auf die rechtsbildung oder gesetzgebung hingegen blieb es am schlusse dieser periode noch völlig unentschieden, ob die Landständischen befugnisse der Fürstlichen gewalt weichen sollten, oder ob sie sich

neben ihr zu erhalten vermogten. In den spätern jahrhunderten ist allerdings die Landständische thätigkeit in den meisten ländern auch in dieser beziehung allmählig in den hintergrund getreten, aber die gesetzgebung ist doch nie ganz allgemein und ohne alle beschränkung der Fürstlichen gewalt überlassen, ja, in neuester zeit ist gerade dieser theil der statsthätigkeit der eigentliche pulsschlag des Ständischen lebens geworden.

DIE RECHTSPFLEGE.

135. Schon im dreizehnten jahrhundert ist die übung der Gerichtsbarkeit meistentheils von den Landesversammlungen übergegangen auf besondre stehende Gerichte (§. 71. 1, 234), und wo solche oberste Landesgerichte, Hof- oder Kammergerichte, noch nicht bestanden, da wurden sie fast ohne ausnahme noch im laufe dieser periode angeordnet. Dadurch ist den Landständen die unmittelbare und regelmässige übung der rechtspflege entzogen, aber sie haben deshalb nicht allen einfluss auf das Gerichtswesen eingebüsst. Vielmehr treten hie und da spuren desselben sogar noch im anfange der folgenden periode hervor, die uns sogar zu der vermuthung berechtigen, dass diese Landständische thätigkeit bis zur zeit des ewigen landfriedens noch weit lebhafter war, als die vorhandenen nachrichten sie uns erscheinen lassen. Thatsachen, welche schon in das sechzehnte jahrhundert fallen, liefern den beweis, dass in mehre-

ren ländern eine befugniss der Stände, als oberstes Gericht des landes zu handeln, in gewissen fällen anerkannt wurde, während in eben denselben ländern alle ältern nachrichten von einer ähnlichen stellung des Landtages fehlen. Bei dieser lage der sache ist es unerlässlich, allen einzelnen momenten, welche auf eine beziehung der Landstände zu der rechtspflege deuten, auf das sorgfältigste nachzugehen.

136. Zunächst darf man nicht übersehen, dass schon in der äussern einrichtung jener Hof- oder Kammergerichte momente lagen, welche darauf hindeuten, dass man diese Gerichte als eine art von Ständischen ausschüssen oder commissionen betrachtete, die etwa so sich zu der Ständeversammlung verhielten, wie die gewöhnlichen gebotenen Dinge der Fränkischen zeit, die von Richter und Schöffen gehalten wurden, zu den seltnern echten oder ungebotenen Dingen, die in der versammlung der ganzen gemeinde bestanden.

Die Landstände übten nämlich häufig einen gewissen einfluss auf die zusammensetzung dieser Gerichte. Es ist bekannt, dass noch bis zum anfange des neunzehnten jahrhunderts in mehreren ländern die Hofgerichte von den Landständen, oder wenigstens von der Ritterschaft ernannt und besoldet wurden, und hie und da bestehen noch heutiges tages wenigstens einzelne Rathsstellen in den hohen Landesgerichten, zu welchen die Ritterschaft zu präsentiren hat. Es wird freilich schwer sein, dieses präsentationsrecht der Landstände oder des Adels schon im vierzehnten und funfzehnten jahrhundert urkundlich nachzuweisen. Doch wird man nach dem ganzen gange der entwickelung nicht leicht eine spätere entstehung

desselben annehmen können. Allenfalls kann man sich für das höhere alter der präsentationsrechte auf eine Oestreichische urkunde berufen, welche jedoch keinen strengen beweis liefert. Im j. 1440 war nämlich die stelle des Landmarschalls, der den vorsitz in dem Landrechte des Erzherzogthums hatte, erledigt. Kaiser Friedrich III. verhandelte als vormund des neugebornen Ladislaus Posthumus mit den Ständen, und unter den dringendsten angelegenheiten des landes, für die er ihren rath und beistand in anspruch nahm, war auch die wiederbesetzung dieses amtes. Die Landleute — so hiessen in Oestreich die Stände, und vorzugsweise die Ritterschaft — erklärten, sie seien einhellig überein gekommen, dass Friedrich den von Walsee dazu fordere und nehme, damit das Landrecht einen fortgang gewinne, denn das sei des Kaisers landen und leuten merkliche nothdurft 1). Die Ritterschaft übte also hier ein wahlrecht, und man darf schwerlich glauben, dass sie die vormundschaftliche stellung des Kaisers nur benutzt habe, um eine unbegründete anmassung durchzusetzen.

Bekannt ist ferner, dass die Hofgerichte allgemein mit Adligen besetzt wurden, und dass man erst gegen ende des funfzehnten jahrhunderts einzelne juristische doctoren, die nicht von Adel waren, in dieselben aufnahm. Diese bildung derselben aus gliedern des Landesadels erklärt sich freilich daraus, dass die Ritter nur von Standesgenossen ge-

1) Kollarii analecta monument. Vindobon. (Vindob. 1762 fol.) 2, 841. Chmel gesch. Kaiser Friedrich's IV. (Hamb. 1843. 8.) 2, 53.

richtet werden durften, sie beweist also an sich nicht für eine beziehung des Gerichts zu dem Landtage. Aber es finden sich hie und da spuren davon, dass in älterer zeit auch männer aus den übrigen Ständen an den sitzungen theil nahmen.

In dem urtheilsbriefe, den der Hofrichter zu Tangermünde in der Mark Brandenburg, Friedrich Degwede, im j. 1390 über einen process ausstellte, welchen die von Alvensleben gegen die von Carpzow um das dorf Schmöllen geführt hatten, werden zwar des Markgrafen Mannen als die genannt, welche das urtheil gesprochen haben, unter den zeugen aber kommen unter andern vor der Probst von Berlin, ein Henning Ringerschlage, vermuthlich ein Bürger, und eine unbestimmte anzahl von biederleuten, ein name, mit welchem in jener zeit vorzugsweise die Städter bezeichnet wurden [1]). Als im j. 1449 in Wittenberg ein streit zwischen Bürgermeister und Rath einerseits, und den vier Gewerken und der Gemeinde andrerseits ausgebrochen war, sandte Herzog Friedrich von Sachsen zur beilegung desselben eine deputation in die Stadt, welche ganz in ähnlicher weise zusammengesetzt war — aus Herrn und Rittern, einem geistlichen als Kanzler, und einem

1) — dass ich ihnen über dasselbe gut einen frieden gewürcket habe in gehegter banke, als das mines herrn manne mit urthel gesprochen haben und getheidet. Darüber seynd gewesen die würdigen Herren: Bernhard, meister in Sachsen S. Johanns ordens, der edle Pusske, Hauptmann zu Tangermünde, herr Ludolph von Krampstorff, herr Henrich Koket, Johann Börstel, herr Ortwin, Propst zu Berlin, Henning Ringerschlage und andre biederleute genug. Buchholz gesch. der Kurmark Brandenb. 5, urk. s. 165.

gewissen Otto Spiegel, wahrscheinlich einem bürgerlichen [1]). Sind hier wirklich in der zusammensetzung dieser beiden Gerichte beziehungen zu den drei Ständen des landes zu suchen, so lässt sich auch wohl eine erklärung dafür auffinden, dass in den meisten fällen die Geistlichen und Bürger ganz ausfielen. Die erstern wurden schon durch ihren beruf gehindert, an den wichtigsten gerichtshändeln, da nämlich über leib und leben gerichtet wurde, theil zu nehmen. Ausserdem fehlte ihnen jedes interesse, den sitzungen beizuwohnen, da sie und ihre güter besondern geistlichen gerichten unterworfen waren. Bei den Städten war dieses interesse ebenfalls äusserst gering, da sie als corporationen wohl nur selten in processe verwickelt wurden, und die berufungen von den urtheilen der Stadtgerichte häufig nicht an das Hofgericht, sondern an eine andre Stadt als Oberhof gelangten. Ueberdies mag die zusammensetzung vieler Hofgerichte sich daraus erklären, dass dieselben schon zu einer zeit errichtet wurden, in welcher die vertretung der Städte auf den Landtagen noch nicht entschieden war.

Auf eine eigenthümliche weise zeigt sich die beziehung der obersten Landesgerichte zu den Ständen des landes in der art und weise, wie König

1) — die edeln, achtbarn, wirdigen, gestrengen und vesten, unsere räthe und lieben getruwen, Ern Heinrichen von Gera, herrn zum Lobenstein, Jorgen von Bebemburgk, unsern Obermarschall, Ern Johann von Alnblumen, Vizthum zcu Erffurth, Ern Johann von Magdeburg, Thumprobst zu Numburg, unsern Cantzler, und Otten Spiegel. Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 519.

Wladislav von Böhmen im j. 1484 die besetzung seiner beiden höchsten Gerichte, des Hofrechts und des Landrechts zu Prag, anordnete. Zwar wurden beide nur aus gliedern des Adels gebildet, und diese wurden allein durch den König ernannt, aber dabei wurde sorgfältig auf das verhältniss zwischen dem Herrenstande und dem Ritterstande, welche in Böhmen getrennt sind, eine rücksicht genommen, die um so merkwürdiger ist, als sie sich nicht auf die besetzung der Gerichte allein, sondern auch auf die form ihrer beschlüsse bezog. Das Landrecht wurde besetzt mit drei Königlichen beamten, nämlich dem obersten Burggrafen von Prag, dem obersten Kämmerer und dem obersten Landrichter des Königreichs, und ausser diesen dreien mit zwölfen von der Herrschaft, d. i. vom Herrenstande, und achten von der Ritterschaft. Das Hofrecht bei der Hoftafel aber bestand aus dem obersten Hofrichter, einer nicht angegebenen zahl von beisitzern aus dem Herrenstande und vieren von der Ritterschaft. Wenn aber in einem von diesen beiden Gerichten „der Herrschaft und Ritterschaft rathschlag, Böhmisch potutz genannt" publicirt wurde, so musste der Landrichter zwei aus der Herrschaft und einen aus der Ritterschaft, oder der Hofrichter einen aus der Herrschaft, und einen aus der Ritterschaft aufstehen heissen, und die, welchen es befohlen wurde, sollten den beschluss eröffnen [1]). Man sieht hieraus, dass man nicht allein den beschluss eines dieser Gerichte für einen namens der gesammten Herrschaft und

1) Urk. bei Schöttgen et Kreysig 2, 67.

Ritterschaft gefassten beschluss hielt, sondern dass man auch werth darauf legte, den parteien gegenüber in einer bestimmten form der eröffnung zu zeigen, dass wirklich beide Stände bei der berathung concurrirt hätten.

137. Es giebt aber auch einzelne Deutsche länder, in denen noch bis in das sechzehnte jahrhundert kein andres oberstes Landesgericht bestand, als die versammlung der Landstände selbst. Dies war namentlich der fall im Erzstifte Bremen. Hier wurde erst im j. 1517 ein Hofgericht angeordnet. Bis dahin kamen regelmässig drei mal im jahre die gesammten Landstände des Erzstifts zusammen, um unter dem vorsitze des Erzbischofs gericht zu halten. Die vollständigste nachricht darüber giebt uns das rechtsbuch des Erzbischofs Balduin, welches im j. 1435 mit zuziehung der Stände abgefasst, und ganz und gar aus einer reihe von einzelnen urtheilen und rechtsweisungen zusammengesetzt ist, die in jenem jahre von verschiedenen versammlungen der Stände gesprochen wurden. Bei mehreren darunter ist der tag der entscheidung und der name der parteien, welche zu derselben anlass gaben, verzeichnet, und bisweilen wird noch ausdrücklich hinzugefügt, dass das urtheil von Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Städten gesprochen sei [1]). Dieses rechtsbuch enthält im eingange folgende vorschrift: „Drei rechtstage sind gesetzt in dem jahre. Die soll man halten auf dem Steingraben, und dazu sollen kommen Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Stä-

1) Ein beispiel von einem rechtsspruch dieses gerichts vom j. 1436 bei Cassel sammlung ungedruckter urkunden s. 348.

dte, damit sie dem Erzbischofe helfen, jede sache im rechte zu scheiden. Will jemand den andern beklagen, der soll seine klage an den Bischof schreiben, damit dieser sie dem gegner vier wochen vor dem gerichtstage zu wissen thue, und ihn zur beantwortung vorlade. Wer an dem gerichtstage nicht erscheint, der wird nach dreimal vierzehn nächten vor den Amtmann zu Vörde geladen, und erscheint er auch da nicht, so ist er seiner sache verlustig. Wenn ferner ein recht wäre, welches Kapitel, Mannschaft und Städte nicht finden könnten, so dass die mehrzahl nicht einig wäre, das recht soll der Erzbischof finden, wie er es vor Gott und den leuten bekennen will, und daran soll man sich genügen lassen, und sich nicht weiter berufen [1]."

Die versammlung der Stände erscheint hier als das echte Ding, und es gleicht sogar darin dem ungebotenen Grafendinge, dass es dreimal des jahrs regelmässig gehalten wurde. Das gebotēne Gericht dagegen scheint von dem Amtmann zu Vörde als vertreter des Erzbischofs gehalten zu sein, da dieser über solche gegenstände recht zu sprechen hatte, welche wegen des ausbleibens des beklagten nicht auf dem Landtage hatten geschlichtet werden können.

Im j. 1517 wurde diese ordnung durch übereinkunft des Erzbischofs Christoph mit Prälaten, Rittern und Städten aufgehoben, und ein sogenanntes Hofgericht an die stelle gesetzt, weil sich oft begeben, dass die gerichtshändel durch andre schwere und wichtige sachen, welche mehrmals auf solchen

1) Spangenberg beiträge zur kunde der Deutschen rechtsalterthümer. (Hannover 1824. 4.) s. 119 f.

Landtagen vorgefallen seien, aufgehalten, und weil auch oft nicht so gründlich und rechtsmächtig, als nöthig gewesen wäre, von den Ständen geurtheilt worden sei. Dieses Hofgericht erhielt aber den charakter eines Ständischen Ausschusses in vollem masse. Es bestand nämlich aus einigen deputirten des Kapitels, den Aebten zu Hersfeld und zu St. Paul vor Bremen, vier verordneten der Mannschaft, und abgesandten der Städte Bremen, Stade und Buxtehude. Diese sollten als des Erzbischofs und Stifts beständige Räthe jährlich an zwei bestimmten terminen sich in Bremen einfinden, und dort nach bedürfniss jedesmal sechs bis acht tage lang gericht halten. Von ihrem ausspruche aber blieb noch die appellation an den Landtag offen, der zu diesem zwecke jährlich einmal in der zeit zwischen diesen beiden gerichtstagen gehalten werden sollte 1). Das neue Hofgericht war also nur angeordnet, um die geschäfte der Landstände zu erleichtern. Diese letztern brauchten jetzt nur einmal des jahrs regelmässig zusammen zu kommen, aber sie waren immer noch die eigentlichen beisitzer des obersten Landgerichts, welche nur für gewöhnlich eine commission für sich arbeiten liessen, während ihnen selbst vorbehalten blieb, die urtheile dieser commission auf erhobene beschwerde einer revision zu unterwerfen.

Als ein überbleibsel dieses Ständischen Gerichts wurde noch im vorigen jahrhundert von dem Adel des jetzt Hannoverschen Herzogthums Bremen ein

1) Recess v. 1517 bei Cassel Bremensia (Bremen 1766. 8.) 1, 112 f.

Rittertag oder Rittergericht alljährlich zu Basdal gehalten. Es war nur noch ein Rittertag, denn durch die reformation und die trennung der Stadt Bremen von dem Herzogthume waren die Prälaten ganz weggefallen, und die noch übrigen beiden Städte in eine sehr untergeordnete stellung gekommen, so dass sie auf dem Gerichtstage leicht alle theilnahme aufgeben konnten, während sie dieselbe auf den eigentlichen Landtagen allerdings aufrecht hielten.

Auch in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen scheint die Landständische Gerichtsbarkeit noch in ähnlicher weise bis spät in das funfzehnte, zum theil sogar bis in das sechzehnte jahrhundert fortbestanden zu haben. In dem Lüneburgschen theile wurde das Hofgericht erst von Herzog *Heinrich* dem jüngern (1514—1522) zu Uelzen eingesetzt. Es bestand aus drei geistlichen und drei adligen Räthen. Die Städte waren zwar nicht darin vertreten, aber eben deshalb weigerten sich auch Stadt und Bürger zu Lüneburg, vor demselben als beklagte recht zu nehmen. In Kalenberg bestand ein ähnliches Gericht zwar schon im j. 1466, aber noch im j. 1555 war dasselbe zusammen gesetzt aus zwei Prälaten, zweien von der Ritterschaft, den Bürgermeistern und Sekretarien der grossen, und einem Bürgermeister der kleinen Städte. Sämmtliche mitglieder wurden auf erfordern des Herzogs oder des Landdrosten jedesmal von den Ständen abgeordnet, ohne dass der erstere einfluss auf die besetzung geübt hätte 1). Dass von diesen Gerichten an die Land-

1) Grupen disceptationes forenses (Lipsiae 1737. 4) s. 570 f. 629 f.

stände habe appellirt werden können, ist zwar nicht bekannt, dagegen kommt am ende des sechzehnten jahrhunderts ein ereigniss vor, welches zeigt, dass man damals noch glaubte, sachen von sehr grosser wichtigkeit unmittelbar von den Landständen richten lassen zu müssen. Im j. 1572 beschuldigte nämlich Herzog Erich II. von Kalenberg seine gemahlin Sidonia der zauberei und des versuchs, ihn zu vergiften. Es wurde deshalb ein gerichtliches verfahren eingeleitet, in welchem mehrere personen peinlich verhört, und einige zum tode verurtheilt worden sind. Bei diesen verhandlungen bildete ein Ausschuss der Landstände die beisitzer des Gerichts. Bei dem verhöre am 30. märz 1572 präsidirte der Herzog selbst, und gegenwärtig waren zwei Hoyaische und zwei Schaumburgsche Räthe, dreizehn aus der Landschaft von Adel, und abgeordnete der Städte Hannover und Hameln 1).

Im Ländchen Hadeln, welches zum Herzogthum Lauenburg gehörte, war noch zu ende des sechzehnten jahrhunderts das oberste Landgericht nicht verschieden von der versammlung der Stände. Es wurde von dem Herzoglichen Greven oder Befehlshaber gehalten, und beisitzer waren Schulzen und Schöffen aus der einzigen Stadt des landes, Otterndorf, den sieben kirchspielen des Hochlandes und den fünf kirchspielen des Siedlandes, denn diese drei abtheilungen bildeten die sogenannten drei Stände des Landes (§. 118. 2, 120). Sie versammelten sich

1) Havemann Sidonia im vaterländ. archiv des histor. vereins für Niedersachsen (Hannover 1842. 8) heft 3. s. 288.

nach alt Deutscher sitte jeden monat, wenn vollmond war, um gericht zu halten, und diese sitte wurde im j. 1583 in dem noch geltenden Hadeler Landrechte ausdrücklich bestätigt 1).

138. Wir haben gesehen, dass im Erzbisthume Bremen den Landständen noch in einem gewissen umfange die rechtspflege blieb, als das stehende Hofgericht bereits errichtet war, und dass auch im Fürstenthum Kalenberg wenigstens in einem einzelnen falle die Landstände an dem geschäfte des rechtsprechens theil nahmen, als längst das Hofgericht bestand. Diese fortsetzung einer beschränkten Landständischen rechtspflege findet sich noch in vielen andern ländern, in welchen die ständigen Hofgerichte bereits im vierzehnten jahrhundert bestanden. In welchen fällen eine rechtssache an die Landstände kommen konnte oder musste, lässt sich nicht überall mit bestimmtheit entscheiden. Eine regelmässige appellation an die Landstände, wie sie bei der errichtung des Bremischen Hofgerichts zugelassen wurde, kommt nur selten vor. Häufiger treten die Landstände in den fällen als gericht auf, da entweder eine zu ihnen gehörende corporation, wie z. b. eine Stadt, oder die gesammte Ritterschaft partei ist, oder da der Landesherr selbst ein interesse an dem ausgange des rechtsstreites hat. Insbesondere finden wir, dass bisweilen processe von einer grossen politischen wichtigkeit an die Landstände verwiesen wurden.

1) Urk. v. 1558 bei Lünig collectio nova von der lands. Ritterschaft privilegien 1, 1515. Hadeler Landrecht 1, 1. bei Pufendorf observationes 1, app. statut. pag. 5.

In einigen ländern scheint es sogar in der wahl des beklagten gestanden zu haben, ob sie sich vor dem Hofgerichte einlassen, oder sich auf das urtheil der Stände berufen wollten. Wenn wir die Deutschen länder von norden nach süden durchwandern, so begegnen uns folgende beispiele einer Ständischen gerichtsbarkeit, welche bald in einer, bald in mehreren der angegebenen beziehungen neben der der Hofgerichte auftritt.

In Schleswig-Holstein hielten noch im anfange des sechzehnten jahrhunderts die Landstände auf das recht, sich auf Prälaten, Räthe, Mannen und Städte zu erbieten [1]). Indessen wurden in dem freibriefe Friedrichs I. vom j. 1524 bei der bestätigung dieses rechts die Städte ausgelassen, und nur die rechtsberufung auf den Herzog, die Prälaten, Räthe und Ritterschaft gestattet [2]).

In der Mark Brandenburg kommen die Landstände in mehrfachen beziehungen als richter neben dem Hofgerichte zu Tangermünde vor. Im j. 1414 stellte Burggraf Friedrich von Nürnberg als verweser der Mark eine urkunde aus, in welcher er der Stadt Rathenau versprach, dass er dem Dietrich von Quitzow, dem die Stadt von Markgraf Jobst im j. 1409 verpfändet war, darum thun wolle „nach erkenntniss der Herrn, Mannen und Städte der Mark

1) Falck neues statsbürgerl. magazin 1, 289. Vergl. Westphalen monumenta Cimbrica 4, praef. 108. Falck Holsteinisches privatrecht 3, 1. s. 226 not. 16 f.

2) Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft s. 144. 145. Nicht völlig genau ist die relation bei Falck Holsteinsches privatrecht 2, 206 not. 5.

zu Brandenburg, was er ihm von rechts wegen pflichtig sei zu thun [1])." Man sieht in diesem falle nicht recht, ob in dem Landesherrlichen oder dem Städtischen interesse die ursache liegt, dass die sache zur entscheidung der Landstände verstellt wird. Es sind ausserdem noch zwei andre fälle aus der Mark bekannt, in welchen die Landstände gerichtet haben, und in beiden fällen waren corporationen, welche zu den Ständen gehörten, die, gegen welche geklagt wurde, nämlich in dem einen falle mehrere Städte, in dem andern falle die gesammten Prälaten. In beiden fällen hatte der process aber auch ein bedeutendes politisches interesse. Es waren nämlich folgende.

Im j. 1480 lud Kurfürst Albrecht Achilles die sieben Altmärkischen Städte Stendal, Salzwedel, Tangermünde, Osterburg, Seehausen, Gardelegen und Werben nach Köln an der Spree vor ein Gericht von sechsundsechzig Räthen aus Prälaten, Herrn, Mannen und Städten der Mark, weil sie die auf dem vorigen Landtage von der mehrzahl der Stände bewilligte steuer zu zahlen weigerten. Die Prälaten, Ritter und Mannen der Altmark versuchten zwar, schriftlich unter dem siegel des Kapitels zu Stendal für die Städte zu intercediren, allein der Statthalter, Markgraf Johann, fand die vorstellung formlos und auf unrichtigen gründen beruhend. Zugleich forderte er das Domstift Stendal nach Köln, um sich

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 5, urk. s. 178. Der pfandbrief bei Raumer cod. dipl. Brandenb. 1, 10. 11. Vergl. auch die urk. v. 1413 das. 1, 49.

wegen des inhalts der vorstellung zu rechtfertigen, und wenn ihm dies nicht gelinge, dieselbe nach erkenntniss seiner Räthe zu verbüssen. Die Städte sendeten abgeordnete zu dem rechtstage. Da jedoch diese sich darauf beschränkten, zu erklären, dass sie in das recht hier nicht willigten, und anders als vor den Ständen der Altmark zu antworten weigerten, so erging das urtheil *in contumaciam*. Der Bischof von Lebus als gesetzter richter mit Prälaten, Herrn, Rittern und Städten erkannte, dass Markgraf Johann von seines vaters, des Kurfürsten und seinethalben billig und von rechts wegen in die güter und habe der Altmärkischen Städte, wo er die ankommen und haben möge, eingewiesen werden solle, so lange, bis die schuld, für welche die steuer bewilligt war, zu dem antheile der beklagten Städte bezahlt sei [1].

Auf dem Landtage zu Berlin im j. 1445 erhoben die weltlichen Stände gegen die übergriffe der geistlichen Gerichte beschwerde, und da die Geistlichkeit nicht nachgeben wollte, kamen alle Stände überein, dem Kurfürsten macht zu geben, dass er die zwietracht beilege. Dieser setzte zu dem ende eine commission von Prälaten, Rittern und Städten nieder, welche zu Perleberg zusammen kommen sollte, um die sache zu schlichten [2]. Auch hier scheint der Landesherr sich als richter, und die Landstände als seine urtheilfinder betrachtet zu haben.

In der Niederlausitz liessen sich noch über das

1) Raumer cod. dipl. Brandenb. 2, 54—61.

2) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenb. 3, 154, 155.

funfzehnte jahrhundert hinaus die Städte belangen vor einem Vogte, Prälaten, Herren, Mannen und Städten; man appellirte gegen den Fürstlichen Landvogt an das Gericht der vier Stände, und die Stände selbst erklärten im j. 1480: es ist unsre gnade und freiheit, wer sich auf Prälaten, Mannen und Städte erbeut, vorzukommen und gerichtet zu werden, der soll nicht hart beschwert werden. Während die Niederlausitz sich unter Brandenburgscher Herrschaft befand, kam es sogar vor, dass von diesem Gerichte an den Markgrafen von Brandenburg appellirt wurde, der dann mit den Brandenburgschen Ständen in der sache richtete. Die Stadt Luckau hatte streitigkeiten mit Luckauer Bürgern, welche aus der Stadt verwiesen wurden. Ueber diese hatten Kaiser Karls IV. Hauptleute, Herrn, Ritter, Knechte und Städte zur Lausitz ein recht und urtheil gesprochen, wegen dessen sie sich an den Kaiser als Markgrafen von Brandenburg „verliefen". Kaiser Karl fragte seine Fürsten, Grafen, Edlen, Ritter, Knechte und Städte zu Tangermünde im j. 1377 eines rechten, und wurde von ihnen unterwiesen, für recht ertheilt und gefunden, das frühere urtheil sei recht und redlich ergangen, und solle gänzlich kraft und macht behalten. Dieser ausspruch wurde von dem Kaiser eröffnet, da er ihn ebenfalls recht zu sein dünkte. Der Markgräfliche Hofrichter durfte dagegen für sich keine Lausitzische sache annehmen, denn Kaiser Karl IV. hatte der Lausitz im j. 1370 einen freibrief gegeben, welcher verbot, irgend eine sache ausserhalb landes zu verhandeln [1]).

1) Neumann gesch. der Landstände d. Niederlausitz 1, 144—156.

In Hessen liess im j. 1505 Landgraf Wilhelm II. durch seinen Kanzler eine peinliche anklage gegen Hans von Dörnberg, den günstling seines vorfahren, erheben. Das vergehen war, dass Dörnberg die gunst des Fürsten gemisbraucht, nach willkühr im lande regiert, und sich bestechlichkeit und gewaltthätigkeit habe zu schulden kommen lassen, und die klage wurde an die Ritter- und Landschaft gerichtet. Der process wurde vor einem von den Landständen ernannten Ausschusse verhandelt, indessen der verklagte erlebte das ende nicht mehr, und seine neffen und erben erreichten gegen einige opfer, dass das weitere verfahren niedergeschlagen wurde [1].

Im Herzogthum Würtemberg wurden nach dem bauernaufstande im j. 1515 die rädelsführer ebenfalls von den Landständen gerichtet. Auch hier trat der Herzog als kläger auf, abgeordnete oder „geschickte" der Landschaft führten die untersuchung, und diese sprachen das urtheil im namen der Landstände [2]. Sie behandelten aber drei verschiedene gegenstände,

1) Rommel Hessische geschichte 3, 144. anm. s. 83.

2) In der gedruckten „warhafftig underrichtung der uffrurn und hanndlungen sich im Fürstenthumb Wirtemberg begeben anno 1514", welche Herzog und Landschaft an alle Fürsten und Obrigkeiten im Reiche sendeten, lautet ein urtheil: Hannsen Volmars Hoptmans, Bastian Schwartz, Hansen suns, Waibel, und kremer Störglins halb. Nach clag, antwurt und iren vergichten erkent die Lantschafft diese drei beclagten in hand und band des nachrichters, dz er sie uszfür uff den hoptwasen und sie richt mit dem schwert, inen abschlahe ire haupter, damit sie vom leben zum tod gepracht, und man fürter irer übeltat ab und vertragen blijbe. Sattler gesch. des Herzogth. Würtemb. unter den Herzogen 1, beil. 164.

welche, obgleich sie mit einander in verbindung standen, dennoch sich darin wesentlich unterschieden, dass in einem punkte die Landstände als ein schiedsgericht angesehen werden konnten, dem sich beide parteien freiwillig unterworfen hatten, während sie in den andern punkten eine wahre richterliche gewalt übten. Jene schiedsrichterliche thätigkeit betraf nämlich die ausgleichung der streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Remsthale, welche zum abermaligen ausbruche des aufstandes anlass gegeben hatten. In dieser beziehung erkannten die abgeordneten der Landschaft, dass Stadt und Amt Schorndorf sich nicht weigern dürften, den Tübinger vertrag anzunehmen [1]). Ein andrer punkt betraf die frage, ob gegen die aufrührer peinlich zu verfahren sei [2]), und ein dritter das urtheil über die ein-

1) — und haben wir geschickten der landschafft unsern willen und erkantnus inn baiden artickeln verfaszt, — also lautende: Als unser gnediger Fürst und Herr, auch die stat und dz ampt Schorndorff uff die landtschafft, so jetzo hieher gen Stutgart beschriben ist, zu irer erkanntnus gesetzt hond, was dieselben sie die von Sch. und das ampt, haissent des vertrags halb, zu Tüwingen uff den landtag gemacht, zu thund oder zu lassen, da by soll es blyben. Uff diesen artickel so entschaiden und haissen die obgemelten berieffter von der landtschafft ainhelliglich, das die von Sch. und das ampt den vertrag, uff gemelten landtag gemacht, auch annemen. Warh. underrichtung bei Sattler das. s. 162.

2) Zum andern, als nach gehaltem landtag zu T. durch die stat und ampt Sch. etlich ungehorsami und misshandlungen begangen, über dz so inen da vor gnediglich verzigen ist, so erkent die landtschaflt, das alle die, so inn sollichen misshandlungen verwant sint, — straffbar und fenglich anzunehmen seint, und das alsdann unser gn. fürst und herr gut fug hab, gegen den-

zelnen aufrührer selbst. Die beiden letztern punkte können nicht mehr in jenem compromisse zwischen dem Herzoge und denen von Schorndorf ihre erklärung finden, sondern hier können die Landstände nur als das oberste gericht des Landes in politischen händeln gedacht werden.

Auch in Baiern erklärten im j. 1488 die vierundzwanzig Hofmarksherrn, welche nachher den Löwenbund stifteten, in bezug auf ihre beschwerde über besteuerung eines theils ihrer hintersassen: wenn der Herzog ihre unterthänige bitte je nicht zu herzen nehmen, und das schwere vornehmen abstellen wollte, so seien sie erbötig zu rechtlichem austrage vor seinen brüdern, ihren gnädigen herrn, und des Herzogs oberer und niederer gemeiner Landschaft, wie recht sei; wenn er aber das nicht annehmlich finde, vor Herzog Georg von Landshut und dessen gemeiner niederer und oberer Landschaft, wie recht sei. Wolle er auch darauf nicht eingehen, vor Herzog Otto von Neumarkt in der Oberpfalz und dessen Landschaft, wie recht sei, oder aber vor Philipp, Kurfürst von der Pfalz, und seiner Landschaft, wie recht sei. Wo aber der Herzog das auch nicht aufnehmen und gemeint sein wolle, so seien sie rechtens erbötig vor dem Römischen Kaiser, als vor dem obersten Haupte aller weltlichen. Die erklärung war aber unterschrieben: von des Herzogs Ritterschaft in Niederbaiern, und wahrscheinlich stützte sich die berufung auf rechtlichen austrag bei den Bairischen Fürsten und ihren Landschaften auf die anmassung,

selben und ir jedem besunder mit frag und rechtvertigung fürgen zu lassen. Warhafftig underrichtung ebendas.

dass die vierundzwanzig anstatt der gesammten Ritterschaft zur vertheidigung ihrer rechte auftreten wollten [1]).

139. Wir finden also in den verschiedensten ländern Deutschlands die Landstände in der function eines obersten Landesgerichts, im ganzen jedoch mehr im nördlichen, als im südlichen Deutschland. Die zahl der beispiele würde sich aber beträchtlich vermehren lassen, wenn man auch noch die fälle hieher ziehen wollte, in welchen die ausübung irgend einer andern Ständischen befugniss der äussern erscheinung nach einem rechtsspruche ähnlich ist. Wir werden noch später beobachten, wie Ständische gerichte bald niedergesetzt wurden, um über verletzung der rechte von seiten des Landesherrn zu urtheilen, oder um die verletzer des geschworenen landfriedens zu verfolgen, bald um erbfolgestreitigkeiten der Fürsten zu schlichten, oder wie schlechte und landverderbliche Räthe des Landesherrn durch ein urtheil der Stände entfernt wurden. Aber in allen diesen fällen bildeten die Landstände nicht das oberste Gericht des landes, sondern sie waren entweder nur schiedsrichter, oder sie traten als sprecher des landes auf, welche in einer verhängnissvollen lage desselben sich für eine partei entschieden, und ihrer entscheidung allen nur möglichen nachdruck gaben, um ruhe und frieden im lande zu bewahren oder herzustellen.

Bisweilen kommen indessen so eigenthümlich gestaltete begebenheiten vor, dass es schwer ist, zu sagen, ob sie beispiele einer wahren Landstän-

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 10, 159.

dischen Gerichtsbarkeit darbieten oder nicht. Dahin gehört eine nebenbestimmung der verabredung, welche die Stände von Tirol im jahre 1443 für den fall trafen, dass der mündig gewordene Herzog Sigmund ihnen ferner von Kaiser Friedrich III. zurück gehalten würde. Sie erklären nämlich: „ob ein Gericht das andre, eine Stadt die andere, ein Edelmann den andern, oder ein Edelmann eine Stadt oder Gericht, oder eine Stadt, Gericht einen Edelmann von Herzog Sigmunds oder der Landschaft nutz und ehre wegen ermahnen würde, gehorsam und hülfig zu sein; wer sich dem widersetzen würde, der soll von uns an leib und an gut darum gestraft werden [1]." Die grundlage dieser bestimmung kann eine blosse verbindung zu gegenseitigem schutze sein, indessen ist hier nicht, wie gewöhnlich, nur davon die rede, dass einer von dem andern gezwungen werden soll, die verabredung zu halten, sondern es wird ausdrücklich gesagt: die Stände sollen den widersetzlichen an leib und gut strafen, was einen förmlichen rechtsspruch vorauszusetzen scheint.

In Böhmen nahmen noch zu anfange des dreissigjährigen krieges die Stände des landes eine wirksamkeit in anspruch, welche entschieden die anerkennung einer Ständischen gerichtsbarkeit voraussetzen würde, wenn sie nicht damals das ergebniss einer aufgeregten zeit gewesen wäre, in welcher man häufig die befugniss nach den kräften ermisst. Im j. 1619 wurde nämlich durch einen von den directoren zu Prag versammelten Landtag eine grosse

1) Chmel materialien zur Oestreichschen geschichte 1, 1. s. 77.

anzahl von Herrn, Rittern und Bürgern für ewige zeiten des landes verwiesen, und andre wurden ihrer statsämter entsetzt und zu allen fernern statsämtern unfähig erklärt [1]). Unerhört war indessen dieser schritt der Stände nicht zu nennen, man konnte vielmehr die reine anwendung von grundsätzen darin erblicken, welche sie schon zwei jahrhunderte früher in einer gleich aufgeregten zeit aufgestellt hatten. Schon im j. 1421 verbanden sich nämlich die Hussitischen Stände auf dem Landtage zu Czaslau: wenn sie die damalige verabredung nicht hielten, solle ihr hab und gut an den gemeinen nutzen verfallen sein, und falls sie der verabredeten stücke eins überträten, und dies augenscheinlich und mit ordentlichem zeugniss auf sie erwiesen würde, so sollten sie sich dadurch in die strafe der ewigen landesverweisung verurtheilt haben [2]). Auch dieses setzt voraus, dass die Stände über ihre eigenen mitglieder gericht halten durften, und legt ihnen also eine richterliche gewalt über dieselben bei.

140. Zum schlusse möge noch ein flüchtiger blick auf verwandte erscheinungen — theils auf die Deutschen Reichstage, theils auf die Nationalversammlungen fremder staten — geworfen werden, bei denen wir ebenfalls eine ähnliche fortsetzung der gerichtlichen functionen finden.

Im Deutschen Reiche durfte niemand ohne vorwissen, rath und bewilligung der Reichsstände in die acht und oberacht verurtheilt werden, und die

1) Goldast de regni Bohemiae juribus et privilegiis (Francof. a. M. 1719 fol.) 2, 404 f.
2) Goldast das. 2, 276.

Reichsgerichte mussten die sachen dem Reichstage zur entscheidung überlassen, wenn der sinn der Reichsgesetze zweideutig war, oder wenn in politischen und religionssachen keine stimmenmehrheit erlangt werden konnte. Ja es fand gegen urtheile der Reichsgerichte ein rechtsmittel der revision statt, über welches eine besondre Reichsdeputation zu erkennen hatte, die zur visitation des Reichskammergerichts in älterer zeit auf jedem Reichstage ernannt wurde.

In Frankreich scheint sich die thätigkeit der höchsten gerichtshöfe, der Parlemente, schon früh von der der Stände völlig geschieden zu haben. Man weiss nicht, dass die letztern dort eine handlung der rechtspflege geübt hätten. König Ludwig XI. forderte freilich im j. 1467 die *États généraux* nach Tours, um ihr urtheil über seines bruders Karl ansprüche auf die Normandie und über die apanage desselben, so wie über die mit demselben verbündeten Herzoge von Bretagne und Burgund zu vernehmen. Allein die Stände sollten hier nicht ein gericht halten zwischen ihm und der andern partei, sondern der König suchte nur in der stimme des volks und der übrigen grossen eine rechtfertigung, da er zu gut wusste, wie wenig er beliebt war, und wie gefährlich ihm eine vereinigung der aufrührerischen Grossen mit den Städten werden konnte. Er erreichte seinen zweck vollkommen. Die Stände billigten den grundsatz, dass die Normandie nicht von dem Reiche getrennt werden dürfe, und schlugen vor, wenn der bruder des Königs sich nicht mit dem Grafentitel und der angebotenen apanage begnügen wolle, ihm den Herzogstitel und eine erhöhung der apanage zu

gewähren. Das verfahren der Herzoge von Bretagne und Burgund erklärten sie für verbrecherisch, forderten den König auf, mit allen mitteln diese unruhigen vasallen zur ruhe zu bringen, und versprachen ihrerseits dazu behülflich zu sein [1]).

Dagegen in Spanien hatten noch zu den zeiten des berühmten Jesuiten Juan Mariana, in der zweiten hälfte des sechzehnten jahrhunderts, die Stände von Aragon die befugniss bewahrt, berufungen von den gerichten des Landes anzunehmen [2]), und in dem Deutschen theile von Siebenbürgen bildet sogar noch heutiges tages die Nationalversammlung, welche dort freilich nur aus abgeordneten der Gemeinden besteht, das höchste Landesgericht, an welches in dritter instanz appellirt wird. Erst in neuerer zeit ist dort eine vierte instanz in der berufung an das Oestreichische Gubernium eingeführt.

141. So finden wir also in den verschiedensten gegenden, wo Landständisches wesen sich entwickelt hat, die gerichtliche thätigkeit der Landstände erhalten, und diese erscheinung ist um so interessanter, als sie den unleugbarsten beweis liefert, dass die Landstände nicht ein neu entstandenes institut, sondern nur eine veränderte form der uralten Deutschen Volksversammlungen sind. Man würde schwerlich

1) Bericht des statssecretairs Jean le Prevost in: Des états généraux et autres assemblées nationales (à la Haye 1789. 8) 9, 215 suiv. Vergl. De Landine histoire des assemblées nationales p. 205. 277. 208. Henrion de Pansey des assemblées nationales en France p. 122—133.

2) Appellatio ad rempublicam sublata est (quod tamen jus ab Aragoniis retinetur). Mariana de rege et regis institutione. (Moguntiac 1605. 8) pag. 73.

diesen ursprung in andern dingen gesucht haben, wenn nicht dieser theil der Landständischen thätigkeit den meisten unbemerkt geblieben wäre. Nur wenige schriftsteller über geschichte und verfassung einzelner länder haben sie nicht übersehen. Untergegangen ist die rechtspflege der Landstände, weil es bedürfniss wurde, dass der, welcher über das recht entscheiden soll, auch das recht gelernt habe. Dieses bedürfniss ist auch noch von unserer zeit empfunden, und es wird sich geltend machen, so lange es eine lebendige rechtswissenschaft giebt. Daher können auch die reformatorischen bestrebungen unsrer tage nicht dahin kommen, jene Landständische rechtspflege wieder erwecken zu wollen. Selbst die, welche der gerichtsverfassung eine freiere und mehr demokratische entwickelung wünschen, haben in der regel ganz andre musterbilder vor augen, und in der that wäre es thorheit, den fortschritt in der rückkehr zu dem suchen zu wollen, was vor einer durch die zeit gebotenen entwickelung untergegangen ist.

DIE GESETZGEBUNG.

142. Jene zeit der gährung, in welcher fast alle verhältnisse sich neu gestalten wollten, und die erscheinungen der drei letzten jahrhunderte vorbereitet wurden, bedurfte in mehr als einer hinsicht einer kräftigen äussern einwirkung auf den bestehenden rechtszustand. Die gewalt, von welcher bisher jede einwirkung dieser art hatte ausgehen müssen, war

in Deutschland der Kaiser. Er allein hatte das recht der Gesetzgebung. Allein die öffentlichen verhältnisse waren jetzt von der beschaffenheit, dass sich von der thätigkeit der Deutschen Kaiser und Könige in dieser hinsicht wenig erwarten liess. Ihre macht wurde in der ersten hälfte des vierzehnten jahrhunderts durch die verhältnisse zum Päbstlichen stuhle gelähmt, und als dieses hinderniss endlich beseitigt war, fanden sie in der eifersucht der Deutschen Fürsten einen so unbeugsamen widerstand, dass Karl IV. und die meisten seiner nachfolger genug zu thun glaubten, wenn sie ihre ganze kraft und sorge ihren stammlanden zuwendeten, wenn sie diese zu vergrössern, und den rechtszustand zu verbessern suchten. Jener musste sich glücklich schätzen, dass er in der goldenen Bulle ein gesetz zu stande brachte, welches geeignet schien, den keim für künftige streitigkeiten über die Königswahl zu ersticken. Erst Maximilian I. war wieder in der lage, an grössere unternehmungen zur befestigung und verbesserung des rechtszustandes im Reiche denken zu können. Er hat in dem ewigen landfrieden, und den anordnungen, die damit in verbindung standen, grosses geleistet, aber er blickte mit trauer am abende seines lebens auf nicht erreichte pläne zurück. Er soll den gedanken gehegt haben, ein allgemeines gesetzbuch für Deutschland zu schaffen, und man setzt hinzu, er habe denselben aufgegeben, als er gefunden, dass durch Ulrich Tenglers und Sebastian Brands populäre rechtsbelehrungen dem bedürfnisse abgeholfen sei. Die zeit verlangte aber mehr, als eine populäre darstellung des Römischen klagrechts, nur nicht ein allgemeines gesetzbuch, von welchem eine periode der all-

gemeinen gährung vergebens eine lösung aller fragen erwarten wird. Nur einzelne durchgreifende reformen waren an der zeit. Aber das meiste musste Maximilian seinem berühmten enkel zurück lassen, und vieles war auch dem fünften Karl nicht zu vollenden gestattet.

143. So war die fortbildung des rechtszustandes an die kleinern kreise verwiesen, und in der that nahmen sich diese der aufgabe mit einer staunenswerthen thätigkeit und lebendigkeit an. Kein zeitalter ist so reich an rechtsaufzeichnungen für Städte, Märkte, Hofmarken, Markgenossenschaften, Ehehafttädinge, und wie die gemeinden und ähnliche genossenschaften alle heissen mogten, als das vierzehnte und funfzehnte jahrhundert. Alle diese niedergeschriebenen rechte hatten indessen nur für einen kleinen bezirk gültigkeit, waren zum theil nur für lokalinteressen berechnet. Aehnliche arbeiten für grössere bezirke, für ganze länder, so genannte landrechte, waren weit seltener. Obgleich es in den meisten Deutschen ländern nicht wenig noth that, dass etwas gemeinsames dieser art zu stande gebracht werde, so stellten sich doch der ausführung gewöhnlich nicht geringe schwierigkeiten entgegen.

Ehe wir jedoch jenes bedürfniss und diese schwierigkeiten näher beleuchten, müssen wir unsre aufmerksamkeit auf eine wesentliche verschiedenheit unter den einzelnen rechtsaufzeichnungen richten. Diese haben nämlich bisweilen nur den zweck, das bestehende und altherkömmliche recht durch die hülfe der schrift zu bewahren, um entweder dasselbe gegen den widerstreit der meinungen ausser zweifel zu stellen, oder um es den unkundigen, der nach-

welt auf eine sichere weise zu überliefern. Häufig enthalten sie aber auch neue bestimmungen, durch welche der rechtszustand verändert, verbessert, fortgebildet werden soll. Diese verschiedenheit findet sich schon bei den rechtsaufzeichnungen jener kleinern gemeinden. Aufzeichnungen der letztern art gingen hier selten von den machthabern aus, in der regel gingen sie aus verabredungen, besprechungen der gemeinde oder genossenschaft hervor, und wurden bald als ein vertrag, bald als ein volksbeschluss betrachtet. Man nannte sie daher Küren, Willküren, *Plebiscita*. Dagegen hatten die aufzeichnungen der erstern art entweder den charakter von aussprüchen des Volksgerichts, oder sie waren belehrungen, welche die weisesten und erfahrensten dem übrigen volke ertheilten. Sie führen daher bald den namen von Urtheilen, Ordelen, bald heissen sie Weisthümer, Rechtweisungen oder Rechtfindungen. Manche solcher aufzeichnungen waren sogar nur privatarbeiten, denen ihre brauchbarkeit oder das ansehn der verfasser eine gesetzähnliche autorität erwarben.

Dieselbe verschiedenheit findet auch bei den rechtsaufzeichnungen für grössere bezirke, für ganze länder statt, und sie ist hier um so wichtiger, da bei den rechtsaufzeichnungen, welche sich auf darstellung des vorhandenen beschränkten, weder das bedürfniss, noch die hindernisse dieselben waren, wie bei denen, welche das recht verändern und fortbilden sollten.

144. Eine rechtsaufzeichnung oder gesetzgebung der erstern art konnte etwa dadurch hervorgerufen werden, dass die kenntniss des rechts seltener oder schwieriger zu werden anfing, oder dass sich über

gewisse punkte verschiedene ansichten gebildet hatten. In dem letztern falle konnte sie sogar die natürliche entwickelung des rechtszustandes fördern, indem sie einer rechtsansicht die gesetzliche sanction gab, welche erst neuerlich im volke aufgetaucht war, und noch schwankend gegen eine ältere ansicht dastand, die sich vielleicht schon in den urtheilen des einen oder andern richters geltend gemacht hatte, während man noch nicht auf die übereinstimmung eines spätern richters bauen konnte. Das bedürfniss einer solchen gesetzgebung war indessen niemals so dringend, dass man nicht der wissenschaftlichen oder praktischen bearbeitung und der natürlichen entwickelung der dinge es hätte überlassen können, die befriedigung auf naturgemässem wege herbeizuführen. Aber es hatte auch kein bedenken, wenn die statsgewalt die natürliche entwickelung beschleunigen wollte, sofern nur tüchtige organe dazu vorhanden waren und benutzt wurden.

Am leichtesten kam eine solche gesetzgebung für ein ganzes land da zu stande, wo die Landesversammlung fortwährend als oberstes Gericht thätig war. Hier konnte den urtheilssprüchen der Landstände unmittelbar der charakter von gesetzen beigelegt werden. Jenes rechtsbuch Balduin's von Bremen vom j. 1435, welches uns belehrt hat, dass im Erzstifte Bremen jährlich drei mal Kapitel, Prälaten, Ritter und Städte zum zwecke der rechtspflege zusammen kamen (§. 137. 2, 167), ist nichts anderes, als eine sammlung von einzelnen urtheilen und weisthümern dieses Landesgerichts, welchen der Erzbischof nach übereinkunft mit den Landständen die kraft von gesetzen beilegte. Nur der eingang und

die wenigen allgemeinen bestimmungen über die haltung des gerichts haben die form einer freien darstellung [1]).

In den ländern, wo die Landstände besondern Hofgerichten hatten weichen müssen, konnte eine gesetzgebung in dieser weise nicht mehr vorkommen. Wohl aber konnte hier der Fürst ein ähnliches werk mit hülfe des obersten Gerichtshofes schaffen, wenn er diesen veranlasste, über die wichtigsten fälle rechtssprüche zu ertheilen, um dieselben als normen für künftige fälle bekannt zu machen. Vorbereitungen zu einer gesetzsammlung dieser art gab es bei vielen gerichten. Schon Kaiser Friedrich II. hatte dem Hofrichter, den er im j. 1235 für das Reich einsetzte, die vorschrift *ertheilt*, *dass* er ein gerichtsbuch halte, in welchem die urtheile niedergeschrieben werden sollten, damit man sich in ähnlichen fällen darnach richten könne. Ein gleiches geschah in andern hohen und niedern gerichten. Das Böhmische Landgericht scheint in älterer zeit seine urtheile in die Landtafel eingetragen zu haben. Von dem Parlemente zu Paris besitzen wir noch die sammlung seiner *arrèts* unter dem namen der *Regi-*

1) Wy Baldewin van Wenden, van Gades genaden Ertzbischop tho Bremen, dohn witlik allen, de in düssem boke lesende werden, datt wy mitt unsem Capittell, Prelaten, Manschup und Steden ein sin geworden, datt me düsse naschrebene rechte in unsem Stichte tho ewigen tiden holden schall. — Alse sette wy düsse artikell undt rechte mit ohrer aller wittschup unnd vulborde, ein gemeine rechtt unses Stichtes, unnd willen, datt sik alle man, de vor unss und unse nakomelingen recht soken scholen, daran genogen scholen laten. Spangenberg beiträge zu den Deutschen rechtsalterthümern s. 119.

stres Olim. Viele Städte bewahren ebenfalls alte sammlungen ihrer rechtssprüche in den archiven. Aber es geschah leicht, dass solche sammlungen durch die art ihrer entstehung unbrauchbar wurden, denn je reicher sie waren, desto schwerer fand man sich in ihnen zurecht. Es lag daher nahe, die vorhandenen aussprüche zu einem geordneten rechtsbuche zusammen zu stellen, in einem grössern lande konnte man auch wohl die urtheile mehrerer gerichte in einem werke dieser art vereinigen, und eine solche arbeit konnte unbedenklich von einem Fürsten unternommen und publicirt werden, ohne dass eine zuziehung der Landstände nöthig schien, da sie mehr eine arbeit zur bequemlichkeit der richter, als eine wahre gesetzgebung war. Ein solches werk soll die Böhmische Landordnung sein. Wladislaw trug nämlich dem Zdenko und Peter von Sternberg, und später dem Albrecht von Rendt auf, alle beschlüsse, welche das allgemeine und privatinteresse betrafen, und in die Böhmische Landtafel eingetragen waren, zu sammeln, und hieraus ging die Landordnung hervor [1]). Dieselbe ist später vermehrt und man kann aus den gedruckten ausgaben diesen ursprung des ältesten Landrechts nicht erkennen. Aber es ist aus denselben ersichtlich, dass man in Böhmen häufig die gesetzgebung in der weise übte, dass der König über eine rechtsfrage von dem Landgerichte entscheiden, und den ausspruch in die Landtafel eintragen liess. Das Bairische Rechtsbuch, welches wir nur noch in der fassung besitzen, in der es von Kö-

1) Hasner handbuch des landtäflichen verfahrens §. 10. s. 4.

nig Ludwig und seinen söhnen im j. 1346 für Oberbaiern publicirt wurde, scheint ebenfalls nur eine sammlung aus den urtheilsbüchern der verschiedenen Bairischen gerichte zu sein [1]. Im eingange wird verkündet: „dies ist das Rechtsbuch, also ganz alt, gebessert, und auch neue artikel, gesammelt aus allen Gerichten, Städten und Märkten nach des Kaisers heissen." Mehreren Städten wurde ausdrücklich die erklärung gegeben, dass ihre ältern rechte dadurch nicht verändert sein sollten. Es enthält ferner die bestimmung, dass jeder richter ein leeres blatt hinten an dem Rechtsbuche haben solle, um entscheidungen streitiger fälle nachzutragen; wenn aber keine entscheidung erlangt werden könne, solle er beim Hofgerichte anfragen [2]. Es trat also an die stelle der alten urtheilsbücher, und deshalb wurde es auch nur den gerichten zugesandt, während von einer concurrenz der Landstände darin keine rede ist. Man glaubte eben daher, dass der Herzog es ohne weiteres in andern landestheilen einführen könne, wo keine wesentliche verschiedenheit des rechts im wege stand. Im j. 1444 ertheilten die Herzoglichen Räthe in gemeinschaft mit der Landschaft des Münchner landes dem Herzoge den rath: er möge das Landrechtbuch auch nach Schwab-Möring legen, und dort nach inhalt desselben richten lassen, damit einem jeden das recht desto klärlicher und lauterer widerfahre, denn dort sei bisher „nach der urtheil" gerichtet, und sie hörten, dass sich da viel

1) Vergl. Buchner gesch. von Baiern 5, 514 f.
2) Heumann opuscula (Norimb. 1747. 4.) p. 54. 162.

irrungen begeben 1). Im j. 1487 wurde von einer gemeinschaftlichen commission der Herzoge Albrecht von München und Georg von Landshut zu Erding eine revision dieses Landrechtsbuchs vorgenommen, und es war die absicht, die geltung desselben auf Niederbaiern auszudehnen. Auch hierbei scheint man an eine zuziehung der Landstände nicht gedacht zu haben. Jedoch gelangte die neue redaction aus unbekannten gründen nicht zur publication 2). Die Stände haben indessen auf das Rechtsbuch immer grossen werth gelegt, und in mehreren freibriefen wird ihnen die beobachtung desselben als ein theil der rechte und gewohnheiten des landes zugesichert.

145. Weit wichtiger war eine gesetzgebung, durch welche neue rechte geschaffen, alte übelstände beseitigt, und allgemein verlangte verbesserungen eingeführt werden sollten. Sie war bedürfniss, und den Fürsten lag es ob, dasselbe zu befriedigen. Diese aufgabe war vorzugsweise geeignet, ihre macht zu vermehren, indem sie ihnen den gedanken nahe legte, dass es ihr recht sei, als herrn des landes gebote zu erlassen, denen die unterthanen zu gehorchen schuldig wären. Allein die drückendsten gebrechen der zeit — der masslose misbrauch des fehderechts und der mangelhafte zustand der rechtspflege — waren von so eigenthümlicher beschaffenheit, dass es selten den Fürsten gelang, aus eige-

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 1, 165. Der ausdruck: „nach der urtheil" scheint auf ein dort befindliches altes urtheilsbuch gedeutet werden zu müssen.

2) (Krenner) Bair. Landtagsh. 8, 505—509. 12, 57—184.

ner kraft und Landesherrlicher obrigkeit ein so grosses und wohlthätiges werk zu vollenden, ohne dass sich ihnen der eigenwille der ungelehrten Räthe und der zum theil interessirten Stände in den weg gestellt hätte. Sie hatten aber einen starken bundesgenossen an den grundsätzen des Römischen rechts, welches seit dem dreizehnten jahrhundert allmählig in Deutschland, und namentlich an den höfen der Fürsten bekannt geworden war. Dieses fremde recht war vorzugsweise geeignet, jenen gebrechen des zeitalters abzuhelfen, und seine anwendbarkeit bezweifelte man nicht, da man in dem Deutschen Kaiserthume nur eine fortsetzung der alten Römischen weltherrschaft erblickte, die nach einer gangbaren theorie durch das Römische volk und den Pabst Leo III. auf Karl den Grossen übertragen war. Man betrachtete daher folgerichtig den Römischen gesetzgeber, Kaiser Justinian I, gleich Karl dem Grossen, als einen vorfahr des Deutschen Kaisers am Reiche, und das Römische recht, wie es unter Justinian aufgezeichnet war und auf den schulen Italiens und Frankreichs gelehrt wurde, als ein recht des heiligen Römischen Reichs. Die grundsätze dieses rechts mussten also in Deutschland anwendung finden, so weit nicht neueres herkommen, jüngere gesetze oder neue verträge im wege standen. Durch die aufnahme der Römischen rechtsgrundsätze in die einheimische gesetzgebung haben daher die aufgeklärten männer unter den Fürsten und ihren Räthen die wohlthat eines geordneten zustandes zu verbreiten gesucht, und selbst, wo das nicht geschah, haben eben dieselben grundsätze unbemerkt, allein durch die macht der zeit, der sitte und gewohnheit sich

geltung errungen, ohne dass sie absichtlich von den Landesherrn gefördert wurden. Aber eben dieses Römische recht hat auch zu gleicher zeit die Deutschen Landesherrn in der meinung bestärkt, dass sie aus eigener, von Gott verliehener machtvollkommenheit neue grundsätze in das leben einführen dürften, so bald es zum wohl des landes gereiche. Denn sie nannten sich seit undenklichen zeiten Fürsten des Reichs, *Principes Sacri Romani Imperii*, und *Princeps* hiess im Römischen rechte der, welcher die volle macht der gesetzgebung hatte. Er war durch frühere gesetze nicht gebunden, er konnte sie aufheben und neue an die stelle setzen. Nur durch privatverträge mit einzelnen personen konnte er bestimmte verbindlichkeiten übernehmen. Dagegen von Landständen, von Prälaten, Herrn, Rittern und Städten stand in den büchern des Römischen rechts nirgend geschrieben, es lag darin keine verpflichtung, diesen irgend eine stimme bei neuer gesetzgebung einzuräumen. Mogten sie, wenn sie konnten, neueres herkommen, oder neuere Reichsgesetze, oder privatverträge mit den Fürsten aufzeigen, um ihrerseits entgegengesetzte ansprüche zu begründen.

146. Unter den gebrechen der zeit, gegen welche die Fürsten und das Römische recht zu kämpfen hatten, war das fehdewesen das erste. Das recht des freien mannes, beleidigungen mit den waffen in der hand zu rächen, musste zum faustrechte führen, so bald nicht ein kräftiges statsoberhaupt demselben schranken steckte. Nicht nur, dass die fortsetzung der blutrache zur vernichtung ganzer geschlechter führen konnte, es war auch die versuchung zu gross, unter

dem schein gerechter fehde hass oder habsucht zu befriedigen. Schon die Römer beobachteten diese wirkungen des fehderechts bei den Deutschen völkern. Pomponius Mela sagte: das recht liege bei ihnen in der faust, so dass sie nicht einmal vor räubereien scheu trügen 1). In dem geordneten Fränkischen Reiche, namentlich unter dem starken scepter Karls des Grossen, war ein friedlicher zustand eingekehrt. Aber nach dem ausgange der Karolinger wachte das alte unwesen von neuem auf, so dass König Heinrich I. bereits zu einer massregel seine zuflucht nahm, welche späterhin König Ludwig XI. von Frankreich mit so grossem erfolge gegen die Armagnaken angewendet hat. Er sammelte alle, welche vom handwerke der wegelagerung lebten, unter seine fahnen, und errichtete aus ihnen eine legion, deren verheerende kräfte er von der heimath weg gegen den feind richtete 2). So machte er sie unschädlich, indem er ihren neigungen einen andern gegenstand darbot. Doch das hülfsmittel war vorübergehend, wie der krieg, für den es angewendet wurde. Ein jahrhundert später erfand die geistlichkeit einen andern weg, um wenigstens die fehden in engere gränzen einzuschliessen. Zuerst machten die Prälaten im südlichen Frankreich um

1) Jus in viribus habent, ut ne latrocinii quidem pudeat. Mela de situ orbis 3, 3. Eben so erzählt Vellejus Paterculus (hist. Rom. 2, 118): die Deutschen hätten dem Varus, um ihn zu täuschen, dank gesagt, quod solita armis discerni jure terminarentur.

2) Sigebertus Gemblac. ad a. 922 bei Pistorius rer. Germ. script. ed. Struv. 1, 809. Conf. Regino contin. ad a. 920 bei Pertz mon. hist. Germ. 1, 615.

das j. 1031 ein bündniss, dass in ihren territorien keine fehde geführt werden solle an den tagen jeder woche, an welchen der sohn Gottes gelitten habe, gestorben und von den todten auferstanden sei. Dies nannten sie einen Gottesfrieden, *Treuga Dei* [1]). Ihr beispiel fand bald nachahmung in allen benachbarten ländern. Der Gottesfrieden wurde allmählig im übrigen Frankreich, in Spanien, in England anerkannt [2]), besonders wichtig wurde er aber für Deutschland. Bereits im j. 1043 fand sich König Heinrich III. auf einer kirchenversammlung zu Kostnitz ein, und es gelang ihm, dort einen frieden für Schwaben durchzusetzen und bei Königsbann zu verkünden, wie er bis dahin nicht erhört worden war. Dasselbe geschah darauf auch in andern provinzen. Eine synode zu Köln im j. 1083 beschloss sodann einen Gottesfrieden nicht allein für die genannten tage jeder woche, sondern ausserdem für alle fasten und feiertage, so wie für die ganze zeit vom ersten adventsonntage bis zum feste der heil. drei könige, und vom sonntage septuagesimä bis zur pfingstwoche. Diese anordnung erhob König Heinrich IV. zwei jahr später auf einer synode zu Mainz zum Reichsgesetze [3]).

In dem folgenden jahrhundert bemühte sich die weltliche macht, die ordnung dadurch herzustellen, dass sie auf Reichs- und Provinzialversammlungen den frieden des landes und das verbot aller fehden

1) Glaber Rodulph. hist. Franc. 5, 1. bei Du-Chesne hist. Franc. script. 4, 55. Sigebertus Gemblac. ad a. 1032.

2) Datt de pace publica pag. 11.

3) Pertz monum. Germ. hist. 4, 54 sequ.

auf eine reihe von jahren beschliessen, und von allen anwesenden feierlich beschwören liess. Im j. 1103 wurde ein friedensgebot für das Reich auf vier jahr erlassen [1]). Im j. 1135 brachte es der Kaiser dahin, dass auf einem Reichstage zu Bamberg ein allgemeiner frieden auf zehn jahr von allen Fürsten beschlossen und beschworen wurde [2]). Eben so wird von den Welfischen Herzogen, Heinrich dem Schwarzen und dem Löwen gerühmt, dass sie den landfrieden in ihrem Herzogthume Baiern durch ähnliche anstalten herzustellen gesucht haben [3]). Unterdessen setzte sich jene religiöse ansicht, welche die Französische geistlichkeit geltend gemacht hatte, allmählig in den gemüthern fest, und gegen das ende des zwölften jahrhunderts war der allgemeine Gottesfriede vom abend des mittwochs bis zum morgen des montags jeder woche für die ganze abendländische Christenheit zum kirchlichen und weltlichen gebote geworden [4]), und zu dieser beständigen einschränkung des fehderechts kam noch eine andre durch das weltliche gebot, dass keine fehde ohne förmlichen absagebrief begonnen werden dürfe [5]). Aber mit dem allen war nur zum theil geholfen,

1) Pertz 4, 60.

2) Chron. Sanpetrin. ad a. 1135 bei Mencken script. rer. Germ. 3, 214.

3) Monachus Weingart. bei Canisius 3, 2. p. 584. Radevicus 2, 32.

4) Concil. Lateranense a. 1179. C. 1. 2. X. de treuga et pace (1, 34). Sächs. landr. 2, 66. §. 2. Schwäb. landr. art. 250. Lassb. 4. Senckenb.

5) Constit. Friderici I. contra incendiarios ai. 1187 bei Pertz 4, 185.

denn wer sich überhaupt nicht auf redliche fehden beschränkte, dem galten auch Land- und Gottesfrieden nichts.

Als die Städte sich erhoben, handel und gewerbe in ihnen aufzublühen anfingen, und das ansehn des Kaisers immer geringer wurde, da nahmen fehden und räubereien in solchem masse zu, dass alle strassen mit raub, mord und brand erfüllt wurden. Die reichthümer der reisenden kaufleute lockten viele Herrn und Ritter an, von ihren festen raubschlössern aus einem gewinne nachzujagen, den sie nicht theilen konnten, wenn sie sich an den einkünften ihrer güter, oder mit redlich verdientem kriegssolde genügen liessen. In manchen gegenden gab es sogar eine grosse zahl verarmter Ritter, denen kaum eine andre lebensweise übrig geblieben war, als jenes leben aus dem stegreif, wie man es nannte, welches sie beständig zwischen der hoffnung schweben liess, von der gewonnenen beute ihr und ihrer helfer leben zu fristen, und der furcht, im nächsten angriffe zu unterliegen, gefangen zu werden, und als friedbrecher, räuber und mordbrenner einen entehrenden tod zu finden. Dazu kam die immer steigende eifersucht zwischen den Städten und dem hohen und niedern Adel, welche fehden aller art erweckte. Fürsten, Herrn und Ritter achteten es nicht, wenn die Städte rechtlichen austrag anboten, und die geringste wahre oder eingebildete beleidigung durch einen bürger zog der Stadt einen fehdebrief zu. Wie nichtig oft die anlässe hierzu waren, zeigt das beispiel eines Heilmann von Praunheim, der im j. 1489 Frankfurt am Main befehdete, weil eine jungfrau daselbst seinem vetter, der sein

helfer gewesen, einen tanz versagt hatte [1]). Durch den fehdebrief aber hielt man sich berechtigt, alle kaufmannsgüter, welche irgend einem bürger der Stadt gehörten, wegzunehmen, wo immer sie anzutreffen waren, unschuldige männer niederzuwerfen und wegzuführen, oder in die feldmark der stadt zu fallen, wohnungen zu verbrennen, die man erreichen konnte, und die heerden der bürger von dannen zu treiben. Die rachezüge der Städte, welche die raubburgen zerstörten, waren selten geeignet, diesem unwesen ein ende zu machen. Aus alle dem entsprang eine allgemeine unsicherheit, so dass niemand ohne kriegerisches geleit reisen konnte. Selbst im auslande kam der zustand des Deutschen Reichs in dieser hinsicht in üblen ruf. Die Französischen gesandten, welche im j. 1396 zu den Königen von Böhmen und Ungarn gingen, hatten genug von den gefahren ihrer reise zu erzählen. Oft, sagten sie, hätten sie die brücken hinter sich abwerfen müssen, um sich vor ihren verfolgern zu retten [2]).

An gesetzen gegen räuber, brenner und wegelagerer fehlte es zwar dem Deutschen Reiche nicht, aber sie aufrecht zu halten, und die fehden auf ein erträgliches mass einzuschränken, dazu bedurfte es einer macht, die nur in der vereinigung aller zu wechselseitigem beistande gefunden werden konnte.

1) Olenschlæger erläuterung der goldnen Bulle s. 296. not. 1.

2) Chronique du religieux de Saint-Denys, publiée par Bellaguer (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, série 1. Paris 1840. 4.) 2, 419.

147. Als nach dem grossen Interregnum die Fürsten sich in der wahl Rudolf's von Habsburg vereinigt hatten, war es dessen wichtigste aufgabe, den allgemeinen landfrieden herzustellen. Aber die Kaiserliche macht war so sehr geschwächt, die eifersucht der Fürsten auf die bewahrung der rechte, die sie erlangt hatten, so gross, und die zerrüttung so allgemein, dass es kaum noch möglich schien, einen allgemeinen landfrieden durch ein gesetz des Reichs zu stande zu bringen. Dennoch gelang es Rudolf, das landfriedensgesetz Friedrich's II. vom j. 1235 auf den Reichstagen zu Mainz und Nürnberg im j. 1281 zu erneuern. Aber um demselben nachdruck zu geben, musste er zu gleicher zeit dafür sorgen, dass daneben eine reihe von besondern landfrieden mit den niedern Ständen der einzelnen provinzen aufgerichtet würden. Für Inner- und Niederöstreich war ein solcher schon im j. 1276 geschlossen [1]), im j. 1281 wurde er von den Bischöfen, Grafen und Dienstmannen und gemeinlich allen denen von Franken beschworen [2]), für Baiern und Schwaben traf der König im j. 1282 eine verabredung zur aufrechthaltung des friedens mit dem Pfalzgrafen Ludwig [3]), und in den Ostseeländern beschworen im j. 1283 Fürsten, Herrn, Vasallen und Städte zu Rostock unter leitung des Herzogs Johann von Sachsen einen zehnjährigen frie-

1) Leibnitz mantissa 2 ad cod. jur. gent. p. 98.

2) Herrgott genealogia diplomat. gentis Habsburgicae (Viennae 1737. fol.) 3, 502.

3) (Scheidt) Bibliotheca hist. Gotting. pag. 209.

den [1]). Seit dieser zeit erhielten die particulären frieden immer grössere wichtigkeit, und sie haben zum grossen theil ganz vorzüglich zur ausbildung der Landständischen verhältnisse beigetragen.

Es sind aber zwei besondre gattungen dieser landfrieden zu unterscheiden. Die eine besteht in den landfriedensverträgen zwischen Fürsten, freien Herrn und Reichsstädten. Diese sind wahre bündnisse, ähnlich den völkerrechtlichen verträgen zwischen unabhängigen mächten. Sie sagen denen, die in das bündniss aufgenommenen sind, gegenseitigen rechtlichen schutz, namentlich auch für die gegenseitigen unterthanen zu, und setzen häufig ein schiedsgericht zum austrage von streitigkeiten zwischen den bundesgenossen nieder. In manchen von ihnen scheint sich die verbindung der alten Herzogthümer in einem gewissen masse erhalten zu haben. Sie gewinnen mehrfach dadurch auf die Ständischen verhältnisse einfluss, dass bei ihrer abschliessung die Stände der verbündeten staten einen gewissen antheil nahmen. So verbanden sich die Herzoge von Baiern im j. 1375 nach rath ihres Rathes und mit anweisung ihrer Herrn und Städte denen von Oestreich, die strassen, welche durch beider Fürsten länder gingen, nämlich die in Tirol, sicher zu halten, und denen, welche auf diesen strassen angefallen, beschädigt und beschwert würden, schleunigst zu ihrem rechte zu verhelfen [2]).

1) Sartorius urkundl. gesch. des ursprungs der Deutschen Hanse, herausgeg. v. Lappenberg (Hamburg 1830. 4.) 2, 127.

2) Urk. bei Seel gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol 3, 14 f. aus dem histor. statist. archiv für Süddeutschland (Frankf. u. Leipz. 1807) 1, 246.

Besonders wichtig ist in dieser beziehung der eben erwähnte landfriede der Ostseeländer vom j. 1283. Zur aufrechthaltung desselben war Herzog Johann von allen Herrn, Vasallen und Städten zum richter und hauptmann des friedens erwählt, und viermal des jahrs sollte sich ein gericht von Rittern und den verständigsten aus den Städten versammeln, um alle händel beizulegen. Insbesondere war bevorwortet, dass auch die landsässigen Ritter und Städte sich der theilnahme an diesem bündnisse nicht entziehen dürften, widrigenfalls sie ihrer rechte und freiheiten verlustig werden sollten [1]). Diese stellung der untern Stände scheint namentlich in Pommern der entwickelung der Landständischen verhältnisse in hohem grade förderlich gewesen zu sein. Noch in demselben jahre bestätigte Herzog Bogislav der Stadt Stargard alle gnaden und freiheiten, welche die neuerlich verbündeten Edeln, Vasallen und Städte erlangt hätten, und versprach, ihr ein gnädiger herr zu sein, wenn sie vor dem Könige oder dessen verordneten richter und vor den Fürsten, Edeln, Vasallen und Städten, welche zur handhabung der gerechtigkeit verbunden seien, nach deren bestimmung einen eid leisten würde [2]). Bald nachher, schon im j. 1295, vermittelten die Pommerschen Vasallen und Städte nebst den Fürstlichen Räthen einen streit zwischen dem Fürsten Bogislav IV. und dem junker

1) — si qui vasalli essent vel civitates intra sepe dictorum dominorum terras et terminos, qui se ab hujusmodi pactis et confoederationibus vellent abstragere, illi juribus, libertatibus et graciis prehabitis minime perfruentur. Sartorius 2, 131.

2) Urk. bei Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 9.

Otto I. über die theilung des landes, und seit dieser zeit sieht man die Vasallen und Städte häufig in den wichtigsten angelegenheiten des landes auftreten 1).

In diesem landfrieden schien die verbindung eines theils der alt Sächsischen lande unter dem Herzoge sich zu erneuern. Brandenburg war darin nicht aufgenommen, vielmehr zeigt der lauf der ereignisse, dass der bund zum theil sogar gegen die Mark gerichtet war. Hier wurde die verbindung zwischen den verschiedenen Ständen überhaupt weit länger aufgehalten, theils durch das längere bestehen der Burgvogteien, theils durch die erbfolgestreitigkeiten nach dem aussterben des Askanischen hauses. Nur die Städte vereinigten sich auch hier frühzeitig unter einander und mit dem Landesherrn in einer weise, welche ebenfalls auf bewahrung des landfriedens berechnet war. Als z. b. im j. 1319 die Städte der Altmark den Herzog Rudolf von Sachsen als ihren herrn anerkannten, setzten sie folgendes fest: „Wäre, dass jemand missethäte an den in dem bunde begriffenen Städten mit raub, mord, diebstahl oder brand, den soll man mit dem rechte verfolgen. Wird er verfestet, so soll man die ursache davon aufschreiben, und von Stadt zu Stadt senden, und er soll in allen Städten verfestet sein. In welcher Stadt er aber ergriffen wird, da soll man über ihn richten, als ob er da ergriffen wäre, wo er den schaden gethan hat. Wäre ferner, dass einige dieser Städte unter ein ander zwietracht hätten, so sollen sie die unter sich schlichten, wenn sie können. Könnten

1) Barthold gesch. v. Rügen u. Pommern 3, 51 f. Vergl. das. 3, 13. 23.

oder wollten sie das aber nicht, so sollen sie es den andern Städten überlassen, und was die alsdann für ein recht darum sprechen, daran sollen sie sich genügen lassen. Wollten sie das nicht thun, so soll der herr Herzog einen obmann darüber wählen, und was der mit den andern Städten für ein recht spricht, daran sollen sie sich genügen lassen [1]."

Dieses bündniss der Kurmärkischen Städte nähert sich der andern gattung der landfriedensverträge, denjenigen nämlich, welche in einzelnen territorien von den Landesherrn und den Ständen des landes geschlossen wurden. Man kann sie Ständische landfrieden nennen. Sie standen auf eigenthümliche weise in der mitte zwischen bündnissen und gesetzen. Sie glichen darin den ältern landfrieden der Kaiser und Herzoge, dass sie von den Fürsten mit der Landschaft beschlossen, und von den Ständen beschworen wurden. Aber sie näherten sich meistentheils wahren gesetzen, denn man fasste den beschluss nach stimmenmehrheit, und die widerspänstigen wurden von den übrigen verfolgt. Dennoch hielt man die form der bündnisse fest, um namentlich auch die zu binden, welche vielleicht geneigt waren, dem Fürsten nur eine lehns- und schutzherrliche, aber keine gesetzgebende gewalt über sich und ihre güter einzuräumen. Sie nennen sich daher selbst verträge oder bünde, und ihr zweck ist zunächst darauf gerichtet, durch die vereinigung der machthaber im lande eine bereite hülfe zur unter-

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 5, urk. s. 55. Als jahrzahl ist jedoch irrig 1521 für „ohn ein zwanzig" gelesen.

drückung der gewaltthaten zu gewinnen. Eben daher wird den übertretern des friedens gewöhnlich nur landesverweisung oder verfolgung gedroht, während die idee, dass der friedbruch als verbrechen zu bestrafen sei, gewöhnlich noch fern liegt. Die Landesversammlung des Bisthums Lüttich hatte im j. 1317 einstimmig die anordnung getroffen, dass alle mörder des landes verwiesen werden sollten (§. 71. 1, 242). Eine einigung aller Stände im j. 1335 ging weiter, und beschloss, dass, wer einen menschen tödte, ohne anspruch auf wergeld, mithin ungestraft, wieder getödtet werden dürfe [1]). Sie erklärte mithin den mörder für friedlos, aber nicht für strafbar. Für die genauigkeit der erzählung aber bürgt die sorgfalt, mit welcher der Chronist zwischen der ersten versammlung, als einer versammlung des landes, welche noch die form der Rittertage gehabt zu haben scheint, und der zweiten als einer versammlung der Stände unterscheidet.

Die zahl dieser Ständischen geschworenen Landfrieden ist sehr gross, und sie haben nicht wenig dazu beigetragen, die territorien und die Stände zu einem festen und ungetrennten körper zu verbinden, und die verschiedenen klassen des volks ihrer gegenseitigen eifersucht ungeachtet bei einander zu erhalten, indem sie dieselben zu gliedern eines ganzen erhoben. Hie und da war es sogar herkömmlich, dass sich die Landstände Gliedmassen des

1) — per consensum omnium statuum patriae decretum est, et irrefragabiliter sancitum, quod quicunque hominem occidat, ipse sine remedio debeat occidi. Zantfliet chron. bei Martene collectio amplissima 5, 210.

Fürstenthums nannten. So hiessen die Bremischen Stände noch im sechzehnten jahrhundert sowohl in eignen, als in Bischöflichen urkunden die „Ledematen des Stichtes to Bremen." Je mehr diese vereinigung erreicht war, desto mehr konnte ein solcher landfrieden den charakter eines landesgesetzes annehmen. Oft waren sie aber noch so weit davon entfernt, dass sie vielmehr den bündnissen zwischen Reichsunmittelbaren mächten weit näher standen. Von dieser beschaffenheit war z. b. das landfriedensbündniss, welches die Fürsten von Hinterpommern im j. 1354 mit vielen Herrn und Rittern und drei Städten ihres landes auf sechs jahre schlossen. In der urkunde heisst es: „so fern jemand unsre herrn Herzoge oder die verbündeten Mannen und Städte verunrechten wollte, und sich nicht am rechte genügen liesse, namentlich strassenräuber, mörder, bodenstülper, mordbrenner, und die, welche dieselben in haus und hof aufnehmen, und alle unrechte leute, und überhaupt alle, die unsre herrn und uns verunrechten wollen, oder was das sonst für namen haben mag, so wollen wir unsern herrn folgen, je nachdem sie uns unsre kost geben, und für schaden stehen wollen, binnen landes. Wollte jemand eine der Städte verunrechten, so wollen wir ihnen folgen mit einer hülfe von hundertundfunfzig Rittern und Knechten auf unsre eigne kost, die sollen gerüstet sein funfzig mit helmen, und hundert gewapnete männer. Entstände aber grosse noth, so geloben wir in treue den genannten Städten, dass wir sie bei rechte bewahren, und dies gelübde stet und fest halten wollen. Entstände zwietracht zwischen den Städten und den Mannen, da soll man einen Bür-

germeister und einen Rathmann aus jeder Stadt zu senden, und diese mannen: Graf Ulrich von Fürstenberg, Herr Sivert Lode, Henning von der Osten und Dietrich von Stieglitz, die sollen den streit hören, und zu schlichten macht haben. Wessen diese zehn einig werden, da soll niemand widersprechen. Wollte aber einer diese dinge nicht halten, oder von diesem vertrage sich setzen, den wollen wir verderben, als wenn es unser offenbarer feind wäre. Stürbe während des bundes einer von Rittern und Knechten, so soll man binnen sechs wochen einen andern an die stelle nehmen 1)." Man sieht aus dem letztern zusatze, dass nicht der ganze Adel an dem bunde theil genommen hat, dass also die verbündeten nicht die vollständige Landesversammlung *bildeten*. Eben so erscheinen die zehn lediglich als ein schiedsgericht, und der ganze vertrag war nur eine vereinigung unter einem theile der mächtigen im lande, welcher, um sich selbst besser vertheidigen zu können, den Fürsten seinen beistand zusagte.

Ein landfriedensbund, welcher dagegen einem wahren landesgesetze sehr nahe stand, war der so genannte Niederbairische Brandbrief vom j. 1374. Er blieb darin hinter andern landfrieden zurück, dass er gerechte und offene fehde nicht untersagte, denn er war — wovon er den namen führte — vorzugsweise gegen brandstiftungen gerichtet. Dagegen war er auf keine zeit beschränkt, sondern er sollte für alle zukunft gelten. Allein er hatte durchaus die äussere form eines bundbriefes. Alle Edle und alle

1) Urk. bei Schöttgen et Kreysig dipl. et script. 3, 45.

Städte und Märkte halfen darin den Herzogen beschliessen und beschworen: dass niemand ferner brand anlegen solle, selbst in offenen fehden nicht, und dass mordbrenner, strassenräuber und diebe keine freistätte noch heimath haben sollten. Wer dagegen handelte, den traf ewige verbannung, der verlor recht, ehre und frieden, und zu seiner verfolgung wurde das ganze land aufgeboten. Wer einen solchen ergriff, sollte ihn dem gerichte überliefern, durfte aber das bei ihm gefundene gut behalten. An diesem briefe hingen die siegel von den sechs Herzogen, neun Städten, funfzehn Märkten und hundertundzehn Edeln. Wer sich aber weigerte, zu schwören, dass er auf befolgung des briefes halten wollte, und sein siegel nicht den übrigen hinzufügte, der wurde als offenbarer feind des landes und aller verbündeten angesehen, und diese mussten einander gegen einen solchen beistand leisten 1). Dieser zwang zum beitritt ist der sicherste beweis, dass man die ganze verhandlung nicht als einen reinen vertrag, sondern als eine landesgesetzgebung betrachtete, durch welche die Fürsten ein neues recht mit den besten des landes setzten, so wie es die Reichsversammlung schon unter Kaiser Friedrich II. für zulässig erklärt hatte. Spätere Bairische landfrieden beziehen sich daher auch auf den Brandbrief, als auf ein werk der Herzoge und ihrer gemeinen Landschaft 2), und lassen den gesichtspunkt

1) Lünig collectio nova von der lands. Ritterschaft priv. 1. 587. Vergl. Rudhart gesch. der Landstände in Baiern 1, 126. Buchner gesch. von Baiern 6, 1. s. 97.

2) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 4, 100.

des vertrags ganz verschwinden, ja es wird in solchen spätern landfrieden bisweilen gar nicht einmal die einigung mit den Ständen, sondern nur ihr rath erwähnt. So heisst es in dem landfrieden, der im j. 1429 für Baiern-Straubing auf zwei jahr errichtet wurde: die Herzoge hätten sich mit guter betrachtung und zeitlichem rathe ihrer Räthe, Ritterschaft und Städte unterredet, und einen solchen landfrieden und ordnung gemacht. Desgleichen erliess der Herzog von Ingolstadt im j. 1442 ein landfriedensgebot allein nach rath der Räthe, Landleute und anderer [1]).

Auf diese weise kam man einer wahren Fürstlichen gesetzgebung mit concurrenz der Landstände ausserordentlich nahe. Aber man musste die unvollkommene form der bünde festhalten, so lange man nicht zu der ansicht kam, dass jede fehde mit einem geordneten rechtszustande unverträglich, und deshalb zu verbieten sei. Ein element, welches ganz vorzüglich diese ansicht beförderte, lag in dem Römischen rechte. Dieses kannte freiheit ohne das recht, waffen zu führen; aber es kannte keine fehde, es verbot vielmehr jede gewaltthat, jede selbsthülfe, ja, es bestrafte den mit dem verluste seines rechtes, der sich erlauben wollte, das seinige ohne vermittelung des richters dem besitzer abzunehmen. Allein die wirkungen des Römischen rechts verbreiteten sich gerade in dieser richtung nur sehr langsamen schrittes. Denn selbst diejenigen, welche, in Römischen ansichten erzogen, das verderbliche des fehdewesens und seinen misbrauch deutlich erkann-

1) Krenner 2, 25. 3, 72.

ten, waren nur zu geneigt, für ihre eigenen zwecke sich gleicher gewaltthätigkeit zu bedienen, sobald sie von leidenschaft getrieben wurden, oder einen rechtfertigungsgrund in der ungewissheit des ausgangs eines gerichtlichen verfahrens zu finden glaubten. Der Kardinal Nikolaus von Kus klagt laut über das verfahren der Edeln. „Sie behaupten", sagt er, „dass sie die grössten besitzungen erlaubter weise wegnehmen können, wenn sie nur das recht des bisherigen besitzers bestreiten, und glauben, mit einem schlechten fehdebriefe ihre ehre zu wahren, und allen öffentlichen oder heimlichen raub zum rechtmässigen besitzthume zu machen, ungeachtet ihr absagebrief oft gar keine veranlassung hat. Welche tollkühnheit!" — ruft er aus — „gegen alles gesetz und recht! welch unsinniges urtheil! einen unterschied zu machen unter dem, was ehrenvoll, und dem, was gerecht ist, und zu behaupten, man könne mit unrecht, und doch mit ehren besitzen. Wie glaubst du, Edelmann! dass dein gemachter absagebrief allein tüchtig sei, und dass nach einem solchen zettel alle menschlichen und göttlichen rechte aufhören und ab sein müssten 1)!" Und eben dieser Nikolaus von Kus hat als Bischof von Brixen in seinen streitigkeiten mit dem Herzoge Sigmund von Oestreich und mit der Abtissin von Sonnenberg gewaltthaten verübt, wie sie nur irgend in einer fehde für erlaubt gehalten wurden 2). Freilich waren die deklamationen des priesters zunächst nur gegen solche

1) Nicolaus Cusanus de concordia catholica 3, 31 bei Schardius de imperiali jurisdictione p. 382.

2) Seel gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol 3, 73.

angriffe gerichtet, welche die Fürsten und Ritter gegen die reichthümer der Kirche zu unternehmen wagten.

148. Die ansichten der Römischen juristen konnten erst dann in das leben eindringen, wenn dem verbote der fehde eine strenge, consequente und kraftvolle rechtspflege zur seite stand. In dem damaligen zustande der rechtspflege lag aber das andere grosse übel der zeit, und zwar theils in der zusammensetzung der gerichte, theils in den formen des gerichtlichen verfahrens.

In der erstern beziehung musste es sich immer mehr als ein übelstand herausstellen, dass die Richter und ihre beisitzer, die Schöffen, männer waren, welche nur durch ihre eigene erfahrung, durch beobachtung des lebens, eine kenntniss eingesammelt hatten, für deren vollständigkeit und innern zusammenhang nichts bürgte. Häufig wurden sogar die Schöffen nur für eine einzelne sitzung, ein einzelnes geschäft ernannt, und in einem solchen falle konnte man nicht einmal darauf bauen, dass sie durch verkehr in den gerichten eine bedeutende erfahrung eingesammelt hatten, und dass ihnen das geschäft des rechtsprechens nicht eine völlig ungewohnte arbeit war. Den frühern zeiten war diese verfassung der gerichte durchaus angemessen, denn die meisten verhältnisse des lebens waren damals so einfach, das leben selbst so öffentlich, dass es kaum ein rechtsverhältniss gab, dessen genaue kenntniss nicht zu den gegenständen der gemeinsten lebenserfahrung gehört hätte. Zudem hatte es zu der feinern bildung des Adels gehört, dass er den verhandlungen der höhern gerichte fleissig beiwohnte,

und mit den gesetzen der Fränkischen und Deutschen Könige und Kaiser sich bekannt machte. Alles dies gestaltete sich anders. Mit dem lebhaftern verkehr wurden die beschäftigungen manchfaltiger, alle verhältnisse des lebens verwickelter, die interessen der menschen mehr gesondert, und das leben der einzelnen weniger öffentlich. Die kenntniss des rechts wurde dadurch schwieriger, und der Adel fing an, sie zu vernachlässigen 1). Man hört deshalb klagen, dass die gerichte nicht mit geschickten männern besetzt seien, und dass es an rechtskundigen fürsprechern fehle. In München war im j. 1444 eine commission niedergesetzt, um über die gebrechen des landes zu berathen. Diese ertheilte dem Herzoge den rathschlag, er möge darob sein, dass Richter gesetzt würden, die das recht verständen, und sich desselben nach inhalt des Rechtsbuches, auf welches sie schwören müssten, befleissigten. Ferner möge er in jedes landgericht zwei oder mehr fürsprecher setzen, die das recht verständen, und das Rechtsbuch wüssten, denen möge die herrschaft eine besserung (besoldung) geben, damit sie die gerichtstage gehörig abwarteten, und von keinem ohne urlaub des richters ausblieben. Auch müsse man ihnen einen gleichen lohn setzen, so dass arme und reiche, fremde und landleute nicht beschwert würden, und sie selbst dabei doch bestehen könnten 2).

Die hülfe fand man bei den Römischen juristen. Die Städte suchten unter ihnen rathgeber, die par-

1) Chron. Ebersp. bei Oefele script. rer. Boic. 2, 10.
2) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 1, 164. 165.

teien fürsprecher, die Fürsten richter und gerichtsbeisitzer. Das recht, welches diese juristen mitbrachten, war strenge und consequent, und es war kein geringer vorzug, dass diese rechtsgelehrten immer und in jedem falle verstanden, ein recht zu finden — dafür hatten sie es gelernt —, während die ungelehrten Schöffen nicht selten erklärten, sie wüssten für dasmal kein recht zu sprechen, und müssten sich bei kundigern männern raths erholen. Es war sogar bisweilen schwierig, ohne die gelehrten und besoldeten beisitzer gericht zu halten, da die bisherigen ungelehrten und unbesoldeten beisitzer nicht mehr neigung hatten, ihre zeit und bequemlichkeit fremden angelegenheiten aufzuopfern. Als Graf Eberhard V. von Würtemberg im j. 1487 seine vasallen zu einem lehngerichte berief, liessen sich viele mit krankheit oder eigenen geschäften entschuldigen; die aber kamen, waren theils zu jung und unerfahren, theils zu ungeübt in rechtlichen geschäften, so dass es nicht zu sonderlichem austrag und erlangung des rechts diente. Der Graf erbat sich daher von Kaiser Friedrich III. einen freibrief, der ihm gestattete, auch andre verständige personen, die nicht Mannen wären, dazu zu verordnen. Dieses privilegium wurde ihm am 20. mai 1489 ertheilt [1]).

Fast noch schlimmer, als die unfähigkeit und unlust der bisherigen ungelehrten richter und beisitzer, waren die formen des gerichtlichen verfahrens, welche die verhandlungen schleppend und ih-

1) Sattler Würtemberg unter den Grafen 5, beil. nr. 53. 54. s. 305.

ren ausgang oft ungerecht machten. Die art der verhandlung zwischen dem Richter, den Schöffen und den parteien hatte sich zu einem spiel von herkömmlichen, und zum grossen theil unnützen fragen und antworten ausgesponnen, das in den augen der meisten längst seine ehrwürdigkeit verloren hatte. In den Böhmischen gerichten verlor der seine sache, welcher trotz der warnung des Richters den unrechten fuss zuerst in das gericht setzte, oder welcher bei ablegung eines eides stammelte oder sich versprach [1]), und die Deutschen gerichte hatten ähnliche misbräuche, die sie Vare, *Juricapium,* nannten, und welche die parteien der gefahr aussetzten, wegen unbedeutender verstösse schwere nachtheile zu erleiden, oder gar ihr gutes recht zu verlieren, und gegen welche schon gesetze und statute des zwölften jahrhunderts eiferten [2]). In den meisten fällen aber hing die endliche entscheidung ab von der zahl derer, welche mit dem kläger oder beklagten als eidhelfer schworen, oft ohne die sache genau zu kennen, ja, die, welche am besten über eine sache zeugniss ablegen konnten, waren oft hierzu nicht fähig, weil sie nicht standesgenossen der partei, oder nicht männlichen geschlechts waren. Häufig entschied sogar der ausgang eines Gottesurtheils, oder eines gerichtlichen zweikampfs. Man fühlte das verderbliche dieser formen, und besonders in den Städten schaffte man die Vare, den zweikampf, und

1) Karl IV. kürzte deshalb im j. 1368 die eidesformel ab. Benessius de Weitmil chron. bei (Pelzel et Dobrowsky) script. rer. Bohem. (Pragae 1784. 8.) 2, 398.

2) Haltaus glossarium German. medii aevi voce far p. 436 sequ. Homeier Sachsenspiegel 2, 1. register v. vare.

manches andre ab. Herzog Wratislav von Pommern gelobte im j. 1325 nach gutem vorwissen und reifem rathe seiner Räthe allen Ständen des Fürstenthums Rügen an beiden seiten des salzigen wassers, dass die einwohner sich zu ewigen zeiten gebrauchen sollten aller ihrer gerechtigkeiten, begnadungen, alten herkommens, und aller freiheiten und mit sondern ehren gegebenen privilegien, und so etliche gebräuche oder böse gewohnheiten da wären, welche lange her in diesen landen bestanden hätten, diese bösen gewohnheiten sollten in besserung gewandelt oder gänzlich zurückgelegt und abgethan werden [1]).

Auch gegen diese dinge boten die fremden rechte eine abhülfe dar. Denn von dem allen wusste der Römische process, wie er durch die Italienische praxis und die Kanonischen rechte ausgebildet worden, nichts; seine formen waren einfach und der sache angemessen, und seine entscheidungen stützten sich auf ein beweisverfahren, bei welchem die wahrscheinlichkeit der thatsachen nach möglichst vernunftgemässen gründen abgewogen wurde. Philipp von Leyden gab daher um das j. 1370 seinem herrn, dem Herzog Wilhelm von Holland den rath, in jeder guten Stadt einen richter anzusetzen, vor welchem die rechtsstreitigkeiten in geschriebenen acten und nach geschriebenem rechte, d. h. nach Römisch-Kanonischem processe und nach Römischem rechte verhandelt würden. Nur durch dieses mittel könne er seine gerichtsbarkeit in Holland und See-

1) Schöttgen et Kreysig dipl. et script. 3, 32 C.

land bewahren, denn die alten gebräuche und freibriefe der Städte forderten oft solche formen des beweises, dass niemand hoffen könne, durch ihre hülfe zu seinem rechte zu gelangen. Die parteien würden sich also, wenn man bei diesen formen bliebe, an auswärtige gerichte wenden, welche nach vernünftigern grundsätzen recht sprächen [1]).

149. Trotz so dringender aufforderungen zu einer energisch eingreifenden gesetzgeberischen thätigkeit finden wir diese dennoch weit geringer, als man es nach dem gesagten vermuthen sollte. Die ursache dieser erscheinung lag aber in den eigenthümlichen verhältnissen, in denen die Fürsten sich den Landständen gegenüber befanden. In vielen ländern lag ein hinderniss für die ungebundene thätigkeit der erstern darin, dass die verbindung unter den gliedern des stats noch lange zeit zu lose war, als dass man an eine wahre gesetzgebung hätte denken können. So lange noch ein theil der Prälaten, Ritter oder Städte ihre abhängigkeit von dem Landesherrn nicht entschieden anerkannte, war die ausführung des gesetzes nur dadurch gesichert, dass diese Stände sich ausdrücklich demselben unterwarfen. Noch wichtiger wurde diese unterwerfung, wenn etwa gerade von seiten einzelner mächtiger unter den Ständen ungehorsam zu befürchten stand, und die aufrechthaltung des gesetzes mit dem beistande der übrigen Stände erzwungen werden musste. In solchen ländern konnte daher nur durch vereinigung zwischen Landesherrn und Ständen, durch lan-

1) Philippus de Leyden tractatus juridico-politicus rec. Petzoldus (Amstelodami 1701. 4.) cas. 70. p. 236. 237.

desverträge, das erreicht werden, was landesgesetzgebung zu leisten im stande war. Wir haben diese form bei den landfrieden kennen gelernt, und sie wird uns noch weiter unten bei manchen andern gelegenheiten begegnen. Hier mag nur noch eines Französischen gesetzes erwähnung geschehn, welches diese form in einem falle zeigt, wo man glauben sollte, dass ein so grosser widerstand von seiten der unterthanen nicht zu erwarten gewesen wäre. Unter Ludwig dem Heiligen beschworen nämlich im j. 1230 die Französischen Barone eine anordnung gegen die Juden, und gelobten, dem Könige nach kräften beizustehn, wenn einer von ihnen das gesetz nicht befolgen würde, und der König ihn dazu nöthigen wollte [1]).

Ein anderes hinderniss für die freie entwickelung der Fürstlichen gesetzgebungsgewalt lag darin, dass es in dieser periode fast überall schon feste und unumstössliche sitte geworden war, bei jedem regirungswechsel den Ständen eine urkundliche bestätigung ihrer herkömmlichen und erweislichen rechte zu ertheilen. Diese landesprivilegien, handfesten, freibriefe enthielten häufig aufzählungen gewisser besonders wichtiger rechte, wie sie weiter unten noch im einzelnen zu besprechen sind, aber in den meisten

1) — si aliqui Barones noluerint hoc servare, ipsos ad hoc compellemus, ad quod alii Barones nostri cum posse suo bona fide nos juvare tenebuntur. — et Barones nostri similiter concesserunt se et heredes suos perpetuo servaturos. Ego Philippus comes Bolonie ea, que premissa sunt, volui, consului et juravi. — Haec autem voluimus, consuluimus et juravimus. Laurière ordonnances des rois de France 1, 54.

fällen enthielten sie nur eine allgemeine zusicherung, dass das land und jeder einzelne angehörige desselben bei seinen bestehenden rechten und gewohnheiten gelassen werden solle. Beispiele dieser bestätigungen der landesfreiheiten werden ebenfalls noch weiter unten erwähnt werden. Ein Fürst würde sich aber leicht dem vorwurfe ausgesetzt haben, dass er dieses erste und wichtigste versprechen verletze, wenn er es unternommen hätte, nach eigenem belieben seinem volke ein neues recht zu setzen. Er durfte daher nicht leicht ohne rath, wissen und willen der Landstände neue gesetze erlassen, selten genügte es, nur ihren rath gehört zu haben, und am wenigsten wäre es zu rechtfertigen gewesen, wenn er dem erklärten willen der Landstände entgegen gesetze gegeben hätte.

Endlich kam noch ein drittes hinderniss hinzu. Dieses lag in dem widerstande, welchen häufig die Landstände dem von dem Landesherrn begünstigten Römischen rechte entgegen setzten. Die ansichten der Romanisten gingen oft viel weiter, als es die verhältnisse der zeit gestatteten. Die rechtsgelehrten waren zum theil viel zu wenig mit den rechten der Stände und den öffentlichen verhältnissen der Deutschen staten bekannt, als dass sie geneigt gewesen wären, diese zu schonen, ja, dass sie nur im stande gewesen wären, die richtige mitte zu halten zwischen der nothwendigen achtung des bestehenden und den neu eindringenden ansichten. Sie wendeten ihre gelehrsamkeit zuweilen sogar auf eine ziemlich ungeschickte weise an, so dass daraus wirklich neue übelstände und misbräuche entsprangen, und man konnte ihnen nicht ohne schein des

rechts vorwerfen, dass sie mehr darauf ausgingen, die aufstrebende macht der Fürstlichen obrigkeit, als das wahre wohl des landes zu fördern. Die Stände aber hatten zunächst auf die bewahrung ihrer hergebrachten rechte zu halten, und solche übelstände traten ihnen störend in den weg, so dass man sich nicht wundern darf, wenn sie oft das gute neben dem schlimmen übersahen, wenn sie den fortschritt nicht begriffen, der in der neuen richtung lag. Man lernt diese misstände kennen aus einer Bairischen beschwerdeschrift, welche die Ritterschaft des Landshut-Ingolstädter antheils im j. 1499 dem Herzoge Georg übergab. Hier klagte sie: dass der landesordnung, welche des Herzogs vater mit gemeiner Landschaft aufgerichtet hätte, und den bestätigten landesfreiheiten wenig nachgefolgt sei, weil man keinen Amtmann um solche pflichtverletzung bestraft habe. Die Hofgerichte seien nicht nach der altherkömmlichen ordnung besetzt, sondern es sässen viel gelehrte und geringe landleute darin, vom Adel zu zeiten kaum einer oder zwei aus dem lande. Diese sollten dann eines rechtes pflegen, welches die ausländer nicht kennten, und von dem sie auch nichts halten wollten. Daraus entständen neue rechte, die bei ihren vorfahren nicht erhört, und ihren gemeinen landrechten und gebräuchen zuwider seien. Ferner werde sowohl die Ritterschaft, als der gemeine mann durch die procuratoren und redner bei hofe hoch beschwert, indem diese sich hohen lohn vorher bedängen, während derselbe ehemals durch erkenntniss der Räthe bestimmt sei. So aber jemand mit einer klage gegen die Fürstlichen Rentmeister, Landschreiber und Pfleger an den Hof komme, wolle keiner

für geld seine sache führen. Sie sprächen, der handel berühre den Herzog, da er doch nur seine Amtleute und Pfleger betreffe, und wenn es gleich übel gehandelt sei, und von den Räthen für unrecht erkannt werde, so rede doch der redner mit sorgen und subtilen worten, nicht nach der sachen nothdurft, und nehme doch nicht weniger sein geld darum. Dies sei vor alters nicht gewesen, sondern, wo einer verlassen gestanden, sei einer von den Räthen bestellt, seine sache in güte oder in rechten auszuführen. Auch darüber ist klage, dass die Amtleute über alle dinge, wenn sie auch vor die adligen gerichte gehören, besiegelte urkunden ausstellten, und wohl gar behaupteten, dass ihnen allein, und nicht auch der Ritterschaft, diese befugniss zukomme. Noch ist darüber beschwerde, dass bei bestellung der vormünder auf die verwandten des mündels zu wenig rücksicht genommen, und wohl gar ausländer zu vormündern gesetzt würden 1). Alles dieses waren dinge, welche sich theils aus der besetzung der gerichte mit gelehrten juristen, theils aus der anwendung des Römischen rechts ergaben, und welche gegen althergebrachte grundsätze anstiessen, die man bis dahin für die grundfesten der rechtspflege gehalten hatte. Sie berührten zunächst den Adel, der in seinen hofmarken nach gewohnter weise gericht hielt, und unmittelbar unter dem mit gelehrten Räthen besetzten Hofgerichte stand. Aber sie berührten ihn nicht allein. Mehrere dieser beschwer-

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 13, 7 f. (Panzer) ursprung der Landstände in Baiern. Urk. s. 6—11.

den wurden zwei jahr später von den gesammten Landständen wiederholt [1]).

Am merkwürdigsten zeigt sich der widerstand der Stände gegen die ansichten des Römischen rechts in dem Königreiche Böhmen. Hier ging schon König Wenzel II. im j. 1294 mit dem gedanken um, ein neues gesetzbuch verfassen zu lassen, welches auf Römische ansichten gebauet sein sollte. Er liess auf empfehlung des Kardinals Matthaeus Rubeus den Gozzo de Urbe veteri aus Italien kommen, aber einige vom Adel vermochten ihn, die ausführung des planes aufzuschieben. Um denselben sicherer vorzubereiten, sandte er einen jungen mann nach Orleans, um ihn dort die rechte studiren zu lassen, und traf anstalten, eine universität in Prag zu gründen. Allein auch dieses vornehmen wusste der Adel mit der vorstellung zu hintertreiben, dass es weit dringender sei, vorher den landfrieden herzustellen, da die unsicherheit der strassen die auswärtigen abhalten würde, die neue universität zu besuchen [2]). Der König beschränkte daher seinen gesetzgeberischen eifer auf das recht des bergbaues, welches sich mit den interessen der Barone nicht berührte [3]).

Karl I. (als Kaiser IV.) nahm den plan wieder auf, so bald er durch den tod seines vaters zur herrschaft in Böhmen gelangt war. Er selbst hatte in Paris studirt, und auch bei ihm war der gedanke, eine neue universität zu gründen, aufs eng-

1) Krenner 13, 156.

2) Chron. aulae regiae bei Dobner monum. hist. Bohem. (Pragae 1784. 4) 5, 102—104.

3) Sternberg umrisse einer geschichte der Böhmischen bergwerke (Prag 1838. 8) 2, 65.

ste mit dem, ein neues gesetzbuch zu schaffen, verknüpft. Er sah aber, dass er ohne beistimmung der Stände nichts würde durchsetzen können. Nachdem er das Päbstliche privilegium, welches man damals für nöthig zur gründung einer universität hielt, erlangt hatte, schrieb er im j. 1348 einen Landtag nach Prag aus. Hier wurde die stiftung der universität beschlossen, und gleichzeitig eine reihe von urkunden zur festsetzung der öffentlichen verhältnisse Böhmens zum Deutschen Reiche und zu dem Markgrafthum Mähren ausgestellt. Vielleicht ist auch damals den Ständen die sogenannte Majestas Karolina [1]) vorgelegt, der entwurf eines gesetzbuches, welches der König unter eigner aufsicht hatte abfassen lassen, und welches besonders darauf ausging, die verschleuderung der krongüter zu beschränken, die fehden und die Gottesurtheile abzuschaffen, und den gerichten ein geschriebenes recht für ihre entscheidungen zu geben. Es ist indessen gewiss, dass dieses werk später wegen des widerspruchs der Stände zurückgenommen werden musste. Im j. 1355 gab Karl auf einem andern Landtage zu Prag die merkwürdige erklärung: da das original der Majestas Karolina sammt den wenigen ihm angehängten siegeln zufällig in brand aufgegangen, diese gesetze auch bis dahin weder publicirt, noch von der gesammtheit der Stände angenommen und beschworen seien, so komme ihnen auch keine verbindende kraft zu, and sie seien als nicht erlassen zu

1) Gedruckt unter dem titel: Majestas Carolina seu constitutiones Caroli IV. Rom. Imp. quibus ille regnum Bohemiae formandum ornandumque censuit. Studio Pauli Geschinii. Hanoviae 1617 fol. Leider habe ich dieselbe nicht einsehen können.

betrachten, vielmehr solle das ganze Königreich in alle zukunft unverkümmert und unverhindert im genusse und in der handhabung seiner althergebrachten rechte und gesetze erhalten und geschützt werden. Daraus geht hervor, dass nur ein kleiner theil der Stände sich zur annahme des gesetzbuchs bereit erklärt hatte, dass aber dennoch der König wohl anfangs geglaubt haben mogte, demselben durch seine autorisation als statsoberhaupt geltung zu verschaffen, bis er endlich einsah, dass er dem allgemeinen verlangen des Landtags nachgeben müsse. Dennoch fühlten die Landstände das allgemeine bedürfniss nach verbesserung des gerichtsverfahrens und energischer befestigung des landfriedens zu sehr, um nicht wenigstens in den hauptpunkten in die absichten Karls I. einzugehen. Erzbischof Arnest von Pardubic zu Prag stellte dem volke vor, wie die Gottesurtheile der feuer- und wasserprobe und des losens eine aus dem heidenthum stammende und sündhafte versuchung Gottes sei, und erreichte so die abschaffung derselben ungeachtet des widerspruchs der Barone. Zugleich wurde festgesetzt, dass armen und reichen, hohen und niedern gleiche gerechtigkeit widerfahren solle, und selbst das recht des Königs, verbrecher zu begnadigen, wurde dahin beschränkt, dass dem überwiesenen öffentlichen räuber und diebe seine ehre und sein volles recht nicht wiedergegeben werden könne. Durch diese anordnungen wurde ein friede in den Böhmischen landen aufgerichtet, wie ihn niemand seit menschen gedenken sich zu erinnern wusste [1].

1) Palacky gesch. v. Böhmen 2, 2. s. 297 f. 344 f. Beness de Weitmil bei (Pelzel et Dobrowsky) script. rer. Bohem. 2, 367. 378.

150. Unter solchen verhältnissen konnte sich ein allgemeiner und bestimmter grundsatz über den antheil, welcher dem Fürsten einerseits und den Landständen andrerseits an der gesetzgebung zukomme, in dieser periode nicht ausbilden. Es hing vielmehr alles von der dringlichkeit der umstände, von der energie und macht des Fürsten, und von der grösse der entgegenstehenden interessen ab. Unter den Bairischen Herzogen ist Albrecht IV, der Weise, (1465—1508) ein mann, der einsicht, energie und hochstrebenden geist genug hatte, um seiner legislatorischen gewalt die grösste und wohlthätigste ausdehnung zu geben. In der that finden wir von ihm eine reihe von verordnungen, welche ohne concurrenz der Stände nur in der form von befehlen an die Fürstlichen beamten erlassen wurden. Einige darunter sind nur ausführungen und anwendungen bestehender rechtsgrundsätze, bei denen also von einer concurrenz der Landstände nicht die rede sein kann, da durch sie kein neues recht gesetzt werden sollte. Dahin gehören namentlich die befehle, dass alle einwohner des landes bei einer bevorstehenden gefahr sich gerüstet und zum aufgebote bereit halten sollten. Andre betreffen nur die Fürstlichen kammergüter, über welche ihm allein die freie verfügung zustand. Dahin sind solche verfügungen zu zählen, welche die bisherige benutzung der forsten einschränken, und ihrer verwüstung vorzubeugen suchen [1]). Aber einige dieser landgebote haben wirklich den charakter neuer gesetze. Sie sind jedoch alle von der art, dass sie für die Stände selbst

1) Z. b. (Krenner) Bair. Landtagshandl. 8, 256.

wenig interesse haben, indem sie entweder nur die bauern, oder nur die nicht angesessenen unterthanen und die ausländer betreffen. Namentlich gehören dahin die verfügungen gegen vagabonden, und solche, welche ohne bestimmte beschäftigung im lande umherziehen, gegen den luxus des pferdehaltens bei den bauern, und ähnliche polizeiliche anordnungen [1]. In einigen dieser gesetze lesen wir die anweisung für die beamten, wenn die Ritter nicht gehorchen wollten, in ihre hofmarken einzugreifen, und dort unmittelbar seine befehle zur ausführung zu bringen. Aber in vielen fällen sind solche landgebote über polizeiliche oder privatrechtliche gegenstände auch wieder aus verhandlungen mit den Landständen hervorgegangen [2].

Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg, ein mann von nicht geringer thatkraft, erliess im j. 1472 ohne zuziehung der Stände ein landgebot gegen das raub- und fehdewesen. Aber der Adel, besonders in der Priesnitz, widersetzte sich, während Geistlichkeit und Städte dem Fürsten beistanden, den gebotenen landfrieden mit waffengewalt durchzusetzen. Die Städte stellten ein heer, welches Bischof Wedigo von Havelberg führte, und für den Kurfürsten zog der Reichsmarschall von Pappenheim als Landhauptmann aus. Funfzehn raubburgen wurden zerstört, und die des raubes überwiesenen Edelleute hingerichtet [3].

1) Z. b. Krenner 8, 235. 281. 283. 320. 324. 329. 9, 1—27.

2) Z. b. Krenner 8, 3. 7.

3) Pauli allgem. Preussische statsgeschichte (Halle 1761. 4) 2, 296. Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 3, 209. 210.

Häufig ging umgekehrt die veranlassung zu einer gesetzgeberischen thätigkeit von den Landständen aus. Diese beschwerten sich wohl gar wiederholt und dringend, dass der Landesfürst in der erlassung der nothwendigen verfügungen zurückbleibe, und gaben nicht undeutlich zu verstehen, dass sie von ihm und seinen Räthen etwas vollendetes erwarten dürften, so dass eine revision von ihrer seite als überflüssig erscheinen werde. So bat die Brandenburgsche Ritterschaft, die noch kurz vorher so widerspänstig sich gezeigt hatte, im j. 1480 von freien stücken den Kurfürsten, er möge der „räuberei und plackerei steuern, auf dass jedermann möge frei handeln und wandeln zu seiner nahrung," und erbot sich, ihrerseits dazu zu helfen. Aber sie forderte zugleich: falls „seiner gnaden Mannschaft in solchem sträflich gefunden würde, dass seine gnaden die strafe selbst über sie geschehen lasse, und nicht solches den Städten vergönne [1]."

Solche landesbeschwerden, welche von den Ständen erhoben wurden, haben sehr häufig zu verhandlungen zwischen ihnen und dem Landesherrn geführt, so dass das resultat ein nach gemeinschaftlicher vereinigung erlassenes gesetz war. Zumal wenn eine umfassende gesetzgebung auf diese weise angeregt war, so wurden entweder Ständische commissarien zur bearbeitung oder prüfung des entwurfs neben den Fürstlichen Räthen niedergesetzt, oder die arbeit der letztern wurde vor der publication den Landständen zur ausdrücklichen genehmigung vorgelegt, und oft führte dies zu sehr umständlichen

1) Raumer cod. dipl. Brandenb. 2, 47.

verhandlungen, bei denen man den ersten entwurf zwei, dreimal einer neuen redaction unterwarf. Besonders gegen das ende des funfzehnten jahrhunderts haben mehrere Deutsche Fürsten ziemlich weitläuftige arbeiten dieser art ausgeführt, und bei mehreren nahmen die Landstände in dieser weise antheil. Um diese zeit scheint sich ein allgemeines verlangen nach neuen gesetzbüchern des Deutschen volkes bemächtigt zu haben, ähnlich dem, welches nach der grossen völkerwanderung fast in ganz Europa lebendig geworden war, und in neuester zeit seit beinahe einem jahrhunderte abermals sich geltend gemacht hat.

In Baiern finden wir im j. 1444 im Münchner landestheile des Herzogs Räthe mit abgeordneten der Landschaft beschäftigt, eine landesordnung zur verbesserung der polizei, der rechtspflege und des landfriedens zu entwerfen [1]. Ein resultat der berathung ist jedoch nicht bekannt geworden. Dass ein versuch Herzogs Albrecht IV, ohne concurrenz der Landstände das Rechtsbuch der söhne Ludwigs des Baiern zu verbessern, ebenfalls nicht zum ziele führte, ist bereits früher erzählt worden.

In Landshut-Ingolstadt wurden verhandlungen über denselben gegenstand gepflogen, welche grosse ausdehnung gewannen und nicht ohne erfolg blieben. Im j. 1460 übergab die Landschaft dem Herzoge, Ludwig dem Reichen, eine ausführliche darstellung der gebrechen und beschwerungen, über welche theils gemeine Landschaft, theils einzelne Stände zu klagen hatten [2], und im folgenden jahre auf einem

1) Der „rathschlag" bei (Krenner) Bair. Landtagsh. 1, 159 — 176.
2) Krenner 7, 59 — 69.

andern Landtage erneuerte sie dieselben zum grössten theile unverändert [1]). Indessen scheint für's erste nur eine vereinigung zwischen Herzog und Landschaft über einige der wichtigsten punkte zu stande gekommen zu sein. Erst im j. 1471 wurden ernstliche anstalten zur abfassung einer landesordnung getroffen. Die Stände stellten abermals beschwerden auf, welche den verhandlungen zum grunde gelegt wurden. Der Herzog liess sich darüber durch seine Räthe und durch Landschaftliche abgeordnete berichten, forderte nähere auskunft über zweifelhafte punkte von seinen amtleuten und pflegern, gab selbst den Ständen seine meinung zu erkennen, und stellte seinerseits beschwerden auf, über welche er der Stände erklärung vernahm. Nach so sorgfältigen vorbereitungen wurde ein endlicher entwurf von einem Landständischen ausschusse vorbereitet, und erst im j. 1474 erfolgte die Herzogliche entschliessung. Zuerst wurde am 17. juni eine verordnung erlassen über die den Vizedomen des Herzogs vorbehaltene gerichtsbarkeit, die sogenannten Vizedomhändel, und dann im november die sogenannte landesordnung in einer zwiefachen redaction, einer vollständigen vom 6. november für die sämmtlichen unterthanen, und einer kürzern vom 11. november als instruction für die Fürstlichen beamten [2]).

Im j. 1499 stellte die Ritterschaft und im j. 1501 die gemeine Landschaft abermals eine lange reihe von beschwerden auf, unter denen die erste war,

1) Krenner 7, 100—105.

2) Sämmtliche verhandlungen und ausfertigungen bei Krenner 7, 263—512. Vergl. Rudhart gesch. der Landst. in Baiern 1, 218 f.

dass die landesordnung Herzog Ludwigs nicht allenthalben gehalten werde. Die veranlassung dazu scheint eine instruction gegeben zu haben, welche Herzog Georg im j. 1491 seinen richtern ertheilt hatte [1]). Es erfolgten abermals verhandlungen mit den Ständen, welche mit einer neuen Landesordnung vom j. 1501 schlossen [2]). In diese neue rechts-, gerichts- und polizeiordnung wurde die ältere landesordnung wörtlich aufgenommen, und im eingange sagt der Herzog, er habe „mit zeitigem rathe seiner Räthe und etlicher seiner Landleute von allen Ständen" diese ordnung vorgenommen. In der frühern landesordnung von 1474 war sogar nur bemerkt, dass sie durch beschwerden der Landstände veranlasst sei. Man könnte also durch die fassung der publication zu der meinung verleitet werden, als hätten die Landstände an diesen gesetzen einen weit geringeren antheil gehabt, als es die gedruckten verhandlungen ausweisen. Die erwägung der einzelnen punkte ist so gründlich und so umständlich, als sie auf irgend einem neuern Landtage zur beschwerde der regirung oder des landes gewesen sein mag, und im j. 1471 wurden die verhandlungen nicht wenig dadurch aufgehalten, dass ein theil der Landstände die geduld verlor, und nach hause reiste. Die zurückgebliebenen getrauten sich nicht, allein in der sache zu handeln, und es musste erst ein neuer Landtag ausgeschrieben, und die ernennung eines

1) Krenner 13, 7—56. 156—335.

2) Westenrieder glossarium German. Latin. (Monachii 1816. fol.) 1, XXXIV.

Ständischen Ausschusses veranlasst werden, um das begonnene werk zu ende führen zu können.

Auch Würtemberg erhielt um diese zeit nach einander mehrere landesordnungen. Die erste erliess Eberhard im Bart im j. 1495 [1]), bald nachdem er zum Herzoge erhoben war. Auch sie betrifft processualische, privatrechtliche und polizeiliche verhältnisse, und es ist darin der einfluss der Römischen juristen bereits zu erkennen. Von einer theilnahme der Stände an ihrer abfassung ist keine nachricht, und es lässt sich denken, dass man schon damals, wie es von spätern juristen geschah, in dem Herzogsbriefe den grund fand, dem Landesherrn ein unbeschränktes recht der gesetzgebung beizulegen [2]). Aber unter Herzog Ulrich klagten im j. 1514 bei den verhandlungen über den Tübinger vertrag die Stände: dass in verträgen und sonst in alten bräuchen und gewohnheiten durch die doctores viele zerrüttungen geschehen, dass durch die gelehrten, welche bei allen gerichten mit ihren handlungen einbrechen, viele neuerungen aufgebracht, und das recht sehr vertheuert werde. Ulrich musste im Tübinger vertrage versprechen, ein gewisses landrecht mit rathschlag seiner Räthe und der Landschaft verfassen zu lassen. Die nächst folgenden landes- und hofgerichtsordnungen wurden daher unter einfluss der Landstände abgefasst, ungeachtet darin die ansichten des Römischen Rechts mehr und mehr vorwalteten. Ja schon

1) Sattler gesch. von Würtemberg unter den Grafen 4, beil. no. 16.

2) Waechter gesch. des Würtemb. privatrechts (Stuttgart 1839. 8) 1, 83. 147.

im j. 1501, da Statthalter und Räthe durch die vormundschaft über Ulrich grosse gewalt bekommen hatten, war ein gesetz über die erbfolge der neffen und nichten nach rath der Regimentsräthe und etlicher von der Landschaft in merklicher anzahl erlassen. Auch die dritte landesordnung vom j. 1521 wurde unter der Oestreichischen regirung von Statthalter und Regenten auf gut ansehen, rath und bitte der abgeordneten gemeinen Landschaft verfasst [1]).

In andern ländern geben gewöhnlich nur die einleitungen der landes- und gerichtsordnungen, von denen uns einige aus dem funfzehnten jahrhundert aufbewahrt sind, über die art ihrer abfassung aufschluss. Danach scheinen die Landstände ebenfalls nicht immer zugezogen zu sein.

In Hessen liess Landgraf Ludwig der Friedfertige im j. 1455 eine gerichts- und polizeiordnung verfertigen, wobei er nur mit seinen Räthen und dem Stadtrathe zu Kassel verhandelte. Die zuziehung des letztern scheint deshalb für nöthig gehalten zu sein, weil der arbeit die Kasselschen statuten vom j. 1444 zum grunde gelegt wurden [2]). Wilhelm II. erliess im j. 1497 eine gerichtsordnung, welche sich aber auch über einige materielle rechtsfragen verbreitete, bloss mit zeitigem rathe der seinigen. Dar-

1) Wächter 1, 92—97. 98.

2) — sind wir mitt unserm erbarn rethen und dem rade zue Cassell — eines satzes darinn eins worden. (Kleinschmid) samml. Fürstl. Hessischer Landesordnungen (Cassel ohne jahrz. fol.) 1, 10. Kopp ausführl. nachricht von der verfassung der geistl. u. civil-gerichten in den F. Hessen-Casselschen landen (Cassel 1769. 4.) 1, 79.

unter scheint man nur die Fürstlichen Räthe verstehen zu dürfen. Im j. 1500 publicirte er eine Hofgerichtsordnung, welche nur mit der ehrbaren und gelehrten Räthe rath und gutem wissen verfasst war, während er um dieselbe zeit für erforderlich hielt, zu einer reformationsordnung in geistlichen und weltlichen, criminal-, justiz- und polizeisachen die verwilligung der Ritterschaft einzuholen [1].

Herzog Wilhelm III. von Sachsen erliess im j. 1446 eine landesordnung für Thüringen, nachdem er Grafen, Herrn, Rittterschaft und Städte gebeten, ihm zu rathen und zu helfen, und diese dem begehren auf einem Landtage zu Weissensee folge geleistet, und ihm darin getreulich und fleissiglich gerathen hatten [2]. Nicht so deutlich ist wiederum der antheil, welchen die Stände an der Sächsischen landesordnung hatten, die Kurfürst Ernst und sein bruder, Herzog Albrecht, im j. 1482 ausgehen liessen. Die Fürsten sagen nur: sie hätten diese neue ordnung und satzung, nachdem von den Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Städten ihrer lande viele klagen an sie gelangt seien, auf anrufen, demüthige und fleissige bitte der ihrigen aus ihrer Fürstlichen macht und gewalt gemacht [3].

So sieht man also in dem vierzehnten und funfzehnten jahrhundert noch zwei widersprechende ansichten mit einander um die herrschaft ringen, von denen die eine den Landesherrn zum uneingeschränk-

1) Kleinschmid 1, 15. 29. 33.

2) Müller Reichtagstheater unter Maximilian I. (Jena 1719 fol.) 2, 86.

3) Lünig codex Augusteus (Leipzig 1724 fol.) 1, 1.

ten gesetzgeber erhebt, während die andre den Landständen ein recht der mitberathung, des widerspruchs, ja der unbedingten einwilligung zu den gesetzen zuspricht. Noch ist der kampf zwischen ihnen unentschieden, und es scheint häufig allein von der persönlichen energie des Fürsten oder der Stände abzuhängen, welche von beiden das übergewicht gewinnen solle. Aber gegen das ende des funfzehnten jahrhunderts scheint sich die wagschale im ganzen mehr auf die seite der Landstände zu neigen, so dass mit dem wachsenden umfange der gesetzgebung auch ihre theilnahme an derselben einen höhern grad erreicht. Leider haben die Landstände in den folgenden jahrhunderten sich nicht auf dieser höhe erhalten können.

ZWEITER ABSCHNITT

BERATHUNG DES STATS UND DER KIRCHE DURCH DIE LANDSTÄNDE.

151. Einleitung.

Wahrung der Landesfreiheiten. 152. Mittel zu diesem zwecke. — 153. Bestätigung der Landesfreiheiten. — 154. Landständische bündnisse. — 155. Die art ihrer wirksamkeit. — 156. Das recht des widerstandes. — 157. Die schiedsgerichte zwischen Fürsten und Landständen. — 158. Verbindung derselben mit friedensgerichten. — 159. Neue ansichten gegen die bündnisse.

Sorge für das wohl des States. 160. Beschaffenheit derselben im allgemeinen. — 161. Einfluss der Stände auf die verwaltung des landes. — 162. Die Fürstlichen Räthe. — 163. Die Vormundschaftsräthe. — 164. Einfluss der Stände auf den Statshaushalt. Münze. — 165. Gewerbe. — 166. Veräusserungen. — 167. Einfluss der Stände auf politische verhältnisse. Krieg und frieden. — 168. Streitigkeiten über thronfolge, landestheilungen und vormundschaften.

Sorge für das wohl der Kirche. 169. Veranlassungen zum eingreifen der Landstände in kirchliche verhältnisse. — 170. Die Hussiten.

FÜNFTEN BUCHES
ZWEITER ABSCHNITT.

BERATHUNG DES STATES UND DER KIRCHE DURCH DIE LANDSTÄNDE.

151. Der grundsatz, dass in allen wichtigen angelegenheiten des landes die Landesversammlung zu rathe gezogen werden musste, bestand nicht nur fort, sondern er erhielt eine so häufige und so manchfaltige anwendung in fast allen Deutschen ländern, dass es schwer ist, alle einzelnen fälle zu nennen, in denen ein zusammenwirken des Landesherrn und der Stände gefunden wird. Allerdings versuchten die Fürsten vielfach, selbst in wichtigen dingen eigenmächtig und selbständig zu verfahren, und der widerstand der Stände war bisweilen sogar mit gewaltthätigkeit verbunden, ja, es waren gerade solche entgegengesetzte bestrebungen der Fürsten und Landstände, welche dem Ständischen wesen dieses zeitalters seine eigenthümliche färbung gaben, indem sie zu Ständischen bündnis-

sen oder einungen, und durch diese zum abschliessen der Ständischen corporationen führten. Aber der widerstand der Stände musste sehr häufig zuletzt von den Landesherrn als ein rechtmässiger anerkannt, und die befugniss dazu musste von ihnen für künftige fälle ähnlicher art ausdrücklich zugesichert werden. Eben so oft wandten sich die Landesherrn sogar in denselben fällen, in denen sie zu andern zeiten eigenmächtig zu handeln geneigt waren, an ihre Landstände, um von freien stücken hülfe und rath bei ihnen zu suchen. Zuweilen muss man allerdings einräumen, dass eigenthümliche umstände und bedrängnisse die Fürsten hierzu nöthigten, aber sehr oft kann man das motiv nur in einer anerkennung des allgemeinen grundsatzes, im bewusstsein des rechtes der Stände oder des landes suchen.

Von der andern seite ist nicht zu leugnen, dass die Stände bisweilen ihre stellung gemisbraucht haben, um ihre rechte auf kosten der Landesherrlichen rechte zu vermehren. Wir sehen parteihäupter unter ihnen auftreten, welche hie und da so mächtig und übermüthig geworden sind, dass sie nahe daran waren, als wahre demagogen die volle regirungsgewalt an die Ständische corporation, und durch diese in ihre eigene hand zu bringen, und die Fürstliche gewalt völlig zu zertrümmern. Wir werden späterhin die beispiele in Böhmen, in Oestreich und in Würtemberg kennen lernen. Aber in allen solchen geschichten fällt gewöhnlich nicht der geringste theil des unrechts auf die Fürsten, und die Stände kehren in ihre gewöhnlichen schranken zurück, sobald die

ausserordentlichen zerwürfnisse zu einiger ausgleichung kommen. Da, wo jene übergriffe von einer einzelnen faction ausgehen, sind es sogar häufig die Stände selbst, durch welche die kraft der partei gebrochen wird, so bald es nur den gesammten Ständen oder dem bessern theile unter ihnen möglich wird, zu gemeinschaftlichem wirken zusammenzutreten. In sehr vielen, ja in den meisten fällen sind es aber gerade die Stände, durch welche die Fürsten zu der grösse emporgestiegen sind, zu der sie sich seit jener zeit erhoben haben. Denn die vereinigung mit den Landständen hat den Fürsten grosse unternehmungen möglich gemacht, der beistand und häufig sogar der widerstand der erstern hat die länder vor zersplitterung, die Fürsten vor verschleuderung ihrer güter, und dadurch beide vor zerrüttung und verarmung gesichert.

Dieses verhältniss der Landstände zu den Fürsten giebt den meisten äusserungen der Ständischen thätigkeit — so weit sie nicht auf ausübung der gerichtsbarkeit oder mitwirkung zur gesetzgebung sich bezieht, oder in bewilligung von steuern, und ähnlichen dingen besteht — den eigenthümlichen charakter, dass sie als schutz und vertheidigung von rechten des landes oder einzelner unterthanen und einzelner Stände erscheint. Dieser gesichtspunkt ist daher auch bei der nähern betrachtung dieser thätigkeit voran zu stellen, es sind zunächst die mittel zu schildern, deren sich die Stände zur bewahrung ihrer und des landes rechte bedienten, und dann die verschiedenen rechte zu beschreiben, welche von den Ständen in anspruch genommen wurden.

WAHRUNG DER LANDESFREIHEITEN.

152. Die mittel, durch welche die Landstände ihre und des landes rechte und freiheiten sicher zu stellen suchten, waren von zweierlei art, je nachdem sie nur der anerkennung jener rechte gewiss sein wollten, oder aber trotz der anerkennung nichtachtung derselben besorgten. In dem erstern falle genügte es, wenn sie von dem Fürsten eine urkunde erlangen konnten, welche in ausdrücklichen worten ihre freiheiten anerkannte oder bestätigte. In dem letztern falle dagegen mussten ganz andre mittel und wege eingeschlagen werden. Man musste vorkehrungen treffen, um nöthigenfalls dem Landesherrn bewaffneten widerstand entgegensetzen zu *können*, und diese vorkehrungen waren vornehmlich die Ständischen bündnisse.

153. Jener friedliche weg, den Fürsten zu einer urkundlichen anerkennung und bestätigung der rechte und freiheiten zu veranlassen, wurde in allen ländern bei vielfachen gelegenheiten eingeschlagen. Es war schon in der ersten hälfte des vierzehnten jahrhunderts fast allgemein üblich, dass jeder Fürst beim antritte seiner regirung einen allgemeinen freibrief dem lande ausstellte. Die form desselben war sehr verschieden. Gewöhnlich wurde dem ganzen lande, und für dasselbe der gemeinen Landschaft eine besiegelte urkunde gegeben, bisweilen aber erhielten auch einzelne landestheile gleichlautende ausfertigungen, und nicht selten gab man einzelnen Ständen, oder auch einzelnen mitgliedern der Landschaft, namentlich den einzelnen Städten, besondre freibriefe. Gegenstand der bestätigung ist gewöhn-

lich das herkömmliche und verbriefte recht. Die Lüneburgschen Fürsten versprechen, das land und seine einwohner zu lassen bei allerlei rechte, gerichte und gewohnheit, die sie sammt oder besonders gehabt haben [1]. In dem freibriefe für Baiern-Landshut vom j. 1363 gelobt der Herzog, einen jeden bei seinen rechten und gewohnheiten, auch das Rechtsbuch ungeändert zu belassen ohne übergreifen [2]. Oft ist noch besonders darauf bedacht genommen, dass die bestätigung nur den wirklich bestehenden und erweislichen rechten gelten dürfe. Dem Pommerschen lande Stolpe wird im j. 1325 zugesagt, dass die Gotteshäuser und Mannen bei aller gerechtigkeit und rechte behalten werden sollen, welche sie recht und redlich beweisen mögen [3]. In dem Pommerschen freibriefe vom j. 1372 gelobt der Herzog mit seinen söhnen, das land bei allem rechte zu lassen und zu behalten, das sie mit briefen oder mit lebendigen leuten beweisen mögen [4]. Einen ähnlichen zusatz enthält der freibrief des Brandenburgschen Markgrafen Ludwig des Römers vom j. 1352 für die Ritter und Knechte im lande zu Königsberg, Berwolde und Schildberg [5]. Dagegen die freibriefe für stadt und land zu Berlin, Prenzlau und Neu-Brandenburg vom

1) — rechte richte unde wonheit de se hat hebbet samet edder bysunderen. Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 3. 8. 13. — — by allen rechten gerichten vryheiden gnaden unde wohnheiten, de se hat hebben sammet edder besündere. Das. 1, 18.

2) Rudhart gesch. der Bair. Landst. 1, 117.

3) Urk. bei Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 32.

4) Das. 3, 57.

5) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenb. 5, urk. s. 100.

j. 1347 bestätigen nur alles recht, alle freiheit, und alle gute gewohnheit, die land und leute bei den alten Markgrafen gehabt haben, die sie mit briefen beweisen mögen [1]. In den ältesten Lüneburgschen freibriefen vom j. 1355 und 1367 sind neben der allgemeinen bestätigung des rechts noch besonders alle sachen und stücke anerkannt, welche die privilegia, handvesten und allerlei briefe ausweisen, die von den frühern Herzogen gegeben seien [2]. Zuweilen sind neben dieser allgemeinen bestätigung der rechte und freiheiten noch einzelne rechte besonders aufgeführt, je nachdem eine bestimmte veranlassung dies nöthig erscheinen liess. Häufiger erfolgten indessen die bestätigungen von bestimmten einzelnen rechten nicht gerade bei dem regirungsantritt und der huldigung, sondern bei andern gelegenheiten, wenn etwa streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen zu einem vergleiche, oder beschwerden von seiten der Stände zu einer erklärung führten.

Die freiheitsbestätigung war eine anerkennung derjenigen pflichten, welche dem Fürsten auch ohne dieselbe oblagen. Sie wurde gewöhnlich zugleich auf die erben und nachfolger des Fürsten gestellt, des ungeachtet aber von diesen wiederholt, und selbst bei lebzeiten des ausstellers, so oft eine veranlassung dazu sich ergab, erneuert. Herzog Wartislav von Pommern versprach sogar ausdrücklich, als er im j. 1325 dem Fürstenthum Rügen seine privilegia bestätigte, dieselben freundlich zu erneuern,

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenb. 5, urk. s. 49. 67.
2) Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 3. 9.

wenn es von ihm gesucht würde [1]). Oft bestärkte der Fürst sein versprechen noch durch einen eid.

Meistentheils stand die bestätigung der landesfreiheiten in einer gewissen beziehung mit der huldigung der unterthanen. Zwar huldigten die Landstände in der regel zuerst, aber immer in der sichern erwartung, dass der freibrief nachfolgen werde. Oft wurde darüber verhandelt, und die huldigung nicht eher geleistet, bis derselbe ertheilt oder wenigstens zugesagt war, und zuweilen huldigte man ausdrücklich mit vorbehalt der landesfreiheiten. Die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg verpflichteten im j. 1388 ihre erben und nachfolger in der herrschaft zu Lüneburg: „dass sie sollten geloben, schwören und verbriefen, alle in der freiheitsbestätigung geschriebenen stücke treulich zu thun und zu halten, ehe man einige huldigung thue oder in der herrschaft Lüneburg gestatte [2]).“ In einer alten aufzeichnung im Rathsarchive zu Braunschweig heisst es: „So lange die Stadt und die Bürger von der Herrschaft bei ihrem rechte und gewohnheit, und bei gnaden gelassen werden, wollen sie die huldigungseide thun, als sich zu rechte gebührt. Wenn aber die Herrn das recht und die gewohnheit brechen, und sie nicht bei den gnaden lassen, so wollen und dürfen sie von rechtswegen zu den eiden der huldigung nicht verbunden sein, so lange die ungnade unter den

1) Schöttgen et Kreysig 3, 32.
2) Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 19. §. 6.

Herrn währt [1]." Der huldigungseid der Baiern-Straubinger Landschaft für Herzog Albrecht III. im j. 1438 lautete: „wir geloben mit unsern treuen an eides statt, den Herzogen und ihren erben getreu, gewähr und gehorsam zu sein, als unsern natürlichen Landesfürsten und rechten Erbherrn, als wir rechtlich sollen, doch mit behaltniss unserer freiheit." In den besondern eidesformeln für einzelne glieder der Landschaft, so wie auch in der für den Münchner antheil fehlt jedoch dieser vorbehalt [2]. Einen ähnlichen entwurf der eidesformel mit gleichem vorbehalte machte man, als im j. 1460 zu München den Herzogen Johann und Sigmund, Albrecht's söhnen, gehuldigt werden sollte. Aber die Stadt München verlangte, dass vorher der bestätigungsbrief verlesen und ausgestellt werde. So geschah es, und die Stände fügten der huldigungsformel den beisatz hinzu: nach der Fürsten tode „sollen und wollen wir ihrem jeglichen nächsten mannserben solche huldigung und eide auch thun, jeglichem zu seinen rechten, inmassen wir Ihren gnaden auf heute gethan haben, ohne gefährde; doch, so sollen uns unsre freiheiten auch bestätigt werden, inmassen uns die obgenannten unsre gn. Herrn H. Johannes und H. Sigmund jetzt gegeben und bestätiget haben." Es war aber sitte, dass von den einzelnen Städten die huldigung besonders eingenommen werde, und da haben einige von ihnen sich wohl bewe-

1) Rehtmeier Braunschw. Lüneb. chronica s. 631. Dort ist die aufzeichnung ins j. 1545 gesetzt.

2) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 1, 117. 2, 79—81.

gen lassen, den eid vor der ertheilung der freiheitsbestätigung zu leisten [1]. Im Straubinger antheile wurde auch dasmal „mit behaltniss der freiheit" gehuldigt [2]. In der Primogenitur-Sanction vom j. 1506 ordnete Herzog Albrecht IV. das verhältniss zwischen erbhuldigung und freiheitsbestätigung in der art, dass ein jeder regirender sohn oder erbe den „getreuen Landsassen von allen Ständen der Prälaten, des Adels und von Städten, so sie gedachtem regirenden erben gewöhnliche pflicht und erbhuldigung, wie sich gebührt, thun wollen, als sie schuldig sind, ihre freiheit, altes herkommen und löbliche gewohnheit gnädiglich bestätten, und darin keinen verzug haben, noch suchen sollen in keine weise [3]." Danach musste also die freiheitsbestätigung vor der wirklichen huldigung ertheilt werden.

154. Wirksamer, als diese verpflichtung der Fürsten zu urkundlicher freiheitsbestätigung, waren die bündnisse, in welchen die Landstände sich vereinigten, um nicht nur die anerkennung ihrer freiheiten vor der huldigung zu erzwingen, sondern auch dann, wenn der Fürst es wagen sollte, die anerkannten freiheiten zu verletzen, einander wechselseitigen beistand gegen ihn zu leisten. Sie finden sich früh in den geistlichen Fürstenthümern. Hier gab der einfluss, den die Stände auf die wahl der geistlichen Fürsten erlangten, ihnen mittel genug zu einem energischen auftreten in

1) Krenner 5, 55 f. 80 f.
2) Krenner 6, 7 f.
3) Krenner 15, 373.

die hände, da sie die anerkennung und bestätigung der freiheiten zur wahlbedingung machen konnten; und selbst, wenn die wahl noch dem Kapitel allein zustand, kam es nur darauf an, dass die weltlichen Stände entweder es verstanden, die Geistlichkeit in ihr interesse zu ziehen, oder stark und einig genug waren, um eine drohende stellung gegen das Kapitel und den künftigen erwählten Herrn mit nachdruck zu behaupten. Gewöhnlich etwas später finden wir ähnliche bündnisse auch in weltlichen herrschaften in grosser anzahl, ohne dass bei allen die veranlassung deutlich ist. Meistentheils liegt diese in streitigkeiten unter mehreren Fürsten, welche auf die succession anspruch machten, oder in vorgängen, welche die Stände eine verletzung ihrer rechte besorgen liessen. Die Landesherrn sahen sich oft genöthigt, diese bündnisse gewähren zu lassen, sehr häufig sogar, sie ausdrücklich und urkundlich anzuerkennen, ja, nicht selten mussten sie ganz allgemein das recht, solche bündnisse zu schliessen, als eine landesfreiheit bestätigen. Mehrfach traten die Fürsten ausdrücklich einem bündnisse ihrer Stände in der art bei, dass sie sich als mitglieder in dasselbe aufnehmen liessen. In diesem falle pflegte der bund nicht ausschliesslich gegen den Landesherrn gerichtet zu sein, sondern überhaupt gegen jeden, der die rechte eines der mitglieder verletzen würde. Der wechselseitige beistand war also auch dem Fürsten, und gegen mitglieder der Stände zugesagt. Diese gestalt nahm schon das bündniss der Paderbornschen Ritterschaft an, welches im j. 1326 geschlossen wurde, eins der ältesten, von welchen wir kunde haben. Theilnehmer an dem-

selben waren die Dienstmannen, Burgmannen und Getreuen, die mit erblichen gütern in den gränzen des Bisthums angesessen waren, das Kapitel und der Bischof, woraus sich ergiebt, dass die Landesversammlung damals noch die form eines Rittertages hatte, indem die Städte noch nicht als selbständige corporationen auftraten. Zunächst musste das Kapitel den weltlichen Ständen versprechen, dass es inskünftige keinen Bischof zur verwaltung des landes zulassen wolle, bevor er nicht gewisse rechte bestätigt habe. Nach vollendeter wahl ertheilte Bischof Bernhard die verlangte bestätigung, und darauf verbanden sich die weltlichen und geistlichen Stände mit eiden, dass sie mit vereinten kräften dem Bischofe widerstand leisten wollten, falls er dieser anordnung jemals entgegenhandeln würde. Dagegen versprachen sie aber, auch dem Bischofe beizustehen, wenn einer von ihnen demselben mit unrecht zuwider sein, und das, was die vereinigung enthalte, zu brechen versuchen würde 1).

155. Die art und weise, wie diese bündnisse ihre rechte zu schützen suchten, war nicht überall dieselbe. Schon ihr blosses zusammentreten, ihre einigkeit musste von grossem gewichte sein, da die Landesherrn fast unter allen verhältnissen darauf angewiesen waren, sich auf die mitwirkung und hülfe der Stände zu stützen. Wie grossen werth man auf das blosse fürwort angesehener genossen legte, zeigt sich unter andern in der sitte, welche damals noch sehr allgemein war, dass bei gerichtli-

1) Urkunden bei Lünig collectio nova 1, 1377 f.

chen verhandlungen jede partei ihre freunde und verwandten mitbrachte, um sich von diesen unterstützen zu lassen (§. 71. 1, 237.). Eben diese sitte erklärt jenen vertrag dreier Sächsischer Städte, wonach sich dieselben verpflichteten, falls eine von ihnen die gnade des Herzogs verwirken sollte, diesen gemeinschaftlich, als ob alle mitschuldige wären, anzuflehen (§. 105. 2, 77). Auf diese art des gemeinschaftlichen auftretens gegen den Landesherrn beschränkt sich fast ausschliesslich ein sehr merkwürdiges bündniss, welches die weltlichen Stände des Erzbisthums Salzburg während der sedisvacanz im j. 1403 errichteten. Nur eine undeutliche schlussformel behält ihnen im äussersten nothfalle wirksamere schritte vor, deren beschaffenheit aber nicht angegeben wird. Viele Ritter und Knechte, Richter, Bürgermeister und gemeinde der Stadt Salzburg, und die gemeinden der Städte Laufen, Titmaning, Hallein und Rastatt erklärten nämlich: „dass sie bedacht hätten die grosse gewalt und das unrecht, die ihnen die seligen Bischöfe Pilgerim und Gregor gethan hätten an land und leuten, welche sie beschwert hätten mit gewalt wider recht, was hinfür von ihren nachkommen ebenfalls geschehen mögte. Dieselben hätten übergrosses gut gegeben gen Rom dem Papste ohne der Stände willen und wissen, und sich damit in das Bisthum gesetzt; davon sei das Bisthum in grosse geldschuld gekommen, und sie hätten land und leute, und alle Städte wider recht und alte gewohnheit schwer besteuert. Dazu hätten sie die lehen nicht den rechten erben verleihen wollen, sondern dieselben selbst behalten, oder zu fremden handen ge-

bracht. Ferner hätten sie manchen mann um kleine sachen und ohne alle schuld oft schwer gefangen und beschatzt, auch etliche wittwen und waisen mit gewalt und ohne schuld beschwert, und ohne ihren und ihrer freundschaft willen verheirathet. Endlich hätten sie den verbündeten Ständen lehen, gülten und geldschulden, und andre forderungen, darum man gute briefe und beweise gehabt, nicht wollen ausrichten, ungerechnet alle andern grossen beschwerden, die zu lang zu schreiben wären. Damit nun solche grosse gewalt und verderben nicht mehr geschehe, damit das Gotteshaus, land und leute und sie bei würden, rechten, ehren und nutzen blieben, so hätten sich die genannten Ritter und Knechte und Städte einträchtig vereint, bei einander zu bleiben in der weise: welcher Herr künftig rechtlich zu einem Bischofe eingesetzt würde, den sie mit recht und mit ehren aufnehmen mögten und sollten, den wollten sie mit fleiss bitten, dass er das Gotteshaus, land und leute, Ritter und Knechte und Städte, reich und arm, bei rechten, ehren und nutzen und bei alter guter gewohnheit bleiben lasse. Darum begehrten sie von dieses Herrn gnade, dass er sie dessen versichere mit briefen für sich und seine nachkommen unter seinem und des Kapitels insiegeln. Würde er aber ihnen das verzögern, und die briefe nicht geben, so wollten sie alle vereinigt ihm keine huldigung thun, so weit sie vermögten, bis er ihnen die briefe mit allen punkten, artikeln und siegeln richtig überantworte, und wenn das geschehe, dann wollten sie dem Herrn huldigen, beiständig und gehorsam sein treulich und ohne alle gefährde, wie sie von recht

und billigkeit wegen thun sollten. Würde aber dieser Herr oder seine nachkommen jemanden unbillig beschweren, so wollten sie alle ihn bitten, mahnen und erweisen, so lange, bis er sie bei gnaden und rechten bleiben lasse. Wollte er aber sich nicht erbitten und erweisen lassen, so begehrten sie, dass er ein gericht niedersetze von Rittern und Knechten vom lande, und von Bürgern aus seinen Städten, und sich von diesen ein recht erkennen und finden lasse, was man ihm um den handel schuldig sei. Wollte er aber das recht nicht erkennen lassen, so mögten sie den handel wohl dahin bringen, dahin er von rechts wegen gehöre 1)." Diese verschreibung nannte man den Igel, und die vereinigung den Igelbund, sowohl wegen ihres inhalts, als wegen ihrer form, denn die verbündeten hatten rings um den brief ihre siegel gehängt, so dass er damit, gleich wie mit scharfen stacheln besetzt schien. Der neu erwählte Erzbischof ertheilte der Landschaft die erbetene bestätigung ihrer freiheiten 2), und liess sich sammt den Rittern, die noch nicht an dem bunde theil hatten, als mitlandleute in denselben aufnehmen 3). Er ersparte dadurch dem Erzstifte grosse zerrüttung, welche ohne diese einigkeit zwischen Herrn und Ständen schwerlich ausgeblieben sein würde. Denn der Pabst hatte sich die besetzung des Bischöflichen stuhls vorbehalten, und bereits den

1) Urk. bei Zauner chronik von Salzburg (Salzburg 1798. 8.) 3, 12—16.

2) Urk. bei Hübner beschreibung der haupt- und residenzstadt Salzburg (Salzburg 1793. 8.) 2, 238.

3) Urk. bei Zauner das. 3, 18.

Bischof von Freising providirt, der jedoch nach drei jahren seine ansprüche wieder aufgeben musste.

156. In den meisten fällen gingen die Stände viel weiter und erklärten offen, dass sie ihre rechte und freiheiten mit gegenseitiger hülfe gegen jedermann aufrecht halten und vertheidigen wollten, den Landesherrn nicht ausgenommen, wie z. b. in jenem ewigen bündnisse der Stände von Tirol, dessen schon früher (§. 122. 2, 127) erwähnung geschah, und sehr oft sah sich der Landesherr genöthigt, den Ständen unter dieser voraussetzung das recht zu gewaltthätigkeiten und bewaffnetem widerstande ausdrücklich einzuräumen. König Andreas II. von Ungarn musste sich hierzu schon im j. 1222 verstehen [1]). Aehnlichen inhalts war das schon angeführte bündniss der Paderborner Ritterschaft mit Bischof und Kapitel vom j. 1326. Eben so der älteste Bairische schadlosbrief, der auf dem Rittertage zu Schnaitpach im j. 1302 ausgestellt wurde, obwohl in besondrer beziehung auf unbefugte steuererhebungen. Dort erklären die Herzoge Rudolf und Ludwig von Oberbaiern den Grafen, Freien, Dienstleuten und allen Edeln: „wäre aber, dass wir uns gegen uns selber, sie und ihre erben vergässen, das Gott verbiete, und eine allgemeine steuer von ihnen forderten, und sie die steuer nöthigen wollten zu geben wider ihren willen, damit haben wir

1) Quodsi vero nos vel aliquis successorum nostrorum aliquo unquam tempore huic dispositioni nostrae contraire voluerit, liberam habeant harum authoritate sine nota alicujus infidelitatis tam Episcopi, quam alii Jobagiones ac Nobiles regni, universi ac singuli, praesentes et futuri posterique, resistendi et contradicendi nobis et nostris successoribus in perpetuum facultatem. Decret. Andreae art. 31. §. 2. im Corp. juris Hungar. 1, 137.

gethan wider unsre treue an ihnen, und ist deshalb unser guter wille und gunst dabei, dass sie sich jetzt mit einander vereint, und auch geschworen haben, dass sie uns keine gemeine steuer forthin geben. Und wer die genannten unsre getreuen darin vor uns beschirmet und ihnen hilft, dass sie und ihre erben uns forthin keine gemeine steuer geben, der soll daran nicht wider uns gethan haben [1]." Noch entchiedener spricht die Niederbairische handfeste vom j. 1311, vermittelst deren Herzog Otto, der sich König von Ungarn nannte, den Ständen gegen eine steuer die gerichtsbarkeit überliess. Sie erlaubt den Rittern sogar, sich andren Fürsten zu diensten zu verpflichten, um deren beistand zu erlangen. Die urkunde lautet gegen das ende: „Es haben auch alle unsre Landherrn, Grafen, Freie und Dienstmannen vor uns geschworen einen eid mit unserm willen und geheiss, dass sie einander geholfen seien, wenn ihnen etwas an diesen sachen von uns oder von unsern amtleuten gekränkt oder überfahren würde, dass sie sich dessen wehren sollen, so fern, wenn sie sich darum an einen andern herrn halten mit dienst um hülfe und rettung wider uns, dass weder sie, noch ihre erben das gegen uns oder unsre erben entgelten sollen an ihren treuen, noch an keinen gnaden und sachen; noch auch die herrn, an die sie sich halten, sollen das an ihrer treue entgelten [2]." Im j. 1468 verlangte die Oberbairische

1) Urk. bei v. Bergmann gesch. der Stadt München (München 1783 fol.) urkundenb. s. 57. no. 45.

2) Urk. bei Lünig collectio nova 1, 572. (Panzer) ursprung der Landst. verf. in Baiern s. 88.

Landschaft von den Herzogen, dass sie gewisse gebote zur abstellung von landesbeschwerden an die ämter und gerichte ergehen liessen, und fügten hinzu: „falls darüber jemandem durch die Herzoglichen beamten einige beschwerung geschähe, der solle das an den regirenden Fürsten bringen. So dieser aber die beschwerung nicht in den nächsten vierzehn tagen wende, so möge sich der beschwerte dessen wehren und aufhalten, und welchen Herrn — es waren die nicht regirenden brüder der Herzoge gemeint — er darum anrufe, der solle sich seiner annehmen, und dessen keine widerrede haben, und das förderlich thun, auch solle deshalb keiner der Herrn dem beschwerten darum ungnade zuziehen." Herzog Albrecht erwiederte: „er sei von jugend auf und noch geneigt, wo die seinen unbillig und wider altes herkommen beschwert würden, das zu wenden und nicht zu gestatten," und erliess das erbetene landgebot nach rath seiner Räthe, auch der Prälaten, Ritterschaft, Städte und Märkte, so von einer gemeinen Landschaft dazu gegeben und geordnet waren, ohne sich weiter über das in anspruch genommene widerstandsrecht zu erklären [1]). Den Landständen des Fürstenthums Lüneburg stellte noch im j. 1471 Herzog Friedrich eine urkunde aus, worin es heisst: „wäre aber, da Gott für sei, dass unsre Prälaten, Mannen und Städte, sämmtlich oder jemand von ihnen besonders, von uns, unsern erben oder nachkommen über recht und redliche zusage beschwert würden, so heissen und erlauben wir ihnen, dass sie sich sämmtlich oder besonders sol-

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 5, 332. 335.

len und mögen aufhalten, und gegen uns, unsre erben und nachkommen erwehren, so lange, bis man die oder den zu recht gestattet, und zu antwort lässt kommen, ohne einige weiterung oder einsprache [1])." Bekannt ist auch das grundgesetz von Brabant, welches den namen der *joyeuse entrée* führte, weil es bei dem einzuge jedes neuen Herzogs beschworen wurde. Noch Kaiser Joseph II. hat diesen eid geleistet, und die Brabantische revolution wollte darin ihre rechtfertigung finden. Aber freilich hatte der artikel vom widerstandsrechte seit dem ewigen landfrieden eine weit mildere deutung gefunden.

Einige dieser landesfreiheiten gingen sogar so weit, dass sie den Ständen gestatteten, gänzlich von dem Landesherrn abzufallen, und ihre besitzungen einem fremden Fürsten zu unterwerfen. Die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg erklärten schon im j. 1282, da sie sich mit ihren unterthanen über eine steuer verglichen: wenn sie ihre bei dieser gelegenheit gemachten zusagen nicht halten würden, könnten ihre Vasallen sich von ihnen abwenden, wohin ihnen beliebe, bis die sache völlig geschlichtet sei [2]). Das Fürstenthum Rügen zu beiden seiten des meeres erhielt im j. 1325 eine ähnliche freiheit. Herzog Wartislav von Pommern stellte nämlich allen Ständen, Klöstern, Prälaten, Vasallen, Rittern, Knechten, Städten, Flecken

1) Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 73.

2) Quod si premissa infringeremus, se divertere poterunt, quo dicti vasalli nostri duxerint divertendum, donec ea ad plenum fuerint retractata. (Lenz) Marggräfl. Brandenb. uhrkunden (1753. 8) 1, 106.

und Bauern eine handfeste aus, mit der nebenbestimmung: wenn er einige der gemachten zusagen brechen, und dies nicht binnen einem halben jahre auf inständiges erinnern zurück nehmen würde, so sollten alle die genannten sich einem jeden fremden Herrn zuwenden dürfen, welcher ihnen nützlich und genehm schiene 1). Auch dem lande Stolpe erklärten die Pommerschen Herzoge Bogislav, Barnim und Wartislav im j. 1348: „wenn sie oder ihre erben die Stände ungerechter weise bedrücken würden, dann sei den Rittern und der stadt Stolpe erlaubt, ohne alle misbilligung der Fürsten eine einigung durch brief und siegel zu schliessen, und der ungerechten gewalt und beschwerde sich zu widersetzen, bis sie vollständig in ihren gerechtigkeiten, rechten, freiheiten und eigenthum gesichert seien. Wenn sie aber dies durch die einigung nicht zu erreichen vermögten, dann solle land und stadt frei einen Fürsten und Herrn wählen dürfen, welchen sie wollten, und welcher sie in ihren rechten und freiheiten regiren wollte oder könnte, und daran sollten sie nicht wider ihre ehre, noch wider die Herzoge oder deren erben gethan haben. Das land solle aber so lange unter der herrschaft des erwählten Fürsten bleiben, bis die Herzoge dasselbe mit freundschaftlichen verhandlungen und verträgen wieder gewinnen würden." Alle diese bestimmungen sind im j. 1372 von

1) Si quas conditiones praehabitas infringemus et instanter admoniti eas infra annum dimidium non revocaremus, et tunc omnes isti predicti licite possunt adherere cuicunque voluerint domino, prout ipsis videbitur expediens et consultum. Dæhnert samml. Pommerscher landesurkunden 1, 425.

Bogislav und seinen söhnen von neuem bestätigt [1]). Gleiche befugnisse nahmen die Cortes von Arragonien in anspruch, indem sie ihren König bei der thronbesteigung durch den Oberrichter folgendermassen anreden liessen: Wir, die wir so viel gelten, als Ihr, und die wir mehr vermögen, als Ihr, machen Euch zu unsrem König und herrn, mit der bedingung, dass Ihr unsre rechte wahret. Wo nicht, nicht [2])!

157. Alle diese öffentlichen anerkenntnisse des widerstandsrechtes enthielten nicht etwas neues, sie sprachen nur unverholen einen grundsatz aus, der schon in alter zeit bestanden, und unzählige mal praktisch geübt war (§. 34. 1, 96). Aber so lange ihn die Fürsten nicht ausdrücklich zugaben, wichen sie ihm nur aus noth, und man kannte keine entscheidung, als das recht des siegers. Daher warnte König Stephan der Heilige von Ungarn um das j. 1000 seinen sohn Emerich: „wirst du friedfertig sein, so wird man dich König und Königssohn heissen, und alle kriegsleute werden dich lieben; aber wenn du jähzornig, stolz, neidisch, nicht friedfertig dich über Grafen und Fürsten erheben wirst, so wird die Königliche würde ohne zweifel vor der stärke der kriegsmänner schwach sein, und sie werden dein Reich einem andern geben [3]).“ Durch die anerkennung des widerstandsrechtes aber schien dem

1) Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 43. 57.

2) Nos que valemos tanto como vos, y que podemos mas que vos, vos hazemos nuestro rey y segnor con tal, que guardeis nuestros fueros. Si no, no!

3) Corpus juris Hungarici 1, 123.

Fürsten die möglichkeit entzogen zu sein, ferner der ausübung desselben als einem unrechte entgegen zu treten, so bald von seiner seite ein anlass dazu gegeben war.

Allein in wahrheit wurde mit dem allen wenig oder nichts geholfen, so lange der Fürst noch mit den Ständen über die rechtmässigkeit seiner handlungsweise streiten konnte. Ja, den letztern war nur eine veranlassung gegeben, um so eifriger über ihre verbrieften rechte zu wachen, und um so rücksichtsloser und voreiliger eine verletzung derselben zu behaupten. Es war also nur zunder in die asche gelegt. In der that standen jene rechte nicht umsonst auf dem pergamente. Im j. 1319 schlossen Vasallen und Städte des landes Stettin, welche von ihrem Herzoge Otto und dessen sohn Barnim beleidigt waren, mit Wartislav von Pommern ein wechselseitiges schutzbündniss, und ernannten den letztern zu ihrem beschützer und vormund, bis ihr Herzog ihnen gerechtigkeit widerfahren liesse. Sie schlossen diesen bund zur ehre ihres Fürsten und zum frommen des landes, und erwarteten, dass jener die kosten eines etwaigen krieges bezahlen werde 1). Der Pommersche Adel mit seinem rechte, den Fürsten wegen ungerechter gewalt zu verlassen, hat sich unzählige male bald den Brandenburgischen Markgrafen, bald wieder seinen angestammten Herzogen zugewendet, gleich wie man in ältern zeiten die Lotharingischen Grossen zwischen dem Französischen und Deutschen Reiche hin und her schwanken sah. Anstatt das erschütterte land zu beruhi-

1) Barthold gesch. von Rügen u. Pommern 3, 161.

gen, machten sie durch solches verfahren nur den bürgerkrieg endlos.

In mehreren ländern schlug man daher einen gemässigteren weg ein, indem Fürst und Stände durch einen vertrag ein gericht niedersetzten, welches den auftrag erhielt, alle uneinigkeiten zwischen ihnen entweder durch seine vermittelung gütlich beizulegen, oder, wenn dies nicht möglich wäre, nach dem rechte zu entscheiden. Es war dies ein um so natürlicherer ausweg, als schon seit alter zeit der grundsatz bestand, dass ein schöffengericht auch über seinen eignen vorstand und gerichtsherrn zu urtheilen habe. So richtete der Pfalzgraf über den Kaiser, der Burggraf von Tangermünde über den Markgrafen von Brandenburg. Aber die erinnerung daran, dass die Landesversammlung zugleich gerichtliche functionen hatte, war in den meisten ländern im erlöschen, und jene zeit der gewaltthätigkeit drohte häufig, alle rechtlichen bande zwischen den Landesherrn und seinen unterthanen zu zerreissen. Es war daher wichtig genug, dass man sich über ein stehendes gericht einigte, welches den frieden zwischen Fürsten und Ständen aufrecht erhalten konnte. Im hintergrunde stand freilich immer wieder die kriegerische macht, durch welche der bund der Stände stark war, und die aussprüche des gerichts vollziehen konnte. Es lag sogar sehr nahe, daran zu denken, dass das gericht einmal dem Landesherrn unrecht geben, und selbst den bewaffneten widerstand der Stände gerecht heissen könne. In einem solchen falle war dann allerdings kein friede durch das gericht geschaffen, aber in der regel wird doch das öffentliche ansehn eines solchen aus-

spruchs, verbunden mit der drohenden stellung der Stände, hinreichend gewesen sein, den Fürsten zum nachgeben zu bewegen, ehe es zu thätlichkeiten kam.

Zu dieser art der Ständischen gerichte hat England schon im anfange des dreizehnten jahrhunderts das beispiel gegeben. Die *Magna Charta,* welche Johann ohne Land im j. 1201 gab, und von der die Engländer noch heute einen theil ihrer freiheit ableiten, ordnete schon ein gericht von fünfundzwanzig Baronen an, die über die aufrechthaltung der in der urkunde zugesicherten rechte wachen sollten 1). Aber auch in Deutschland ist diese einrichtung sehr alt. Schon in einem freibriefe für Sachsen-Lauenburg vom j. 1288 setzt Herzog Albert ein gericht von vier Rittern nieder, welches alle streitigkeiten zwischen ihm und seinen Vasallen schlichten soll 2). Im j. 1323 findet sich eine ähnliche bestimmung, die jedoch von der Ritterschaft allein ausgeht, in dem benachbarten Holstein. Hier schlossen viele Ritter und Knappen auf drei jahre ein bündniss wider einen ihrer Landesherrn, den Grafen Johann. An die spitze der einigung wurden fünf Ritter gestellt, und wenn irgend jemand, wer es sei, um irgend jemandes willen, der auf Graf Johanns schlosse oder in seinem brodte lebte, einen der verbundenen an leib, gut oder ehre beschädigte, wenn das diesen fünfen unrecht und ungleich dünkte, dem sollten sie männiglich nach rath und heissen der fünf widerstehen,

1) Wilkins leges Anglo-Saxonicae (Londini 1721 fol.) p. 358.

2) Michelsen urkundensamml. der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen gesellschaft für vaterl. geschichte (Kiel 1839. 4) 1, 127.

17*

ein jeder mit aller seiner macht, mit leib und gut, mit freunden und verwandten, und allen, die jeder hinzu ziehen konnte, und keiner sollte den andern verlassen, die sache hätte denn ein ende. Auch sollten diese fünf alle uneinigkeiten unter den verbundenen schlichten. An dem bundbriefe hingen 88 siegel an allen vier seiten, gleich wie bei dem Salzburgischen Igel, und es war neben den namen der Ritter und Knappen raum gelassen für die, deren beitritt zu der einigung man etwa noch erwartete 1).

In Niederbaiern legte im j. 1324 ein vertrag zwischen den Herzogen Otto und Heinrich und den Ständen dem Fürstlichen Rathe die zwiefache befugniss bei, streitigkeiten der Herzoge unter sich und streitigkeiten zwischen den Herrn und den unterthanen oder Ständen zu schlichten, welche über verletzung der verbrieften rechte entstehen mögten. Es heisst in der urkunde unter andern: Wer unter den Fürsten die sache und die bünde, die in der handfeste geschrieben sind, überfährt oder bricht, der fällt von land und leuten. Doch also: wer unter den Fürsten kläger ist, der soll in vierzehn tagen den ganzen Rath besenden, und soll daraus nehmen funfzehn der ältesten, die sollen der Fürsten rede gegen einander hören, und wer dann schuldig bleibt, der soll nach ihrem rath die sache ablegen und bessern binnen einem monat. Thäte er das nicht, so sind seine lande und leute ihrer treue und ihrer eide ledig, und sollen dem oder denen, die unschuldig sind oder die recht thun, mit allen sachen und treuen warten und geholfen sein. Hätten die

1) Suhm historie af Danmark 12, 555—557.

Fürsten etwas zu klagen gegen irgend jemand, er sei Graf, Frei, Dienstmann, Ritter, Knecht, Bürger, arm oder reich, so sollen sie ihn zur rede setzen nach des gemeinen Rathes rath; bleibt er dann schuldig, so soll er es bessern, ist er aber unschuldig, so soll er mit gemach bleiben an leib und an gut; wollte er sich aber der besserung widersetzen, so sollen arm und reich den Fürsten geholfen sein, bis sie ihn dazu bringen, dass er bessere nach des Rathes rath. Wäre aber, dass die Fürsten oder ihre beamten sich damit nicht wollten begnügen lassen, und vielleicht einen oder mehrere ohne schuld und ohne recht beschatzen und verderben, so sollen edle und unedle, arme und reiche bei einander bleiben und einander geholfen sein, bis sie die Fürsten dazu weisen, dass sie für gut nehmen, wie geschrieben ist, und sollen das an ihren treuen gegen die Fürsten nicht entgelten [1]).

In Oberbaiern erhielten die Fürstlichen Räthe eine ähnliche stellung in folge der erbschaftsstreitigkeiten nach dem im j. 1425 erfolgten tode Herzogs Johann von Straubing. Nach dem vorschlage des Ständischen Ausschusses, welcher diese streitigkeiten beilegen sollte, erhielten die weltlichen und geistlichen Stände von den Herzogen im j. 1429 eine allgemeine freiheitsbestätigung mit dem zusatze: „wäre aber, dass jemand von uns oder unsern amtleuten darüber beschwert würde, der oder dieselben sollen uns dessen erinnern, und es vorbringen durch sie selbst oder unsre Räthe; wollen wir ihnen das dann nach unserer Räthe erkenntniss abthun, deren zum mindesten

1) Urk. bei Oefele script. rer. Boic. 2, 145. 146.

fünf sein sollen unsrer Landleute, in einem monat nach ihrem ersten erinnern und vorbringen, dessen sollen sie sich begnügen lassen. Und auf dass ihnen alle obengeschriebenen artikel ewiglich stät gehalten werden, erlauben und gebieten wir unserer obgenannten Landschaft in Oberbaiern, geistlichen und weltlichen, dass sie sich zu einander verbinden sollen und mögen, treulich einander zu helfen, und dem zu widerstehen, so lange bis dass ihnen von uns oder unsern amtleuten darum genug geschieht 1)." In gemässheit dieser letztern zusage schlossen im folgenden jahre die beiden Oberbairischen Landschaften von München und Ingolstadt einen bund, einander in der beschützung ihrer rechte und freiheiten zu helfen, und dabei trafen sie folgende anordnung. Jede der beiden verbundenen Landschaften ernannte alljährlich zwei von der Ritterschaft und zwei von den Städten, und neben diesen noch acht, halb aus der Ritterschaft, halb aus den Städten und Märkten. Wer nun eine beschwerde hatte gegen die Fürsten oder deren amtleute, und nicht nach vorschrift der vorigjährigen freiheitsbestätigung abhülfe erlangen konnte, sollte sich an die vier wenden, und diese sollten nach ihrem besten verstehen versuchen, ob sie an dem Fürsten solche gnade finden mögten, damit dem beschwerten genug geschehe. Mögten aber die vier dies an ihm nicht finden, oder däucht sie, dass solches überfahren, wie ihnen dann vorgebracht ist, zu schwer wäre, so sollen und mögen sie die acht, die zu ihnen erwählt sind, zu ihnen fordern, und den sachen

1) (Krenner) Bairische Landtagshandl. 3, 18. 1, 21.

nachgehen nach ihrer aller zwölf bestem verständniss, oder des mehrern theils unter ihnen; oder sie mögen beider theile Landschaften, oder eine zu ihnen fordern, und mit deren aller rath, oder des mehreren theils unter ihnen den sachen nachgehen, damit den überfahrenen genug geschehe [1]).

In Braunschweig-Lüneburg hatten die Herzoge Bernhard und Heinrich schon im j. 1388 den Landständen eine bestätigung ihrer rechte und freiheiten gegeben, worin sie erklärten, dass sie keinerlei gnade oder recht, geschrieben oder ungeschrieben, verwerfen oder zu hülfe nehmen wollten, um sich irgend einer der gegebenen zusagen zu entledigen, oder die zu brechen; sollte aber einer von ihnen oder den ihrigen eins von den verschriebenen stücken unwissentlich und ohne vorsatz brechen, so sollten und wollten sie das binnen einem vierteljahre, nachdem es ihnen verkündet sei, wieder gut machen nach aussage derer von Prälaten, Mannschaft und aus den Städten, welche dann im Fürstlichen Rathe wären [2]). Eine sehr eigenthümliche ausbildung erhielt diese verfassung durch die sogenannte Lüneburgische Sate oder Zate vom j. 1392. Der ausdruck bezeichnet in der Niedersächsischen sprache jener zeit eine zusammensetzung, einen vertrag. Auch Friedesate, d. i. friedenssatzung, friedensbündniss, wird sie genannt. Sie wurde geschlossen, als die Herzoge Bernhard und Heinrich nach einer zeit schwerer innerer und äusserer kriege in eine drückende schuldenlast gerathen waren, so dass

1) Krenner 1, 30 – 32. Lünig coll. nova 1, 639 f.

2) Jacobi Läneb. Landtagsabsch. 1, 19. §. 7.

wichtige besitzungen hatten verpfändet werden müssen. Die Stände übernahmen eine schuld von 50,000 mark Lüneburgischer pfenninge, und erhielten dagegen urkunden, in welchen zum theil dem ganzen lande, zum theil den einzelnen Ständen ihre bisherigen rechte bestätigt, einige zweifelhafte rechte gesichert, und andre dem lande neu gewährt wurden. In der einen davon, dem eigentlichen Satebriefe, bestätigten die Fürsten im allgemeinen die herkömmlichen rechte und freiheiten, versprachen allen schutz ohne parteilichkeit, und räumten dem lande einige wichtige rechte ein. Zum schutze aller dieser zusicherungen ernannte man ein gericht von sechzehn so genannten Satesleuten, nämlich acht Rittern und acht Rathmannen, von denen jeder eidlich geloben musste, binnen zwei jahren seinen auftrag nicht zu kündigen. Diese Satesleute sollten theils in Hannover, theils in Lüneburg zusammen kommen, damit der zugang zu ihnen weniger leicht versperrt werden könne. An diesen beiden orten sollten sie zu gericht sitzen über den Fürsten, wenn ihm entweder die verletzung eines rechtes der Stände, oder begünstigung eines Satebruches, der durch einen unterthan geschah, zur last gelegt würde. War das erstere der fall, so sollte dem Herrn binnen vierzehn tagen anzeige von der erhobenen klage gemacht werden, und hierauf war dieser verbunden, binnen acht wochen entweder die beschwerde abzustellen, oder in Hannover einzureiten, und dort so lange einlager zu halten, bis die beschwerde gehoben wurde. Geschah weder das eine, noch das andere, so konnten die Satesleute in verbindung mit dem Rathe zu Lüneburg alle Landesfürstlichen einkünfte so lange

einziehen, bis die beschwerde gehoben, oder die summe von 50,000 mark wieder erstattet war. Wenn dagegen ein unterthan die Sate brach, so war der Landesherr verpflichtet, gegen ihn binnen vier wochen nach geschehener anzeige die hülfe rechtens zu gewähren. Geschah dies nicht, so urtheilten die Satesleute selbst über den friedebrecher. Wollte aber der Fürst dem verfahren der Satesleute hindernisse in den weg legen, so konnten diese alle theilnehmer an der Sate zu den waffen rufen. Dieser vertrag wurde von allen theilen beschworen, und inskünftige sollte keine huldigung geleistet, und von dem Fürsten kein schloss verkauft oder verpfändet werden dürfen, dieser habe denn zuvor das bündniss beschworen, oder die 50,000 mark zurückgezahlt. Auch kein bürger sollte aufgenommen werden, der nicht die Sate beschwor [1]). Ein versuch der Herzoge, im j. 1396 die Sate aufzuheben, ist nicht gelungen, und es sind uns mehrfach nachrichten von der thätigkeit der Satesleute erhalten. Aber der bund konnte keine schöneren früchte tragen, als die, dass die Satesleute nie gelegenheit fanden, den Landesherrn zum einreiten aufzufordern, und dass er nach mehr als hundert jahren von den Landständen aufgegeben wurde, weil die Sate längst mit ausnahme etlicher stücke bei Fürsten und Ständen in ungebrauch gefallen war [2]).

158. Die Sate zeigt schon in ihrem namen eine gewisse verwandtschaft mit den geschwornen land-

1) Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 29 f. Vergl. Spittler gesch. des Fürstenthums Hanover 1, 83 f.

2) Urk. v. 1519 bei (Scheidt) cod. dipl. zu Moser Br. Lüneb. statsrecht (Göttingen 1759. 8.) vorrede s. 88.

frieden, und in der that ist nur der unterschied zwischen diesen Ständischen gerichten und den Landfriedensgerichten, dass die einen zwischen Herrn und unterthanen, die andern nur zwischen unterthanen richten. Oft sind beide geradezu mit einander verbunden. Schon in dem Satebriefe ist dies gewisser massen der fall, da die Sateleute über friedebrecher richten sollen, wenn die Herzoge das recht verweigern. Entschiedener ist beides vereinigt in einem bündnisse, welches Erzbischof, Kapitel, Städte, Ritter, Burgmannen und die Marschgemeinden des Erzstifts Bremen im j. 1397 auf acht jahre schlossen. Hier wurden dreizehn Schiedsleute aus allen Ständen niedergesetzt. Wenn der Erzbischof der meinung war, dass die verbundenen oder jemand von ihnen ihm unrecht gethan habe, so sollte er darüber klagen, wo sich das zu klagen gebührte. Wenn ihm aber da kein recht widerfahren konnte, dann sollte er die klage an die Schiedsleute bringen, und wenn ihm auch die nicht zum rechte verhelfen konnten, so sollten die verbundenen alle nach dem ausspruche der Schiedsleute bei ihrem Herrn zusammen bleiben, auf dass sie ihm zum rechte helfen könnten. Falls aber der Erzbischof oder die seinigen unrecht gegen die verbundenen oder jemanden von ihnen und den ihrigen thaten, so sollte man darüber bei den Schiedsleuten klagen. Konnten diese es nicht dahin bringen, dass der Herr das unrecht wendete, so sollten die verbundenen nach dem ausspruche der Schiedsleute bei dem zusammenbleiben, welchem kein recht gegen den Erzbischof geschehen konnte, und ihm so lange mit heeresfolge beistehen, bis sie ihm zu sei-

nem Rechte verhelfen konnten. Hatte endlich jemand unter den verbundenen einen andern verunrechtet oder beschädigt, so sollte dieser sich mit der klage an die nächsten Schiedsleute wenden. Die sollten die sache binnen vierzehn tagen schlichten, und konnten sie das nicht, so sollten sie alle Schiedsleute auf einen tag nach Bremen berufen, um dort die sache mit minne oder mit recht zu scheiden, und deren schiedsspruch sollte jeder befolgen. Wer das nicht thun wollte, und dabei verharrte, dem sollten die verbundenen alle feind werden, und dem andern sollten sie nach dem schiedsspruche hülfe und heerfolge leisten, bis jener ihm freundschaft oder recht thäte. Dabei wurde dem Fürsten, so wie jedem andern der verbundenen auf das genaueste angewiesen, wie viele gewaffnete er in allen diesen fällen zur heerfolge und hülfe zu stellen habe 1).

Einige bündnisse hatten diese doppelte bedeutung von schutzbündnissen gegen den Landesherrn und Landfriedensverträgen, ohne gerade diese verschiedenen richtungen ausdrücklich zu unterscheiden. Von dieser art ist die einigung, welche Ritterschaft und Städte der Grafschaft Mark im j. 1426 errichteten. Hier heisst es im eingange: „Wir haben angesehen grossen jammer, kummer und noth, und verderb des landes, darum sind wir um trost, hülfe und gemeiner noth desselben willen einträchtig überein gekommen: wäre es sache, dass wir sämmtlich oder unser einer besonders von einem andern verkürzt oder verunrechtet würden, das sol-

1) Urk. bei Mencken script. rer. Germ. 1, 594—596.

len wir sämmtlich und einträchtig, und jeder von uns nach seiner vollen macht dem andern zu kehren und zu widerstehen helfen, ein jeder auf seinen eigenen verlust." Zu dem ende wurde auch hier ein schiedsgericht niedergesetzt, zu welchem die Ritterschaft zwei Rathmänner, und die Städte zwei Ritter erwählten. Dies sollte jede zwietracht in freundschaft oder im rechte scheiden, und bei ihrem schiedsspruche sollte es unweigerlich bleiben. Doch konnten die vier sich auch bei Ritterschaft und Städten rechts erholen. Sie durften auch neue mitglieder, welche in dem lande Mark oder dabei gesessen waren, auf ihr begehren in den bund aufnehmen. Der Graf hatte keinen theil an dem bunde, obwohl dieser durch einen streit um den besitz des landes veranlasst zu sein scheint. Es wurde aber zugleich verabredet, dass der, welcher die herrschaft erhalten werde, den Ständen alle frühere ungunst und unwillen vergeben, und sie bei rechten und gewohnheiten lassen und schützen solle 1). Aus diesem letztern zusatze scheint hervorzugehen, dass die einigung auch gegen verletzung dieser rechte von seiten des Grafen sicherheit gewähren sollte.

159. Ein wichtiger unterschied zwischen den landfrieden und diesen schutzbündnissen bestand aber darin, dass die letztern sehr leicht einen feindseligen charakter gegen den Landesherrn erhielten, zumal, wenn dieser selbst nicht an dem bunde theil nahm. Eben daher trat ihnen bald eine rechtsansicht entgegen, welche dergleichen einungen durch-

1) Lünig collectio nova 1, 981 f.

aus als unerlaubt betrachtete. Diese rechtsansicht wurde besonders durch das Römische recht gefördert. Die eigentliche kraft der bündnisse ruhte in dem fehderechte, und zu einer zeit, welche noch nicht genau zwischen den befugnissen des Landesherrn und des Lehnherrn gesondert hatte, lag es nahe, das fehderecht gegen einen Landesherrn geltend zu machen, der seine pflichten vernachlässigte, da es ausser allem zweifel war, dass der Vasall seinem Lehnherrn aufsagen durfte, wenn dieser seine treue verletzte. Das Römische recht kannte keine erlaubte fehde, es gestattete keine beleidigung, um eine andre beleidigung zu rächen, aber wohl kannte es strafen für unerlaubte verbindungen, so wie für beleidigung der Fürstlichen majestät. Das verbot der Städteeinungen und Rittergesellschaften, welches schon die goldne Bulle enthielt, war wohl zunächst nicht auf die Ständischen einungen berechnet, aber es konnte darauf gedeutet werden. Daher war es immerhin wichtig, dass der Landesherr selbst der einigung beitrat. Es war auch rathsam, dass man die Kaiserliche bestätigung nachsuchte, wie es bisweilen geschah. König Wenzel bestätigte z. b. die Lüneburgsche Sate im j. 1392. Als die beiden Niederbairischen Landschaften von Ingolstadt und Landshut sich im j. 1420 mit Herzog Ludwig dem Bärtigen zu Ingolstadt auf elf jahre verbunden, und von diesem das versprechen, sie in ihren rechten und freiheiten zu schützen, erlangt hatten, bestätigte Kaiser Sigmund im folgenden jahre, da er die streitigkeiten zwischen Ludwig und Herzog Heinrich von Landshut beigelegt hatte, in einem besondern privilegium das recht

des Adels, sich zu verbinden nach seiner einsicht, auf dass er bei seiner freiheit bleibe 1). Indessen findet sich das nicht häufig, obwohl im funfzehnten jahrhundert die neuen grundsätze immer mehr und mehr geltung bekamen. Man fing an, hie und da den Ständen das einigungsrecht zu bestreiten (vergl. §. 129. 2, 141), obwohl nicht immer mit erfolg. Es ist bereits erzählt worden, wie die Kurtrierischen Stände im j. 1456 eine einigung schlossen, welche dahin ging, dass wenn „ihr Herr sein gelübde vergessen, und jemanden über alte löbliche hergebrachte freiheit, gute gewohnheit, oder wider recht mit gewalt anfeinden, beschweren oder bedrängen sollte, sie alle den bedrängten berathen helfen, und ihm beiständig sein, und wenn es noth würde, leib und gut daran setzen wollten, bis die bedrängniss und das gewaltthätige vornehmen nachgelassen würde; und dass sie auf gleiche weise einander beistehen wollten, wenn etwa mit bullen, briefen oder in andrer weise neuerungen vorgenommen würden, die zur kränkung oder vernichtung der alten löblichen hergebrachten freiheit dienen sollten 2)." Da sich der von einem theile des Kapitels erwählte Erzbischof an Kaiser und Pabst wendete, so befahl Friedrich III. am 18. april 1457 bei schwerer strafe, das bündniss binnen sechs wochen und drei tagen abzuthun, denn dasselbe mögte nicht allein dem Für-

1) Rudhart gesch. der Bair. Landstände 1, 165, wo mit beziehung auf den 30. freiheitsbrief die erzählung Panzer's (ursprung der Landständ. rechte s. 25), als habe der Kaiser den bund cassirt, widerlegt wird.

2) Lünig collectio nova 1, 551 f.

sten und dem Stifte merklichen nachtheil an ihren rechten und regalien, sondern auch dem Kaiser und Reiche an ihren obrigkeiten, herrlichkeiten und gerechtsamen bringen, unangesehen, dass es wider die goldne Bulle sei. Auch der Pabst cassirte den bund bei strafe des kirchenbannes, weil nicht allein der Trierischen kirche obrigkeit dadurch verletzt, sondern auch des Kaisers hoheit zu nicht gemacht, und insbesondre des Pabstes würdigkeit merklich dadurch angetastet werde. Des ungeachtet ist das bündniss im j. 1501 erneuert, und nur das gewaltthätige desselben wurde durch einige besondre bestimmungen etwas gemildert 1).

Der widerstreit der neuern romanisirenden ansichten gegen die ältern tritt gegen das ende des funfzehnten jahrhunderts besonders deutlich in der geschichte des Bairischen Löwenbundes hervor. Dieser war durch einen eingriff in die steuerfreiheit des Adels veranlasst. Die erzählung seiner begründung und seiner erfolge wird daher weiter unten, wo von dem besteuerungsrechte zu handeln ist, ausführlicher mitgetheilt werden.

Durch den ewigen Landfrieden vom j. 1495 wurde mit dem ewigen und unbedingten verbote jeder fehde die grundlage der bündnisse vernichtet und ihre kraft gebrochen. Dennoch haben die Ständischen bündnisse nicht sofort aufgehört, denn eines theils waren dieselben auch ohne das fehderecht denkbar, da die genossen einander auch auf friedlichem wege beistand leisten konnten, anderntheils ist der landfriede nicht sofort von allen befolgt, ja,

1) Lünig 1, 553.

er musste seine wirksamkeit verlieren, sobald der Kaiser und die Reichsgerichte unthätig oder machtlos wurden. Der folgenden periode sind also die bündnisse keineswegs gänzlich fremd, aber allerdings gehn sie in derselben rasch ihrem untergange entgegen.

SORGE FÜR DAS WOHL DES STATES.

160. Die Landstände dieser periode gingen fortwährend von dem uralten grundsatze aus, dass der Landesherr in wichtigen dingen nicht ohne ihren rath handeln dürfe, so bald dieselben das wohl des states oder der kirche betreffen. Sie nahmen daher die befugniss in anspruch, wenn etwas ohne ihre mitwirkung geschah, oder wenn bei einer noth des landes der Fürst unthätig blieb, auch ungeheissen zusammen zu kommen, des landes nothdurft zu berathen, und den Fürsten durch gemeinschaftliche bitten auf den rechten weg zu weisen. So erliessen z. b. im j. 1385 die Grafen von Wunstorf und Hallermund und mehr als hundert Lüneburgsche Edelleute, sammt den Rathmannen der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen ein schreiben an die Herzoge Friedrich und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, durch welches sie dieselben abmahnten, den frieden zu brechen, durch den der successionsstreit mit den Sächsischen Herzogen beigelegt

war [1]). Freilich brauchte der Landesherr den bitten nicht zu willfahren, indessen waren dieselben oft dadurch von grosser wirksamkeit, dass sie ihm zeigten, er könne in den dingen, die er vorhabe, nicht auf den beistand seiner unterthanen rechnen. Auch gab eine solche berathung der Stände leicht anlass, eine Einung zu schutz und trutz gegen den Landesherrn zu schliessen. Die Fürsten waren daher nicht selten geneigt, das recht, ungerufen sich zu versammeln, mit dem einigungsrechte zusammen zu werfen, und beides für unerlaubten widerstand und aufruhr zu erklären. Es war deshalb wichtig genug, wenn die freibriefe wenigstens das erstere recht den Ständen ausdrücklich bestätigten. So wurde in Baiern der Landschaft des Münchner theils im j. 1393 ein freibrief ertheilt, darin es heisst: „es mögen unsre Grafen und Freien, Dienstleute, Ritter und Knechte, Städte und Märkte, land und leute, wohl tag suchen und zu einander kommen, her gen München oder anders wo, so oft ihnen dessen noth ist, und zu ihnen aus dem lande bitten, wen sie meinen, der dazu nütz und gut sei, und da mit einander reden der Herrschaft, des Landes und ihre nothdurft [2]).“ Erst nach dem ewigen landfrieden ist indessen diese bekämpfung des rechts,

1) (Scheidt) nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland (Hannover 1754. 4.) s. 135 f. Ueber die jahrzahl s. den index chronologicus der mantissa documentorum.

2) Lünig collectio nova 1, 597. Ungenau bezieht Rudhart (gesch. der Bairischen Landst. 1, 136) das „aus dem lande“ auf eine versammlung ausserhalb landes.

ungerufen zusammen zu kommen, sehr allgemein und sehr erfolgreich geworden.

Die fälle, in welchen die Landstände gerufen oder ungerufen für das interesse des landes auftraten, waren äusserst manchfaltig, und im grunde kann das meiste von dem, was über rechtspflege, gesetzgebung und wahrung der rechte gesagt ist, auch hieher gezogen werden. Eine vollständige aufzählung aller begebenheiten, auf welche die Stände eingewirkt, und aller beschwerden, die sie geltend gemacht haben, gewährt indessen kein interesse, da es für diese periode sehr verkehrt wäre, den allgemeinen grundsatz in eine menge von einzelnen rechten zu zersplittern. Wohl aber ist es von interesse, einige der wichtigsten verhältnisse hervorzuheben, weil erst dadurch die art und weise der Ständischen thätigkeit in dieser hinsicht anschaulich wird. Man kann drei hauptrichtungen dieser letztern unterscheiden, indem sie sich nämlich entweder auf die gewöhnliche verwaltung des landes, oder auf den statshaushalt, oder endlich auf politische verhältnisse bezieht.

161. Auf die gewöhnliche landesverwaltung übten die Landstände in der regel keinen einfluss, soweit nicht ihre rechte in beziehung auf die rechtspflege in betracht kamen. Die beamten des landes wurden nach freier wahl des Landesherrn bestellt, und man betrachtete sie sogar gewöhnlich mehr, wie dessen persönliche diener, als dass sie für diener des landes gehalten wären. Indessen war das nicht ohne ausnahme. Beschwerden über schlechte verwaltung und über kränkung der rechte der unterthanen führten in mehreren ländern dazu,

dass der Landesherr versprechen musste, keine ausländer zu beamten im lande zu verordnen, und es lag wohl vorzugsweise dabei die idee zum grunde, dass die Fürstlichen beamten aus der zahl der Landstände genommen werden müssten, damit sie ein interesse an der wahrung der landesfreiheiten hätten. So versprechen die Pommerschen Herzoge in den privilegien des Fürstenthums Rügen vom j. 1325: „wir sollen auch in dem genannten lande keine gemeinen Amtleute, noch Vögte setzen, sondern im lande wohnhafte und gesessene [1])", und den Pommerschen Rittern und Städten wurde im j. 1327 zugesagt, dass die Herzoglichen Land- und Grossvögte nicht ohne ihren rath und zustimmung angestellt werden sollten [2]). Die Niederbairischen Stände erklären in dem bundbriefe vom j. 1347: die Herzoge haben uns gelobt, „dass sie uns mit keinem gast im Rath, Pflegern, noch mit anders jemand übersetzen sollen, denn mit den Landleuten, die zu dem niedern lande zu Baiern gehören [3])." Der gegensatz der gemeinen Amtleute in dem einen falle, und der ausdruck Landleute in dem andern zeigen, dass man hier vorzugsweise an den Landesadel gedacht habe. Der freibrief Ludwig's des Brandenburgers für Tirol vom j. 1342 enthält die bestimmung: der Markgraf wolle die amtleute, die zu Tirol gehören

1) Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 32 D.

2) — advocatos generales et majores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum civitatum. Dähnert Pommersche landesurkunden 1, 427.

3) Urk. bei Krenner anleitung zur kenntniss der Bair. Landtage des mittelalters s. 92.

und belehnt sind, bei ihren rechten behalten, keine veste mit ausländern besetzen, und überhaupt „die Grafschaft zu Tirol handeln und haben nach der besten rath, die darin gesessen sind [1]."

Seltner kommt es vor, dass Fürstliche beamte nicht bloss dem Landesherrn, sondern auch den Ständen schwören mussten. Am erklärlichsten ist dies da, wo ein Landesherrlicher beamter ganz an die stelle des Fürsten trat, und nun etwa gehalten wurde, gleich diesem die rechte und freiheiten des landes aufrecht zu erhalten. Dies war der fall in dem ländchen Hadeln, dessen Landesherr, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, beständig von demselben entfernt war. Er liess das Land durch Grafen regiren. Schon in einer urkunde vom j. 1219 kommen zwei Grafen von Hadeln am hofe des Herzogs vor. Im j. 1319 baten die einwohner des ländchens den Herzog, einen Vicegrafen zu senden, welcher bei ihnen anwesend wäre. Dieser musste nach einem spätern herkommen den versammelten Ständen durch handschlag geloben, dass er die rechte und freiheiten des landes wahren, und namentlich niemanden willkürlich ins gefängniss legen, und ohne die Stände und Schöffen des landes kein gericht halten und kein recht sprechen wolle [2]. Ein merkwürdiges beispiel andrer art findet sich in Böhmen. Hier gründete König Karl I. im j. 1348 die burg Karlstein, auf welcher die kleinodien und urkunden des Königreichs ver-

1) Urk. bei Krenner Bair. Landtage des mittelalters s. 80—82.

2) Spangenberg corpus privilegiorum et constitutionum terrae Hadeleriae (Hannover 1825. 4) s. 9.

wahrt werden sollten. Er setzte über sie zwei Burggrafen, einen aus dem Herrn-, den andern aus dem Ritterstande, und beide mussten nicht allein dem Könige, sondern auch den Ständen schwören. Die ursache lag in diesem falle darin, dass an den Reichskleinodien sowohl, als dem Reichsarchive auch den Ständen ein recht zustand, denn die krone von Böhmen war von je her als ein heiligthum des landes betrachtet, welches nicht aus demselben entfernt werden sollte, und die landesprivilegien bildeten einen wichtigen bestandtheil des Reichsarchivs 1).

Bisweilen wurde auch bei einem regirungswechsel dem Landesherrn das versprechen abgenommen, dass er wenigstens die höhern hof- und landesbeamten seines vorgängers nicht entlassen wolle. So enthält der Lüneburgsche freibrief des Herzogs Magnus mit der kette vom j. 1367 die erklärung: „wen auch unser lieber vetter, Herr Wilhelm, in seinem Rathe hatte, den sollen wir auch in unserm Rathe behalten, wenn die herrschaft an uns kommen sollte; auch sollen wir seinen Drost, Marschalk, Schenk und Kämmerer bei ihren ämtern behalten und lassen." Die letztere bestimmung ist auch in den freibrief der Herzoge Wenzeslav, Albrecht, Friedrich und Bernhard vom j. 1373 übergegangen 2).

162. In den meisten ländern gewannen aber die Landstände einen zwar nicht unmittelbaren, aber des ungeachtet sehr mächtigen einfluss auf die ge-

1) Palacky gesch. von Böhmen 2, 2. s. 308.
2) Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 10. 14.

sammte statsverwaltung durch die stellung, in welche sie zu den Landesherrlichen Räthen kamen. Diese Räthe haben wir bereits zur zeit der Rittertage kennen gelernt als Landesherrliche behörden, welche gleich den obersten Landesgerichten bestimmt waren, die stelle der Landesversammlung zu vertreten, wenn diese nicht gerade bei den Fürsten anwesend war. Sie haben indessen die thätigkeit der gesammten Landstände nicht verdrängt, wie dies von seiten der gerichte geschehen ist. Denn die Landstände wachten zu eifersüchtig darüber, dass dieselben nicht diener der Fürsten würden, welche den nutzen und die wünsche ihrer Herrn berücksichtigten, nicht aber die des landes. Sie brachten es dahin, dass die Räthe in den meisten ländern zu einer Landständischen behörde, einem Ständischen Ausschusse wurden, der den einfluss der Stände auf die regirung vermitteln konnte, indem er bald namens der Stände handelte, bald ihre berufung forderte, bald sogar sie selbst berief. Diese Landständischen Räthe haben sich in der gegenwärtigen periode zu der höchsten stufe ihrer wirksamkeit erhoben, ohne dabei den stützpunkt aufzugeben, welchen ihnen die Stände selbst gewährten. In einigen ländern haben sie aber gerade am schlusse dieser periode eine thätigkeit entwickelt, welche dem ärgsten misbrauche wenigstens sehr nahe kam, und sie haben so ihren eigenen und der Landstände untergang zum theil selbst vorbereitet.

Im anfange des vierzehnten jahrhunderts bestanden die Fürstlichen Räthe aus Herrn und Rittern allein, und der Adel behielt diese hervorragende stellung oft noch lange zeit, nachdem schon die

übrigen Stände in der Landesversammlung hervorgetreten waren. Die umwandlung des Rathes in einen Ständischen Ausschuss ging in einigen ländern sehr rasch, in andern sehr langsam vor sich. Sie begann in der regel damit, dass die Landstände einen gewissen einfluss auf die wahl seiner mitglieder gewannen. Häufig drang die Landschaft nur darauf, dass nicht ausländische günstlinge, welche durch ihre persönlichen verhältnisse nur auf die förderung ihrer eigenen interessen hingewiesen waren, zum verderben des landes unter die Fürstlichen Räthe aufgenommen würden. Schon der freibrief des Fürstenthums Rügen vom j. 1325 enthält das versprechen, dass der Landesherr seine Räthe, mit welchen er das Fürstenthum regiren wolle, nicht unter den ausländern, sondern nur unter den einwohnern des landes wählen solle 1). Die Niederbairischen Stände erhielten von ihren Herzogen Ludwig dem Brandenburger und Ludwig dem Römer eine ähnliche zusage, deren inhalt schon oben (§. 161. 2, 275) angeführt wurde. In dem vertrage, welchen die Landgrafen Wilhelm und Balthasar von Thüringen im j. 1387 über ihre gemeinschaftliche regirung errichteten, heisst es: „wäre auch, dass wir aus dem lande ritten, oder mit krankheit befielen, so dass wir unserer herrschaft, landen und leuten nicht wohl vorsein mögten, was Gott wenden möge, so sollen und wollen wir alle unsre lande, geschäfte und dinge, die uns an unsern landen und herrschaften anrühren, befehlen

1) Urk. bei Schöttgen et Kreysig diplom. et script. 3, 33 A, wo offenbar „nicht" für „nitt" gelesen werden muss.

unsern lieben ehelichen gemahlinnen, falls wir wollen, und unsern Mannen, die wir erkennen, dass sie uns und unserer herschaft allernützest und bequemest seien, also, dass die Mannen, denen wir das empfehlen, unsers bruders, unsre und unsrer herrschaft gehuldigte und geschworne erbmannen seien. Andern leuten sollen, noch wollen wir das in keiner weise empfehlen [1])."

Hie und da ging der einfluss der Stände auf die bildung des Rathes jedoch viel weiter. Sie bestimmten durch verträge mit dem Landesherrn die zahl und personen derer, welche ihn berathen sollten, und bedangen wohl gar aus, dass wenn eine dieser personen ausschiede, der so gebildete Rath sich selbst ergänzen oder von den Landständen ergänzt werden dürfe. Auch blieb es nicht immer bei diesen bestimmungen über die äussere form und bildung des Rathes, sondern es wurden wohl auch vorschriften über den umfang seiner befugnisse erlassen. In den meisten fällen waren aber diese befugnisse sehr ausgedehnt, und der Landesherr wurde wohl gar verpflichtet, die beschlüsse desselben zu befolgen. Auf diese weise wurde der Fürstliche Rath vollkommen zu einem Landständischen Ausschusse, dem man fast ein recht der mitregirung zuschreiben konnte. Eine solche stellung hatte der Rath der Niederbairischen Herzoge schon im j. 1324 eingenommen. Heinrich der ältere, Otto und Heinrich der jüngere, welche gemeinschaftlich regirten, waren mit der Landschaft in streitig-

1) Lünig Reichsarchiv p. spec. cont. 2. s. 195.

keiten gerathen, deren ursachen nicht völlig deutlich sind. Um dieselben beizulegen, wurde ein Landtag nach Landshut ausgeschrieben, und dort zwölf Edelleuten die vermittlung übertragen. Hier wurde festgesetzt: die Fürsten sollten in den nächsten drei jahren das land ungetheilt lassen, und ihnen solle, wie bisher, ein Rath von zwölfen zur seite stehen, der in schwierigen fällen noch vier andre zuziehen müsse. Zugleich wurden mehrere der bisherigen Räthe von ihren ämtern entfernt, denen man schlechte haushaltung und sittlichen verderb des hofes zur last legte 1). Die befugnisse dieses Rathes waren so ausgedehnt, dass er in der that als ein wächter der landesinteressen gegen den Landesherrn anzusehn ist. Namentlich war er schiedsrichter in streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und dem lande. Unter vielen einzelnen bestimmungen verdient etwa die besonders hervorgehoben zu werden, dass er die Fürsten zur rede setzen sollte, falls sie sich mit ihrem vetter, Herzog Heinrich, vereinigen, und mit diesem zusammen „loben, binden, dienen und angreifen wollten, ohne des ganzen Rathes rath, das land und leuten schädlich wäre 2)."

Noch grössere rechte, und noch entschiedner den charakter eines Ständischen Ausschusses erhielten die Räthe dieses landes nach dem ausgange des Niederbairischen stammes im j. 1341. Als König

1) (Panzer) ursprung der Landständ. rechte in Baiern s. 71. Rudhart gesch. der Landst. in Baiern 1, 87. Aventinus annal. Bojor. (Francof. 1627 fol.) p. 472.

2) Urk. bei Oefele script. rer. Boir. 2, 145—147. Vergl. Buchner gesch. v. Baiern 5, 361.

Ludwig der Baier zu Freising die anerkennung und huldigung von dem Niederbairischen volke erhalten hatte, stellte er eine urkunde aus des inhalts: „Wenn alle Grafen, Freyen, Dienstleute, Ritter, Knechte, Edle, Unedle, Städte, Märkte und gemeiniglich alle leute von Niederbaiern in treue angesehen haben, und haben an uns und unsern erben erkannt, dass wir ihre rechte herrschaft von rechter erbschaft sind, und haben uns zu einem rechten herrn genommen und erwählt; derselben liebe und treue, die sie an uns erkannt haben, haben wir angesehen, und geheissen ihnen bei unsern gnaden und treuen, wie sie fünfundzwanzig mann von allem lande genommen haben; und was dieselben fünfundzwanzig erfinden und machen, damit wir und sie, land und leute, arme und reiche besorgt werden, nach ihrer treue, das sollen wir vollführen getreulich, so wahr uns leib und gut geräth, und das sollen wir ihnen vermachen und verschreiben nach ihrem willen und gebot, wie uns die fünfundzwanzig heissen [1]." Diese fünfundzwanzig waren demnach nicht allein durch die Stände nach deren freier willkühr ernannt, sondern es war der Landesherr ausserdem in allen stücken an ihre zustimmung und ihre beschlüsse gebunden. Wahrscheinlich bestanden sie auch nicht mehr bloss aus Rittern, da sie von allen Ständen erwählt waren.

Ein ganz ähnliches mitregirungsrecht Ständischer Räthe entstand um dieselbe zeit aus den streitigkeiten über die Lüneburgsche erbfolge. Herzog Wilhelm (1338 — 1369) war der letzte männliche

1) Urk. bei Buchner 5, 499 not. m.

nachkomme des Herzogs Johann, der mit seinem bruder Albrecht sich in die Braunschweig-Lüneburgschen länder getheilt hatte. Er vermählte seine älteste tochter an Herzog Otto von Sachsen, und da er dieser die nachfolge in seinen landen zuzuwenden wünschte, so verschaffte er seinem schwiegersohne die Kaiserliche belehnung mit der Lüneburgschen erbschaft. Ein nachkomme Albrechts, Herzog Magnus I. in Braunschweig, scheint jedoch dem lande willkommner gewesen zu sein. Denn noch ehe die Kaiserliche belehnung wirklich erfolgte, änderte Herzog Wilhelm seinen sinn, und versprach seine andre tochter, und mit ihr die nachfolge in Lüneburg dem Herzog Magnus für einen seiner söhne. Junker Ludwig empfing die tochter zur gemahlin, und wurde im j. 1355 von den Prälaten, Rittern und Städten gegen bestätigung ihrer rechte und gewohnheiten als nachfolger des Herzogs Wilhelm anerkannt. Zugleich aber wurde festgesetzt, dass ein Rath, bestehend aus dem Probste zu St. Blasius in Braunschweig, sechs Rittern und Dienstmannen, und fünf Rathmannen aus den drei vornehmsten Lüneburgschen Städten bis zu seinem dreissigsten lebensjahre die regirung leiten solle, so dass Herzog Ludwig nichts ohne dessen zustimmung unternehmen dürfe. Dagegen verpflichteten sich eben diese Räthe 1), den Junker Ludwig in seinen

1) Wenigstens der Probst und die Ritter. Die Städte mögen besondre urkunden ausgestellt haben. Seltsamer weise enthält übrigens der bundbrief der Ritter einen namen mehr, und einen weniger, als das verzeichniss der Räthe. Beide urk. in Origines Guelficae 4, praef. p. 26. 27.

rechten, und namentlich nach dem wunsche Herzog Wilhelm's in der erbfolge zu schützen. Jeder der Ritter versprach, sich sofort nach Wilhelm's tode bereit zu halten, und sobald krieg oder feindseligkeit gegen Ludwig erhoben würde, ihm mit zwanzig gewappneten, und vier tage später mit andern zehn gewappneten zu dienst und zu hülfe zu ziehen, um die herrschaft zu befrieden und zu vertheidigen. Ludwig erlebte indessen den anfall der herrschaft nicht. Nach seinem tode im j. 1367 nahm sein schwiegervater den andern sohn Herzogs Magnus, Magnus II, genannt mit der kette, in die mitregirung des Landes auf, und erklärte ihn für seinen nachfolger. Auch er musste den Prälaten, Rittern und Städten ihre rechte bestätigen, und *auch ihm* scheint jener Rath zur seite gestanden zu haben. Sogar räumte er in dem freibriefe, den er der Landschaft ausstellte, dem Rathe, welchen er nachlassen würde, ein wahlrecht zwischen seinen erben ein, falls der älteste nicht zur herrschaft tauglich befunden würde [1]). Jedoch klagt ein chronist, dass Magnus sich wenig um der Landräthe wünsche gekümmert habe. Man pflegt diesen Rath des Junkers Ludwig als eine art von Landständischer vormundschaft zu betrachten, und allerdings mag die jugend des erwählten nachfolgers zur errichtung eines solchen Ausschusses den anlass gegeben haben. Die bestimmung aber, dass derselbe bis zum dreissigsten lebensjahre des neuen Herzogs bestehen solle, zeigt, dass dieser gesichtspunkt nicht der überwiegende war.

1) Urk. bei Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 9.

163. Freilich war nichts so sehr geeignet, die macht der Ständischen Räthe zu erweitern, als wenn sie einer vormundschaft zur seite standen, oder vollends selbst als vormünder des jungen Fürsten betrachtet wurden. Hierdurch erlangten sie, und die Landstände durch sie ein wahres regirungsrecht, welches eine aristokratische corporation geradezu an die spitze des landes stellte. Das mittelalter kannte indessen kein monarchisches princip, mit welchem eine solche thätigkeit der Stände und ihrer abgeordneten im widerspruche gestanden hätte. In Frankreich hat schon Karl der Kahle im j. 877 die regirung der Grafschaften in einem falle, wo die verwaltung derselben durch eine vormundschaft nothwendig war, den Grossen des landes anvertrauet. Er traf vor seinem zuge nach Italien zu Chierzy die anordnung, dass, wenn während seiner abwesenheit eine Grafschaft einem unmündigen Grafen eröffnet würde, der Bischof sammt den Dienstmannen des bezirks bis auf weitere verfügung dem jungen Grafen zur seite treten, und mit ihm die verwaltung des landes besorgen sollte 1). In dem Göttingischen antheile der Braunschweig-Lüneburgschen lande legte Herzog Otto der Einäugige im j. 1435 sogar die regirung in die hände der Landstände, während er sich selbst nur einen sehr bescheidenen Fürstlichen unterhalt ausbedang, und auf alle eigene regirungsthätigkeit verzichtete. Der Rath, die Mann-

1) Si comes obierit — si autem filium parvulum habuerit, isdem cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo, in cujus parochia consistit, eundem comitatum praevideat, donec ad nostram notitiam perveniat. Cap. ai. 877 ap. Carisiacum (tit. 52.) c. 9.

schaft und die Städte ernannten vier aus der Ritterschaft und fünf von den Städten, und diese neun erwählten den Landvogt, der mit ihnen des Herzogs stelle vertrat. Das Fürstliche siegel wurde ihnen anvertrauet, und der Herzog versprach, kein andres siegel daneben zu haben [1]).

Häufig mogten indessen die Fürsten selbst fühlen, wie viel veranlassung eine solche vormundschaft den Landständen, zumal der Ritterschaft darböte, ihre macht zu einer ungewöhnlichen höhe zu bringen. Man findet daher bisweilen, dass sie es vorzogen, die vormundschaft über ihre hinterbliebenen unmündigen söhne den Städten allein anzuvertrauen, welche mehr interesse an der wohlfahrt und ruhe des gesammten Landes, den bedingungen ihres eigenen aufblühens, zu haben schienen, als die Ritter, die zu fehden und kühnen unternehmungen aller art geneigt waren, wenn sie ihre rechte beeinträchtigt glaubten, oder zu einer erweiterung derselben gute gelegenheit wahrnahmen. So hatte Herzog Otto von Niederbaiern die vormundschaft über seine söhne neben seiner wittwe den beiden Städten Straubing und Landshut übergeben. Im j. 1313 unterwarfen sich indessen die söhne Otto's und Stephan's und ihre mütter der pflegschaft Herzog Friedrich's von Oestreich, angeblich, um schutz gegen Herzog Rudolf von Baiern zu erlangen, der einige ihrer besitzungen angegriffen hatte. Sie beriefen sich dabei auf ihrer Räthe rath, willen und heissen, und machten zur bedingung, dass Friedrich

1) Urk. bei (Scheidt) nachrichten von dem hohen und niedern Adel s. 129 — 133.

diesen Rath bestätige und beibehalte [1]. Vielleicht hofften die Räthe, unter dem neuen herrn zu grösserm ansehn gelangen zu können, als neben den beiden Städten, denen die vormundschaft anvertrauet war, und es ist immerhin denkbar, dass dieses verhältniss beigetragen hat, die Niederbairischen Räthe zu dem ansehen und der macht zu erheben, welche sie späterhin besessen haben (Vergl. §. 107. 2, 92).

Als König Johann II, der Gute, von Frankreich im j. 1356 in gefangenschaft gerathen war, forderten die zu Paris versammelten Stände, dass der neunzehnjährige Dauphin, Karl V, einen beständigen Rath von vier Prälaten, zwölf Rittern und zwölf Bürgern annehme, den ihm die Stände wählen würden. Dieser Rath sollte alle statsbeamten ein- und abzusetzen haben, und zweiundzwanzig der bisherigen stats- und rechnungsbeamten wurden in anklagestand versetzt. Der Dauphin erklärte aber, er könne nichts zugestehen ohne seines vaters, des Königs, und seines oheims, des Kaisers, willen vorher zu kennen, und entliess die versammlung unverrichteter sache. Die bezeichneten beamten wurden zwar abgesetzt, aber drei jahr später mit der erklärung restituirt, dass der Dauphin dem verlangen derer, welche ihren ehrgeiz unter dem mantel der vaterlandsliebe verbergen wollten, nur gezwungen, und in der hoffnung nachgegeben habe, in glücklichern tagen das geschehene wieder aufheben zu können [2].

1) Kurz Oestreich unter Friedrich dem Schönen s. 65. urk. 14. s. 434. Buchner gesch. v. Baiern 5, 257.

2) De Landine histoire des assemblées nationales p. 182 suiv. Henrion de Pansey des assemblées nationales en France p. 90 suiv.

In Tirol entstand ein Landständischer Rath mit sehr ausgedehnten befugnissen aus dem bedürfnisse eines vormundschaftlichen beistandes [1]). Ludwig der Brandenburger, der zweite gemahl der Margaretha Maultasch, hatte im j. 1342 den Ständen nur das versprechen ertheilt, „er wolle die Grafschaft zu Tirol handeln und haben nach der besten rath, die darin gesessen sind, und alle zeit des landes recht bessern und nicht bösern, nach ihrem rath." Auch hatte er gelobt, keine veste mit ausländern zu besetzen [2]). Als aber die Landgräfin gemahl und sohn durch den tod verloren hatte, stellte sie im j. 1363 eine urkunde aus, in welcher sie erklärte: „Da die herrschaft zu Tirol wieder an sie gefallen sei, und sie dieselbe nicht ausrichten könne nach ihrer nothdurft, und nach der lande und leute frommen und nutzen ohne hülfe ihrer getreuen landherrn, lande unde leute, so habe sie, damit ihre herrschaft desto besser bestehen möge, sich ihren lieben getreuen, Landherrn und Rathe verbunden, also, dass sie keinerlei sachen handeln noch wandeln solle noch wolle mit besetzen oder entsetzen von städten, vesten, schlössern, pflegern, gerichten, amtleuten, hofgesinde, oder wie das namen haben möge, was ihre herrschaft und ihren hof zu Tirol angehe; alles dessen wolle und möge sie keine sache mit niemanden handeln, als mit des Rathes gunst, willen und wort. Ferner wolle sie ohne desselben wissen und wort keine ausländer über sich,

1) Vergl. darüber Kurz Oestreich unter Rudolf IV. s. 176 f.

2) Urk. bei Krenner Bair. Landtage des mittelalters s. 80—82.

land und leute herbeiziehen. Vergässe sie sich aber darüber in irgend einer weise, so sollten Hauptmann, Räthe und Landleute ihrer treue gegen die Landgräfin ledig und los sein, und die Gräfin solle das gegen sie in keiner weise widersprechen. Auch solle sie keinerlei einung noch theidigung, es seien verbündnisse, oder verfügungen über ihre lande und herrschaft nach ihrem leben, noch keine sache angreifen, die ihr, ihren nachkommen, land und leuten zu schaden kommen mögten, ohne des Rathes willen und wort." Der Rath bestand aus dem Hauptmann im gebirg und bei der Etsch, und dessen vater, dem Landcommenthur zu Botzen, dem Hofmeister der Gräfin, dem Burggrafen zu Tirol und vier Rittern. Von allen diesen, versprach sie, keinen zu entsetzen, noch zu wechseln, als mit rath und gunst derselben Räthe. Wäre aber, dass einer von ihnen ihr und ihren landen und leuten nicht füglich und nützlich wäre, oder sonst durch Gottes gewalt abginge, so sollten Hauptmann und Räthe mit der Gräfin gutem willen, und mit vollkommener gewalt die zahl wieder ergänzen 1).

Nach rath, willen und gunst dieser ihrer Rathgeben und aller ihrer Landherrn erklärte Margaretha noch in demselben jahre die Herzoge von Oestreich zu ihren rechten erben in der Grafschaft Tirol 2). Denn diesen war die nachfolge für den jetzt

1) Urk. bei Steyerer comm. in histor. Alberti II. (Lips. 1725 fol.) p. 336.

2) Urk. bei v. Brandis des Tiroller adlers immergrünendes Ehrenkränzl (Bozen 1678. 4.) s. 132, und daraus bei Seel gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol 2, 333 f.

eingetretenen fall bereits im j. 1335 von König Ludwig dem Baiern, dem vater des zweiten gemahls der Landgräfin, und wiederholt von Margarethe selbst im j. 1359 verheissen. Indessen schien diese erwerbung dem Oestreichischen hause noch keineswegs gesichert zu sein, da die verwandten sowohl des ersten, als des zweiten gemahls der Gräfin die erbschaft als die ihrige ansahen. Kaiser Karl IV, der bruder des erstern, hatte noch im j. 1360 sich von Herzog Rudolf IV. von Oestreich eine erklärung ausstellen lassen, dass die lehnbriefe, welche er ihm und seinen brüdern gegeben habe, nicht auch auf Tirol sich bezögen [1]). Die Niederbairischen Herzoge Stephan und seine söhne aber suchten sofort nach Meinhard's, des sohns der Gräfin, tode ihre rechte als dessen erben geltend zu machen. Die dadurch entsponnenen kriegshändel mogten es dem Oestreicher um so wünschenswerther machen, dass er völlig in dem besitze des neuen landes befestigt werde. Herzog Rudolf vertrug sich daher noch in eben dem jahre, da Margaretha ihn als ihren erben anerkannt hatte, mit ihr dahin, dass sie ihm das land gegen vorbehalt gewisser einkünfte und renten gänzlich abtrat, deren betrag durch einen schiedsspruch der gesammten Tiroler Ritter- und Landschaft festgestellt wurde [2]). Erst vier jahr

1) Urk. bei Kurz Oestreich unter Rudolf IV. s. 339.

2) — und als darumb derselb unser gn. H. Herzog R. an sein und seiner brüder stat, und ouch die egenant unser fraw die Marggrefin hinder uns gegangen sind, wie er si besorgt, mit gewizzer und genanter gült, damit sie erberlich und fürstlich ir lebteg geleben möcht, und als irn wirden wol geczem, also ha-

später indessen stellte ein frieden mit Baiern den besitz dieses landes völlig sicher.

Hatte der Rath des landes und des Fürsten schon bei diesen angelegenheiten eine bedeutende stellung als vormund eines weibes eingenommen, so wurde dieselbe noch wichtiger, als unter der Oestreichischen herrschaft sehr bald streitigkeiten über die führung von vormundschaften eintraten. Zuerst erhoben sich diese streitigkeiten im j. 1406 zwischen den drei söhnen Leopolds III. wegen der vormundschaft über Albrecht V, indem der älteste von ihnen, Leopold IV, dieselbe allein zu führen verlangte, während die beiden jüngern, Ernst und Friedrich IV, ebenfalls an derselben theil haben wollten. Die Oestreichischen Stände versammelten sich zu Wien, und erkannten Leopold als alleinigen vormund und landesverweser an. Aber nicht lange darauf rief ein theil der Stände, dem Leopold's verwaltung nicht gefiel, den zweiten bruder Ernst aus Steyermark herbei, und erzeugte so einen bürgerkrieg, der abermals durch vermittelung der Stände, welche zu Kloster-Neuburg zusammen kamen, beigelegt werden musste. Ernst wurde darauf als mitvormund, jedoch mit geringern rechten, als Leopold anerkannt. Letzterer starb aber, noch ehe Albrecht im j. 1421 von König Sigmund für volljährig erklärt war [1]).

Noch bedeutender wurde der einfluss der Stände nach dem tode Herzogs Friedrich IV. im j. 1439

ben wir allgemainlich gesprochen und erfunden . . . Kurz Oestreich unter Rudolf IV. s. 381 f. no. 16. 17.

1) Seel gesch. v. Tirol 3, 36 f.

durch die vormundschaft über dessen zwölfjährigen sohn Sigmund. Als Sigmund's vater gestorben war, versammelten sich die Tiroler Stände zu Inspruck und erkannten Herzog Friedrich V. von Inneröstreich, den nachmaligen Kaiser, als gesetzlichen vormund an. Dieser kam nach Tirol, und schloss zu Hall einen vertrag mit den Ständen, durch den er die vormundschaft auf vier jahre erhielt, jedoch nur gegen das versprechen, Anwälde von den Landleuten der Grafschaft, die genugsam seien, zu ernennen. Ohne dieser Anwälde rath durfte er nichts, was Sigmund's person betraf, handeln, und namentlich sollte Sigmund nicht ohne ihren rath und willen aus der luft, darin er erzogen war und gewohnt hatte, dem Innthale, geführt werden. Auch sollte Friedrich seinem mündel gute lehrer und erzieher und einen angemessenen hofstat geben. Nach ablauf der vier jahre aber sollten alle beamte ihrer gelübde und eide gegen Herzog Friedrich ledig, und dem Herzog Sigmund gehorsam sein [1]). Bald nachher bestätigte Friedrich den Ständen alle ihre rechte und freiheiten [2]). Herzog Sigmund blieb indessen nicht in Tirol, Friedrich nahm ihn an seinen hof, und als die vier jahre abgelaufen waren, zögerte er, jetzt Römischer König, die vormundschaft niederzulegen, da es ihm bei der vielfachen bedrängniss, zumal durch die Schweizer, wichtig erschien, die Oestreichischen lande ungetheilt beisammen zu halten. Schon vorher war unter

1) Urk. bei Chmel materialien zur Oesterreich. geschichte 1, 3. s. 53—55.

2) Chmel das. 1, 1. reg. 238.

den Landständen die frage angeregt, was in diesem falle zu thun sei? allein die vorsichtigen, besonders die von Adel, waren der meinung gewesen: es sei nicht nothdurft, davon zu reden, wenn aber die vier jahre zu ende seien, so werde man dann wohl sehen und hören, wer recht an dem jungen Herzoge thue oder nicht 1). Jetzt aber war die verschreibung erloschen, und man sah nicht, dass in der verwaltung des landes eine änderung vorgenommen wurde. Vielmehr stellte Herzog Sigmund eine urkunde aus, worin er den Kaiser bat, in betracht seiner jugend und der schweren zeitläufe die vormundschaft fernere sechs jahre fortzuführen 2), und Friedrich ertheilte den Anwälden eine neue vollmacht. Allein es konnte zweifelhaft scheinen, ob der junge sechzehnjährige Fürst jene erklärung völlig aus freiem antriebe abgegeben hatte, und den Tirolern lag es nahe, sich zu erinnern, wie nicht zwanzig jahr früher Herzog Ernst versucht hatte, die verwesung des landes in eine herrschaft zu verwandeln, und wie nur die treue der Stände die Landgrafschaft dem vater Sigmund's erhalten hatte. Sogar scheint Sigmund mit einem theil der Tiroler ein geheimes verständniss unterhalten, oder wenigstens sehr bald seinen entschluss bereuet zu haben. Die Landstände von Tirol; den Bischof von Brixen an der spitze, traten daher alsbald zu Meran zusammen, und beschlossen, wie sie sich durch ehre, eid und billigkeit, und um schwere nachrede im

1) Urk. bei Chmel materialien zur Oestreich. geschichte 1, 1. 74.

2) Das. 1, 3 s. 125.

auslande zu vermeiden, gedrungen hielten, den Herzog von dem Römischen Kaiser zurückzufordern, damit er die regirung des landes übernehmen, oder als freier herr und nach rath seiner Räthe und der ganzen Landschaft sich ferner dem Kaiser verschreiben könne. Zugleich verabredeten sie die massregeln, welche zu treffen wären, falls der Kaiser ihrem verlangen nicht statt gäbe, und beschlossen, die gesinnung der beamten im lande auszuforschen, den Kaiser oder dessen truppen nicht in das land zu lassen, die handlungen, welche die Anwälde seit erledigung der vormundschaft vorgenommen hätten, nicht anzuerkennen, und die einkünfte des landes für Herzog Sigmund einzuziehn [1]. Friedrich erklärte den abgeordneten, er habe seinerseits gesandte an die Landschaft geschickt und wünsche eine gütliche vermittlung, allein seine gesandten wurden nicht in das land gelassen, und die Stände nahmen den Bischof von Konstanz auf dessen erbieten zum vermittler an. Das landvolk war in waffen, und wurde von den Ständen aus den landeseinkünften besoldet. Sogar bei den Venetianern suchten die Tiroler unterstützung [2]. Friedrich glaubte, mit hülfe des Reichstags, welchen er im folgenden jahre, 1444, zu Nürnberg hielt, den streit beilegen zu können. Er forderte die Stände auf, gesandte dorthin abzuordnen, allein diese bestanden so fest auf ihrer forderung, dass die verhandlung

1) Chmel materialien 1, 1. s. 73 — 78. Dessen geschichte Kaiser Friedrich's IV. und seines sohnes Maximilian I. (Hamburg 1843. 8.) 2, 215—224.

2) Chmel geschichte 2, 296. not. 1.

sich zerschlug, und der Kaiser, auch von seinem bruder Albrecht gedrängt, seine zuflucht dazu nahm, mit diesem die herrschaft und die einkünfte von Tirol für die vier folgenden jahre zu theilen, und ihm zu überlassen, in welchem friedlichen oder gewaltthätigen wege er den besitz derselben erlangen wolle. Doch sollte die hälfte der beiderseitigen einkünfte für den unterhalt Sigmund's und seines hofstats verwendet werden [1]). Gegen ostern des folgenden jahres, 1445, wurden die verhandlungen wieder aufgenommen, und Herzog Sigmund liess sich bewegen, anzuerkennen, dass er, der Kaiser und Herzog Albrecht ungetheilte erben seien, und zu versprechen, dass er, wenn ihm der besitz von Tirol eingeräumt würde, dem Kaiser gehorsam sein, und ohne seinen willen nichts handeln wolle, daraus der herrschaft und den landen schaden oder kränkung entstehen könnte [2]). Jedoch erst im anfange des j. 1446 kam ein vergleich zwischen den drei Fürsten und den Landständen von Tirol unter vermittlung der Markgrafen von Baden und Brandenburg zu stande, vermöge dessen Tirol dem Herzog Sigmund eingeräumt wurde, jedoch nur kraft einer vorläufigen theilung, und unter gewissen verpflichtungen gegen den Kaiser [3]).

Um dieselbe zeit hatte Kaiser Friedrich ähnliche zwistigkeiten mit den Niederöstreichischen, Ungarischen und Böhmischen Ständen, welche die vormundschaft über den nachgebornen sohn sei-

1) Chmel materialien 1, 3. s. 143.
2) Das. 1, 1. s. 47.
3) Das. 1, 3. s 180. 196. Dessen geschichte 2, 330 — 362.

nes vorgängers am Reiche, König Albrechts II, betrafen, und welche um so bedenklicher wurden, als die Stände dieser länder sich ganz durch einzelne herrschsüchtige männer leiten liessen. Nach König Albrechts tode im j. 1439 traten die Stände in den drei Reichen zusammen, um die nöthigen anordnungen zu treffen. In Oestreich handelte es sich nur um die rechte Herzogs Albrecht IV, der auch hier, wie in Tirol, gleichen antheil mit dem ältern bruder in anspruch nahm. Die Stände setzten indessen Friedrich allein zum verweser des landes, und für den fall, dass Elisabeth, die wittwe König Albrechts II, einen sohn gebären sollte, zum vormunde über denselben ein. Die landesverwesung musste er aber nach rath der Landstände führen. Gleich wie in Tirol, musste er Anwälde aus den Ständen erwählen, mit deren rathe er die geschäfte führen, und die einkünfte und ausgaben des landes verwalten sollte, und die archive und schätze standen unter seinem und dieser Anwälde gemeinschaftlichem verschlusse. Die pflegen und ämter sollte er mit Oestreichischen landleuten besetzen, und am ende der vormundschaft musste er unter vermittelung der Stände die regirung an den künftigen erben übergeben, und ihm rechnung legen [1]). Nachdem Elisabeth den Ladislaus Posthumus geboren hatte, legten indessen die zwölf Anwälde ihr amt nieder. Als Friedrich im j. 1442 seine krönungsreise antreten wollte, setzte er von neuem einen Regentschaftsrath von vierundzwanzig personen ein. Allein nach sei-

1) Kurz Oestreich unter Kaiser Friedrich IV. (Wien 1812. 8.) 1, 245. 246. Chmel gesch. 1, 437 f.

ner rückkehr wollten auch diese die verwesung nicht fortsetzen, da die persönliche gegenwart des Kaisers bei dem drohenden ungewitter, welches von Ungarn heraufzog, nothwendig wurde. Dieser übernahm daher jetzt die vormundschaft für seine eigene person 1).

In Ungarn wählte ein theil der Stände den König Wladislav von Polen zum Könige, während ein andrer den Hunyad zum Statthalter für das kind Ladislaus erhob. Erst nach Wladislavs tode gelang es, auf einem Landtage im j. 1444 die unbedingte anerkennung des Ladislaus durchzusetzen, aber ein Ständischer Rath von sieben männern erhielt die verwaltung des Reichsvicariats, und die Ungarn forderten, dass der junge König ihnen übergeben und in ihrem lande gekrönt und erzogen werde.

In Böhmen legte es sich bei dem leichenbegängnisse König Albrechts II. an den tag, dass der funken der zwietracht zwischen den parteien der Hussiten und der Katholischen noch im verborgenen unter der asche glimmte. Die Utraquisten sahen in der lage der dinge eine günstige gelegenheit, ihr haupt zu erheben. Während die Katholischen die Böhmische krone dem Herzoge Albrecht III. von Baiern anboten, unterhandelten die Hussitischen häupter mit König Friedrich, obgleich dieser, dem Römischen stuhle ergeben, wenig sympathien für sie hatte. Beide Fürsten schlugen eine krone aus, die sie nur als werkzeuge einer

1) Chmel material. 1, 3. s. 98. Aeneas Sylvius historia Friderici in Kollarii analecta monument. Vindobon. 2, 118. Chmel geschichte 2, 215.

ränkevollen partei hätten tragen können. Friedrich wies die Böhmen an, ihrem erbherrn, dem kinde Ladislaus treu zu bleiben, und eine vormundschaftliche regirung aus den Ständen einzusetzen. Dies geschah, und als mitglied dieser Ständischen Regentschaft bereitete Georg Podiebrad seine spätere laufbahn vor.

Bald traten auch die Böhmen mit der forderung hervor, dass Ladislaus ihnen übergeben und in ihrem Lande erzogen werde, ja sie gingen weiter, und forderten, dass die übrigen besitzungen des jungen Königs mit Böhmen als dem hauptlande für immer verbunden würden, so wie es einst — freilich ohne erfolg — mit der Mark Brandenburg geschehen war. Sie sandten deshalb wiederholt botschaften an Friedrich [1]). Allein dieser ahnte nur zu gut, dass man den einfluss seiner katholischen gesinnung auf den unmündigen König fürchte, und suchte lange zeit ausflüchte. Er stellte vor, dass er nicht den forderungen der Ungarn, Böhmen und Oestreicher, welche alle drei den Fürsten in ihrer mitte haben wollten, zu gleicher zeit genug thun könne, und liess seinen mündel nach Kärnthen auf das schloss Gratz in sicherheit bringen, ungeachtet dessen mutter dagegen vorstellungen machte, und sich auf sein versprechen berief, das kind in Wien erziehen zu lassen. Am dringendsten wurden die Ungarn. Friedrich musste versprechen, den knaben wenigstens in ihrem lande krönen zu lassen, um ihm nur das Reich zu erhalten. Da er aber dennoch, im besitze der heilig gehaltenen apostolischen krone, schlau

1) Chmel gesch. 2, 228. 327. 582.

und zugleich ängstlich zögerte, beschlossen die Ungarn auf einem Landtage im december 1445, unter anführung des tapfern Hunyady die krone und ihren König mit heeresgewalt zu holen [1]). Im folgenden jahre rückten sie wirklich in Oestreich ein, und forderten die Stände dieses landes sogar auf, mit ihnen zur befreiung des Ladislaus aus der hand seines oheims gemeine sache zu machen. In der that fehlte es auch in Oestreich nicht an argwohn gegen den Kaiser, zumal nach dem ausgange der Tiroler geschichten, und eben so wenig fehlte es an hochstrebenden männern, die gleich dem Podiebrad und Hunyady es verstanden, zu rechter zeit das heft der begebenheiten zu ergreifen. Als daher der Kaiser die Oestreichischen Stände aufforderte, sich gegen die Ungarn zu rüsten, begnügten sich diese, durch ihre abgeordneten fruchtlose vorstellungen bei dem feindlichen heerführer machen zu lassen. Nachdem im winter die Ungarn abgezogen waren, um vielleicht mit frischen streitkräften zurück zu kehren, und Friedrich die Stände zu Wien versammelt hatte, um von ihnen kräftige unterstützung zu erlangen, traten diese ebenfalls mit der forderung hervor, dass Ladislaus nach Wien gebracht, und unter zuziehung eines Ständischen Rathes erzogen werde. Der Deutsche König liess sich auf das verlangen der Stände nicht ein, und fand es sogar unbillig, dass man nicht erst seinen anträgen gehör gebe, und darnach die forderungen der Stände und andre nothdurft des landes vor die hand nehmen wolle. Daher brachte er es mit grosser mühe nur dahin, dass die Stände

1) Chmel gesch. 2, 316 – 323.

im voraus ein aufgebot des landes für den fall eines feindlichen überzugs genehmigten [1]).

So standen die sachen, und sie blieben im ganzen unverändert, bis der König im j. 1451 anstalt machte, nach Italien zur Kaiserkrönung zu ziehen, ohne vorher Anwälde mit zuziehung der Stände zu bestellen. Da schloss ein rastlos thätiger mann, der sich zu den höchsten stellen hinaufgeschwungen hatte, jetzt aber vom hofe gekränkt zu sein glaubte, Ulrich Eizinger von Eizing, ein bündniss mit achtunddreissig Rittern, um die forderung der Oestreichischen Stände von neuem nicht bloss mit entschiedenheit zu stellen, sondern nöthigenfalls mit gewalt durchzusetzen. Der bund wuchs bald zu der zahl von hundertdreiundfunfzig, nachdem auch viele Prälaten und Städte zugetreten waren. Friedrich wandte abermals das widersprechende verlangen der drei Reiche ein, vertröstete auf seine rückkunft, und trat die reise mit seinem mündel an [2]). Da berief der Eizinger einen Landtag nach Wien. Die Königlichen Räthe und der König selbst erklärten denselben für ungesetzlich und unerlaubt, und der Stadtrath von Wien weigerte sich, denselben halten zu lassen. Es gelang aber Eizinger und seinen genossen, das volk in Wien aufzuwiegeln, so dass die zurückgebliebenen Königlichen Statthalter entflohen, und der Magistrat erklärte, dulden zu wollen, was er nicht hindern könne. So kam ein zahlreich besuchter Landtag der Niederennsischen Stände zusammen, und hier wurde Frie-

1) Die verhandlungen des Landtags v. 1447 bei Kollarii analecta monumentor. Vindobon. 2, 1299 f. Chmel gesch. 2, 572—574.

2) Chmel materialien 1, 3. s. 356—358.

drich für wortbrüchig, die vormundschaft für aufgehoben erklärt, und eine Regentschaft von zwölf Landesverwesern erwählt, Ulrich Eizinger an der spitze. Das land ob der Enns trat bald darauf auf einem Landtage zu Wels den beschlüssen bei, doch mit der bedingung, dass dasselbe ebenfalls antheil an dem regimente bekomme [1]).

Eizinger verstärkte seine partei durch ein bündniss mit Hunyad und den Ungarischen Ständen, und den mächtigen Grafen von Cilly. Von der grössten wichtigkeit war es für ihn, dass er Ulrich von Cilly, dem Friedrich die wichtigsten dinge anvertrauet hatte, und dem man als einem nahen verwandten des Ladislaus ein besonderes interesse an dessen person zuschrieb, auf seine seite zog [2]). Diese beiden nutzten die abwesenheit des Kaisers, um durch offene gesandtschaften und geheime ränke das begonnene unternehmen weiter zu treiben. Ladislaus selbst war gewonnen, und seine entführung wurde während des aufenthalts in Italien nur mit mühe gehindert. Friedrich erfuhr zu spät, als er im j. 1452 nach Neustadt zurückgekehrt war, wie viel seine ermahnung und des Pabstes drohbrief noch geachtet wurde. Die Stände von Oestreich waren unter waffen, Ungarische und Böhmische truppen mit ihnen vereint. Sie belagerten Neustadt, und der Kaiser war genöthigt, den Königlichen mündel in die hände Ulrichs von Cilly zu liefern, der denselben unter seiner obhut behalten sollte, bis mit den Oestreichischen und Ungarischen Ständen die regirung und der hofhalt ge-

1) Chmel material. 1, 3. s. 360—370.

2) Das. 1, 3. s. 374.

ordnet sei. Die irrungen zwischen Friedrich und den Ständen wurden mehr durch erschöpfung der parteien, als durch gütliche einigung beigelegt [1]. Seitdem war der schwache knabe das schattenbild, unter dessen namen die parteihäupter in den drei Reichen ihre rolle fortspielten. Er täuschte und war getäuscht, da er bei den starren und einseitigen ansichten, die ihm eine beschränkte erziehung gegeben hatte, dem volke nicht sein konnte, was es erwartete. Er starb nach fünf jahren in Böhmen, wo er den Utraquisten, welche das meiste von ihm erwarten durften, seine Katholischen grundsätze in der schroffsten weise entgegen geschoben hatte. In Oestreich standen die beiden parteihäupter bald gegen einander. Eizinger, der nur durch ränke zu siegen verstand, war, sobald es auf die entscheidung der waffen ankam, von dem Grafen Cilly in den hintergrund gedrängt. Dieser ging sogar damit um, den Ungarischen Gubernator zu stürzen. Er verband sich deshalb mit Podiebrad zu gegenseitigem schutze, wenn es Gottes, des Böhmischen Reichs, und ihre eigene ehre und sicherheit gelte [2]. Aber nicht lange darnach gelang es der schlauheit und verwegenheit Eizingers, sich seines mächtigen nebenbuhlers zu entledigen. Er schloss ein halbes jahr später ein ähnliches bündniss mit den Gubernatoren und einigen andern mächtigen männern in Ungarn und Böhmen [3], und warb im stillen eine partei in Oestreich.

1) Kurz Oestreich unter Kaiser Friedrich IV. 1, 126—149. Vergl. Chmel material. 2, 27. 46.

2) Urk. bei Kurz 1, 276.

3) Urk. das. 1, 277.

Auf einem Landtage zu Korneuburg verlangten plötzlich die Oestreicher, mit dem Könige ohne beisein von ausländern zu reden. Unter diesem vorwande musste der Cillyer abtreten, und nun verlangten die verschwornen dessen entfernung. Der Königliche knabe, unfähig, die stimme des parteihasses von der stimme des volks zu unterscheiden, war sofort dem willen Eizingers hingegeben. Er versprach, in Wien den Grafen zu entlassen. Hier wurde plötzlich in einer nacht der palast mit soldaten besetzt, und denen, die bisher geherrscht hatten, das thor verschlossen. Eizinger's regiment dauerte indessen ebenfalls nicht lange. Der König schien den Grafen nur im drange der umstände vom hofe verbannt zu haben. Nach langen unterhandlungen durch freunde und vermittler kehrte eines tages Ulrich von Cilly in glänzendem aufzuge nach Wien zurück, und wurde von könig und volk feierlich empfangen. Eizinger ging in ein freiwilliges exil, um nicht einem furchtbaren gerichte anheim zu fallen. Graf Cilly verfolgte vergeblich den plan, sich auf den platz des Hunyady zu schwingen. Er wurde von dem sohne desselben getödtet.

In keinem lande haben die Landstände durch den Fürstlichen Rath häufiger und in grösserer ausdehnung einfluss auf die vormundschaftliche regirung geübt, als in Würtemberg. Hier tritt ein Rath der Grafen zuerst im j. 1359 in einem bündnisse zwischen Herzog Rudolf IV. von Oestreich und den Grafen Eberhard und Ulrich auf. Dasselbe wurde nach rath der beiderseitigen Räthe geschlossen, und enthielt die bestimmung, dass jeder theil dem andern zu hülfe ziehn solle, wenn dieser nach dem

erkenntnisse von sieben seiner geschwornen Räthe von irgend jemanden mit unrecht angegriffen oder beschädigt würde [1]. Bedeutender erscheint die stellung des Rathes nach dem tode des Grafen Eberhard des Jüngern im j. 1419. Dieser hinterliess zwei minderjährige söhne, Ludwig I. und Ulrich V, über welche seine wittwe, Henriette von Mömpelgard, die vormundschaft führte. Der Rath, welcher ihr zur seite stand, und aus dem Abte von Elwangen und einer grossen anzahl von Grafen, Herrn und Rittern zusammengesetzt war [2], trat in allen wichtigen landesangelegenheiten mit grosser selbständigkeit auf. Sein einfluss wurde um so gesicherter, da er die Gräfin mutter gegen ansprüche zu vertheidigen hatte, welche Herzog Karl von Lothringen auf die vormundschaft machte. Die Räthe erklärten dem Kaiser, an welchen sich der Herzog gewendet hatte: „die vormundschaft werde besser von ihnen geführt, denn die Gräfin wittwe sei verbunden und erbötig, als mutter ihrer söhne bestes zu wahren, und sie, die Räthe, seien alle mit gütern in der herrschaft Würtemberg angesessen, so dass sie schon deshalb neben ihrer eigenen wohlfarth die der jungen Grafen im auge haben müssten." Nachdem die Grafen volljährig geworden waren, hörten zwar die Räthe auf, selbst zu regiren, aber des ungeachtet mag ihre stellung sehr einflussreich geblieben sein. Im j. 1437 verbanden sich die beiden Grafen mit der Rittergesellschaft des St. Georgenschilds und einigen andern Rittereinigungen zu gegenseitigem eilenden

1) Urk. bei Kurz Oestreich unter Rudolph IV. s. 328.

2) Sattler Würtemberg unter den Grafen 3, 77. 78.

schutz gegen jeden angriff, und zu gegenseitiger gewährung rechtlichen austrags. Zugleich wurde einem Rathe der Grafen, der aus acht Edelleuten bestand, das recht gegeben, zu den gemeinschaftlichen austrägen drei Ritter abzuordnen, so dass also die Räthe mit zu gericht über ihre Landesherrn sassen [1]).

Im j. 1441 theilten die brüder das land, und seitdem hatte jeder seine besondern Räthe. Durch Ludwig's tod erhielten dessen Räthe abermals grosse wichtigkeit durch die vormundschaft über seine unmündigen söhne, auf welche sowohl Ulrich, als dessen schwager, der Pfalzgraf am Rhein, anspruch machten. Ulrich verglich sich am 5. december 1450 mit Graf Ludwig's Räthen zu Urach dahin, dass er die vormundschaft übernehmen, jedoch in wichtigen dingen, namentlich bei an- und absetzung der beamten, verleihung heimgefallner lehen, und dergleichen nicht ohne die Räthe handeln solle. Dagegen wurden die jungen Grafen bei der Pfalzgräfin Mechthild erzogen, jedoch auch dieser ein Hofmeister und vier Räthe beigeordnet. Die Gräflichen diener und beamten wurden in dem huldigungseide angewiesen, dem Grafen Ulrich als vormund, und den verordneten Räthen in allen die herrschaft betreffenden sachen gehorsam zu sein [2]). Bei solcher stellung konnte daher Graf Ulrich diese Räthe mit fug seine Statthalter nennen, als er einen streit zwischen ih-

1) Sattler Würtemberg unter den Grafen 3, beil. s. 103—113. no. 62.

2) Das. 3, 198 f.

nen und der Stadt Heilbronn durch die Räthe seines landestheils zu Stuttgardt schlichten liess [1]).

Im j. 1454 legte Ulrich die vormundschaft nieder, da der ältere von seinen neffen, Ludwig II, das vierzehnte jahr erreicht hatte, und in folge davon schlossen Statthalter und Räthe ein bündniss mit dem Pfalzgrafen, bei welchem auf Ulrich keine rücksicht genommen wurde [2]). Als nun aber schon nach drei jahren Ludwig zu Urach starb, so entstand von neuem die frage, wer die vormundschaft über den noch minderjährigen Eberhard führen solle, und die Räthe wagten nicht, Ulrich sofort wieder als gerhaben anzuerkennen, ehe sie die gesinnung des Pfalzgrafen wussten. Sie beschlossen daher, beiden Fürsten den todesfall anzuzeigen, aber keinen von beiden einzulassen, falls einer von ihnen mit grösserer macht käme, als der andre. Graf Ulrich begab sich sofort nach Urach, allein man verschloss ihm die thore, und als er sich darauf nach Tübingen wandte, wo ein theil der Räthe versammelt war, ersuchten ihn diese, nicht dahin zu kommen, bis auch die übrigen Räthe des jungen Grafen mit ihnen zusammen sein würden, es mögte ihm zu Tübingen sonst ergehen, wie zu Urach. Die Räthe schrieben darauf einen Landtag auf den 16. november 1457 nach Leonberg aus, den ersten, von welchem die Würtembergsche geschichte erzählt, aber gewiss nicht den ersten, auf dem das Würtembergsche land sich versammelt hat. Auch Ulrich

1) Sattler Würtemberg unter den Grafen 3, beil. no. 86. s. 141.

2) Das. 2, 213 und beil. s. 143. no. 88.

luden sie ein, dorthin zu kommen, und zu helfen, vorzunehmen, was des jungen Grafen Eberhard's land und leuten das beste sei. Auch der Landschaft, d. h. den Städten, sei geschrieben, bei den sachen zu sein. Ulrich besorgte indessen, dass er nicht die volle gunst der Räthe besitze, und die vormundschaft mit dem Pfälzer theilen solle. Er weigerte sich daher anfangs, nach Leonberg zu kommen, ungeachtet er die bedeutung des Landtages keineswegs verkannte. „Wir wollen" — schrieb er — „als der rechte vormund mit sammt ihnen und andern unsers vetters Räthen, nach rath seiner Ritterschaft und Landschaft, unsers vetters sachen vornehmen und handeln, dass wir hoffen, unser vetter und die seinen sollen des nutzen, und wir lob und ehre haben 1)." Zuletzt sah er sich genöthigt, nachzugeben. Er fand sich zu Leonberg ein, und wurde als alleiniger vormund anerkannt, zugleich aber machte man eine neue ordnung in betreff der Statthalter und Räthe, welche diese auf das entschiedenste in einen Ständischen Ausschuss verwandelten. Vollendet wurde die äussere form, und befestigt wurde die macht dieses Rathes erst durch den vertrag von Esslingen vom 2. september 1492, welcher, unter vermittlung von Kurmainz und Kurbrandenburg geschlossen, die vereinigung und untheilbarkeit der Grafschaft einführte. Dieser vertrag ordnete nämlich ein so genanntes Regiment an, welches bestand aus dem Landhofmeister und zwölf Räthen, je vier von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, die zuerst von dem damals regirenden Grafen Eberhard dem ältern er-

1) Reischer samml. Würtemb. gesetze 1, 91.

nannt, nach dessen tode aber, je nachdem mehr oder weniger, als die hälfte abgegangen sein würden, von der Landschaft oder von den vorhandenen Räthen ergänzt werden sollten. Dieses Regiment sollte ganz unabhängig regiren, wenn der Landesherr noch nicht das zwanzigste jahr erreicht hätte. Ja, es war vorgesehn, dass Graf Heinrich der ältere, wenn er zur regirung kommen würde — „da derselbe nach dem lang geübten unordentlichen tyrannischen wesen, das er geführt hatte, als landkundig und offenbar am tage lag, in haftung und verwahrung genommen war" — aus dieser haft nicht entlassen werden, und Landhofmeister und Räthe ohne alle irrung, eintrag und verhinderung regiren sollten.

Als nach Eberhard's V. (als Herzogs I.) tode im j. 1496 Eberhard II. die regirung antrat, glaubten die Räthe um so mehr, die rechte des landes ernstlich wahrnehmen zu müssen, als der neue Herzog die meinung des volks gegen sich hatte. Es gereichte daher gleich anfangs zur üblen vorbedeutung, dass er wider das herkommen in den Schwäbischen Bund trat, ohne die meinung der Räthe zu vernehmen. Jedoch musste er sich deshalb auf des Kaisers begehren dem schiedspruche seiner Stände unterwerfen, da Kurpfalz eben dieses bündnisses wegen beschwerde gegen ihn erhob. Um so mehr aber liessen sich die Landstände, als sie ihm eine beträchtliche geldsumme bewilligten, die ausdrückliche zusage geben, dass er ein löbliches regiment führen wolle.

Eberhard suchte sich indessen von dem Ständischen regimente unabhängig zu machen. Den all-

gemein verhassten mönch Konrad Holzinger befreite er aus dem gefängniss, und ernannte ihn zu seinem Kanzler, und, so bald die alten Räthe die huldigung geleistet hatten, setzte er ihnen eine grosse anzahl neuer Räthe zur seite. Als er glauben konnte, dass dieses collegium ganz von ihm abhängig sei, schlug er demselben vor: entfernung seiner gemahlin, verlegung der Kanzlei, und versetzung des landes in vertheidigungszustand. Das letztere schien auf einen kriegszug gegen Baiern zu deuten. Die Räthe aber machten gegenvorstellungen, und verwiesen wegen der kriegsrüstung auf den rath derer, welche leib, ehre und gut darstrecken sollten. Auch wiesen sie darauf hin, dass der krieg ein rechtmässiger und wo möglich unschädlicher sein müsse, dass der Herzog versprochen, ein löbliches regiment zu führen, dass Prälaten und Landschaft schwierig werden und gar beim Kaiser klagen dürften, zumal wenn das bewilligte geld anders verwendet würde, als wozu es gegeben sei; ja, sie deuteten an, dass man sich wohl gar weigern könne, seine erbfolge gelten zu lassen. Eberhard kehrte sich wenig an diese sprache. Er suchte hülfe bei andern Fürsten, aber vergeblich. Endlich musste er einwilligen, dass ein Landtag berufen werde. Derselbe wurde auf den 28. märz 1498 nach Stuttgardt ausgeschrieben. Es war vorauszusehn, dass dieser Landtag die absichten des Herzogs nicht fördern werde, und dieser beschloss daher, den ausgang zu Kirchheim abzuwarten. Die Räthe aber hatten vor, ihre beschwerden dem Landtage anzubringen. Sie begannen damit, dass sie mit genehmigung der Stände den Holzinger und ei-

nen andern günstling des Herzogs gefangen nahmen, und jenen dem Bischofe von Würzburg [1]) zur bestrafung übergaben, diesen aber auf die festung sendeten. Zugleich erliessen sie ein schreiben an den Herzog, worin sie ihre schritte rechtfertigten, und ihn aufforderten, zu der versammlung zu kommen, ein löblich, ehrlich regiment einzusetzen, und durch dasselbe den Ständen die mishelligkeiten vortragen zu lassen, damit diese nach massgabe der ältern landesfreiheiten, von deren anerkennung auch sein regirungsrecht abhänge, geschlichtet werden könnten. Ferner besetzten die Stände mehrere schlösser und städte, da das gerücht ging, dass Eberhard mit Kurpfalz in unterhandlung stehe, um gegen abtretung gewisser landestheile eine summe geldes dargeliehen zu erhalten. Der Herzog erwiederte den Ständen: er werde zum Landtage kommen, sobald sie seine gefangenen diener befreiet, und die schlösser und städte ihm wieder übergeben haben würden. Allein der Landtag bestand nicht nur auf seinem verlangen, ohne auf diese bedingungen einzugehn, sondern fügte noch die forderung hinzu, dass der Herzog noch zwei andre seiner diener entweder bestrafe, oder den Ständen überliefere. Da entwich Eberhard sammt den kostbarkeiten, die er mitgenommen hatte, in das gebiet der freien Reichsstadt Ulm.

Dieser schritt erschien den Ständen als ein aufgeben des landes. Prälaten, Landhofmeister, Räthe und Landschaft — denn die mit dem Schwäbischen Bunde vereinigte Ritterschaft nahm schon an

1) Etwa als inhaber eines Kaiserlichen landgerichts?

diesem Landtage nicht theil — ordneten daher zwei Regimentsordnungen [1]) an, in welchen zunächst der Rath durch neue von Prälaten und Städten erwählte mitglieder nach massgabe des Esslinger vertrags von 1492 ergänzt wurde, sodann die versammelten Stände sich zu thätigem rath und hülfe des landes und ihrer aller gegen vergewaltigung verbanden, und endlich eine neue anordnung des hofstats und viele neue bestimmungen über verfassung und regirung getroffen wurden. Als beschwerden, welche sie zu diesem schritte bewogen, gaben sie an: „dass in vormaliger unordentlicher regirung die untauglichen leichtfertigen personen durch ihr unbilliges vornehmen die ehrbarkeit, d. i. die vornehmen Stände, zu vergewaltigen, auch das recht und die billigkeit zu unterdrücken sich unterstanden hätten. Denn einige von ihnen seien im lande hin und wieder geritten, die leute mit unwahrheit hinzugeben, und den Fürsten zu ungnaden gegen sie zu bewegen, und hätten sich berühmt, dass nicht thürme genug im lande seien, die gewaltigen und die, welche sie verzeichnet hätten, darein zu legen. Ferner hätten einige aus verkehrtem willen ehrbaren leuten ihre kinder bei nacht und nebel aus ihren häusern geführt. Etliche ehrbare leute seien auf angeben derselben personen durch geschehene warnung veranlasst, sich der sicherheit wegen aus dem Fürstenthum zu begeben, und haus, hab und gut zu verlassen, und obgleich sie darauf den Herzog um recht angerufen, sich ihm zu stellen und bürg-

1) Sie finden sich bei Reischer samml. Würtemb. gesetze 2, 14—39, und gehören augenscheinlich zusammen.

schaft zu leisten erboten, und nur rechtliches geleit gegen gewalt, und vollziehung dessen, was mit recht erkannt werde, begehrt hätten, habe ihnen das doch bis diesen tag nicht angedeihen mögen. Andre ehrbare leute seien auf unbeständige angaben jener personen, ungeachtet genugsamen rechtlichen erbietens gefänglich angenommen, in thürme gelegt, und wider ihr erbieten, recht und billigkeit zu verschreibung und abtrag gedrungen. Ein ehrbarer mann sei auch von denselben leichtfertigen personen durch bedrohung mit dem thurm genothdrängt, sich seines vorbehaltenen rechts zu begeben. Ein andrer sei, ungeachtet ihm vom Herzog geleit verschrieben worden, von wegen desselben gefänglich angenommen und zur verschreibung gedrängt. Etlichen sei mit gewaltsamer that wider recht und billigkeit all ihr hab und gut genommen, und einige habe man genöthigt, von ihren erhobenen rechtlichen ansprüchen abzustehn. Dazu habe man einigen ehrbaren leuten ihre kinder wider der eltern und kinder willen verheirathet, und viele andre ungebührliche händel seien zu dem allen verübt worden, die man zu ehren dieses löblichen Fürstenthums diesmal unausgespreuet verhalten wolle." Die Stände erliessen darauf am 9. april 1498 ein schreiben an alle Fürsten und Stände im Deutschen Reiche, worin sie die sachlage umständlich darstellten, und sagten nebst vielen Stats- und Hofbeamten des Herzogs diesem sammt und sonders ihre pflichten und dienste förmlich auf. Damit war Eberhard, obwohl sie ihn noch ihren gnädigen Fürsten nannten, der that nach aller regirungsgewalt entkleidet. Zwar liess er eine widerlegung gegen dieses verfahren drucken, und am

18. mai an alle Stände und obrigkeiten des Reichs ausgehen, aber sein ansehn und seine persönliche achtung war so gering, dass der Kaiser selbst den Landständen das zeugniss gab, dass sie nach recht und billigkeit gehandelt hätten.

Unter vermittlung des Kurfürsten von Sachsen, und unter Kaiserlicher autorität kam endlich am 10. juni der Horber vertrag zu stande, vermöge dessen Eberhard zu gunsten seines neffen, des Grafen Ulrich, auf die regirung verzichtete, weil er mit alter und blödigkeit des leibes beladen, zu versehung des regiments untauglich sei. Der Kaiser that nach untersuchung der sache den ausspruch, dass, nachdem Herzog Eberhard in seiner regirung manchfaltige schwere und böse, unziemliche und unordentliche händel verübt habe, und deshalb ausgetreten sei, demselben die führung des regiments nicht mehr anvertrauet werden könne, vielmehr solches einstweilen dem Grafen Ulrich, und in dessen namen, bis er zu vogtbaren jahren gekommen, dem Landhofmeister und den zwölf Räthen zu übertragen sei [1]). Dieser beschluss wurde am 19. november dem Würtembergischen Lande und dem Deutschen Reiche bekannt gemacht. Freilich wurden gleichzeitig dem jungen Herzoge versprechungen abgenommen, die zwar später nicht zur ausführung kamen, aber nicht undeutlich zu erkennen gaben, dass der Kaiser schon damals für seine person

1) Lünig Reichsarchiv p. spec. cont. 2. forts. 1. anh. s. 719. 721. Dumont corps diplomat. 3, 2. s. 388.

oder für sein haus bei diesem verfahren zu gewinnen gedachte 1).

So waren Landhofmeister und Räthe abermals in die lage gekommen, eine unumschränkte vormundschaftliche regirung zu führen, und sich an eine gewalt zu gewöhnen, die mit der richtung, welche die Landesfürstliche gewalt zumal durch den ewigen Landfrieden gewonnen hatte, im geraden widerspruche stand. Jedoch blieb ihnen immer gegenwärtig, dass sie in wichtigen dingen nichts ohne die versammlung der Stände unternehmen dürften. Freilich hatten sie fortwährend den vertriebenen Herzog Eberhard zu fürchten, und sie liessen es sich daher angelegen sein, auch die gunst des Kaisers zu bewahren. Dennoch konnten sie nicht hindern, dass dieser schon am 16. juni 1503 den noch nicht sechzehnjährigen Herzog Ulrich für volljährig erklärte, und wider den Esslinger vertrag in die regirung des landes einsetzte. Statthalter und Räthe mussten zurücktreten, ungeachtet sie erklärten, dass sie ohne die versammelten Stände nichts thun könnten, denn die Stände waren leicht von des Kaisers Räthen belehrt, dass es besser sei, einen Herrn zu haben, denn viele. Indessen Ulrich war wenig geneigt, sich durch die Stände beschränken zu lassen, und er fand eher in einem theile der ehemaligen Regimentsräthe diener, welche sich dazu hergaben, seine raschen und gewaltthätigen schritte zu unterstützen. Entzweiung des Herzogs mit der Landschaft blieb nicht lange aus. Auch er sollte sein Herzog-

1) Reischer sammlung 1, 247 — 258. Sattler gesch. von Würtemberg unter den Herzogen 1, 7 — 40.

thum verlieren, doch wurde es ihm diesmal nicht von den Landständen genommen, sondern von dem Schwäbischen Bunde, der ebenfalls in vielfältige verwickelungen mit ihm gerieth. Dieser erwirkte als Kaiserliche executionsbehörde am 11. october 1516 eine achtserklärung gegen den Herzog, und eroberte, obgleich dieselbe gegen harte bedingungen wieder zurückgenommen war, im j. 1519 das land, um es am 6. februar 1520 an Kaiser Karl V. gegen bedingungen zu übergeben [1]). Aber allerdings hatte das sichtbare streben jenes Rathes nach einer oligarchischen selbstherrschaft nicht wenig auch hierzu vorgearbeitet. Die geschichte desselben endet indessen mit seinem abtreten im j. 1516, und erst später sind unabhängig von ihm die Ständischen Ausschüsse entstanden, welche nicht mehr als Räthe der Herzoge, sondern zunächst nur als verwalter und aufseher der Ständischen kassen aufzutreten bestimmt waren.

Die Räthe waren in allen diesen ländern der that nach keine Fürstlichen Räthe mehr, sondern Landräthe, und man betrachtete sie so entschieden als vertreter der Landstände, dass man oft von den einen sprach, während man die andern meinte. Man betrachtete also in wahrheit die Landstände als solche, deren rath die Fürsten in allen landesangelegenheiten ohne ausnahme, wichtigen und geringen, hören müssten, obgleich man nur selten, etwa ein- oder zweimal des jahrs es für nöthig hielt, den vollen Landtag zu berufen. Diese ansicht der sache zeigt sich unter andern in der bestallung, welche Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg im j. 1421

1) Reischer a. a. o. 1, 138—143.

dem Kuno von Lüderitz als Hauptmann der Altmark ertheilte. Er wies den Landeshauptmann darin an: „er solle niemandem keine ungewöhnliche beschwerung thun, oder keinerlei neuigkeit aufsetzen, sondern einen jeglichen bei allen alten rechten und guten gewohnheiten bleiben lassen, und alle des landes sachen nach rathe der Herrn, Mannen und Städte handeln ohne gefährde [1]." Wenn diese instruction einigen sinn haben soll, so muss es in das ermessen des Hauptmanns gestellt gewesen sein, ob er nur seinen beständigen Rath von Herrn, Mannen und Städten, oder die gesammte Landschaft zu rathe ziehen wollte. Indessen darf man sich freilich nicht durch diese betrachtung verleiten lassen, in fällen, wo in Ständischen freibriefen und verträgen von einem Rathe die rede ist, darunter ohne weiteres die Landstände zu verstehen. Gewöhnlich ist genau genug zwischen beiden unterschieden.

Fast gleichzeitig mit dem letzten übermüthigen auftreten jenes Würtembergischen Regiments begaben sich auch in andern ländern, z. b. in Baiern und Kurhessen, ähnliche geschichten. Auch hier erlangten Landständische Ausschüsse dadurch, dass ihnen eine vormundschaftliche verwaltung übertragen wurde, eine ausserordentliche gewalt, so dass die Landstände selbst sich genöthigt sahen, zur vertheidigung ihrer rechte feindlich gegen dieselben aufzutreten. Allein diese begebenheiten gehören nicht allein der zeit, sondern auch ihrem gehalte nach bereits der folgenden periode an. Sie sind die ersten beispiele des strebens Landständischer Ausschüsse, ihrem auftrage eine möglichst

1) Raumer cod. dipl. Brandenb. 1, 136.

unbestimmte und weite deutung und ausdehnung zu geben, und dadurch sich von der aufsicht und beschränkung der Landstände zu befreien. Dieses streben bezeichnet die ganze folgende periode, es ist eine folge der mangelhaften entwickelung der volksvertretung, welche sich zu einer zeit geltend machen musste, als durch eine allgemeine umwälzung der rechtsbegriffe das verhältniss seine frühere bedeutung verlor, auf welchem die vertretung des grössten theils des Bauernstandes ursprünglich beruhte. Eben dieses streben hat die interessen der Landesherrn und der Ausschüsse einander genähert, die Ausschüsse zu dienern der Landesherrn, und oft die Landesherrn wider ihr wissen und willen zu dienern der Ausschüsse gemacht, und zuletzt das Landständische leben in seinem innersten mark und wesen erschüttert.

164. Unter den gegenständen, welche sich auf den statshaushalt beziehen, nahm das münzwesen vorzugsweise die thätigkeit der Landstände in anspruch. Das bare geld wurde nämlich von jahr zu jahr schlechter ausgeprägt, und in allen gegenden des Reichs war bald klage, dass die länder mit auswärtiger schlechter münze überschwemmt würden, bald, dass die eignen Landesherrn schlechte münze schlagen liessen. Die ursache war, dass die münzherrn möglichst grossen gewinn am schlagschatze ziehen wollten, ja in einigen ländern machte man eine speculation daraus, dass man von zeit zu zeit neues schlechteres geld prägte, und die alte münze einzog, um dabei den unterschied des metallwerthes zu gewinnen. Dies war drückend für den handel, besonders für die Städte, aber auch für die übrigen Stände.

Namentlich lag eine beschwerde für die, welche von ihren grundrenten lebten, darin, dass die schlechtere münze zugleich den werth dieser renten, so weit sie in gelde bezahlt wurden, verringerte. Wie allgemein und laut diese klagen waren, zeigt sich in dem gelübde, welches König Ottokar II. von Böhmen vor der grossen schlacht auf dem Marchfelde im j. 1260 mit seinen bundesgenossen that. Er selbst gelobte, ein kloster zu bauen, die Fürsten aber, die mit ihm waren, gelobten strenge gerechtigkeit und bessere münze in ihren staten [1]).

Diese klagen führten zu verhandlungen zwischen den Fürsten und Ständen, welche das münzwesen in eine feste ordnung brachten, die ausübung des münzrechts zum besten des landes einschränkten, und sehr häufig den Landständen ausgedehnte befugnisse in beziehung darauf einräumten. Schon im j. 1277 erklärte König Rudolf von Habsburg als Herzog von Oestreich den Steirischen Grossen: es sei eine sitte gewesen, aus habsucht die münze alljährlich zu erneuern, zum gemeinen schaden der landeseinwohner; fortan solle aber von allen Steirischen Fürsten die münze niemals ohne den rath der mächtigen Dienstmannen des landes erneuert, und das gewicht der erneuerten münzen fünf jahre lang unverändert beibehalten werden [2]). Die Grafen Helmold und Nikolaus von Schwerin versprachen im j. 1279 in zwei gleichlautenden freibriefen für die lande Boitzenburg und Wittenberg, dass sie gar keine münze selbst schlagen, und nur Hamburger und

1) Palacky gesch. v. Böhmen 2, 1. s. 179.

2) Landshandvest von Steyer blatt 5 b.

Lübecker geld allein zulassen wollten. Sie erhielten als entschädigung für das aufgegebene münzrecht eine bestimmte jährliche grundsteuer von beiden ländern [1]). In Mecklenburg musste Heinrich II. von Stargard im j. 1439 den Mannen und Städten versprechen, seine münze zwei jahre lang ganz ruhen zu lassen, und sie dann unter ihrer aufsicht entweder nach Brandenburg oder nach Friedland zu verlegen [2]). Herzog Christian I. von Schleswig-Holstein versprach im j. 1460 für sich und seine erben, keine münze im lande zu setzen, als solche, wie zu Lübeck und Hamburg gäng und gäbe sei [3]). König Karl I. von Böhmen vereinigte sich im j. 1378 mit den Ständen über eine münzordnung, für deren befolgung ein Königlicher und ein Ständischer münzwardein mit ihrem leben haften sollten [4]).

Häufig bekamen die Stände das münzwesen ganz in ihre hände. In Oberbaiern übergaben die Herzoge im j. 1307 die münzstätten zu Ingolstadt und München den Ständen, welche ihnen dagegen eine viehsteuer bewilligten und ausserdem einen gewissen schlagschatz abzugeben versprachen. Zugleich wurden genaue bestimmungen über schlag-

1) — singulis annis in recompensationem dicte monete per totam terram nostram duos denarios de scutella. Michelsen urkundensamml. der Schleswig-Holstein-Lauenburgschen gesellschaft für vaterländ. gesch. (Kiel 1839. 4) 1, 104.

2) Evers Mecklenb. münzverfassung (Schwerin 1798. 8) 1, 45. 204.

3) Lünig collectio nova 2, 852.

4) Sternberg umrisse der gesch. des bergbaues u. der berggesetzgebung in Böhmen (Prag 1838. 8) 2, 154.

schatz und münzfuss getroffen, so dass die münze allem einflusse der Fürsten entzogen war [1]). Späterhin wurden verhandlungen zwischen den verschiedenen Baierischen linien gepflogen, um eine gleichförmigkeit in dem münzwesen herzustellen. Hier treten zwar wiederum die Fürsten als inhaber des münzrechts auf, aber ohne zuziehung der Landschaft wird nichts entscheidendes vorgenommen. Im j. 1454 erlässt z. b. Herzog Albrecht III. eine münzordnung nach rath seiner Räthe, Prälaten, Städte, Märkte und gemeiner Landschaft im obern Baiern [2]). Im j. 1457 sind die Räthe der Herzoge zusammen und beschliessen: es sollten die Fürsten schierest jeder Herr vor sich selbst fordern etliche aus seinen Prälaten, Räthen, Landsassen und von den Städten, die sich der münze verstehen, und rathschlagen, wie die Fürsten münze schlagen und besetzen sollen, auf was für korn, zahl u. s. w. was dazu gehört [3]). Von Herzog Ludwig zu Landshut ist darauf zu anfang des j. 1459 ein münzgebot erlassen, dessen er abermals mit Herzog Albrecht zu München, auch seinen „Räthen und Landschaft, geistlich und weltlich, zu rath und eins" worden war [4]). Bei ähnlichen verhandlungen im j. 1497 waren jedoch die Statthalter zu Landshut der meinung, dass eine berufung von Landleuten aus allen Ständen zu kostspielig, und auch ungeeignet wäre, da sich nicht

1) Urk. bei v. Bergmann gesch. v. München. Urkundenb. s. 38. no. 46. Rudhart 2, 54. Freiberg 1, 173.

2) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 1, 247.

3) Das. 1, 270.

4) Das. 7, 30.

jeder auf die münze verstände. Sie hielten es für hinreichend, wenn jeder der Herzoge zwei oder drei Räthe nebst einigen andern münzkundigen personen, als kaufleuten, münzmeistern, goldschmieden, mitbringe. Albrecht IV. fand diesen vorschlag angemessen, und mit den Ständen wurde nicht verhandelt [1]).

In den Braunschweig - Lüneburgschen landen überliess Herzog Otto gegen bewilligung einer summe geldes die münze des Lüneburgschen bezirks im j. 1293 den Prälaten, Rittern und Städten (§. 106. 2, 85), und im j. 1322 die des Hannoverschen und Zellischen bezirks den Herrn, Rittern, Städten und dem ganzen lande, so dass nur in den Städten Lüneburg und Hannover gemünzt werden durfte, und an jedem dieser orte eine gleiche anzahl von Rittern und Rathleuten das ganze münzwesen leitete. Der Fürst durfte gar keinen einfluss auf die verwaltung des münzrechts weiter üben [2]). Die bestätigung der münze und des wechsels zu Lüneburg und Hannover wurde das ganze vierzehnte jahrhundert hindurch neben jeder allgemeinen freiheitsbestätigung dieser lande wiederholt [3]).

Markgraf Ludwig der ältere von Brandenburg errichtete im j. 1347 mit rath seines Rathes, der Lande und der Städte einen münzrecess, in welchem schon von münzmeistern der Städte die rede ist. Allein derselbe muss bald vergessen sein, denn

1) Das. 9, 380. 11, 492.

2) Hann. beiträge zum nutzen und vergnügen v. 1762. s. 911. Kotzebue in Moser diplom. und histor. belustigungen (Frankf. u. Leipz. 1760. 8) 5, 282.

3) Jacobi Lüneb. Landtagsabschiede 1, 3. 7. 13. 17.

im j. 1369 verkaufte Markgraf Otto sein eigenthum an der münze nach rath der Stände für einige tausend mark silber an dieStädte, so dass weder er, noch seine erben dasselbe jemals wieder kaufen, oder auf andre weise wieder bekommen sollten, weil land, leute und Städte von mancher zeit her viel noth und schaden durch schlechte münze erlitten hatten. Die vierzehn Städte des Berliner münzbezirks sollten in Berlin und Frankfurt an der Oder, die sieben Städte der Altmark dagegen in Stendal nach belieben münzen lassen, und über die, welche anderswo münzten, sollten die Rathmannen der Städte als über unrechte leute richten. Zugleich wurde bestimmt, welches gewicht die neuen pfenninge haben, und wie zinse und renten nach denselben berechnet werden sollten. Abänderungen an diesen bestimmungen des gehalts und werths durften aber nicht etwa die Städte allein, sondern nur Mannen und Städte, also die Landstände treffen 1).

165. Verhandlungen, welche in andrer weise den wohlstand des landes, namentlich die begünstigung der gewerbe zum gegenstande hatten, sind ziemlich selten. Meistentheils beschränkte sich das interesse daran auf kleinere bezirke und auf einzelne Stände. Man hat daher bestimmungen über diese dinge nicht sowohl in Landständischen beschlüssen, als in Städtischen privilegien und statuten für einzelne gemeinheiten zu suchen. Manches, was man hieher ziehen könnte, diente zunächst andern zwecken, wie z. b. die anordnungen von steuern

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 5, urk. s. 67. 125. (Lenz) Marggräfl. Brandenb. uhrkunden 1, 595 f.

auf salz, wein und bier, und von sonstigem kauf und verkauf. Es gab indessen auch einige rein gewerbliche verhältnisse, bei denen alle Stände, wenigstens die, welche damals die Landesversammlung bildeten, gleiches interesse hatten, und in beziehung auf diese wurden bisweilen massregeln ergriffen, welche freilich dem sehr entgegen liefen, was unsre nach gewerbefreiheit strebende zeit verlangt. So verordnete im j. 1412 Herzog Bernhard von Braunschweig, dass in seinem lande kein fremdes bier geschenkt werden solle, so lange das ihm, seinen Mannen, Pfaffheit und Städten bequem zu sein dünkte 1). Das recht des bierbrauens war ein vorrecht dieser drei Stände, und bei der damaligen zusammensetzung der Landschaft war es natürlich, dass das interesse derselben, diesen betrieb im schwunge zu erhalten, sich wirksamer geltend machte, als das interesse derer, welche etwa ein besseres ausländisches bier zu trinken liebten.

166. Häufig mussten die Fürsten das versprechen geben, keine veräusserung oder verpfändung von landestheilen, namentlich von schlössern und burgen, oder gar vom ganzen lande ohne rath und zustimmung der Stände vorzunehmen. Ob die Stände ein solches versprechen rechtlich verlangen konnten, und ob ohne dasselbe die befugniss des Landesherrn zu veräusserungen völlig frei war, darüber mögen die ansichten nicht recht sicher gewesen sein. Man war gewohnt geworden, Landesherrschaft und Eigenthum in vielen beziehungen für gleichbedeutend zu nehmen, und mancher Fürst

1) Rehtmeier Braunschw. Lüneburgsche chronica s. 698.

mogte sich daher für befugt halten, über land und leute, gleich wie über einen privatbesitz, nach willkühr und ohne rücksicht auf wohl und wehe der unterthanen zu verfügen. Unbedenklich schien dieser grundsatz in beziehung auf die eigenen güter des Fürsten, die kammergüter. Bei ihnen konnte man annehmen, dass einer veräusserung nichts im wege stehe, als etwa die rechte der Agnaten. Die Herzoge Bernhard und Otto von Braunschweig-Lüneburg verabredeten daher, als im j. 1457 ihr vater, Friedrich der Fromme ihnen die Lüneburgschen lande abtrat: wenn sie genöthigt wären, schlösser zu verpfänden und zu versetzen, so hätten sie darin freie gewalt, sofern dieselben inländischen Rittern eingeräumt würden, dagegen an ausländer, sie seien Fürsten, Grafen, Freie, Kapitel, Städte oder andre, wollten sie die schlösser nicht ohne vollmacht ihres vaters versetzen. In jedem falle aber sollten deutliche wechselseitige urkunden über die verpfändung ausgestellt werden. Von irgend einem einflusse der Stände auf die veräusserung war keine rede, ungeachtet dieselbe urkunde auch die rechte und freiheiten des landes bestätigte [1]). Eben so wenig finden wir in dem grössten theile der unzähligen urkunden über verpfändungen und veräusserungen aus dieser

1) Jacobi Lüneb. Landtagsabschiede 1, 61. 62. Die worte: „also furder dat geschege mit zinen vnd vnsen mannen vnder ome vnd vnder vns wonhafftich vnd beseten" heissen nur: so fern die schlösser an inländer versetzt werden. Mit unrecht hat man sie auf die nothwendigkeit Ständischer einwilligung gedeutet. Die Landstände werden in dieser zeit nie als Mannen bezeichnet, und der gegensatz der verpfändung an uthlude, auswärtige, setzt die sache ausser zweifel.

periode erwähnung einer einwilligung, oder auch nur eines rathes der Landstände.

Es lagen aber doch schon in dem verfahren, welches zur zeit der Rittertage beobachtet war, momente, die es in vielen fällen wenigstens räthlich machten, die Landesversammlung zuzuziehen, damit die veräusserung auch ohne weitern widerstand ins werk gesetzt werden könne. Schon damals war die zustimmung der Stände für nöthig gehalten, wenn durch die veräusserung eine änderung in den herrschaftsverhältnissen des landes und in der davon abhängigen zusammensetzung der Landesversammlung entstand (§. 74. 1, 250). Man musste also auch jetzt die Landstände zu rathe ziehn, wenn durch die veräusserung ein neues Kloster, eine neue Stadt, ein neuer Ritter, der bisher keinen unabhängigen besitz gehabt hatte, in die reihe der Landstände eingeführt, oder wenn ein solches glied des landes von ihnen getrennt werden sollte. Ein andrer grund, veräusserungen zu beschränken, war vorhanden, wenn an der stelle des Landesfürsten eine vormundschaftliche verwaltung statt fand. Der vormund durfte nach alt Deutschem rechte die mündelgüter nur in schweren durch das recht bestimmten nothfällen veräussern, und bei der stellung, welche die Landstände so häufig gegen Fürstliche vormünder einnahmen, lag es nahe, ihnen oder dem Ständischen Rathe die beurtheilung des nothfalles zu überlassen. Als Herzog Friedrich V. von Inneröstreich im j. 1439 die vormundschaft über Herzog Sigmund von Tirol übernahm, versprach er, so lange die vormundschaft dauere, keine Herrschaften, Städte, Schlösser, Leute, nutzungen und gülten kaufen

oder verkaufen, einlösen, verpfänden, versetzen oder in andre wege entfremden zu wollen, ausser in fällen der noth, und nach rath und mit wissen und willen der Anwälde [1]). Eine ähnliche stellung erhielten die Würtembergschen Stände durch den Münsinger vertrag vom j. 1482. Nach diesem grundgesetze des landes sollte der regirende Graf nur mit zuziehung seines jüngern bruders veräusserungen vornehmen dürfen. Wenn er sich aber mit seinem bruder nicht einigen konnte, und dennoch die veräusserung für nützlich oder nothwendig hielt, so durfte er darüber den rath der Prälaten, Räthe und Landschaft erfordern, und dem, was also am Rathe erfunden wurde, sollte man nachkommen, damit das nützliche nicht unterlassen werde [2]). Man scheint hier das verhältniss zwischen dem regirenden und nicht regirenden bruder nach art eines vormundschaftlichen verhältnisses beurtheilt zu haben. Noch entschiedener musste man die zustimmung oder bestätigung der Landstände bei einer veräusserung des ganzen landes für nöthig halten, zumal wenn darin zugleich eine bestätigung oder bestimmung der künftigen erbfolge enthalten war, durch welche alte erbfolgestreitigkeiten beigelegt oder künftige vermieden werden sollten. Die Reichsversammlung hatte schon unter Kaiser Friedrich II. im j. 1216 den grundsatz ausgesprochen, dass der Kaiser kein land ohne den freien willen und die zustimmung des Fürsten und seiner Mannen durch tausch oder andre

1) Chmel materialien zur Oestreichischen geschichte 1, 3. s. 54. 55.

2) Reischer sammlung Würtembergischer gesetze 1, 491.

veräusserung an einen andern herrn bringen dürfe [1]). Wie viel weniger konnte der Fürst allein ohne freien willen und zustimmung seiner Mannen und der Stände, welche jetzt an ihre stelle getreten waren, eine solche veränderung der herrschaft vornehmen.

Ein beispiel bietet die geschichte der Brabantischen Johanna und ihres gemahls, Herzogs Wenzel von Luxemburg dar. Johanna war im j. 1355 von ihrem vater und den Ständen als erbin von Brabant und Limburg anerkannt. Allein ihr schwager, Graf Ludwig von Flandern, erhob dagegen ansprüche, die zu einem kriege führten, und endlich durch den schiedsspruch des Grafen Wilhelm von Holland beseitigt wurden. Bald darauf, im j. 1357, bewog Kaiser Karl IV. die Herzogin, für den fall ihres kinderlosen absterbens alle ihre länder dem hause Luxemburg zu verschreiben, und die Brabantischen Stände ertheilten auf einem Landtage zu Brüssel ihre einwilligung. Die ehe blieb kinderlos, und im j. 1378 bewog der Kaiser seinen bruder, den Herzog Wenzel, dass er den jungen König Wenzel von Böhmen zum erben des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny einsetzte. Auch zu dieser anordnung bekannten sich die Grafen und Herrn, Städte und Ritter des Herzogthums und bestätigten diese thronfolge am 8. februar 1378 durch mehrere urkunden.

Auch bei den erbverbrüderungen, durch welche zwei regirende häuser einander ein wechselseitiges erbrecht einräumten, wurden meistentheils die Landstände zugezogen, und häufig nahmen bei dem ab-

1) Pertz monum. hist. Germ. 4, 228.

schlusse der vereinigung die erbverbrüderten Fürsten, jeder in dem lande des andern, für den künftigen anfall die huldigung der Stände ein, und bestätigten zugleich im voraus die privilegien und freiheiten des landes. So geschah es z. b. bei dem erbvertrage, welchen König Karl von Böhmen im j. 1364 mit Herzog Rudolf von Oestreich schloss [1].

Wenn bei allen diesen verhältnissen den Fürsten daran lag, die veräusserung durch die Stände gesichert zu sehen, so gab es andre gründe, welche es auch den Ständen wünschenswerth machten, bei veräusserungen zu Rathe gezogen zu werden. Denn unter einer veräusserung einzelner landestheile konnten sie leiden, indem die kräfte des landes geschwächt und dadurch die habsucht der nachbarn gereizt, die einnahmen des Fürsten verringert und die beisteuern der unterthanen erhöht wurden. Eine verpfändung von wichtigen landestheilen drohte entweder gänzlichen verlust der verpfändeten stücke, oder ausserordentliche belastung des landes, um sie einzulösen. Eine veräusserung des ganzen landes endlich setzte die Stände mindestens der gefahr aus, dass der neue Herr nicht geneigt sein werde, die hergebrachten freiheiten der Stände gleich dem jetzigen Fürsten anzuerkennen. Nicht selten haben daher die Landstände sich widersetzt, wenn der Fürst seine befugniss zu veräusserungen zum schaden des landes ohne mass gebrauchen wollte. Als z. b. Landgraf Albert von Thüringen im j. 1287 mit seinen söhnen zerfallen war, und seinem unech-

1) Palacky geschichte von Böhmen 2, 2. s. 352. 401. 369 — 371.

ten sohne, den er mit der Kunigunde von Isenburg erzeugt hatte, ein Fürstliches schloss nach dem andern zuwendete, schritten die Grossen des landes zuletzt ein, und setzten der verschleuderung ein ziel. Später ging der Landgraf so weit, die herrschaft dem Römischen Könige Adolf von Nassau zu verkaufen, und es gelang diesem, sich durch waffengewalt in besitz zu setzen. Nach Adolfs tode forderten einige der Königlichen Vögte dessen nachfolger König Albert I. von Oestreich auf, das land für sich zu behaupten, allein durch die treue des Adels und der Städte wurde es dem ältesten sohne des letzten Landgrafen erhalten [1]). Solche ereignisse boten oft den Landständen günstige gelegenheit dar, um sich die ausdrückliche zusage von dem Landesherrn zu erwirken, dass er ohne ihren rath, oder wohl gar ohne ihre einwilligung keinen theil des landes veräussern oder verpfänden wolle. Die Pommerschen Herzoge Bogislav, Barnim und Wartislav versprachen im j. 1321 den Gotteshäusern und Mannen des landes Stolpe, sie nie mehr an den Deutschen Orden zu versetzen und zu verkaufen [2]). Herzog Stephan der ältere von Oberbaiern versprach im j. 1363 den Ständen, dass er das land zu Oberbaiern solle „bei einander bleiben lassen ungetheilt und unzerbrochen, also dass er von dem lande nichts nehmen, vermachen, verkümmern solle, damit das land gebrochen und getheilt werde", und seine söhne setzten im j. 1392 hinzu, dass sie nie-

1) Historia de Landgraviis Thuringiae c. 73. 81. bei Pistorius script. rer. Germ. ed. Struv. 1, 1334. 1337.

2) Schöttgen et Kreysig dipl. et script. 3, 30.

mandem „briefe um pfandung und angriff ihrer länder und leute geben sollten.“ Diese zusagen wurden mehrfach wiederholt, und im j. 1402 erklärten Herzog Stephan II. und die beiden söhne seines bruders Johann noch genauer: dass sie, ihre erben und nachkommen von ihrer Landschaft und Herrschaft, land und leuten, geschlöss, gefällen und renten, wie die genannt seien, nun fürbass nimmermehr versetzen, verkümmern, noch verkaufen sollten noch mögten, es geschähe denn mit ihrer Räthe und Landschaft rath und heissen 1). Hiermit waren dem wortverstande nach alle veräusserungen, sowohl von landestheilen, als von kammergütern gemeint. Indessen suchte man späterhin die Landständische wirksamkeit hinsichtlich der letztern wieder zu beschränken. In der erklärung der landesfreiheiten vom jahr 1508 hiess es: „aber des Landesfürsten eigene güter sollen hierin nicht eingezogen, und er damit frei sein 2).“ Die Stände der Mark Brandenburg vereinigten sich im j. 1374 zu Tangermünde, keine veräusserung und trennung der Mark von der krone Böhmen zu dulden, und die drei söhne Kaiser Karls IV. sahen sich dadurch genöthigt, die ewige vereinigung dieser beiden länder zu bestätigen 3). Als Sigmund dennoch die Altmark an die Markgrafen Jobst und Prokop von Mähren verpfänden wollte, widersetzten sich im j. 1385 die geistlichen und weltlichen Stände,

1) (Panzer) ursprung der Landst. in Baiern s. 273. 274.

2) (Panzer) s. 289. (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 17, 118.

3) Gercken fragmenta Marchica 2, 77. Palacky gesch. von Böhmen 2, 2 s. 393.

und besonders die letztern erklärten, dass sie nur einen von Sigmunds brüdern für ihren herrn erkennen wollten, wenn der Markgraf sie mündlich an denselben weisen würde. Dennoch nahm Sigmund im j. 1388 die verpfändung vor, aber nur mit gutem wissen und ganzem rathe seines Rathes, und befahl darauf allen Mannen und Städten, und allen, die in seinen landen der alten Mark beschlossen und besessen waren, den neuen Markgrafen zu huldigen, sobald ihnen die verhandlungen mitgetheilt seien. Von der Landschaft waren nur etliche Mannen vorher bei dem Könige in Ungarn gewesen, und er hatte sie mündlich „verweiset und verlassen", und ihnen anbefohlen, dasselbe bei den übrigen zu werben. Denen aber, welche sich an der botschaft nicht wollten genügen lassen, wurde geboten, von stund an zum Könige nach Ungarn zu kommen, da wolle er ihrer jeglichen mündlich verweisen und verlassen [1]). Man fühlte das unregelmässige und mangelhafte des verfahrens, und half sich damit, dass man den einzelnen eine unterhandlung gestattete, die unmöglich noch einen zweck haben konnte. Die entfernung der Fürsten vom lande musste dasmal zur entschuldigung dienen.

167. Die politischen rechte der Landstände beziehen sich theils auf die verhältnisse zu fremden staten, theils auf die verhältnisse im innern des eigenen states. In der erstern beziehung traten die Stände in sehr vielen fällen als vermittler oder schiedsrichter bei streitigkeiten ihrer Fürsten mit fremden machthabern auf. In andern fällen waren sie nur

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 5, urk. s. 162.

bürgen und garants der geschlossenen verträge. Bisweilen wandten sich daher Fürsten mit einer beschwerde über neckereien oder feindseligkeiten eines nachbars an dessen Stände, um durch deren vermittelung die ursache zur klage zu heben. Als z. b. Herzog Albrecht III. von Baiern-Straubing in den forsten seines vetters Heinrich von Landshut jagte ohne sich durch dessen erinnerungen daran hindern zu lassen, wandte sich dieser im j. 1437 an die Straubinger Stände, und bat sie, ihren Herrn daran zu weisen, dass er es unterlasse, und seine freundschaft sich lieber sein lasse, als das wildprett [1]).

Besonders wichtig ist die zusage, welche die Stände in sehr vielen ländern von ihren Fürsten erhielten, dass ohne ihren rath oder ihre bewilligung kein krieg erhoben und kein bündniss geschlossen werden solle. In Niederbaiern erklärten die Herzoge in gemässheit der einigung, welche im j. 1324 zwischen Herrn und Ständen geschlossen wurde, und welche dem Herzoge einen Rath von zwölfen aus allen Ständen an die seite setzte: „wir sollen auch mit keinem Herrn, der an unser land oder gemärke stösst, wie der genannt ist, keine sühne, frieden oder satzung, krieg oder orloge, noch keinerlei bund haben, denn nach unsers ganzen Rathes rath; wer aber es darüber unter uns thäte, den soll unser Rath zur rede setzen; widerkehrt er dann die sache nicht in einem monat, so ist er gefallen gegen land und gegen leute [2])" In einem freibriefe vom j. 1393

1) Oefele script. rer. Boic. 2, 147.
2) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 2, 72.

erklären Herzog Johann und sein sohn Ernst: „wir sollen auch keinen namhaftigen krieg anfahen, denn nach rath der Landherrn, Ritter und Knechte, Städte und Märkte 1).“ In beiden fällen ist indessen nur von dem rathe der Stände oder des Rathes die rede. Eine wirkliche einwilligung der Landesversammlung fordert die Bairische primogeniturordnung vom j. 1506. Hier heisst es: „wie aber, und welcher gestalt und masse wir Herzog Albrecht oder nach uns unser regirender sohn oder erbe als regirende Fürsten sollen und mögen kriegen, soll beschehen, wie wir uns und eine gemeine Landschaft dessen miteinander vertragen 2).“

Im j. 1459 wurden Räthe, Prälaten, Mannen und Städte des landes zu Pommern-Stettin mit Herzog Erich überein, dass er ihnen „keinen krieg wolle und solle machen mit einigem Herrn, Fürsten, oder mit niemand, ohne, es geschehe nach rathe ihrer aller. Wenn aber dem Herzoge und den landen krieg anfiele nach ihrer aller rath, wen dann der Herzog dazu heische oder heischen lasse, die sollten hastig sein und folgen, auf dass er gewalt und unrecht möge steuern. Der Herzog aber wolle ihnen geld geben, und für schaden stehn nach alter weise und gewohnheit 3).“

Das privilegium Königs Christian I. von Dänemark für Schleswig-Holstein vom j. 1460 fordert, dass der König krieg um friedens und nützlichkeit

1) Lünig collectio nova 1, 597.
2) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 15, 367.
3) Urk. bei Schöttgen et Kreysig dipl. et script. 3, 136.

des landes willen nach rath, vollbort und willen der gemeinen Räthe dieser lande erhebe [1]).

Dass man übrigens rath und zustimmung in diesen dingen nicht für gleichbedeutend hielt, zeigt eine vereinigung zwischen dem Herzoge und den Landständen von Würtemberg. Der Tübinger vertrag vom j. 1514 unterscheidet nämlich zwischen hauptkriegen, welche unternommen werden, um des Herzogs land und leute, seine rechte, und seine verwandten zu erretten, und kriege, welche der Herzog ausser dem, etwa aus freundschaft und zu hülfe eines andern beginnen wollte. In den erstern war das land zu helfen verpflichtet, sie sollten aber geführt werden mit rath und wissen gemeiner Landschaft. Die letztern dagegen sollte der Herzog führen mit rath, wissen und willen gemeiner Landschaft, sofern er einige hülfe von derselben erwartete [2]).

Es verhielt sich mit der zuziehung der Stände bei kriegen, bündnissen und friedensschlüssen ähnlich, wie bei veräusserungen von landestheilen. Es lag eben so sehr im interesse des Landesherrn, dass er sich der billigung und des beistandes seiner unterthanen versicherte, als es den Ständen wichtig war, vor den unbesonnenen und verderblichen unternehmungen eines kriegs- und fehdelustigen Herrn gesichert zu sein. Welche bedeutung die einigkeit zwischen

1) Offt wy krich anslogen umme vrede unnd nutticheid desser land, na rade unnd vulborde unnd willen der menen reden desser lande. Privilegien der Schleswig Holsteinschen Ritterschaft s. 46.

2) Reischer samml. Würtemb. gesetze 2, 41. 42.

Fürsten und Ständen für solche feindliche berührungen benachbarter staten hatte, zeigt die antwort, die König Sigmund von Ungarn im j. 1406 von dem Oestreichischen Hauptmann des landes ob der Enns erhielt. Sigmund bedrohte den Herzog Wilhelm von Oestreich mit krieg, und stand bereits mit grosser heeresmacht an der grenze, während dieser nicht gegen die übermacht gerüstet war. Da sandten Wilhelm und seine brüder abgeordnete der vier Stände von Prälaten, Herrn, Rittern und Städten an Sigmund mit dem auftrage, alle zwietracht zwischen ihnen beizulegen. Sie versprachen, alles, wozu sich die abgeordneten einstimmig oder nach stimmenmehrheit verpflichten würden, getreulich zu erfüllen. Sigmund empfing die botschaft zu Pressburg frostig, und antwortete auf ihre friedensanträge mit harten und drohenden worten. Da trat der Landhauptmann, herr Reinprecht von Walse hervor, und sprach: „Glaubt nicht, dass uns Herzog Wilhelm hieher gesandt habe, frieden zu unterhandeln, weil er keinen krieg führen kann. Er that es nur, um unschuldige vor den übeln des kriegs zu bewahren. Wollt ihr aber krieg, so werde ich ein ganzes jahr hindurch auf meine kosten tausend wohlbewaffnete reiter unterhalten, und ich hoffe, dass viele meiner mitgesandten, die reicher und mächtiger sind, denn ich, ein gleiches thun." Hiermit schied die gesandtschaft ab, und trat die rückreise an. Sigmund aber dachte den worten nach, und besann sich, dass er wenig gewinn von dem feldzuge haben mögte. Er liess zweien der gesandten, die noch zurückgeblieben waren, aussicht zum frieden eröffnen, und nachdem diese die übrigen ab-

geordneten nach Pressburg zurückgebracht hatten, schloss er mit ihnen einen frieden ab [1]). So wurde durch die muthige haltung der Stände ein verderblicher krieg im keime erstickt.

Diese wichtigkeit der Stände macht es erklärlich, dass sie bei beschlüssen über krieg und frieden bisweilen neben ihrem eigenen Fürsten gleichsam, wie eine selbständige partei, wie bundesgenossen auftreten. Bald schliessen die Fürsten ein bündniss mit ihren Ständen gegen einen dritten, um sich den beistand und die treue derselben für künftige fälle zu sichern [2]); bald nehmen die Stände an bündnissen und friedensschlüssen ihrer Herrn auf eine solche weise theil, dass man eher die Stände für die kriegführende macht halten sollte, als den Fürsten selbst. Als z. b. zwischen Lüneburg und der Altmark im j. 1391 friede geschlossen wurde, stellten die Lüneburgschen Herzoge und die Stände gesonderte urkunden aus, und Ritter und Städte als Satesleute des Landes Lüneburg errichtəten eine selbständige einigung mit dem Markgrafen Jobst von Mähren und Brandenburg. Im j. 1402 gingen abermals Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg ein schutzbündniss ein mit Landeshauptmann, Mannen und Städten der Altmark [3]). Auf der andern seite

1) Aschbach geschichte Kaiser Sigmunds (Hamburg 1838. 8) 1, 210. Ebendorffer chron. bei Pez script. rer. Austr. 2, 827.

2) Schon im j. 1234 sollen nach Freiberg gesch. der Bair. Landst. 1, 112 die Bairischen Grossen auf zwei Hoftagen zu München und Straubing ein bündniss gegen Herzog Friedrich von Oestreich geschlossen haben. Diese erzählung gehört hieher, wenn sie zuverlässig ist.

3) (Lenz) Marggräfl. Brandenburgsche uhrkunden 1, 462 — 476. 500.

begnügten sich die Stände bisweilen mit dem Fürstlichen versprechen, dass kriege möglichst vermieden werden sollten. Eben dieselben Bernhard und Heinrich versprachen im j. 1392 bei abschluss der Sate den Lüneburgischen Ständen, sie zu beschirmen, binnen und aussen landes, wo sie das vermögten, und sie sammt und sonders vor krieg und orloge zu bewahren, wofern sie das ohne ihrer herrschaft und der ihrigen verderb und schaden bewirken könnten [1].

Auf diese kriegerischen verhältnisse bezieht sich auch noch die bestimmung mancher landesprivilegien, dass keine neuen vesten, burgen oder schlösser gebauet werden sollen. Man mogte dabei eben so sehr für bedrückung des landes durch die lasten des festungsbaues, oder durch eine zu grosse privatmacht des Landesherrn fürchten, als für anreizung der nachbarn und gelegenheit zu kriegerischen unternehmungen. Der Lüneburgsche freibrief v. 1388 verspricht, dass die Fürsten in dem lande keine neuen burgen, schlösser oder vesten mehr bauen lassen, noch jemandem zu bauen gestatten wollen, es sei denn um des landes nutzen oder noth willen, und nach rath und mit bewilligung der Mannen und Städte [2]. Die freie Friesische gemeinde der Brokmänner beschloss, dass keine burg, und keine mauer, und kein hohes steinhaus im lande sein solle [3].

168. Die politischen innern landesangelegenhei-

1) Jacobi Lüneburgsche Landtagsabsch. 1, 50.

2) Jacobi 1, 19. Aehnlich wiederholt 1392. Das. 1, 50.

3) Brokmerbrief §. 159 bei von Richthoven Friesische rechtsquellen s. 173.

ten, welche die thätigkeit der Landstände in anspruch nahmen, sind vorzüglich die streitigkeiten um die thronfolge, um landestheilungen, um die vormundschaft über unmündige Fürsten, und ähnliches. Diese dinge haben schon zur zeit der Rittertage viele Deutsche länder erschüttert, sie haben auch in der gegenwärtigen periode manches land dem rande des verderbens nahe gebracht, und häufig ist nur durch energisches auftreten der Landstände ein glücklicher friede herbeigeführt, häufig nur durch sie ein verfolgter Fürst dem lande erhalten. Aber man darf auch nicht vergessen, hinzuzufügen: häufig hat in ihrer mitte die intrigue oder die herrschsucht ihr haupt erhoben, um die verwirrung aufs höchste zu treiben, und die bemühungen der Fürsten für die herstellung von ruhe und frieden zu vereiteln.

Solche streitigkeiten über thronfolge, und was damit in verbindung steht, waren nur in weltlichen Fürstenthümern möglich, wenn man nicht etwa die ereignisse dahin rechnen will, welche durch zwiespältige wahl oder eigenmächtige Päbstliche provision eines geistlichen Fürsten verursacht wurden. Wir haben schon bei andern gelegenheiten das benehmen der Stände in diesen verhältnissen beobachtet, und wir können uns hier auf die betrachtung der weltlichen Herrschaften beschränken, in denen die anlässe zu innern politischen kämpfen weit manchfaltiger waren. Nicht selten haben aber auch diese zwistigkeiten dazu geführt, dass den Ständen urkundlich das recht eingeräumt wurde, das amt der schiedsrichter in diesen fällen zu übernehmen. So z. b. gab die erbverbrüderung der Fürsten von

Mecklenburg, Stargard und Güstrow vom j. 1418 den Ständen das recht, über erbstreitigkeiten zwischen den verbundenen häusern zu richten [1]). Eben so weist die erbeinigung zwischen Delmenhorst und Oldenburg vom j. 1436 die schlichtung von streitigkeiten, welche aus derselben entspringen mögten, an Mannen und Rath [2]). Indessen auch ohne solche urkundliche zusicherung haben die Stände bei allen gelegenheiten dieses schiedsrichterliche amt geübt, und in der that haben sie damit nur die uralte aufgabe der Landesversammlungen, den frieden im lande zu erhalten, erfüllt. Aus der geschichte Würtembergs und Tirols ist schon bei einer andern gelegenheit erzählt, wie streitigkeiten über die vormundschaft der minderjährigen Fürsten durch die feste haltung der Landstände beseitigt wurden. Aehnliches kam auch in andern ländern vor. Nach dem tode des letzten Markgrafen von Brandenburg aus dem Askanischen hause ernannten Vasallen und Städte, und die ganze Landschaft der Neumark, und des landes Lebus, Frankfurt und Müncheberg im j. 1319 den Herzog Wartislav von Pommern zum vormunde für Heinrich das Kind, so lange, bis ein andrer ein besseres recht zur erbfolge nachweisen werde [3]). Aber leider waren die verschiedenen theile der Mark zu wenig einig, und der prätendenten zu viele, als dass dieses auftreten der Stände

1) v. Lützow pragmat. gesch. von Mecklenburg 2, 167. 168.

2) Urk. bei v. Halem gesch. des Herzogth. Oldenburg 1, 485. 487. Wohl mit unrecht wird dort (1, 514) der Rath auf den Stadtrath von Oldenburg gedeutet.

3) Gercken cod. diplom. Brandenb. 3, 88.

von dauerndem erfolge hätte sein können. Auch die Ritter, Knappen und ganze Landschaft von Rügen, sammt der Stadt Stralsund, vereinigten sich im j. 1326, da durch Wartislav's tod die herrschaft an dessen minderjährige söhne Bogislav V. und Barnim IV. gefallen war, ohne gegenseitige billigung weder einen neuen gebieter, noch einen vormund der jungen Fürsten anzunehmen [1]). Im j. 1402 wurde der erbfolgestreit, welchen Herzog Bogislav VIII. von Pommern mit seinem bruder Barnim V. führte, durch ein schiedsgericht beigelegt, welches ein Ständischer Ausschuss von Rittern und Städten bildete [2]). In Mecklenburg entstand im j. 1412 ein streit wegen der vormundschaft über Albrecht V., indem seine mutter Agnes sowohl, als sein väterlicher oheim Johann auf die führung derselben anspruch machten. Hier vermittelten die Räthe in gemeinschaft mit den Städten Rostock, Wismar und Schwerin, und die entscheidung fiel, gleich wie in Würtemberg, zu gunsten der mutter aus, indem Herzog Johann seinem anspruche gegen die summe von 2000 mark Lübisch entsagte [3]). Besonders reich an streitigkeiten in dem Fürstlichen hause, welche durch die Stände geschlichtet wurden, ist die Bairische geschichte.

In Oberbaiern entstand durch den tod des Herzogs Johann zu München im j. 1397 eine eifersucht zwischen dessen söhnen Ernst und Wilhelm, und

1) Barthold gesch. von Rügen und Pommern 3, 207.

2) Dähnert samml. Pommerscher landesurkunden 1, 246. Barthold 3, 576.

3) v. Lützow gesch. v. Mecklenburg 2, 238.

Herzog Stephan sammt seinem sohne, Ludwig dem Bärtigen zu Ingolstadt, indem die letztern ihren sitz nach München zu verlegen trachteten. Ritter und Städte traten oft zusammen, um ihre Herrn zu vertragen, und es gelang endlich auf einer versammlung zu Freising im j. 1398, einen vergleich zu stiften, nach welchem zehn Edle und zehn ehrbare männer aus den Städten nebst dem Grafen Eberhard von Würtemberg als obmann den streit schlichten sollten. Indessen machte der schiedsspruch dem zwiste kein ende, da Ludwig der Bärtige die Stadt München gewonnen hatte, und zwischen dieser und den söhnen Johann's fortdauernde zwietracht bestand, die von den Landshutern genährt wurde. Endlich auf einem Landtage im j. 1402 gelang es, die irrungen auszugleichen, indem man sich über eine theilung von Oberbaiern einigte, nach massgabe der theilung, welche die Herzoge Stephan II, Friedrich und Johann im j. 1392 „mit willen, gunst und rath aller ihrer getreuen Grafen, Freien, Landherrn, Ritter und Knechte, Städte und Märkte" vorgenommen hatten [1]. Auch diese neue theilung nahmen die Herzoge vor „nach ihrer ganzen Landschaft Rath in in Oberbaiern wissen, willen und wohlgefallen," und sie bestätigten dagegen der Landschaften freiheiten und besondre rechte; unter andern gestatteten sie freien zug für personen und güter aus einem landestheile in den andern. Nur die Stadt München war mit der theilung unzufrieden, und verweigerte fortwährend die huldigung, bis sich die Ritter und Stä-

1) Theilungsurk. bei Aettenkhover kurzgefasste geschichte der Herzoge von Bayern (Regensb. 1767. 8.) s. 283. no. 44.

dte des gesammten Oberlandes im folgenden jahre zu Ingolstadt mit den Herzogen verbanden, die gemachte theilung aufrecht zu erhalten, und namentlich gegen die Münchner durchzusetzen [1]).

Grössere verwickelungen veranlasste bald nachher der tod Herzogs Johann von Straubing und Holland, welcher im j. 1425 eintrat [2]). Sobald die nachricht davon in Straubing anlangte, berief der Landesverweser und Vizthum, Yvan von Kortenbach, einen Landtag, welcher den verwandten des verstorbenen Herzogs den tod anzeigte, und sie aufforderte, mit den Ständen die angelegenheit in ordnung zu bringen, zugleich aber eine Regentschaft zur vorläufigen verwaltung des landes anordnete, die aus männern von allen drei Ständen zusammen gesetzt war. Der verwandten aus dem Bairischen hause waren vier, Ludwig der Bärtige von Ingolstadt, Heinrich der Reiche von Landshut, und Ernst und Wilhelm von München. Aber über die theilung waren sie nicht einig. Anfangs nahm Ludwig als der älteste für sich allein ganz Straubing in anspruch, und als er endlich nach mehreren verhandlungen mit den Ständen die theilung zugab, stritt man, ob nach linien, oder nach köpfen zu theilen sei. Den beiden Herzogen von der Münchner linie schienen die ansichten der Römischen rechtsgelehrten günstiger zu sein. Als sie daher mit Heinrich dem Reichen übereinka-

1) Rudhart gesch. der Bair. Landst. 1, 145—150.

2) Benutzt sind Rudhart 1, 167—178. Freiberg 1, 409—480. Buchner gesch. v. Baiern 6, 249—259 und vorzüglich Aschbach gesch. Kaiser Sigmund's (Hamburg 1841. 8.) 3, 280—294.

men, die entscheidung den Niederbairischen Landständen zu überlassen, bevorwortete dieser, dass die Landschaft ein gemeines landrecht aussprechen, und nicht nach dem geschriebenen Kaiserlichen rechte entscheiden, auch keine legisten bei der sache zu rathe ziehen sollte. Die von München erwiederten aber: das recht müsste dem gewissen der Landstände überlassen werden, die, wenn sie der sache nicht weise wären, gelehrter und weiser leute rath wohl pflegen dürften. Während aber die Landstände eifrig um die vergleichung der Herrn sich müheten, schrieb unerwartet König Sigmund aus Ofen: wenn die Bairischen Herzoge wegen der theilung des Straubinger landes sich nicht einigten, so werde er, da das land vom Reiche zu lehn gehe, als oberhaupt des Reichs vorsehung thun, und sie an seinen hof zu recht vor die Fürsten des Reichs fordern. Inzwischen solle kein theil den andern zu übervortheilen suchen, oder anlass zu unfrieden geben, da jetzt der König des raths und der hülfe solcher Fürsten gegen die Hussiten besser bedürfe. Sigmund's späteres verfahren in der sache, und die endliche entscheidung, welche das Straubinger land von rechts wegen dem Kaiser und Reich verfallen erklärt, und nur aus gnade den Herzogen einräumt, zeigen deutlich, dass er anlass gesucht habe, für sich selbst bei dem handel zu gewinnen. Die Stände wurden indessen um so geneigter, dem Könige die entscheidung zu überlassen, als bald nachher auch Herzog Albrecht von Oestreich als prätendent hervortrat, weil er ein schwestersohn Johann's von Holland war. Die Straubinger Stände erwiederten diesem: es komme ihnen nicht zu, das land zu verge-

ben. Sie verbanden sich vielmehr mit den Ständen von Landshut, den vier Bairischen Herzogen gegen bestätigung ihrer rechte und freiheiten gemeinschaftlich zu huldigen, bis ihre ansprüche gütlich oder rechtlich aus einander gesetzt seien, um auf diese weise verderbliche erbschaftskriege zu vermeiden. Sollte ein solcher krieg ausbrechen, so wollten sie an demselben keinen theil nehmen [1]).

Die entscheidung wurde nun an den König gebracht, aber erst vier jahr später, am 26. april 1429 that er in einem Mannengerichte zu Pressburg den endlichen ausspruch, welcher das Straubinger land in vier theile zerlegte. Die ausführung dieses ausspruches aber lag den Ständen ob. Im j. 1427 war es nämlich erst wirklich zu der von den Ständen beschlossenen gemeinschaftlichen huldigung gekommen [2]), nur Herzog Heinrich hatte nicht darein gewilligt. Zugleich hatten sich seine drei vettern bereit erklärt, den streit durch einen Ausschuss der Straubinger Stände entscheiden zu lassen. Dieser Ausschuss aber that schon nach drei tagen den ausspruch: der erbschaftsstreit solle von dem Römischen Könige gerichtet werden, denn von einem Fürsten- und Lehnrecht sei keine beilegung desselben zu erwarten, die Stände selbst aber wären in der sache eines gleichen und redlichen rechts nicht verständig. Bis aber der König gerichtet habe, sollten die Herzoge einen verweser in Straubing für Niederbaiern bestellen. Zugleich solle Ludwig der Bärtige zehn männer aus seiner Ritterschaft, eben

1) Urk. v. 1425 bei Lünig coll. nova 1, 627.
2) Urk. bei Lünig 1, 629.

so viele die beiden Münchner Herzoge, und diese zwanzig zu ihnen noch fünf aus der Niederbairischen Ritterschaft zu schiedsmännern ernennen. Diese fünfundzwanzig sollten sich zu Augsburg versammeln, etwaige mishelligkeiten in güte schlichten, und den künftigen rechtsspruch des Königs vollstrecken. Zwar war Herzog Heinrich der Reiche hiermit nicht einverstanden gewesen, und es war daher bevorwortet, dass ihm dies alles unverfänglich sein solle, allein, als es endlich zur entscheidung durch den König kam, bestätigten die Oberländischen Stände diese beschlüsse von neuem, und Sigmund trug ausdrücklich den fünfundzwanzigen die vollziehung seines spruches auf. Jetzt gab auch Herzog Heinrich seine zustimmung. Die verschiedenen Landschaften stellten einander urkunden aus, dass jede den Herrn der übrigen landestheile behülflich sein wolle, wenn ihr Herr den spruch der fünfundzwanzig nicht erfüllen werde 1). Insbesondre stifteten die beiden Oberbairischen Landschaften des Münchner und Ingolstädter antheils eine engere vereinigung. Die schiedsmänner versammelten sich zu Straubing, zogen noch drei Herrn aus jedem landestheile zu, und zerlegten das Straubinger land in vier stücke, über deren vertheilung sie das loos entscheiden liessen. Die ausführung der theilung fand nur darin noch anstand, dass Herzog Ludwig von Ingolstadt den vor der huldigung auszustellenden freibrief zu besiegeln weigerte, da er denselben von den frühern abweichend fand. Allein ein ausspruch der fünfundzwanzig

1) Urkk. v. 1429 bei Lünig 1, 633 f.

verwarf seine bedenken [1]. Auf einem Landtage des jahres 1430 empfing auch er die huldigung, allein diese verhandlungen gaben zu gleicher zeit den beiden Oberbairischen Landschaften veranlassung, mit erlaubniss der Herzoge einen bund zur wahrung ihrer rechte und freiheiten zu schliessen, und einen Ausschuss zu wählen, der sie bei ihren Fürsten in vorkommenden fällen vertreten sollte.

Etwa zehn jahr später hatte die Ingolstädter Landschaft gelegenheit, als vermittlerin aufzutreten in dem unglücklichen streite zwischen Ludwig dem Bärtigen und seinem sohne, Ludwig mit dem Höcker. Die bevorzugung eines unehelichen sohnes, des schönen Wieland von Freiberg, welche so weit ging, dass der ältere Ludwig sogar getrachtet haben soll, das ganze Herzogthum diesem zuzuwenden, war die veranlassung der uneinigkeit, und die vermählung des jüngern Ludwig mit der tochter des feindseligen nachbars, Markgrafen Friedrich's II. von Brandenburg, welche die sogenannte Grafschaft Graispach zur mitgift empfing, brachte den streit zum ausbruche. Ludwig mit dem Höcker beschwerte sich im j. 1439 bei Herzog Albrecht III. von München über die harte und ungerechte behandlung seines vaters, und erbot sich, wiewohl ihm übel zieme, mit seinem herrn und vater zu rechten, von der Landschaft, oder auch von seinen freunden mit sammt der Landschaft die sache in minne und recht schlichten zu lassen. Ludwig der Bärtige dagegen hatte sich zu gleicher zeit mit bittern klagen über

1) Zwei entscheidungen der spruchmänner bei (Krenner) Bair. Landtagshandl. 3, 21. 25.

seinen ungehorsamen sohn an die Münchner Landschaft gewendet, und dieser vorgestellt, dass derselbe Ingolstadt und einige andre Städte verleitet habe, zu ihm überzugehen, und dass die Ingolstädter ihn gar eingelassen, worauf er sich dort in des Herzogs veste gezogen, und in den besitz der schätze, der urkunden und des majestätssiegels gesetzt habe [1]). Indessen arbeitete die Landschaft zu Ingolstadt ernstlich an dem frieden, und auch Herzog Albrecht hatte Räthe dorthin gesendet. Ludwig, der vater, schien aber wenig geneigt, ihre vermittelung anzunehmen. Zuerst, als die Stände ihm botschaft nach Neuburg sandten, forderte er, dass die ganze Landschaft vollständig zu ihm nach Neuburg kommen solle. Indessen diese schlug es ab, da sie meinte, sie hätte ihm ehrbare und genugsame sendboten geschickt. Dann erbot sich der Herzog zwar vor die Landschaft, allein nicht vor diese allein, sondern er verlangte ausserdem die zuziehung Herzogs Friedrich von Oestreich, Johann's von Eichstädt, der Herzoge von Würtemberg, des Deutschen Ordens, der gesellschaft von St. Georgenschild und einiger Reichsstädte [2]). Unterdessen bekriegten sich vater und sohn, so dass König Albrecht II. bewogen wurde, ein friedensgebot an die Herzoge zu erlassen, bis er die sache gütlich schlichten würde. Der König fand jedoch keine musse, sich persönlich des streites anzunehmen. Er beauftragte daher die gemeine Landschaft, die sache zwischen den beiden Ludwigen „vor sich zu nehmen,

1) (Krenner) Bair. Landtagshandlungen 1, 128 f. 133 f.
2) Krenner 3, 52. 53.

die zu verhören, und nicht von sich kommen zu lassen, und darin zu thun, als getreue Landleute an ihrem rechten Herrn." Wenn aber ein theil das nicht aufnehmen, und bei ihr bleiben wolle, so sollte sie „solches, und wer sich mit muthwillen widerwärtig darin bewiese, zu stund an verkünden", damit er zu einigung und frieden der lande thue, was ihm zu thun gebühren werde. Allein die Landschaft richtete nichts aus, wie treu sie sich die sache auch angelegen sein liess. Der König sah sich nach kurzer zeit zu einem neuen friedensgebote genöthigt. Er beauftragte Bischof Albrecht von Eichstädt, den zwist in seinem namen zu schlichten, und befahl dem Herzoge Albrecht zu München, so wie den Ingolstädter Landständen, falls einer der streitenden theile den frieden brechen sollte, dem gehorsamen theile wider den andern in allen dingen beizustehen, so bald sie dessen von ihm ermahnt würden [1]).

Durch König Albrechts tod indessen nahm der friede wieder ein ende, ungeachtet im j. 1440 noch einmal schwache versuche gemacht wurden, eine entscheidung, oder wenigstens eine erneuerung des friedens bei Albrechts nachfolger zu erwirken [2]). Im j. 1443 nahm Ludwig der jüngere Neuburg an der Donau mit sturm, und sein vater war unter den gefangenen. Jener zeigte das glückliche ereigniss dem Herzoge Albrecht von München an, und drückte die hoffnung aus, dass er nun auch desto besser eine solche richtung mit seinem herrn und vater finden und machen werde, dass er dadurch lob und dank

1) Krenner 3, 57. 60. 62.
2) Das. 3, 67.

bei Gott und in der welt gewinne und verdiene, und dennoch sich und sein land, wie er sich getraue, wohl versorge [1]). Allein dieser ausgang wurde nicht erreicht. Schon ein halbes jahr später, im j. 1445 starb Ludwig mit dem Höcker, Ludwig der Bärtige aber blieb in der gefangenschaft des Markgrafen von Brandenburg, und an die stelle der frühern streitigkeiten traten jetzt neue wegen versorgung der wittwe und ihrer töchter, und wegen Brandenburgscher ansprüche. Die Landschaft sammt Herzog Albrecht von München suchte abermals zu vermitteln, aber trotz der ernsthaftesten bemühungen derselben, selbst trotz des einschreitens des neuen Römischen Königs Friedrich's III. konnte sie bei dem eigensinn des gefangenen, und bei den ränken Heinrich's des Reichen von Landshut seine befreiung nicht erreichen. Der alte Herzog Ludwig starb im j. 1447 zu Burghausen in der gefangenschaft, nicht ohne verdacht der vergiftung [2]).

Die vermittlung der Oberländischen Landschaften wurde mit mehr glück in den streitigkeiten in anspruch genommen, welche zwischen den söhnen Albrecht's III. von München entstanden. Dieser wollte, dass nach seinem tode seine beiden ältesten söhne, Johann und Sigmund, das land gemeinschaftlich regiren sollten; die drei jüngern, Albrecht, Christoph und Wolfgang, waren dem geistlichen stande bestimmt, und wurden in Italien in Fürstlichen tugenden erzogen. Allein Herzog Johann starb schon im j. 1463, drei jahr nach des vaters, Al-

1) Krenner 3, 79.

2) Buchner gesch. v. Baiern 6, 306—317.

brecht's III, tode, und Sigmund, damals vierundzwanzig jahr alt, war den vergnügungen mehr, als den regirungsgeschäften zugethan. Seine umgebung scheint sich den leichtsinn ihres herrn zu nutze gemacht zu haben, und es kam so weit, dass die aufkünfte des Fürstenthums kaum mehr ausreichten, die jüngern brüder an dem, was ihnen gebührte, verkürzt wurden, und wesentlichere nachtheile zu befürchten waren. Deshalb kehrte der älteste unter den drei jüngern brüdern, Albrecht IV, aus Italien zurück. Er war bei dem tode Johann's erst sechzehn jahr alt, aber man konnte schon erkennen, dass in ihm ein seltnes herrschertalent schlummerte. Er war auf drei Italienischen universitäten in den wissenschaften unterrichtet, und an den Italiänischen höfen in die künste der politik eingeweiht. Gleich geübt, das wort, die feder und das schwerdt zu führen, kannte er kein höheres streben, als das, seinem volke ein guter und energischer regent zu sein. Mit um so grösserm kummer sah er, dass sein bruder Sigmund durch unnützen aufwand und unordnung das land in schulden über schulden stürze. Er forderte die aufnahme in die mitregirung des landes, und demgemäss antheil an den aufkünften desselben; allein Sigmund war wenig geneigt, etwas von der bisher genossenen selbständigkeit und alleinherrschaft aufzuopfern. Albrecht begann daher im stillen, durch schriftliche vorstellungen an die beamten seines bruders und mündliche verhandlungen mit den angesehensten unter den Landständen eine günstige stimmung für sich vorzubereiten, und wandte sich an seine vettern, den Pfalzgrafen Ruprecht und Herzog Ludwig von Landshut, um durch

ihre vermittlung die sache zu einer ausgleichung durch die Oberbairischen Stände zu bringen. Nach allerlei anständen, die theils von einer kleinen eifersucht zwischen den beiden Oberbairischen Landschaften, theils von Herzog Sigmund ausgingen, kam auf einem Landtage zu München im j. 1465 eine einigung zu stande, vermittelst deren Albrecht in die mitregirung aufgenommen wurde. Schon bei diesen verhandlungen machte er böse erfahrungen. Er beschwerte sich mehrfach über seinen bruder, dass derselbe die Ständische vermittlung hintertrieben habe. Aber daran seien leute schuld, die ihren eigenen vortheil dabei im auge hätten [1]. Auf dem entscheidenden Landtage — so berichtete er dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz — sei Herzog Ludwig nicht erschienen, obgleich derselbe dringend darum angegangen wäre. Aber Pfalzgraf Ruprecht, Herzog Christoph, Albrecht's jüngster bruder, und Herzog Ludwig's Räthe hätten allerdings einige zeit an der vereinigung gearbeitet. Indessen hätten sie nichts erhebliches zu stande gebracht, sondern die getreue Landschaft habe fleiss vorgekehrt, und die streitenden brüder freundlich gerichtet. Er habe indessen nicht an allen merken können, ob sie den streit gern geschlichtet gesehen hätten, und wisse noch nicht, worauf das angesehn sei [2].

In der that schien Herzog Sigmund nur dem namen nach seinem bruder die mitregirung eingeräumt zu haben. Schon im folgenden jahre klagte dieser über ihn: er mache von tag zu tag mehr

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 5, 130.

2) Krenner 5, 139—141.

unordnung im hofe mit überflüssiger mehrung seines hofgesindes, mit verschreibung schweren soldes für Räthe und diener, und halte ihm die höhe des soldes geheim; er vermeine, allein macht und gewalt zu haben, Räthe und hofgesinde aufzunehmen, besetze alle pflegen und ämter nach seinem willen, nehme alle rechte, gülten, wändel und nutzungen zu seinen handen, und gehe damit ohne willen und wissen des jüngern bruders nach seinem gefallen um, also, dass keine schuld davon bezahlt, sondern des verderbens und schadens täglich mehr werde. Desgleichen verschreibe er leibgedinge nach seinem gefallen, und schaffe, biete und verbiete mit allen amtleuten, zu thun und zu lassen, was ihm gefällig sei, alles ohne Albrechts rath, willen und wissen. Und was dieser zu zeiten als regirender Fürst mit den beiderseitigen Räthen im besten beschlossen und vorgenommen habe, das verändere er hinter desselben rücken nach eigenem gefallen [1]). Albrecht wandte sich abermals an Herzog Ludwig von Landshut um rath und vermittlung, und die beiden brüder unterwarfen sich einem schiedsspruche, den Ludwig und seine Räthe sammt den Prälaten, Herrn, Rittern, Knechten, Städten und Märkten der Landschaft im Ober- und Niederlande und auf dem Nordgaue ertheilen sollten. Auch Wolfgang, der jüngste unter den brüdern, der schon im j. 1465 sich mit Albrecht über untheilbarkeit des landes verglichen hatte [2]), trat dieser übereinkunft

1) Krenner 5, 151. 155—157.

2) Ders. 5, 135.

bei. Die Landschaften und Herzoge kamen zu München zusammen, und es wurden genauere bestimmungen über die gemeinschaftliche regirung getroffen; zugleich wurden dem jüngsten bruder Wolfgang die einkünfte von Pfaffenhofen als apanage verschrieben, da Christoph bereits das schloss Paal als solche inne hatte [1]. Indessen war auch damit die einigkeit noch nicht hergestellt. Erst ein jahr später fasste Herzog Sigmund einen entschluss, welcher allein bei der persönlichkeit beider brüder die sache zu ende bringen konnte. Die beiden Fürsten beriefen auf den 1. september 1467 etliche treffliche von ihren Landleuten nach München „von merklicher sachen wegen, sie und ihre lande und leute antreffend, daran viel gelegen war." Kurz vor eröffnung dieses Landtages, am 22. august, schlossen sie noch einen vertrag, dass sie brüderlich bei einander bleiben, und das Fürstenthum für immer ungetheilt regiren wollten. Am 3. september aber erklärte Sigmund: er habe oft die blödigkeit seines leibes bedacht, die ihn bewege, nicht gern mühe und arbeit zu tragen, wie sie einem regirenden Fürsten gebühre, sondern er sei mehr geneigt, sich ein geruhiges wesen ohne alle bekümmerniss zu machen, und sein regiment in eine hand zu stellen und zu übergeben, mit welcher land und leute besser und fleissiger vorgesehen seien und ausgerichtet werden mögten, als durch ihn. Demnach habe er nach rath und bitte seiner getreuen Räthe und Landleute von Prälaten, Ritterschaft und Städten, die in merklicher

1) Krenner 5, 164 f.

anzahl zu dieser zeit bei ihm gewesen, solches niemand besser zu empfehlen gewusst, als seinem bruder Albrecht, also, dass dieser für ihn und ihre brüder Christoph und Wolfgang aller lande und leute allein regirender Fürst und Herr sei. Er selbst behielt sich eine mässige abfindung und die ausübung einiger hoheitsrechte bevor 1).

Mit solchem ausgange mag ein theil des Adels nicht wohl zufrieden gewesen sein, und an diesem fand Herzog Christoph eine stütze, der jetzt ebenfalls auf die mitregirung anspruch machte. Der hauptsitz der unzufriedenen war in dem Straubinger Niederlande. Hier traten schon im j. 1466, kurz nachdem Herzog Ludwig und die Landschaften zu München den schiedsspruch zwischen Sigmund und Albrecht abgegeben hatten, einige von den drei Ständen zusammen, und baten die beiden Herzoge, einen besondern Landtag zu Straubing zu halten, und demselben den inhalt des schiedsspruchs zu eröffnen, damit das land ihnen die beschwerden vortragen könne, welche wider die landesfreiheit im niedern Baiern aus dieser richtigung entsprängen 2). Was hierauf von Albrecht's seite geschah, ist nicht bekannt. Es bildete sich aber um diese zeit in diesen gegenden ein Ritterbündniss; die gesellschaft der Böckler des Eingehörns, welche gewiss nicht bloss gegen die ketzer und ungläubigen, die man die Hussen nannte, gerichtet war. Kaum hatte Sigmund der regirung entsagt, als Herzog Christoph

1) Krenner 5, 220—236. Vergl. 8, 495.
2) Das. 6, 90.

antheil an derselben forderte, und um seinen ansprüchen mehr nachdruck zu geben, liess er sich unter die Böckler aufnehmen, obwohl viele nicht damit zufrieden waren, da auch Herzog Sigmund, der fortwährend mit Albrecht in gutem vernehmen stand, an der gesellschaft theil hatte. Indessen gelang es Albrecht, theils durch gewalt, theils durch vermittelung mehrerer Fürsten und Landleute auf einem tage zu Regensburg den bund aufzulösen. Der bundbrief wurde zerschnitten, und jedem sein siegel, welches er daran gehängt hatte, zurückgegeben 1). Der streit zwischen Albrecht und Christoph dauerte indessen fort, und drohte verwickelt zu werden, da Albrecht nichts ohne Sigmund's zustimmung thun wollte, und die untheilbarkeit des Herzogthums unter berufung auf das wesen desselben und auf ältere familienverträge zu erhalten suchte. Er fürchtete, dass Christoph im sinne habe, sich der Städte im Straubinger lande zu bemächtigen, und hielt sich für den äussersten fall gerüstet 2). Christoph wandte sich indessen, gleich wie früher Albrecht selbst, an Herzog Ludwig, und erbot sich zu gütlichem und rechtlichem austrage vor den Landschaften. Nach mancherlei verhandlungen zwischen den Herzogen und Ständen 3) kam endlich im j. 1468 eine einigung zwischen Albrecht und Christoph zu stande, nach welcher ein schiedsgericht niedergesetzt wurde, bestehend aus Herzog Ludwig, den Pfalzgrafen Philipp und Otto, und dem Bischofe Matthias von Speier, je-

1) Krenner 6, 99—104. 106.
2) Das. 6, 93—98. 105. 107—119.
3) Das. 6, 120—161. 5, 237—248.

dem sammt zweien seiner Räthe, und aus achten aus den sämmtlichen Bairischen Landschaften, zur hälfte von jedem der streitenden theile erwählt. Dieses sollte für das folgende jahr genaue bestimmungen treffen, in welcher weise eine gemeinschaftliche regirung der beiden Herzoge anzuordnen sei [1]). So wurde einstweilen die ruhe hergestellt, zumal da sich, kurz nachdem der schiedsspruch ertheilt war, Herzog Wolfgang zu einem regirungsverzichte auf zwölf jahre verstand [2]).

Noch ehe das jahr um war, liess sich auch Herzog Christoph zu einem ähnlichen verzicht auf fünf jahr bewegen [3]). Allein die einigkeit dauerte nicht lange. Bereits im j. 1471 liess Albrecht plötzlich seinen bruder, der eben in München war, im bade überfallen und gefangen nehmen. Christoph und Wolfgang schienen etwas im schilde zu führen, denn kurz vorher hatten sie an die zu München versammelte Landschaft von Oberbaiern die frage gestellt, ob dieselbe sich einfinden wolle, wenn sie von ihnen beiden berufen würde. Allein die Landschaft hatte erwiedert, da Albrecht einiger regirender Fürst sei, und die regirung mit seiner brüder willen und wissen habe, so gebühre ihnen nicht, ausserhalb Albrecht's wissen und willen in eine Landschaft zu kommen [4]). Jetzt, nach Christoph's gefangennehmung, wurde Wolfgang aufgebracht, versuchte, die Landschaft zu berufen, und schrieb Albrecht einen

1) Krenner 5, 277—303. Vergl. das. 310.
2) Das. 5, 304—309.
3) Das. 5, 380.
4) Das. 8, 13.

heftigen brief voll von vorwürfen. Dieser rechtfertigte sich, dass er von glaubwürdigen leuten gewarnt sei, wo er sich nicht von stund an vorsehe, werde er durch Herzog Christoph gefangen, aus dem lande geführt, und vom leben zum tode gebracht [1]). Die sache kam darauf an den Kaiser, indessen zogen die Fürsten abermals die vermittelung der Landstände und Herzogs Ludwig vor, und der rechtstag, welchen der Kaiser schon angesetzt hatte, wurde deshalb verschoben [2]). Allein erst nach mehreren vergeblichen Landtagen [3]), und nachdem Herzog Wolfgang durch eine erhöhung seiner apanage begütigt [4]), statt dessen aber Pfalzgraf Otto von Neumarkt zu gunsten Christoph's aufgetreten war, einigten sich die Fürsten abermals im j. 1472 über ein schiedsgericht, welches diesmal aus Herzog Ludwig, Pfalzgraf Friedrich, und den Herzogen Ernst und Albrecht von Sachsen, oder ihren Räthen bestand. Auch hierzu sollte Albrecht die Ober- und Niederbairischen Stände fordern, jedoch diesmal nicht sowohl, um ihre vermittlung zu erlangen, als vielmehr, um durch ihre bürgschaft dem schiedsspruche sicherheit zu geben. In folge des schiedsspruchs wurde Herzog Christoph freigelassen, nachdem er sammt seinen drei brüdern den Landschaften einen revers ausgestellt hatte, dass die Herzoge unter sich frieden und einigkeit halten wollten, widrigenfalls der, welcher dawider thäte, seinen väterlichen erb-

1) Krenner 8, 13—23.
2) Das. 8, 28—33.
3) Das. 7, 239. 8, 27. 43 f.
4) Das. 8, 33—37.

theil verwirkt haben sollte. Die Landstände dagegen stellten einen revers aus, worin sie versprachen, in solchem falle dem betheiligten unter ihren vier Herrn gehorsam zu sein [1].

Wegen der gemeinschaftlichen regirung liess es der schiedsspruch bei den bisherigen verträgen. Indessen gelang es Albrecht, später seine brüder ganz von der regirung zu entfernen. Wolfgang, der nie sehr dringend auf der mitregirung bestanden hatte, übergab schon im j. 1477 für alle zeit seinen erbtheil an Albrecht [2]. Diesem machte es aber die gemeinschaftliche regirung mit Christoph nur immer wünschenswerther, von ihm ein gleiches zu erlangen; denn Christoph fuhr fort, den samen der zwietracht zu säen, und suchte die handlungsweise seines bruders bei den Landständen zu verdächtigen, da er nicht wagen durfte, offen gegen ihn rache zu üben [3]. Als daher der fünfjährige regirungsverzicht seinem ablaufe nahe war, setzte Albrecht durch, dass die sache abermals durch einen Ständischen Ausschuss verglichen wurde. Zu diesem sollte jeder von ihnen zwei Prälaten, vier von der Ritterschaft, und vier von den Städten ernennen, die eine hälfte aus dem Oberlande, die andre aus dem Niederlande. Herzog Sigmund sollte obmann sein. Dieses austragsgericht sprach im j. 1475 Herzog Albrecht auf fernere zehn jahre die alleinregi-

1) Krenner 8, 45—96.

2) Das. 8, 263.

3) Christoph's schreiben an die Stände im j. 1473 bei Krenner 8, 120—127.

rung zu [1]). Auch diese zeit verlief nicht ohne uneinigkeit [2]). Im j. 1482 kam es dahin, dass Kaiser Friedrich III. den Herzog Georg von Landshut beauftragte, die irrungen zwischen den beiden brüdern auszugleichen [3]). Als nun aber die zehn jahre zu ende gingen, und Herzog Christoph abermals theilung des landes forderte, erwirkte Herzog Albrecht im j. 1485 ein Kaiserliches mandat, dass Christoph bei einer pön von hundert mark löthigen goldes sein vorhaben der theilung abstelle, und das Fürstenthum ungetheilt und bei löblicher regirung seines bruders, als des ältern, bleiben lasse, damit das Fürstenthum nicht wider die gesetze und ordnung der Kaiserlichen vorfahren am Reiche, und wider den rechtsspruch Kaiser Sigmund's verändert, noch geschmälert, auch dem Kaiser und Reiche desto stattlicher davon geschehen und gedient werden möge, wie sich aus schuldiger lehnspflicht zu thun gebühre. Indessen behielt ihm der Kaiser vor, sofern er solches nicht schuldig zu sein und einige rechtliche einreden dagegen zu haben vermeinte, die vor ihm als seinem ordentlichen richter zu rechtlichem austrage anzubringen [4]).

Christoph beruhigte sich hierbei nicht, sondern brachte es dahin, dass Albrecht für nöthig hielt, zu seiner rechtfertigung eine darstellung dieser langjährigen händel an den Kaiser, viele weltliche und geistliche Fürsten, mehrere Reichsstädte, die Eid-

1) Krenner 8, 156—172.
2) Das. 8, 254—260.
3) Das. 8, 384—387.
4) Das. 8, 403—406.

genossen und die St. Georgengesellschaft ausgehen zu lassen. Endlich legten sich einige Landleute von Prälaten, Ritterschaft und Städten ins mittel, und bewogen die Fürsten, abermals sich einem rechtsspruche zu unterwerfen, den hinsichtlich des regiments und der theilung Kaiser Friedrich, hinsichtlich anderer irrungen aber ein Ausschuss von vierundsechzig aus der Landschaft ertheilen sollte. Zu diesen vierundsechzig wurden von jedem der beiden Herzoge sechs Prälaten, vierzehn aus der Ritterschaft und zwölf aus den Städtischen Räthen ernannt. Durch die bemühung dieses Ständischen Austragsgerichts, und die berücksichtigung der löblichen regirung des Herzogs Albrecht liess sich endlich Herzog Christoph bewegen, gleich seinem jüngern bruder für immer der regirung zu entsagen, und diese gegen eine apanage ganz und unwiderruflich dem ältern bruder zu überlassen [1]). Dies geschah im j. 1485, und so war endlich durch den beistand der Stände nicht allein ruhe und friede hergestellt, sondern auch die bleibende vereinigung der verschiedenen landestheile vorbereitet, zu welcher Albrecht im j. 1506 den schlussstein durch die primogenitur-sanction legen konnte.

SORGE FÜR DAS WOHL DER KIRCHE.

169. Die ausbildung der hierarchischen herrschaft Roms und die stellung der geistlichen obern

1) Krenner 8, 447—466. 471—488.

hatte den Landesversammlungen für die gewöhnlichen fälle allen einfluss auf kirchliche angelegenheiten entzogen. Diese waren ausschliesslich den Synoden oder Concilien überwiesen, auf denen die Geistlichkeit allein ihre beschlüsse fasste, und dann erst wurde die theilnahme der weltlichen Stände in anspruch genommen, wenn man des weltlichen schwerdtes zur ausführung bedurfte. Schon in den zeiten der Rittertage finden wir daher, kaum noch eine erinnerung an jenen grundsatz der Fränkischen Reichstage, dass sie neben dem State auch die Kirche Gottes zu berathen, zu fördern und zu schirmen hätten. Als eine vereinzelte erscheinung steht es da, wenn die heidnischen Grossen von Pommern im j. 1128 auf einem Landtage zu Usedom sich für die annahme des Christenthums erklären (§. 67. 1, 222). Eine ähnliche veranlassung der Landständischen thätigkeit können wir in dieser periode nicht mehr erwarten, da das heidenthum aus dem eigentlichen Deutschland verbannt war, und die nordöstlichen länder nicht durch den eifer eines Apostels, sondern durch das schwerdt der eroberer bekehrt wurden. Als die Russischen Ostseeprovinzen durch die Schwerdtbrüder, und Preussen durch die Ritterbrüder von Dobrin und den Deutschen Orden dem Christenthume und dem Deutschen Reiche gewonnen wurden, ging man mehr darauf aus, die alte freiheit dieser völker zu unterdrücken, als Deutsche freiheit in diese gegenden zu verpflanzen.

Dagegen gab der verfall der geistlichen zucht und die ausdehnung der geistlichen gewalt in mehreren ländern den Landständen veranlassung, ihre aufmerksamkeit diesen gegenständen zuzuwenden.

In der Mark Brandenburg erhoben die weltlichen Stände unter dem Kurfürsten Friedrich II. beschwerde darüber, dass die geistlichen gerichte alle bürgerlichen rechtsstreitigkeiten an sich zögen, und ihre urtheile durch den kirchenbann zu vollstrecken suchten, selbst wenn sie nur geldschulden beträfen. Der Kurfürst verhandelte darüber mit den Ständen, und liess im j. 1445 durch einen Ausschuss aus den geistlichen und weltlichen Ständen über die beschwerde entscheiden. Man setzte fest, dass die geistlichen gerichte nur dann klagen um geldschulden gegen laien annehmen sollten, wenn von dem weltlichen richter das recht verweigert werde, und dass sie die sache dem letztern überweisen müssten, sobald dieser sie abfordere, und sich zur entscheidung erbiete. Die anwendung des kirchenbanns gestattete man in diesem falle, doch sollte dem verurtheilten, der armuth halber nicht bezahlen könne, weder die absolution auf dem todbette, noch das Christliche begräbniss versagt werden [1]). Auch die Würtembergische regimentsordnung, welche im j. 1498 von den Fürstlichen Räthen, den Prälaten, Rittern und der Landschaft errichtet wurde, nahm sich der kirchlichen verhältnisse an. Sie verordnete, dass die beschlossenen und reformirten Klöster und Gotteshäuser für männer, wie für frauen fortan für alle zeiten beschlossen und reformirt bleiben, und also ordentlich gehalten und gehandhabt werden sollten, damit die ehre Gottes und der dienst desselben nicht gemindert, und viel ärgerniss und übel verhütet werde, welches durch öffnung und unordentliches wesen der

1) Buchholz gesch. der Kurm. Brandenburg 1, 154.

Gotteshäuser entstände. Ferner sollten die stiftungen aller pfründen und gottesgaben zu lob und ehren Gott dem allmächtigen, und zu hülfe und trost der armen und elenden seelen, nicht verändert und transferirt werden, die pfarrer und kapläne sollten sich priesterlich, und wie sich ihrem stande gebühre, halten, und zu den erledigten pfründen sollten tüchtige, fromme, ehrbare, gottesfürchtige und gelehrte personen, so viel man deren haben könne, präsentirt werden. Endlich sollten auch die Prälaten, welche sich über beschwerungen von seiten des Herzogs beklagten, gnädiglich, fürstlich und in geziemendem masse bedacht und gehalten werden 1).

170. In weit höherm masse wurde die einwirkung der Landstände auf die kirchlichen angelegenheiten von einem ereignisse erweckt, welches einen beträchtlichen theil der Slavisch Deutschen länder auf das tiefste erschütterte, und durch die aufmerksamkeit, welche es im übrigen Europa erregte, so wie durch die rückwirkungen, die aus dieser beachtung entsprangen, welthistorische bedeutung bekam. Dies war das auftreten des Johann aus Hus und seines freundes Hieronymus von Prag. Die verbreitung der Wiclefschen lehren durch diese männer hatte anfangs nur einen streit mit dem Erzbischofe von Prag erzeugt, und schon im j. 1403 hatte eine Synode zu Prag 44 artikel der lehren Wiclef's verdammt, worauf der Erzbischof öffentlich erklärte, dass keine ketzerei in Böhmen sei. Dazu kamen jedoch andre streitigkeiten, welche durch das übergewicht der Deutschen über die Böhmen in dem re-

1) Reischer sammlung der Würtemb. gesetze 2, 22. 23.

gimente der stadt und universität Prag veranlasst wurden. Diese führten dahin, dass im j. 1409 alle nicht Böhmischen lehrer und studenten, 5000 an der zahl, Prag verliessen, und zum grösstentheil sich nach Leipzig begaben, wo man eben damit umging, eine neue universität zu errichten. Aber der streit wurde ernsthafter, da zwei jahr später König Wenzel auf die seite der Böhmischen lehrer trat, und ihnen sogar verbot, dem Erzbischofe und dem Pabste, welche herausgabe der Wiclefschen bücher forderten, zu gehorchen. Erzbischof Sbinko legte Huss und die übrigen lehrer in bann, Huss aber setzte sein glaubensbekenntniss auf, und bewies, dass er in glaubenssachen nicht von der kirche abweiche, sondern nur gegen misbräuche eifere. Endlich kam hinzu, dass Pabst Johann XXIII. mit genehmigung des Königs das kreuz gegen Ladislaus von Neapel predigte, und den theilnehmern an dem kreuzzuge vollkommenen ablass verkünden liess. Da traten Huss und viele andre mit reden und öffentlichen disputationen auf gegen den ablasshandel und die aufreizung von Christen gegen Christen. Viele gingen weiter, es kam zu aufrührerischen scenen, unruhestifter wurden von dem Rathe zu Prag zum tode geführt, und vom volke als märtyrer verehrt. Die Geistlichkeit verbot von neuem Wiclef's schriften, Huss wurde vom Pabste nach Rom gefordert, und, da er nicht erschien, in den bann gethan.

Huss, jetzt auch vom Könige nicht mehr gestützt, verliess die stadt, und predigte in der gegend seines geburtsorts. Eine zu Prag versammelte Synode konnte ihm indessen keine ketzerischen lehren nachweisen, wie selbst der Päbstliche legat, der Erzbischof und

die versammelten Stände bezeugten. Huss beschloss freiwillig, sich vor der Kirchenversammlung zu Kostnitz zu rechtfertigen, und erhielt vom König Sigmund das geleit. Aber der ausgang war ein andrer, als die freunde des Huss und des Böhmischen landes erwarten und hoffen konnten. Als Huss durch keine vorstellungen sich bewegen liess, von dem, was er für recht erkannte, abzugehen, und offene misbräuche zu billigen, erlitt er den feuertod, und einige zeit später theilte Hieronymus, nachdem man vergeblich seine standhaftigkeit zu erschüttern gesucht hatte, sein schicksal. Der Bischof von Leutomischl brachte das schreiben der Kirchenversammlung nach Böhmen. Da kam mit genehmigung des Königs ein allgemeiner Landtag von Böhmen und Mähren zusammen, und über 150 Herrn und Ritter sandten der Kirchenversammlung eine schriftliche erklärung: „dass alle und jede, wes standes, würde, wesens, gewalt oder obrigkeit sie seien, die da sagen, dass in dem Reich und Markgrafenthum irthum und ketzerei erstanden, dadurch die einwohner verführt und vergiftet worden, dass die alle (allein den König Sigmund ausgenommen, den sie dafür hielten, dass er solches von ihnen in keinem wege glaube) ehrlose bösewichter und lügner, ihres Reichs und Markgrafthums treulose verräther und feinde seien, ja selbst die ärgsten und schädlichsten ketzer. Aber sie wollten sich mässigen, und so schwere beleidigungen jetzt dem gerechten Gott befehlen, dem allein die rache gebühre [1].“ Zugleich schlossen die Stände

1) Des heil. Merterers M. J. Hussen IIII brieffe aus gefengnis im Concilio zu Costnitz, an die Behmen geschrieben. Der Behmi-

ein bündniss auf sechs jahre, worin sie gelobten, dafür zu sorgen, dass das wort Gottes frei nach der heil. schrift gelehrt, fremde excommunicationen nicht beachtet, die der inländischen Bischöfe aber vorher untersucht würden. Sie wollten sich einem gesetzmässig gewählten Pabste unterwerfen, wenn er nicht vom worte Gottes abweichen würde. Wer gegen diesen bund handle, solle seiner güter und ehre verlustig sein [1]).

Das unentschiedene verfahren des Königs Wenzel erhielt eine schlecht unterdrückte gährende stimmung im lande, welche in offene flammen ausbrach, sobald sein tod die erbfolge einem Könige eröffnete, auf dem der vorwurf lastete, dass er das sichere geleit, welches von ihm dem Johann Huss zugesichert war, nicht gegen die versammelten väter zu Kostnitz aufrecht erhalten habe. Sigmund wurde durch die excesse der Hussiten nicht minder erschreckt, als erbittert. Am meisten fürchtete er die hauptstadt Prag. Er berief daher einen Landtag nicht dorthin, sondern nach Brünn, und ungeachtet die hier erschienenen abgeordneten von Prag sich seinen befehlen unterwarfen, ging er nach Breslau, und traf die durchgreifendsten anstalten zur gewaltsamen ausrottung aller ketzerei. Da errichtete im j. 1420 Johann Ziszka von Trocznow zu Pilsen einen bund mit Brzenko von Sswihof und Wolkaun von Adlar, dass sie Sigmund nie für ihren König erken-

schen und Mererischen herrn brieff ans concilium. Mit einer vorrede D. Martini Luthers, zu Magdeburg vordeutschet. Ohne jahrzahl in 4. Löder protestatio Bohemorum. Leipzig 1712. 4.

1) Stenzel gesch. des Preuss. Stats 1, 176—180.

nen, and allen, die gegen den kelch wären, sich widersetzen wollten, und viele Barone, Ritter und Städte traten demselben bei. So entbrannte jener furchtbare bürgerkrieg, der erst nach funfzehn jahren beendigt wurde, als die beiden Prokope bei Böhmisch Brod gefallen, und das übrig gebliebene kriegsvolk durch eine entsetzliche treulosigkeit des Meinhard von Neuhaus vernichtet war. Bereits im j. 1421 hatten einige Böhmische Herrn versucht, durch einen Landtag die ruhe herzustellen. Die Stände versammelten sich zu Czaslau, und auch die Mähren sandten abgeordnete. Kaiser Sigmund liess die versammelten Stände durch seine Räthe Alsso von Sternberg und Putha von Czastalowicz ermahnen, den frieden und die ruhe des landes zu fördern, und nach ihrer pflicht zu verhelfen, dass er nicht von dem Reiche verdrängt würde. „Denn wir bezeugen es mit Gott" — schrieb er — „dass wir ob dem lande, welches zu diesem verderb gerathen, ein herzlich mitleiden tragen, deswegen wir dann je und allezeit aufgezogen, und noch innehalten, und wollten nicht gern, dass diese krone Böheim von den ausländern vollends in grund verderbt werden sollte." Wegen der vier religionsbeschwerden, welche die Prager schon früher aufgestellt hatten, versprach er, ordentliches gehör zu gewähren, und wenn jemanden dünken sollte, dass durch ihn einige unordnung entstanden wäre, dieselbe zu verbessern. Sofern aber jemand dieses erbieten nicht annehmen, sondern das land zu weiterm verderb und spott führen, oder aber ihn wider ordnung und recht von seinem erblichen Böhmischen Königreiche dringen wollte, dann drohte er, dagegen alle seine freunde und umliegenden länder

zu hülfe anzurufen, wiewohl er nicht verkannte, dass solches ohne der Böhmen grossen verderb, unüberwindlichen schaden, und künftigen spott nicht würde geschehen können.

Auf das erbieten, etwaige unordnungen zu wenden, stellte der Landtag funfzehn beschwerden auf. „Die erste unordnung" — hiess es — „ist, dass Eure Königl. Majestät den M. Johann Huss unter deren geleit, der ganzen Böhmischen nation zu sonderlichem spott und nachtheil zu verbrennen gestattet. Die andre unordnung, dass alle verachteten ketzer und abtrünnigen von der Christlichen Kirche im Concil zu Kostnitz freiheit zu reden gehabt, aber unsre getreuen nicht. Zum dritten haben E. M. im bemeldeten Concil zu Kostnitz das Böhmer land zu verdammen gestattet, indem E. M. über die Böhmen und ihre priesterschaft einen Päbstlichen bann ausgehen lassen, dass sie allesammt, wie die ketzer, verdammt und ausgerottet werden sollten. Zum vierten haben E. M. gemeldeten bann in der stadt Breslau, der Böhmischen nation zu spott, und zu des ganzen Königreichs verderbniss öffentlich proklamiren und ausrufen lassen. Zum fünften E. M. haben mit solchem ausrufen wider uns alle umliegenden länder aufgewiegelt, und nachmals dieselben wider uns, als die verfluchten ketzer, geführet. Zum sechsten haben die von E. M. wider uns geführten Fürsten und ausländer das Böhmer land mit feuer und schwerdt verheert, ja, weder geistliche noch weltliche verschont, und viele frauen und jungfrauen haben von ihnen gewältige bedrängnisse leiden müssen." Die übrigen beschwerden betrafen die bestrafung einzelner

Hussiten, die veräusserung des Herzogthums Brabant und der Mark Brandenburg, welche mit Böhmen vereinigt gewesen, die wegführung der krone und andrer kleinode, die kränkung einiger andrer landesfreiheiten, und die vier Prager artikel. Der König verantwortete sich in einem zweiten schreiben, dass er auf dem Concil zu Kostnitz alles mögliche zur vertheidigung Böhmens gethan, die kleinode und freiheiten des landes nur zu schützen gesucht habe, dass seine schritte nicht gegen das Böhmer land, sondern nur gegen die ketzerei in demselben gerichtet gewesen, und dass nur die unternehmungen der aufrührer an der verwüstung des landes und den unordnungen schuld seien. Dessen ungeachtet verbanden sich die Stände, einander in der aufrechthaltung der Prager artikel zu schützen, es sei denn, dass sie mit der heiligen schrift im göttlichen worte besser unterwiesen werden mögten. Ferner gelobten sie, den König Sigmund, der sich selbst dessen entwürdigt hätte, nicht zu einem König und Erbherrn der krone Böhmen anzunehmen, es wäre denn, dass es ihr Herr Gott augenscheinlich also haben wollte. Endlich ernannten sie zwanzig Regenten aus allen Ständen, welche einstweilen, bis sie von dem allmächtigen Gott mit einem Könige versehen würden, das land verwesen sollten [1]. Die Böhmische krone war schon früher von den Hussiten dem Könige von Polen angeboten, und da dieser sie ausschlug, erwählte, nachdem der Landtag zu Czaslau auseinander gegangen war, eine neue versammlung der Stände zu Kuttenberg den Grossherzog

1) Urkunden bei Goldast de statu regni Bohemiae 2, 265 f.

Vitold von Litthauen zum Könige. Vitold erschien mit seinem bruder Sigmund Korybut. Allein jener wurde bei der belagerung des Karlsteins erschossen, und Korybut war nicht der held, dem ein Ziszka wich. Der Kaiser und die katholische Christenheit erfuhren zu ihrem schrecken und erstaunen, was ein begeistertes volk, dem es um sein heiligstes und höchstes zu thun ist, gegen ein heer vermag, welches aus dienstpflicht ohne eigene interessen kämpft.

Nachdem endlich alle theile den hoffnungslosen krieg müde waren, und nur noch Prokop der Grosse und Prokupek das land durchwütheten, begannen Kaiser und Stände von neuem, vergleichsversuche zu machen. Viele versammlungen wurden gehalten und gesandte geschickt, aber entweder Sigmund verweigerte die gestattung des kelches, oder die Hussiten die unterwerfung unter das zu Basel versammelte Concil. Endlich, nachdem von neuem ein Kreuzzug gegen die Böhmen auseinander gesprengt, und der Böhmische krieger ein schrecken von Europa geworden war, bot das Concil ernstlich vermittlung an. Nachdem sich die Böhmen auf das vorsichtigste von der redlichkeit des erbietens überzeugt hatten, versammelten sie einen grossen Landtag zu Prag, und hier setzte es Meinhard von Neuhaus gegen die Taboriten und Waisen durch, dass eine gesandtschaft an das Concil geschickt wurde. In Basel gereichte es zur verwunderung, dass die Böhmen nicht mehr, als die vier Prager artikel forderten. Indessen gelang es den versammelten vätern, einen theil der abgeordneten zu gewinnen, und es wurden die compactaten mit der Böhmischen nation geschlossen, welche im wesentlichen die Prager artikel zugestanden. Nur die

Taboriten und Waisen, welche fortwährend unter anführung der Prokope unter waffen standen, widersetzten sich ihrer annahme. Die Stände traten daher abermals zusammen, ernannten den Aless Sswihowsky von Wrzestiow zum Statthalter des Reichs, und übergaben das heer dem Meinhard von Neuhaus, welchem es gelang, die Prokope und ihr heer zu vernichten. Ein Landtag zu Prag im j. 1435 erklärte darauf, den Kaiser Sigmund als König anerkennen zu wollen, wenn er verspreche, die vier artikel zu bestätigen, an seinem hofe Hussitische prediger zu dulden, niemanden in Böhmen zu zwingen, dass er klöster auf seinen gütern baue oder mönche annehme, die universität in Prag wieder in ihren vorigen stand zu setzen, die Böhmen nicht zur herstellung der zerstörten klöster anzuhalten, dem Königreiche seine freiheiten, heiligthümer und kleinodien wieder zu geben, ausserhalb der kirchen Deutsch und in denselben Böhmisch predigen zu lassen, keine fremden in den Rath und die Gerichte aufzunehmen, gute münze prägen zu lassen und die bergstädte in ihren vorigen guten stand herzustellen, und eine allgemeine amnestie zu bewilligen. Sigmund nahm die bedingungen an, und wurde im folgenden jahre auf einem neuen Landtage zu Prag feierlich als König anerkannt.

So wurden die religionshändel beigelegt. Freilich nicht für immer, aber nach Sigmunds tode waren es nicht mehr die religionshändel allein, welche das land erschütterten. Sie hatten namentlich eine sehr untergeordnete bedeutung in den oben (§. 163. 2, 297 f.) erzählten streitigkeiten über die erbfolge und bevormundung des Ladislaus Posthumus.

Merkwürdig ist bei diesem ganzen streite der Hussiten mit den anhängern der ältern katholischen lehre, dass er von anbeginn an zusammentraf mit dem kampfe zwischen der Böhmischen und Deutschen nationalität. Daher fanden die bestrebungen der Hussiten im eigentlichen Deutschland keinen anklang, wohl aber in den nördlichen Slavischen ländern. In Schlesien zwar wurde das Hussitische wesen durch Sigmund und die geistlichkeit von Breslau rasch unterdrückt. Dagegen trat dasselbe in Polen darin hervor, dass die Hussiten nicht allein den Fürsten von Polen und Litthauen die Böhmische krone anboten, sondern auch in den kriegen zwischen Polen und dem Deutschen Orden mehrfach verbündete der Polen waren. Selbst in Preussen fasste der Orden im j. 1416 auf dem Landtage zu Marienburg einen beschluss, welcher die lehre des Huss verdammte, alle bücher dieser secte verbot, ketzer verfolgte, und selbst den verkauf aller chroniken an den Orden befahl, damit dieselben wegen der ketzerischen lehren, die sie enthalten sollten, verbrannt würden. Des ungeachtet wurden die Hussitischen meinungen nicht ausgerottet, selbst unter den gliedern des Ordens nicht. Sogar der Komthur von Danzig nahm einen Hussitischen lehrer in schutz gegen die mönche, welche das volk aufreizten. Auch wurden die chroniken grösstentheils nicht ausgeliefert [1]).

1) Stenzel gesch. des Preuss. stats 1, 201.

DRITTER ABSCHNITT.

BEWILLIGUNG
VON PERSÖNLICHEN LEISTUNGEN
DURCH
DIE LANDSTÄNDE.

171. Einleitung.

Kriegsdienste. **172.** Umfang der verpflichtung der unterthanen. — **173.** Das bewilligungsrecht der Landstände.

Reichssteuern. **174.** Ursprung und beschaffenheit derselben. — **175.** Die einwilligung der Landstände.

Landessteuern. **176.** Veranlassungen derselben. — **177.** Die steuerfreiheit. — **178.** Die Fürstlichen hintersassen. — **179.** Die freien bauern. — **180.** Die hintersassen der Prälaten und Ritter. — **181.** Beschaffenheit der steuerbewilligungen. — **182.** Indirecte steuern. — **183.** Rückwirkung derselben auf die bedeutung der steuerfreiheit. — **184.** Steuerbewilligung für die Fürstlichen hintersassen. — **185.** Erhebung und verwendung der steuern.

FÜNFTEN BUCHES

DRITTER ABSCHNITT.

BEWILLIGUNG VON PERSÖNLICHEN LEISTUNGEN DURCH DIE LANDSTÄNDE.

171. Die persönlichen leistungen, welche der stat von den unterthanen forderte, waren fortwährend von zwiefacher art, nämlich theils kriegsdienste, theils geldhülfen. Die kriegsdienste bestanden theils in dem wirklichen ausziehen in den krieg, theils in der stellung von heerwagen, pferden, in der leistung von schanzarbeiten, und manchem andern. Die geldhülfen hiessen jetzt allgemein Steuern. Der name Beden kam ganz ab, und nur für gewisse arten von steuern kamen besondre namen auf. Ein wichtiger unterschied war es aber geworden, ob die kriegsdienste und steuern dem Kaiser und Reiche, oder dem Fürsten und Lande geleistet wurden. Bei

den leistungen der erstern art gab die ausbildung der Landständischen verfassung der frage ein grosses interesse, in wie weit die Reichsversammlung einen beschluss fassen konnte, welcher die unterthanen der einzelnen Fürsten band, und in wie weit die Landstände dabei eine stimme hatten. Wir dürfen daher die Reichskriegsdienste und die Reichssteuern hier nicht übergehen. Indessen wird es weniger nothwendig sein, die betrachtung der Reichskriegsdienste von der der kriegsdienste für einzelne länder zu trennen, als dies hinsichtlich der Reichs- und Landessteuern der fall ist.

KRIEGSDIENSTE.

172. Das Reichsheer wurde, so weit es nicht aus soldtruppen des Kaisers bestand, von den einzelnen Landesherrn und andern Reichsständen nach alter weise gestellt, und es blieb diesen gewöhnlich überlassen, wie sie die mannschaft zusammen bringen wollten, die sie dem Reichsheere zuzuführen hatten. Ein Fürst, der eine gewisse truppenzahl stellen sollte, mogte also seine Vasallen aufbieten, oder seinerseits soldtruppen werben, oder auch ein aufgebot der dienstfähigen mannschaft ins land ergehen lassen. Auf gleiche weise bildete er die kriegsmannschaft, deren er zu seinen eigenen zwecken als Landesherr sich bediente. Den Landständen gegenüber hatte er hierin freie hand, so lange

er nicht ein allgemeines aufgebot in anspruch nahm, und in diesem letztern falle kam es darauf an, wie weit sich die verpflichtung der einzelnen zu kriegsdiensten erstreckte.

Die verbindlichkeit der unterthanen, dienste zu kriegerischen zwecken zu leisten, war fortwährend zum theil lehnspflicht, zum theil eine allgemeine pflicht aller grundbesitzer. Die letztere trat bei wahrer landesnoth und bei einem gerechten Reichskriege ein; sie war die alte heerbannspflicht, und wurde jetzt gewöhnlich reise oder landfolge genannt. Von ihr unterschied man noch die landwehr, zu welcher in nothfällen alles wehrhafte volk verpflichtet war. Diese wurde in den städten durch den glockenschlag, auf dem lande durch das gemeine geschrei: o weh! o wapen! und bei den Friesen durch brennende pechtonnen aufgeboten, und alle Stände, reich und arm, mussten ihr folgen. Jeder musste sich nach seinem vermögen und nach dem herkommen gerüstet halten, und bei drohender gefahr erliessen die Fürsten aufforderungen, sich bereit zu halten, oder ordneten musterungen an [1]).

Stand einmal der feind im lande, so war es nicht zeit, über landfolge und dienstpflicht zu unterhandeln. Die Landstände mussten daher bedacht sein, den umfang ihrer dienstpflicht im voraus sicher zu stellen. In der regel war dieselbe schon in sehr früher zeit durch gesetze, verträge oder herkommen festgestellt. Schon Karl der Grosse hatte gewisse provinzen von kriegszügen in entfernte ge-

1) Vergl. Krenner's Bair. Landtagshandlungen an vielen stellen.

genden befreiet, oder wenigstens die last verringert. Die Sachsen brauchten allein gegen die Slaven ihre ganze mannschaft zu stellen, gegen die Böhmen nur den dritten, gegen Spanier und Avaren nur den sechsten mann. Die Friesen rüsteten sogar in allen Reichskriegen nur den siebenten mann 1). Später behaupteten sie, dass sie überhaupt nicht weiter entboten werden dürften, als ostwärts bis zur Weser und Elbe, westwärts bis zum Fly, und südwärts so weit, dass sie abends wieder daheim sein könnten. Im j. 1416 erlangten sie einen freibrief von Kaiser Sigmund, der sie von jedem heerdienst ausserhalb der landesgränzen befreiete 2). Der Herzog von Oestreich war nach dem stiftungsbriefe des Herzogthums vom j. 1156 nur verpflichtet, gegen Ungarn zwölf gerüstete männer einen monat lang zu unterhalten 3). Das landlibell von Tirol vom j. 1511 bestimmte, dass nur den ersten monat hindurch die jedesmal erforderlichen zuzüge von dem lande gestellt werden sollten; nachher aber musste der Landesherr alle unkosten tragen 4).

Aehnliche einschränkungen des kriegsdienstes erwirkten sogar die Vasallen und Dienstmannen.

1) Cap. Aquense ai. 807. c. 5. 6.

2) Brenneisen Ostfries. historie und landesverfassung 1, 2. §. 34. Vergl. Wiarda Ostfries. gesch. 1, 391 f. (v. Wicht) Das Ostfriesische Landrecht (Aurich ohne jahrz. 4.) b. 1. kap. 53.

3) Urk. nach Senckenberg vom allezeit lebhaften gebrauch des Deutschen statsrechts s. 123 bei Eichhorn D. stats- u. rechts gesch. §. 238 anm.

4) (v. Hormayr) lebensbilder aus dem befreiungskriege (Jena 1841. 8.) 2, 547.

Die Lehnleute auf der östlichen seite der Thüringischen Saale sollten nur gegen Polen, Slavien und Böhmen dienen, und zwar nur jedesmal sechs wochen lang, so dass sie dann wieder sechs wochen frei wären. Andre Vasallen sollten ausser einem Römerzuge nur innerhalb Deutscher erde und in einem Reichskriege dienen. Die Dienstmannen des Erzstifts Köln waren ausser zur Kaiserkrönung nicht zu einem zuge über die gränzen des Stifts hinaus verbunden, wenn er nicht zum schutze auswärtiger güter des Erzbischofs diente [1]. Die Burgmannen waren zur vertheidigung der burgen bestimmt, und schon deshalb von allem dienste ausserhalb der burg befreiet [2]. Darin mögen ähnliche befreiungen mancher Städte ihren ursprung haben. Die bürger von Freiburg im Breisgau durften z. b. schon nach dem stadtrechte vom j. 1120 nicht weiter von ihren herrn in den krieg geführt werden, als so, dass sie in der folgenden nacht wieder bei den ihrigen sein konnten [3].

173. Der erfolg aller dieser beschränkungen des kriegsdienstes war der, dass es einer besondern bewilligung bedurfte, wenn die unterthanen zu einer grössern anstrengung herbeigezogen werden sollten, als wozu sie verpflichtet waren. Die Fürsten mussten mit ihren Vasallen und Landständen unterhandeln, wie einst Wilhelm von der Normandie

1) Vetus auctor de beneficiis 1, 9—12. Sächs. lehnr. art. 4. Kölner dienstrecht §. 2 bei Kindlinger Münsterische beiträge 2, urk. s. 69.

2) Vetus auctor 3, 2. Sächs. lehnrecht art. 71. §. 18. Schwäb. lehnrecht art. 141 Lassb.

3) Schoepflin historia Zaringo-Badensis 5, 58.

versammlung auf ihr begehren treulich gerathen und geholfen werden, wie sie ihre widersätzigen unterthanen zu reichung des pfenninges bringen mögten [1]." So machte man jetzt mit entschiedenheit den grundsatz geltend, dass die bewilligung der mehrzahl für die übrigen verpflichtend sei, wagte aber doch nicht, klar und entschieden auszusprechen, dass die Landstände ihre steuerfreiheit nicht auf Reichssteuern erstrecken dürften. Man sprach vielmehr nur von der widersetzlichkeit etlicher unterthanen, und sagte gegen dieselben rath und hülfe zu. In der that getrauten sich sowohl Herzog Albrecht, als Herzog Georg von Ingolstadt-Landshut noch im j. 1500 nicht, ohne berathung mit ihren Landschaften kriegshülfe und gemeinen pfenning zu bewilligen. Freilich wurden sie in diesem jahre nicht mehr von den Ständen verweigert [2].

LANDESSTEUERN.

176. Die landessteuern vermehrten sich in diesem zeitraume in immer rascherem fortschreiten, und eine der hauptursachen dieser erscheinung lag ebenfalls in dem kriegs- und fehdewesen der zeit. Indessen war diese ursache nicht die einzige. Auch die hofhaltungen wurden kostspieliger, da die grössere unabhängigkeit der Fürsten sich auch in grösserer pracht des äussern auftretens kund geben wollte. Dabei wurden die landeseinkünfte durch die häufigen landestheilungen unergiebiger für den ein-

1) Krenner 9, 404.

2) Das. 9, 452—480.

zelnen, und selbst, wenn die theilung vermieden werden sollte, so wurde die versorgung der nicht regirenden Fürsten oft schwieriger, da diese nicht so leicht mehr, wie früher, geneigt waren, in dem geistlichen stande eine ehrenvolle entschädigung zu suchen. Dem Bairischen Herzoge Albrecht IV. machten es seine brüder zum vorwurf, dass er damit umgehen solle, sie geistlich zu machen, während sie selbst dazu keine lust bezeugten [1]). Oft wuchs die bedrängniss der Landesherrn noch durch verpfändung von Fürstlichen schlössern, einkünften und rechten, mit denen sie ihrer noth abzuhelfen suchten, ehe sie zu steuern ihre zuflucht nahmen. Denn sie entzogen sich nicht nur einen theil ihrer hülfsquellen für die zukunft, sondern neue verlegenheiten zwangen sie gewöhnlich, desto grössere forderungen an das land zu machen, um die versetzten landestheile einlösen zu können, ehe sie völlig durch verwandlung der verpfändung in verkauf verloren gingen.

177. Mit den steuern war es schon zur zeit der Rittertage in den meisten ländern dahin gekommen, dass die Landstände nur in wenigen einzelnen fällen verpflichtet waren, dieselben zu übernehmen, wenn gleich die noth des Fürsten oder des landes offen am tage lag (§. 83. 1, 273). Erinnerungen an die ursprüngliche vorstellung, nach welcher die Stände nur über das dasein einer landesnoth zu urtheilen hatten, finden sich zwar im vierzehnten jahrhundert noch hie und da. Den Ständen von Tirol gestand z. b. Ludwig der Brandenburger

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 8, 18.

vor dem zuge nach England (§. 84. 1, 278). Wir haben gesehn, wie die Oestreichischen Stände während der vormundschaft über Ladislaus Posthumus dem Kaiser Friedrich III. eine ungewöhnliche rüstung gegen die Ungarn abschlugen (§. 163. 2, 299). Man weiss, wie ungern sich die Reichsstädte im funfzehnten jahrhundert zu einem zuzuge gegen die Türken entschlossen, und diese ungeneigtheit zu ausserordentlichen anstrengungen scheint sehr allgemein gewesen zu sein, denn die nachrichten von solchen verhandlungen zwischen Fürsten und Ständen sind weit seltener, als man es in jener zeit der innern kriege vermuthen kann.

Ein theil der ursachen dieser erscheinung mag aber auch in der veränderung liegen, welche mit dem kriegswesen vor sich ging. Der gebrauch des feuergewehrs und die veränderte art der gegner in den kriegen der Schweizer, Hussiten und Türken hatten eine art der kriegführung nothwendig gemacht, wie sie weder von den Lehnleuten, noch von der landfolge geleistet werden konnte; zu gleicher zeit hatten sich aus den kriegen des vierzehnten jahrhunderts scharen von krieggewohnten und geübten männern gebildet, welche bereit waren, jedem zu dienen, der sie in seinen sold nehmen wollte, während sie unbeschäftigt nur durch raubzüge, die sie auf eigene hand unternahmen, dem lande zur last fielen. Nicht bloss Frankreich und Italien hatten ihre Armagnaken, Malandrinen, Ladronen, und wie sie noch heissen mogten. Auch in Deutschland diente ein Hans von Rechberg in Schwaben in dem Schweizerkriege, im Städtekriege, und im Fürstenkriege bald dem einen, bald dem

andern kriegsherrn; auch hier zogen versprengte Hussitische haufen umher, um fehden und Fürstensold aufzusuchen; Schweizerische söldlinge traf man so häufig, dass man die einheimischen im gegensatze zu ihnen landsknechte [1]) nannte; die grosse schwarze bande, welche dem Kaiser Albrecht II. gedient hatte, plünderte weit und breit das land Oestreich, bis Friedrich III. sie durch zahlung des rückständigen soldes mit 70000 goldgulden zum abzuge bewog, und nachdem sie später im j. 1464 von König Matthias von Ungarn abgedankt war, streifte sie unter einem von Tettau in Schlesien umher, diente dann nach einander dem Herzoge Albrecht von Sachsen, dem Römischen Könige Friedrich III, dem Herzoge von Geldern, dem Könige Johann von Dänemark, bis sie im j. 1500 von den Dithmarsen aufgerieben wurde [2]). Es war also einem Fürsten, der sich nicht sicher hielt, seine Vasallen und unterthanen zum kriege geneigt zu finden, weit leichter, diese söldlinge in seine dienste zu nehmen, als durch unterhandlungen mit jenen seine zwecke zu erreichen, und wenn er etwa am ende des kriegs sich ausser stande sah, das geworbene kriegsvolk mit gewonnener beute zu befriedigen, so werden die Stände nicht leicht eine steuer verweigert haben, um das land von diesen banden zu befreien.

1) So erklärt den ausdruck Pirkheimer bei Freher script. rer. Germ. cur. Struv. 3, 63, während andre gleichzeitige den namen Lanzknechte schreiben, und von den neu eingeführten langen lanzen ableiten.

2) Stenzel gesch. d. kriegsverfass. Deutschlands (Berlin 1820. 8.) s. 262—276.

REICHSSTEUERN.

174. Die veränderung des kriegswesens hat zugleich den entschiedensten einfluss auf die steuerverfassung geübt. Die Reichssteuern waren bis zum funfzehnten jahrhundert gänzlich unbekannt, und die Hussitenkriege gaben den ersten anlass, den gemeinen pfenning auszuschreiben. Auch die folgenden verhandlungen über Reichssteuern, welche sich gegen das ende des funfzehnten jahrhunderts immer mehr häuften, waren nur durch kriege, hauptsächlich durch Türkenkriege veranlasst, und die steuern sollten nur zur aufbringung eines Reichsheeres dienen. Erst mit dem schlusse dieser periode, dem ewigen landfrieden, kam eine steuer zur unterhaltung des Reichskammergerichtes hinzu. Es war indessen gewöhnlich eben so schwer, einen Reichsschluss über die anlegung eines gemeinen pfennings zu stande zu bringen, als, wenn er zu stande gekommen war, ihn auszuführen, und man scheint nicht recht einig über die frage gewesen zu sein, ob hier stimmenmehrheit entscheide oder nicht. In dem Reichsabschiede zu Lindau im j. 1497 wurde von König Maximilian und den Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freien, Herrn und Reichsstädten zwar einmüthig beschlossen, den gemeinen pfenning einzubringen. Es wurde aber auch bestimmung für den fall getroffen, dass die Reichsstände den pfenning nicht alle geben und antworten würden, wie man von einigen, die auf dem Reichstage nicht erschienen waren, besorgte 1). Es scheint also, dass

1) Auszug bei (Krenner) Bair. Landtagshandl. 9, 370.

die Reichsversammlung sich berufen hielt, nach stimmenmehrheit die steuer zu bewilligen, während sie doch fürchtete, dass einige abwesende sich durch den beschluss nicht gebunden halten würden. Die Reichsritterschaft hat von anfang an sich jeder besteuerung widersetzt. Sie erklärte wiederholt, dass sie ihre grundholden nicht mit dieser neuen steuer drücken wolle, und für ihre person nur mit dem leibe, nicht mit gelde zu dienen verbunden sei [1]), und es ist bekannt, dass die freie Reichsritterschaft niemals den beschlüssen des Reichstags in beziehung auf besteuerung unterworfen ist.

175. Eben so unsicher scheint man darüber gewesen zu sein, ob die Fürsten ohne zuziehung ihrer Landstände in eine Reichssteuer willigen dürften. Als König Maximilian I. im j. 1495 auf dem Reichstage zu Worms einen gemeinen pfenning forderte, rieth Kurfürst Friedrich III. von Sachsen: „es sei nöthig oder doch nützlich, die Landstände bei dieser etwas ungewöhnlichen auflage durch gute worte zur submission zu disponiren.“ Dem Reichsabschiede wurde daher eine aufforderung der Fürsten eingerückt, bei ihren unterthanen, sonderlich des Adels, deshalb fleiss vorzukehren. Allein der erfolg war nicht überall günstig. Der gemeine pfenning sollte im j. 1497 auf einem neuen Reichstage zu Lindau von den Fürsten eingebracht werden. Hier ging von Herzog Albrecht IV. von Baiern nur ein schrei-

1) Widemanni chron. Curiae ad a. 1495 bei Mencken script. rer. Germ. 3, 724. Stenzel gesch. der kriegsverfassung Deutschlands s. 261.

ben ein, worin er sich entschuldigte, „dass er zwar seinerseits sich der erfüllung des abschieds nicht weigere, allein bislang nur einen Ausschuss der Stände habe berufen können; dieser Ausschuss aber habe es schwer gefunden, in diesen neuen handel, aus dem schwere folgen entspringen mögten, sich einzulassen, da nicht die gesammte Landschaft bei einander sei; auch habe derselbe das bedenken erhoben, ob überhaupt die Landschaft eines einzelnen Bairischen landestheiles für sich in der sache beschliessen dürfe, da daraus eine ungleichheit und zertrennung des hauses Baiern entstehen könne [1]." Maximilian antwortete: „es befremde ihn, dass Albrecht den Reichstag zu Lindau nicht beschickt habe; er sei der zuversicht, der Herzog werde seine Landschaft zu sich erfordert, und wegen des gemeinen pfennings mit ihr gehandelt haben." Albrecht hatte das zwar bis jetzt nicht gethan, versprach aber, alsbald persönlich seine erklärung abzugeben. Es mag darauf mündlich eine berufung der Landschaft zwischen Albrecht und Maximilian verabredet sein, denn der König erbat sich nachricht über zeit und ort des Landtags, um denselben ebenfalls beschicken zu können. Der Landtag wurde darauf nach München ausgeschrieben, und hier trugen Königliche commissarien in gemeinschaft mit dem Herzoge auf bewilligung des gemeinen pfennings an. Allein die Stände erwiederten einhellig: „Das heilige Reich sei von alten zeiten her mehrmals durch ungläubige und andre angefochten, und man habe ih-

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 9. 350—367.

nen auf mancherlei weise widerstand geleistet, aber nie sei erhört worden, dass darum das Reich Deutscher nation in dieser weise beschwert sei. Sie bäten, ihnen die begehrung und bitte des gemeinen pfennings, der sich einem zins vergleiche, zu erlassen, und könnten und wollten denselben nicht wider altes herkommen bewilligen. Dagegen sei jeder Stand erbötig, wenn ihr Herzog von dem Könige sammt den andern Fürsten gegen die ungläubigen oder zu anderer noth des Reiches aufgeboten werde, jeder nach seiner gebühr und nach altem herkommen nach ihrem vermögen hülfe und beistand zu thun, ohne leib und blut zu sparen." Die Königlichen gesandten und der Herzog selbst thaten zwar darauf eine schöne lange rede, allein die versammelten der Landschaft liessen dagegen eine kurze rede thun, mit welcher sie bei der vorigen antwort blieben [1]).

Aehnlich mag es auch in andern ländern hergegangen sein, denn der Reichstag sah sich im folgenden jahre durch die vielen rückstände genöthigt, zu beschliessen: „falls etliche Stände des Reichs erfunden würden, die sich den gemeinen pfenning zu legen widersetzten, und den nicht legen wollten, von denen solle auf nächstkünftigem Reichstage gehandelt und gerathschlagt werden, wie die um solche widersetzung und ungehorsam gestraft, und fürder zu gehorsam gebracht werden mögten. Falls aber die, so ihren pfennning gelegt hätten oder noch erlegen würden, etliche unterthanen hätten, die sich den pfenning zu geben sperrten oder widersetzten, so sollte ihnen von dem Kaiser und des Reiches

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 9, 385—400.

versammlung auf ihr begehren treulich gerathen und geholfen werden, wie sie ihre widersätzigen unterthanen zu reichung des pfenninges bringen mögten [1])." So machte man jetzt mit entschiedenheit den grundsatz geltend, dass die bewilligung der mehrzahl für die übrigen verpflichtend sei, wagte aber doch nicht, klar und entschieden auszusprechen, dass die Landstände ihre steuerfreiheit nicht auf Reichssteuern erstrecken dürften. Man sprach vielmehr nur von der widersetzlichkeit etlicher unterthanen, und sagte gegen dieselben rath und hülfe zu. In der that getrauten sich sowohl Herzog Albrecht, als Herzog Georg von Ingolstadt-Landshut noch im j. 1500 nicht, ohne berathung mit ihren Landschaften kriegshülfe und gemeinen pfenning zu bewilligen. Freilich wurden sie in diesem jahre nicht mehr von den Ständen verweigert [2]).

LANDESSTEUERN.

176. Die landessteuern vermehrten sich in diesem zeitraume in immer rascherem fortschreiten, und eine der hauptursachen dieser erscheinung lag ebenfalls in dem kriegs- und fehdewesen der zeit. Indessen war diese ursache nicht die einzige. Auch die hofhaltungen wurden kostspieliger, da die grössere unabhängigkeit der Fürsten sich auch in grösserer pracht des äussern auftretens kund geben wollte. Dabei wurden die landeseinkünfte durch die häufigen landestheilungen unergiebiger für den ein-

1) Krenner 9, 404.
2) Das. 9, 452—480.

zelnen, und selbst, wenn die theilung vermieden werden sollte, so wurde die versorgung der nicht regirenden Fürsten oft schwieriger, da diese nicht so leicht mehr, wie früher, geneigt waren, in dem geistlichen stande eine ehrenvolle entschädigung zu suchen. Dem Bairischen Herzoge Albrecht IV. machten es seine brüder zum vorwurf, dass er damit umgehen solle, sie geistlich zu machen, während sie selbst dazu keine lust bezeugten 1). Oft wuchs die bedrängniss der Landesherrn noch durch verpfändung von Fürstlichen schlössern, einkünften und rechten, mit denen sie ihrer noth abzuhelfen suchten, ehe sie zu steuern ihre zuflucht nahmen. Denn sie entzogen sich nicht nur einen theil ihrer hülfsquellen für die zukunft, sondern neue verlegenheiten zwangen sie gewöhnlich, desto grössere forderungen an das land zu machen, um die versetzten landestheile einlösen zu können, ehe sie völlig durch verwandlung der verpfändung in verkauf verloren gingen.

177. Mit den steuern war es schon zur zeit der Rittertage in den meisten ländern dahin gekommen, dass die Landstände nur in wenigen einzelnen fällen verpflichtet waren, dieselben zu übernehmen, wenn gleich die noth des Fürsten oder des landes offen am tage lag (§. 83. 1, 273). Erinnerungen an die ursprüngliche vorstellung, nach welcher die Stände nur über das dasein einer landesnoth zu urtheilen hatten, finden sich zwar im vierzehnten jahrhundert noch hie und da. Den Ständen von Tirol gestand z. b. Ludwig der Brandenburger

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 8, 18.

im j. 1342 nur zu, dass er keine ungewöhnliche steuer auflegen dürfe „ohne der Landleute rath [1]).“ In demselben sinne setzten ein jahr später die Französischen Stände dem versuche Philipp's von Valois, eigenmächtig steuern auszuschreiben, den beschluss entgegen, dass man keine steuern vom volke erheben könne, ausser bei dringender noth und offenbarem nutzen, und selbst in diesem falle nur auf genehmigung der Stände [2]). Aber schon im j. 1455 musste der König die behauptung, dass durch übereinstimmung zweier Stände auch der dritte verpflichtet werde, ausdrücklich zurücknehmen. Jeder Stand bewilligte die geforderte steuer nur unter der voraussetzung, dass auch die beiden andern darin mit ihm übereinstimmen würden. Eben dieser form bediente man sich in Flandern und Brabant, um den bestehenden grundsatz aufrecht zu erhalten, und in dem letztern lande behielt man sie bis zu der revolution von 1789 bei [3]). Auch in Deutschland wurde die unbedingte steuerfreiheit, wo sie etwa noch nicht bestand, in der regel im laufe dieser periode anerkannt. So z. b. erhielten die Ostfriesen diese anerkennung im j. 1416 in dem freibriefe des Kaisers Sigmund, durch welchen sie auch von allem heerdienste ausser landes frei gesprochen wurden [4]). Fast ohne ausnahme stellten endlich bei jeder steuerbewilligung

1) Urk. bei Krenner Bair. Landtage des mittelalters s. 81.

2) De Landine histoire des assemblées nation. p. 175.

3) Ordonnances du Louvre 3, 23. 34. Raepsaet hist. des états gén. et prov. des Gaules §. 196 suiv. (oeuvres 2, 152).

4) Brenneisen Ostfries. historie u. landesverfassung 1, 2. §. 34. Vergl. oben §. 172. 2, 378.

alle Fürsten schadlosbriefe aus, durch welche sie versicherten, dass die gegenwärtige nachgiebigkeit der Stände ihnen nichts an ihren rechten vergeben solle, da sie die steuer nicht aus schuldigkeit, sondern nur aus gutem willen übernommen hätten. Denn die steigende noth der Fürsten machte diese nur zu geneigt, jeden vorwand zu ergreifen, dessen sie sich zur schmälerung der steuerfreiheit bedienen konnten. Eben daher sind die steueranlagen am frühesten und am häufigsten die veranlassungen von Ständischen bündnissen geworden. Der bund der Bairischen Edelleute auf dem Schnaitpacher Rittertage im j. 1302 hatte diesen ursprung, und eben so ein bündniss der Französischen Grossen gegen Philipp den Schönen vom j. 1314, an dessen spitze sogar des Königs sohn und bruder standen [1]. Häufig wurde das recht, sich zu bewaffnetem widerstande zu vereinigen, von den Fürsten in besondrer beziehung auf willkührliche besteuerung anerkannt. So geschah es auf eben jenem Rittertage zu Schnaitpach. Eine ähnliche erklärung ertheilten Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen im j. 1438, als sie eine bisher ungewöhnliche art der besteuerung, die Accise, einführten [2].

Die steuerbewilligungen wurden also in folge der freibriefe regelmässig nicht für das land, son-

1) Corn. Zantfliet bei Martene coll. amplissima 5, 167.

2) Urk. im auszuge bei Hausmann beiträge zur kenntniss der Kursächs. Landesversamml. 2, 5. aus Arndt de origine accisae provincialis p. xix, welche schrift ich nicht habe benutzen können. Vergl. die urk. bei v. Schultes Koburgsche landesgeschichte no. 108. s. 111. S. unten §. 182.

dern für die einzelnen glieder der Landständischen corporation ertheilt. Es entschied nicht stimmenmehrheit, sondern jeder einzelne gab seine genehmigung nur für sich und seine besitzungen. Es galt fortwährend der grundsatz:

wer nicht mit räth, der nicht mit thät —
qui paye escot, est à asseoir.

Man sieht dies deutlich aus den Bairischen Landtagshandlungen. Im j. 1429 schrieb der Pabst eine allgemeine steuer von einem groschen auf den kopf aus, um davon einen heerzug gegen die Hussiten zu bestreiten. Die Herzoge Ernst und Wilhelm von München hatten dieses Hussengeld in ihrem lande erheben, und zugleich ein aufgebot zur landfolge ergehen lassen. Da beschwerte sich Herzog Ludwig der Bärtige von Ingolstadt, dass auch seinem dorfe Puechham, welches in dem Münchner antheile, im gerichte Staremberg lag, die steuer und ein heerwagen mit zwei schützen auferlegt sei. Das Ständische schiedsgericht, welchem die sache vorgelegt wurde, urtheilte im j. 1431: dass Herzog Ernst und Wilhelm, oder ihr pfleger um die Hussitensteuer gegen Puechham nichts zu gebieten gehabt hätten ohne ihres vetters, Herzog Ludwig's, willen [1]). Selbst diese steuer musste also von den einzelnen besitzern der Herrschaften bewilligt werden, ungeachtet sie als eine gemeine steuer der ganzen Christenheit zum besten der kirche bereits vom Pabste befohlen war. Im j. 1453 verlangte Herzog Albrecht III. von München eine steuer, allein, ungeachtet er zweimal nach einander einen Landtag aus-

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 1, 23—26.

schrieb, erhielt er nur von etlichen seiner unterthanen die bewilligung 1). In den rechnungen des Straubinger theils von diesem jahre wird daher am schlusse das facit gezogen, wie viel die steuer von denen, welche dieselbe zugesagt haben, und von des Herzogs armen leuten oder grundholden thut; und an andern stellen ist von einzelnen Edelleuten die rede, welche ihre hintersassen nicht besteuern lassen wollen, oder welche die steuer von denselben nicht geben, sondern selbst inne behalten wollen 2).

178. Jedes einzelne mitglied der Landständischen versammlung bewilligte demnach für sich und seine untergebenen, die Städte für ihre eingesessenen, die Prälaten und der Adel für ihre hörigen und leibeigenen. Dagegen wurden von der Ständischen bewilligung nicht betroffen die hörigen und leibeigenen auf den Fürstlichen gütern, und die freien, welche etwa in der versammlung nicht vertreten waren. Ueber die ersteren hatte der Landesherr ganz gleiche rechte, wie der Prälat oder Ritter über die seinigen, er konnte sie besteuern, ohne einer bewilligung von seiten der Stände zu bedürfen. Daher wurden z. b. in dem Lüneburgschen satebriefe vom j. 1392 die eigenen meier und eigenen leute der Herzoge ausdrücklich von der steuerfreiheit der unterthanen ausgenommen 3). Eben so in dem Schles-

1) (Krenner) 1, 243—246.

2) Das. 2, 162. 145. 157.

3) Wy en schollet ock, noch jemandt von unsertwegen, nenerley bede edder schattinge setten edder don up nenen unser herschop undersaten, noch oppe ere gueth sament edder besündern,

wig-Holsteinschen freibriefe des Königs Christian I. vom j. 1460 die eignen bonden und lansten des Landesherrn, die unversetzt und unverpfändet sind [1]). Kaiser Ludwig der Baier liess als regent von Niederbaiern im j. 1315 nach der schlacht bei Gamelsdorf eine viehsteuer bewilligen nicht allein vom Adel und den Bürgern, sondern auch von seinen mündeln, den Niederbairischen Prinzen. Denn er konnte die eignen güter und hintersassen dieser letztern nicht ohne ihre zustimmung ungewöhnlich belasten [2]).

Diese hörigen und eigenen leute durften aber weder von dem Fürsten, noch von den übrigen guts- und leibherrn ganz nach willkühr besteuert werden. In den meisten ländern hatten sie mit den gutsherrn schon in früherer zeit verträge geschlossen, durch welche alle bisherigen unbestimmten abgaben abgeschafft, und bestimmte leistungen an die stelle gesetzt waren, und wo solche verträge nicht bestanden, da war häufig durch herkommen ganz dasselbe eingeführt. Freilich gab es keine statsgewalt in Deutschland, die so allgemeine massregeln zum besten des Bauernstandes durchsetzen konnte, wie in Frankreich, wo im j. 1315 Ludwig X. allen leibeigenen auf seinen domainen die

uthgespraken unsze egen meyer und unse egen lüden. Jacobi Läneb. Landtagsabsch. 1, 53. §. 11.

1) Wy — scholen und willen ok nene schattinge edder bede don over de inwoner desser land samptliken edder besundergen, utgescheden unse egene bunden und lansten, de unvorsettet und unvorpandt sind. Privilegien der Holsteinschen Ritterschaft s. 47.

2) — haben uns unsre vorgenannte Vöttern, ir Grafen, Freyen, Dienstmann, Mitterleut, Burger, und gemeinlich, arm und reich, gestatt und vergunt. Oefele script. rer. Boic. 2, 151. Vergl. Krenner Bair. Landtage des mittelalters s. 34 note.

ablösung ihrer lasten gegen billige bedingungen anbot, um, wie er sagte, die sache mit dem namen in übereinstimmung zu bringen, und das volk der Franken zu einem freien volke zu machen [1]). Aber dasselbe geschah in Deutschland wenigstens für kleinere bezirke so allgemein, dass nicht viele dieser gutsleute übrig geblieben sein werden, bei deren besteuerung ihr herr nicht durch verträge oder herkommen beschränkt war. In der Lausitz betrachtete Kaiser Karl IV. dieses herkommen als ein ganz allgemeines, so dass er in dem j. 1355 an die Edeln leute, seine diener in seinen landen Görlitz und Bautzen den befehl ausgehen liess, dass sie von den armen leuten keine ungewöhnliche zinse und dienste nehmen, noch dieselben mit gewalt beschatzen sollten [2]). Auch von den hörigen Bauern musste daher eine ungewöhnliche steuer wohl meistens auf ähnliche weise bewilligt werden, wie von den Landständen. In einer urkunde, welche zwei beamte des Herzogs Ludwig zu Ingolstadt im j. 1438 ausstellen, erzählen sie, dass ihr herr, der Herzog, im herbst 1429 „eine hülfe und steuer des zwanzigsten pfennings *an seine armen leute* in der herrschaft und landgericht zu Schwaben gesessen, *begehrt* und geschafft habe einzunehmen [3]).“ Indessen ist nicht zu übersehen, dass die gutsunterthanen nie die mittel in händen hatten, einer ungewöhnlichen steueranlage zu widerstehen, welche den Landständen zu gebote standen, und daher mag die besteuerung der

1) Ordonnances du Louvre 1, 383.

2) Zschoppe und Stenzel urkundensammlung zur geschichte des ursprungs der Städte in Schlesien (Hamburg 1832. 4.) s. 371.

3) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 3, 31.

erstern oft willkührlich genug ausgefallen sein. Es scheint in der that, als ob in dem funfzehnten jahrhundert in manchen ländern eine reaction in der behandlung der bauern eingetreten sei, welche nicht nur den fortschritt zu grösserer freiheit unterbrochen, sondern selbst manchen überrest der noch erhaltenen, manche wohlthat der schon gewonnenen freiheit wieder zerstört hat.

179. Auch die freien unterthanen, welche nicht in der Landschaft vertreten waren, durften nicht willkührlich besteuert werden. Wo es gemeinden freier Bauern gab, welche nicht zu den Landständen gehörten, da mussten diese die bewilligung besonders ertheilen. So geschah es namentlich in den Holsteinschen Bauergemeinden [1]. Wo aber nur einzelne freie Bauern zwischen andern wohnten, da mogte ihnen die steuerfreiheit des landes allerdings nicht zu gute kommen. Wenn einmal auf dem Landtage eine steuer bewilligt war, so wird man nach ihrer einwilligung nicht besonders gefragt haben. Die Fürsten mogten sich auch leicht berechtigt halten, diesen theil ihrer unmittelbaren unterthanen vermöge ihrer Landesherrlichen Vogtei, gleich ihren eigenen hintersassen, zu belasten.

180. Die bewilligungen der Prälaten und Ritter trafen in der regel ihre gutsleute, während die güter, welche sie unmittelbar benutzten, häufig unbesteuert blieben. Dies war indessen keine willkürliche anmassung, denn es beruhte theils auf dem beschwerlichen und kostspieligen Ritterdienste, mit welchem der Adel und die mehrzahl der Prälaten ihre

1) Michelsen Landesvertretung in Schleswig-Holstein s. 29 f.

persönliche steuerfreiheit reichlich vergüteten, während einige unter den Prälaten durch gebet um frieden oder sieg nach der ansicht früherer zeiten einen würdigen ersatz dafür gewährten, theils aber auch darauf, dass die einkünfte der Prälaten und Ritter ausschliesslich, oder wenigstens der hauptsache nach in den renten und dienstleistungen ihrer gutsleute bestanden, so dass sie selbst nur durch diese besteuert werden konnten, so lange man nicht von der grundsteuer abging. Eine richtige vertheilung der steuer setzte dann freilich voraus, dass die Prälaten und Ritter wenigstens für einen theil derselben den gutsleuten ihre gewöhnlichen leistungen erliessen, und nicht die ganze steuerlast neben den bisherigen lasten ihnen allein aufbürdeten. Dass die steuerbewilligung wirklich so gemeint war, kann man freilich aus den Deutschen nachrichten nicht deutlich erkennen. Beachtenswerth ist aber die art und weise, wie König Philipp der Schöne von Frankreich im j. 1314 das land besteuerte. Er forderte nämlich von den Rittern den fünften pfenning ihrer jährlichen renten, und von den Bürgern den fünften theil alles vermögens [1]), und man sieht aus diesem verhältnisse zwischen Rittern und Bürgern, dass der König in den jährlichen renten das ganze vermögen der Ritter zu treffen glaubte.

Ein theil dieser befreiungsgründe musste freilich wegfallen, wenn die steuer nicht durch kriegerische ereignisse herbeigeführt war, wenn z. b. schulden

1) — quintum denarium annuorum reddituum a suis militaribus — et a civibus quintam partem omnium facultatum suarum pro necessitatibus regni. Cornelii Zantfliethi chron. bei Martene collectio amplissima 5, 167.

des Fürsten gedeckt werden sollten, die aus schlechter hofhaltung entsprangen, oder deren ursprung man nicht im einzelnen nachforschen wollte. In solchen fällen wurden auch wirklich oft ausdrücklich die güter, welche Ritter und Prälaten selbst baueten, eben so, wie die ihrer grundholden der steuer unterworfen. So geschah es unter andern bei der steuer, gegen welche die Bairischen Stände im j. 1311 die gerichtsbarkeit in ihren Hofmarken erwarben [1]). Eben so, wenn eine viehsteuer ausgeschrieben wurde, machte man in der regel keinen unterschied zwischen dem vieh, welches die hintersassen, und dem, welches die Prälaten und Ritter selbst hielten. Aber häufig mogten zweifel entstehen darüber, ob in einem falle, da etwa fehden und kriege nicht geringen theil an der vermehrung der Fürstlichen schulden hatten, Ritter und Prälaten für ihre person von der besteuerung frei bleiben sollten oder nicht. Es mogte sich dann leicht ereignen, dass diese Stände ihre befreiung geltend zu machen suchten, während der billig denkende Landesherr verlangte, dass sie ebenfalls ihren theil an der last des landes übernehmen sollten. So erzählt der Oestreichische Abt Stephan von Spannberg zu Melln im j. 1441: das land sei durch ungeheure schulden des Herzogs

1) — dass Edelleut — Pfaffen — uns herwider gegeben habent und gestat, das wir von allem ihr gut und ir leit gut — nemen söllen von jeglichem gut — je von dem schaff waizen achzig pfenning, von dem schaff rocken sechzig pfenning. — Wir wollen auch, das man das gut abnehmen sol von dem widemb, die die pfaffen bawen, als oben ist geschrieben. Lünig collectio nova 1, 567 f. Rudhart gesch. der Bair. Landstände 1, 61.

gedrückt, und es liege am tage, dass durch eine allgemeine massregel der noth abgeholfen werden müsse; auch seien die Stände bei einander gewesen, allein man habe zu keinem beschlusse kommen können; der Adel habe nur seine bauern wollen besteuern lassen, die Prälaten seien zwar geneigt gewesen, selbst einen theil der last zu tragen, aber im verhältnisse zu ihren bauern nur einen sehr geringen, und endlich die Städte hätten nur von ihren unbeweglichen gütern die steuer entrichten wollen [1]). Von seiten der letztern war das verlangen offenbar eigensüchtig, da auf diese weise der grösste theil des vermögens der wohlhabenden kaufleute und handwerker unbesteuert geblieben wäre. Dagegen das verfahren des Adels und der Prälaten lässt sich wohl aus den dargestellten verhältnissen erklären. In Frankreich wussten sogar im j. 1426 die mitglieder des Parlements von Languedoc den hohen werth und die beschwerde ihrer beschäftigung als oberste richter des Reichs geltend zu machen, um gleich denen, die ihre besitzungen durch Ritterdienst verdienten von allen steuern befreiet zu bleiben [2]). Freilich stellte man damals die justizverwaltung mit dem kriegsdienste in mancher beziehung gleich, da der friede des landes als der gemeinschaftliche zweck von beiden angesehen wurde.

Bisweilen entstanden irrungen zwischen Landes-

1) Pez thesaurus anecdotorum 6, 3. p. 286. Vergl. die verhandlungen des Landtags zu Krems im folgenden jahre bei Kollar analecta monum. Vindobon. 2, 1074—1108 u. Chmel gesch. Friedrich's IV. 2, 233—237.

2) Ordonnances du Louvre 13, 122.

herrn und gutsherrn über die frage, ob die steuerbewilligung der Prälaten und Ritter sich auf den umfang des guts oder gerichtsbezirkes, oder auf die person der eigenen und hörigen leute beziehe. Man konnte drei classen von personen unterscheiden, welche sich in einer gewissen abhängigkeit von einem guts- oder gerichtsherrn befanden. Zwei davon waren unfreie und hörige. Diese waren nämlich entweder auf den gütern ihres herrn angesessen, oder sie hatten sich ausserhalb seines guts und gerichtsbezirks niedergelassen. Die dritte classe dagegen bestand aus freien leuten, welche aber auf dem gute oder in dem gerichtsbezirke eines Prälaten oder Ritters wohnten, und entweder mit diesem in ein bleibendes verhältniss durch annahme eines hofes getreten waren, oder nicht. Nur hinsichtlich der ersten von diesen drei classen war das steuerbewilligungsrecht der Stände ausser allem zweifel. Die Landesherrn suchten dasselbe aber hierauf zu beschränken, während die Stände sich häufig bestrebten, es auch auf die beiden andern classen auszudehnen. Die bemühungen der letztern blieben nicht immer erfolglos. Im Stifte Osnabrück war der eid, welchen die Bischöfe bei ihrem regirungsantritte zu leisten hatten, besonders auf die steuerfreiheit gerichtet. Im j. 1424 ist er zuerst allen drei Ständen geschworen, und es heisst darin ganz allgemein: der Bischof wolle weder selbst, noch durch seine amtleute ohne rath und willen des Kapitels, der Stiftsmannschaft und der Stadt von ihnen einige schatzung, bede oder dienst fordern. Im j. 1437 bekam dieser eid eine etwas bestimmtere fassung, indem die steuerfreiheit darin ausdrücklich für die mit-

glieder der drei Stände und ihre leute zugesagt wurde. So blieb es bis gegen ende des funfzehnten jahrhunderts. Da mögen zweifel entstanden sein, welche personen unter den leuten der Stände verstanden werden müssten. Der eid des Bischofs Konrad von Ritberg erhielt daher im j. 1482 die nähere bestimmung, es solle keine schatzung, dienst noch bede gefordert werden von Kapitel, Kirchen, Stiftsmannen und Stadt weder in ihren personen, noch in ihren gütern, noch leuten, noch freien, die auf ihren gütern sitzen, ohne vollmacht des Kapitels, der Stiftsmannen und der Stadt. Ja es wurde noch ausdrücklich hinzugefügt, dass sie die freien, die auf eines jeden gütern sitzen, beschirmen und vertheidigen dürften, gleich ihren eigenen leuten [1]).

Herzog Friedrich von Baiern stellte im j. 1384 den Oberbairischen Edelleuten bei gelegenheit einer steueranlage in Niederbaiern eine urkunde aus, in welcher er versprach, ihre eigenen leute, welche in Niederbaiern sässen, unbesteuert zu lassen, so fern sie nicht guts- und dienstleute des Niederbairischen Herzogs geworden wären [2]). Ein jahrhundert später entstanden durch einen versuch, die steuerfrei-

1) Möser patriotische phantasien 4, 200. no. 51.

2) — darum haben wir jn die gnad hinwieder gethan, was sy eigen lewt hinder uns in unserm lande sitzend haben, daz wir jnen die gefreyt haben, daz sy fürbas ungestewert von uns und den unsern sollen beleiben: hindangesetzt jr aigener lewt, die auf unsern urbarn sitzent, und auf unser kästen dienent, die mügen wir wol nach gnaden stewern, es sey dann, dass sy mit lieb von uns werden ausgetragen. Krenner Bair. Landtage des mittelalters s. 122, vergl. das. s. 55 note.

heit über freie auf des Adels gütern sitzende personen auszudehnen, ernsthafte unruhen, die durch allerlei verwickelungen mit auswärtigen politischen verhältnissen einen sehr bedenklichen charakter annahmen. Herzog Albrecht IV. von München-Straubing verhandelte nämlich im j. 1488 mit seinen beiden Landschaften, die er nach München beschieden hatte, über eine kriegsrüstung gegen den Schwäbischen bund. Ein Landschaftlicher Ausschuss von sechs Prälaten, zwölf Rittern und sechs von den Städten war mit dem Herzoge der meinung, dass es besser sei, von gemeiner Bauerschaft durch das ganze Fürstenthum für ihr persönliches reisen oder ausziehen eine geldhülfe oder reisegeld zu nehmen, und davon geschicktes fussvolk zu bestellen, als dass die bauern selbst auszögen; denn auf diese weise blieben sie bei den ihrigen, und der acker würde ordentlich bestellt. Der Ausschuss getrauete sich indess nicht, selbst diese anordnung zu genehmigen, und brachte die sache an die Landschaft. Prälaten und Städte waren auch damit einverstanden, allein die Ritter erklärten, sie wollten mit allem ihrem vermögen dem Herzoge zuziehen, und persönlich hülfe und beistand thun, aber auf des Fürsten kosten und schaden, wie das von alters herkommen sei; und da sie mit ihrem eignen leibe dem Herzoge folgen müssten, so sollten auch ihre eigenen bauern frei und unbesteuert bleiben, damit sie deren dienste selbst benutzen, und auf diese weise dem Herzoge desto stattlicher dienen könnten.

Der Herzog Albrecht schrieb nun die steuer aus, und befahl den einnehmern, die bauern des

Adels frei zu lassen. Die steuerer aber schrieben an die einzelnen Ritter, und forderten sie auf, alle bauern, welche in ihren hofmarken und vogteien sässen, aber nicht auf des Adels eigenen gütern und gründen, in die landgerichte zu schicken, damit sie geschätzt werden könnten. Einige drohten zugleich, diejenigen, welche nicht herausgeschickt werden würden, des ungeachtet anzulegen und zu besteuern. Sie gingen dabei von der ansicht aus, dass der Herzog ohne zustimmung des Adels solche bauern besteuern dürfe, die nur schutzpflichtige, lehnleute der Ritter oder bloss eingesessene ihrer hofmarken und gerichte, aber nicht gutspflichtige oder grundholden des Adels waren. Ein theil des Straubinger Adels aber nahm die steuerfreiheit derselben ebenfalls in anspruch [1]).

Vierundzwanzig Ritter traten zusammen, und sandten eine beschwerde über die steuerer an den Herzog, worin sie baten, er möge das schwere vornehmen wider ihre freiheit abstellen. Der Herzog erwiederte, dass dies verfahren der steuerer seinem willen gemäss sei, und ihnen nicht zur beschwerde gereiche, erbot sich aber, dasselbe zu rechtfertigen, wenn sie zwei oder drei aus ihrer mitte zu ihm senden wollten. Dies geschah. Die Ritter suchten ihre freibriefe zusammen, und legten sie dem Herzoge vor, indem sie sich vorzugsweise auf den so genannten gerichts-

1) Diese auffassung des streits ergiebt sich aus der vergleichung der drei darstellungen bei Krenner Bair. Landtagshandl. 8, 339—347, von denen jede einzeln für sich parteiisch und verdächtig ist. Sehr abweichend ist freilich die auffassung von Rudhart gesch. der Bair. Landstände 1, 257 f.

kaufberiefen. Sie stellten vor: „dass nach dem verfahren der steuerer dem Adel ein unterschied in seinen hofmarken und leuten gemacht, und ein theil der letztern dem Edelmanne entzogen würde, indem derselbe dem Fürsten zu reisen, steuern und scharwerken gewärtig sein solle; denn der arme mann unter dem grundherrn könne nicht zwei vögte, oder zwei bürden erleiden, sondern nur eine." Der Herzog wandte dagegen ein: „was den gerichtskauf anlange, so liege am tage, dass derselbe eine merkliche abziehung, entfremdung und schmälerung bringe der gerichte und Fürstlichen obrigkeit, welche die Herzoge von Baiern von dem heiligen Reiche zu lehen gehabt und noch hätten. Nun sei ein gemeines und kündiges recht, dass kein lehenmann, er sei Fürst oder des mindern standes, von den lehen, so er von der obern hand empfange, ohne besondere gestattung des lehnsherrn etwas verändern, oder dieselben schmälern und mindern dürfe. Das hätten die Landleute jener Zeit auch wohl verstanden, denn sie hätten den König Otto schwer verpflichtet, über diesen kauf den bestätigungsbrief des Römischen Königs zu erlangen, oder ihm, wenn er denselben verweigern würde, so lange nicht zu dienen, bis er den kauf zugebe; worin doch jeder, der das mit vernunft erwägen wolle, einen nicht kleinen drang erkennen werde. Der bestätigung des Pabstes wolle man geschweigen, die ebenfalls damals zur bekräftigung des briefs hätte eingeholt werden sollen, und auch der geistlichen wegen wohl nöthig gewesen wäre. So lange also eine solche bestätigung des Kaisers oder Königs nicht vorgebracht werde, halte er sich nicht durch den gerichtskauf

verbunden, ungeachtet derselbe von ihm und seinen vorfahren bestätigt sei, denn keine bestätigung könne das ungültige gültig machen, und die spätern Herzoge von Baiern hätten so wenig etwas von ihrer Fürstlichen Obrigkeit ohne verwilligen des heiligen Reiches verändern können, als König Otto." Als später die bestätigungsurkunde Königs Ludwig des Baiern vorgelegt wurde, behauptete Albrecht, diese habe Ludwig nur als Bairischer Herzog ertheilt. Aber auch für den fall, dass er den gerichtskauf in aller masse anerkennen musste, hatte er eine theorie, welche sein verfahren nach den ansichten der damaligen juristen rechtfertigte. „Es sei wissentlich" — hiess es ferner in der vom Doctor Neuhäuser verfassten erwiederung — „dass der Herzog als Landesfürst kraft seiner vom heiligen Reiche empfangenen Fürstlichen regalien über alle weltlichen einwohner des Fürstenthums zwing und bänne, halsgerichte, geleit und alle andere freiheit und Fürstliche obrigkeit im gebrauch habe, und die eigenen briefe der Landschaft zeigten genugsam, dass die unterthanen sich selbst schuldig erkennten, dem Herzoge gehorsam, gewärtig, dienstlich, hülflich zu sein und nachzuziehen, zuvörderst um land und leute zu retten, wenn es die noth erheische, und der Fürst ihnen das ansinne. Nun aber sei die geldhülfe nach rath der Landschaft auf die bauersleute gelegt, damit sie als ungeübte kriegsleute den acker bauen könnten, und geschickteres fussvolk dafür bestellt werden möge. Daher liege am tage, dass niemand der geldhülfe entlassen bleiben könne, als wen der Herzog aus gnaden davon befreie. Die Ritter sollten daher billig zu dank annehmen, dass

die auf ihren gütern sitzenden bauern auf das mal von der steuer befreiet seien. Der Herzog habe ferner nach gemeinem rechte und entschiedenem gebrauche die hohe gerichtsbarkeit über alle händel, die zum tode ziehen, nicht bloss über die drei oder vier, welche der freibrief König Otto's benenne. Daher könnten die bauern der Edelleute ihr leib und gut nur gegen den Landesfürsten, nicht gegen die hofmarksherrn oder niedern richter verwirken. Aus dieser obrigkeit fliesse der zwang der hohen scharwerk, in den rechten genannt *angariae et parangariae*, die darin bestehe, dass der unterthanen leib allein, oder leib und gut zusammen zur dienstbarkeit gefordert werde, namentlich auf die reise zur rettung von land und leuten, und zu andrer nothdurft, die durch die rechte ermessen sei. Diese hohe scharwerk, als welche über leib und leben, und über der menschen blut nach der sitte der reise gehe, sei den niedern oder hofmarksrichtern, welche über menschenblut und tod nicht zu richten hätten, weder zugestanden, noch bei ihnen im gebrauch. Auch dürften die von Adel nicht dawider einwenden, dass die ihrigen nach inhalt der freibriefe steuerfrei sein sollten. Denn diese anlage des reisegeldes könne man nicht eine steuer nennen, von welcher die freibriefe sprächen, sie sei nicht in landläufiger steuerweise, sondern für den reisezug, den alle einwohner des Fürstenthums zu thun schuldig wären, auf der Landleute eignen rath und gutbedünken, aus dringenden ursachen angeordnet. Wollte man die Landesfreiheiten auch darauf ausdehnen, so würde daraus folgen, dass die einwohner nicht verbunden wären, weder zur rettung von land und leuten, noch zu

Reichskriegen und Römerzügen den Fürsten nachzuziehen und zu dienen, oder an dienstes statt in andrer weise, wie z. b. mit geld und darlehnen, zu helfen. Das zu leugnen, sei wider alle rechte und billigkeit, ja wider die vernunft. Eine solche ausdehnung der freiheiten würde dem Fürstlichen stande und den regalien zu merklichem abbruch gereichen, und weder Herzog Albrecht, noch seine vorfahren hätten ihre Fürstliche obrigkeit und lehen ohne verwilligung des heiligen Reichs so weit schmälern dürfen."

Eine solche erörterung war nicht geeignet, die Ritter zu befriedigen, denen nie ein zweifel an der rechtsbeständigkeit ihrer hofmarksgerichte aufgestossen war, die zum erstenmale den begriff der hohen scharwerk, und die worte *angariae et parangariae* vernahmen, und denen der unterschied zwischen reisegeld und steuern völlig unverständlich bleiben musste. Sie erboten sich zu rechtlichem austrage bei des Herzogs brüdern und den vereinigten Landschaften des Ober- und Niederlandes, oder bei einem der in Baiern und der Pfalz regirenden verwandten Fürsten und dessen Landschaft (§. 138. 2, 179). Allein es kam dazu nicht, obwohl Albrecht einstweilen die steuereinnehmer anwies, die anlegung und einbringung in den hofmarken der vierundzwanzig bis auf weiteres ruhen zu lassen. In der hauptsache bestand er auf seiner meinung, und unter den Rittern verbreitete sich mehr und mehr mistrauen. Die letztern fanden neue beschwerden zu den alten, und auch die zahl der unzufriedenen nahm zu. Ohne dass lange zeit von beiden seiten etwas unternommen wurde, erhielt die stellung des Herzogs und

der Ritter gegeneinander von tage zu tage ein drohenderes ansehn. Endlich berief der Herzog die bedeutendsten von den widersetzlichen Rittern zu sich, allein diese erklärten, dass im lande die rede ginge, sie sollten einen ungnädigen herrn an Albrecht haben, und erbaten sich, ehe sie die reise unternahmen, einen sicherbrief von haus und nach haus. Der Oberrichter von Straubing schrieb dem Herzoge: „er rathe, man möge allen fleiss vorkehren, um den Edelleuten die bedrohliche furcht, die in ihnen erweckt sei, aus ihren herzen zu reuten, und daneben ihnen verheissen, sie bei recht und bei ihren freiheiten zu handhaben, wie der Herzog das ohnehin zu thun schuldig sei. Denn die sachen wollten je länger, je wilder werden. Drohungen wirkten nichts gutes, dadurch würden sie nur zum festern zusammenhalten gedrängt. Die zeitläufe seien jetzt allenthalben also geschickt, dass, wenn sich irgend etwas erheben sollte, der gemeine mann schwierig werde. Auch seien viele leute, die der sache eine form zu geben wüssten. Die gemeine aber sei geneigt, wo man ihnen von handhabung der freiheit sage, dass sie dem gern zufielen, und es mögte sich also unter der gestalt ein merklicher schwerer unrath erheben, der hart wieder zu beseitigen wäre."

Herzog Albrecht ritt in dieser bedenklichen zeit mit dem Römischen Könige nach Frankfurt, und während seiner abwesenheit trat der grösste theil der unzufriedenen Straubinger Ritter mit vielen Oberpfälzischen Rittern und unter dem schutze Herzogs Otto von Neumarkt zu Cham in der Oberpfalz zusammen, und stiftete zu gegenseitigem schutze die Rittergesellschaft zu dem Leon, deren bundeszei-

chen eine kette von goldenen oder silbernen löwen in drohender stellung war. Ja, sie suchten sich durch verbindungen mit der Fränkischen und Schwäbischen Ritterschaft, mit Herzog Georg von Landshut, und selbst mit König Wladislaus von Ungarn und Böhmen, und den Böhmischen Herrn, Rittern und Städten zu stärken. Auch Albrecht's brüder, Christoph und Wolfgang, welche schon früher häufig mit ihm in uneinigkeit gewesen waren, traten dem bunde bei. Sobald Albrecht hiervon hörte, wandte er sich um rath an Kurfürst Philipp von der Pfalz. Dieser empfahl milde, und verwies auf ein älteres beispiel, wo es dem Fürsten gelungen war, ein ähnliches bündniss dadurch aufzulösen, dass er selbst demselben beitrat, und die rechte der verbündeten aufrecht zu halten versprach. Auch die Landshuter Landschaft versuchte auf den antrag der Löwler zu vermitteln, und schickte zu diesem zwecke eine gesandtschaft an Herzog Albrecht, allein die sache zerschlug sich, da dieser sich zwar zu einem gütlichen tage erbot, aber die frist hierzu allzu kurz setzte. Dagegen kam es im j. 1490 zu vergleichshandlungen zu Amberg, wo Kurfürst Philipp von der Pfalz in folge einer Kaiserlichen commission die streitigkeiten zwischen den Herzoglichen brüdern ausgleichen sollte. Hier machte man den vorschlag, dass Albrecht alle ungnade gegen die Löwenritter abstelle, und diese bei ihren privilegien und freiheiten lasse, und dass alle besondern streitigkeiten zwischen beiden von Kurfürst Philipp und Herzog Georg von Landshut als schiedsrichtern beigelegt würden. Die letztern beiden verbanden sich auch, dem Herzoge Albrecht gegen die Löwenritter beizustehen,

wenn diese den vergleich nicht annehmen, die gesellschaft erweitern, oder sich gegen den Fürsten irgendwie feindlich stellen würden. Allein die gesellschaft ging nicht auf jenen vorschlag ein, ungeachtet jetzt auch Herzog Otto von Neumarkt dazu rieth. Denn sie wollten nicht anerkennen, dass sie in irgend einem punkte im unrechte wären, und meinten, Albrecht müsse ihnen mit einer förmlichen freiheitsbestätigung entgegenkommen; auch seien die interessen der mit ihnen verbundenen Herzoge Christoph und Wolfgang nicht bedacht. Insbesondre scheint der erstere nicht ohne einfluss auf ihren entschluss gewesen zu sein. Vielmehr wurde die spannung zwischen Albrecht und den Rittern jetzt immer bedenklicher. Neue vermittlungsversuche des Kurfürsten Philipp und Herzogs Georg, und selbst des Römischen Königs führten zu nichts, und die Löwler sahen sich von neuem nach auswärtiger hülfe um. Es gelang ihnen noch im j. 1490 trotz aller gegenbestrebungen Albrechts, sich mit dem Schwäbischen bunde, dem Könige von Böhmen und der Böhmischen Landschaft zu verbinden, so dass auch dem Kurfürsten Philipp, der in streit mit dem Schwäbischen bunde stand, bei der sache bange wurde. Albrecht hielt daher zu Ingolstadt mit den abgeordneten Philipp's and den Räthen Georg's rath, was jetzt wider die Löwen vorzunehmen sei. Man wagte nicht, feindseligkeiten zu beginnen, sondern man beschloss nach dem vorschlage des Doctor Neuhäuser, vom Kaiser mandate an die Löwen, den Schwäbischen bund und den König von Böhmen zu erwirken, durch welche bei schweren pönen den erstern befohlen werden sollte, ihre gesellschaft aufzulösen,

den beiden letztern aber, die verbindung mit ihnen aufzuheben. Auch die beschwerden des Kurfürsten gegen den Schwäbischen bund sollten dabei berücksichtigt werden.

Kaiser Friedrich liess durch den Römischen König schreiben: „es sei der Kaiserlichen Majestät gewohnheit nicht, an jemand verpönte mandate ausgehen zu lassen, dieselbe habe ihn denn zuvor ebenfalls gehört. Aber der Kaiser habe ihm, dem Könige, befohlen, die gesellschaft des Löwens vor sich zu fordern, und mit ihr zu verhandeln, dass sie ihr bündniss abthun, und ihrem Herrn und Landesfürsten gehorsam sein solle." In der that kam es im frühjahr 1491 zu verhandlungen vor Maximilian zu Landshut und Nürnberg, wobei die beschwerde wegen der kriegssteuer aber nicht mehr die vorzüglichste war. Die sache schien für Albrecht eine günstige wendung zu nehmen, da Philipp und Georg jetzt entschieden auf seine seite traten, und selbst Herzog Otto von Neumarkt sich über die verbindung mit Böhmen und dem Schwäbischen bunde beklagte. Allein da beide theile starr auf ihrem rechte bestanden, zerschlugen sich die verhandlungen, ja, die Löwler, welche zum theil schon kleinmüthig geworden waren, erhoben wieder ihr haupt, denn der König bestätigte sogar ihre vereinigung mit dem Schwäbischen bunde, und in denselben tagen erhob sich ein streit zwischen Albrecht und dem Kaiser über die Reichsfreiheit von Regensburg. Die Löwler wandten sich nun an Prälaten und Städte von München und Straubing, suchten sich gegen diese zu rechtfertigen, und baten um ihren beistand. Aber während der Oberrichter von Straubing und Herzog Georg

von Landshut ferner zu vermitteln suchten, schürte Herzog Wolfgang das feuer. Er erlangte wirklich im herbst desselben jahres eine achtserklärung der Stadt Regensburg, eine bestätigung der Löwengesellschaft, und eine bestätigung der freiheiten der Bairischen Stände von Kaiser Friedrich. Dies war das signal zur offnen fehde. Einige der kühnsten unter den Löwlern, an der spitze die gebrüder von Stauff, Freiherrn zu Ehrenfels, sandten dem Herzoge Albrecht den absagebrief, und begannen ohne weiteres die feindseligkeiten, während der Hauptmann und die Räthe der gesellschaft dies unternehmen für voreilig, und sich selbst noch nicht hinreichend gerüstet erklärten. Albrecht rüstete seinerseits durch aufrufung der landwehr und werbung sogenannter diener von haus aus, d. h. fremder Ritter, welche von ihren festen häusern aus dienten. König Maximilian, an den sich Albrecht ebenfalls wandte, setzte einen rechtstag nach Augsburg, und gebot waffenstillstand, aber zu spät. Die Löwler, denen die erwartete hülfe ausblieb, fürchteten schon zu unterliegen, als es ihnen gelang, bei Kaiser Friedrich im anfange des j. 1492 die ächtung Albrecht's zu erwirken, indem sie vorstellten, dass dieser die Staufer als vollstrecker der execution gegen Regensburg überfallen habe. Markgraf Friedrich von Brandenburg wurde als feldhauptmann und executor der acht bestellt. Jetzt wollte der König von Böhmen vermitteln, und es wurden wirklich verhandlungen zu Prag begonnen. Schon nahmen Albrecht und Philipp von der Pfalz den schiedsspruch des Burggrafen von Prag an, da traten die Löwler wieder zurück, weil sie endlich bestimmte zusage erhalten

hatten, dass der Schwäbische bund gegen Herzog Albrecht aufbrechen würde. Nun aber eilte König Maximilian nach Augsburg, und setzte dort schleunigst einen rechtstag zwischen Albrecht und den Löwlern an, und hier verglich er in vollmacht des Kaisers, seines vaters, die gesammten streitigkeiten dahin, dass die acht gegen Albrecht und die Stadt Regensburg aufgehoben werde, letztere an das Reich zurückfalle, Albrecht aber alle gefangenen frei gebe, alle eroberten schlösser und lande zurückstelle, und wegen aller beschwerden und klagen vor ihm und sechs theils geistlichen, theils weltlichen Fürsten auf einem rechtstage, der noch im sommer desselben jahres zu Nördlingen gehalten werden sollte, zu recht stehe 1).

Indessen stellten die Löwler ihre feindseligkeiten nicht ein, und ein nochmaliger versuch der Räthe des Königs von Böhmen, auf einem tage zu Glattau die streitenden theile zu vereinigen, blieb erfolglos. Auf dem tage zu Nördlingen kam man nicht weiter, als dass ein neuer rechtstag beschlossen, und von Albrecht und den Löwlern angenommen wurde, der am sonntage vor Michaelis zu Ulm gehalten werden sollte. Hier verhandelten nun die rechtsgelehrten Räthe des Herzogs Albrecht gegen die klagen der Löwler, welche ebenfalls einen Doctor der rechte zu ihrem anwalde angenommen hatten, in allen formen und mit allen weitläuftigkeiten des Römisch-Kanonischen processes, und die weitschweifigen wechselseitigen ausführungen zogen die sache bis in das frühjahr des folgenden jahres 1493 hin. Endlich

1) (Krenner) Bairische Landtagshandlungen 10, 124—599.

war ein termin zur abgabe des urtheils angesetzt, da erhielt der langwierige streit auf eine ganz unerwartete weise seine beendigung. Schon am ende des jahres 1492 hatten sich die zu München versammelten Stände beschwert, dass die Löwler nicht mit berufen seien. Als im frühjahr 1493 abermals die obere und niedere Landschaft zu München versammelt waren, und wiederum die Löwler fehlten, baten die Stände, der Herzog möge ihnen gütliche unterhandlung zwischen ihm und der gesellschaft des Löwen gestatten, und deshalb erlauben, dass sie in der Osterwoche wieder zusammenkämen. Albrecht nahm das anerbieten an, und den Löwlern musste dasselbe ebenfalls lieb sein, da es der Landschaft gleichzeitig gelungen war, den Herzog mit seinen brüdern, den wichtigsten stützen der gesellschaft, auszusöhnen. Es gelang, den spruch des Ulmer schiedsgerichts aufzuhalten. Den Löwlern wurde sicheres geleit zu dem Landtage ertheilt, und die verhandlungen begannen mit einem Ausschusse von zwölf Herrn und Rittern, sechs Prälaten und sechs von den Städten. Indessen wurde nicht sofort alles erreicht. Erst auf zwei andern Landtagen im sommer und herbst des j. 1493 kam ein vergleich mit den einzelnen Löwenrittern zu stande, in welchem die Ritter ihre unterthanenpflicht, der Herzog aber die landesfreiheiten anerkannte, und daneben bestimmt wurde, dass die unverständlichen oder bestrittenen artikel der landesfreiheit durch verhandlung mit gemeiner Landschaft zu Straubing in lauteres und besseres verständniss gebracht werden sollten. Die schlichtung der besondern irrungen über die rechte der einzelnen Ritter übertrug man einem Ständischen

schiedsgerichte. Von dem streite um die kriegshülfe war nicht besonders die rede, so sehr war dieser im laufe der verhandlungen neben andern beschwerden und irrungen in den hintergrund getreten 1). Als es aber auf dem Straubinger Landtage im j. 1494 zur läuterung und erklärung der landesfreiheit kommen sollte, erklärte die Ritterschaft: „die freiheit sei lauter, und bedürfe keiner läuterung, man bitte nur, es dabei bleiben zu lassen, und die amtleute zu ihrer beobachtung anzuhalten." Der Herzog stellte zwar einige punkte auf, welche streitig sein sollten, und durch deren berichtigung er theils die hofmarksgerichte, theils die steuerfreiheit einzuschränken hoffte, allein die Ritter blieben bei ihrer antwort, und behaupteten sogar, da die freiheiten das ganze Bairische land beträfen, könnten sie nichts ohne die übrigen Landschaften daran ändern. Es blieb also beim alten, und von dem rechte des Herzogs, die nicht auf der Ritter gütern sitzenden bauern zu besteuern, war gar nicht die rede 2).

Dies war das ende einer begebenheit, welche fünf jahre lang fast das ganze südliche Deutschland in bewegung setzte, und für welche die grössten kriegerischen rüstungen, die grössten anstrengungen des juristischen scharfsinns gemacht wurden. Man ermüdete, und begnügte sich zuletzt mit allgemeinen zusagen; an die stelle einer entscheidung über den umfang der Ständischen steuerfreiheit trat eine allgemeine anerkennung der landesfreiheit. Und in der that war der streit schwerlich in andrer weise

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 11, 1—416. 424—461.
2) Das. 9, 316—332.

beizulegen, da kein theil das princip aufgeben durfte, ohne seiner ansicht nach das fundament seiner stellung im state zu erschüttern.

181. Mogten nun aber die Edelleute für ihre person, oder für ihre hintersassen, oder für beide zugleich um bewilligung einer steuer in anspruch genommen werden, in allen fällen waren sie im stande, auf das begehren der Landesherrn sich zu erklären, ohne erst noch die genehmigung irgend eines dritten einzuholen. Anders war es mit den Prälaten und mit den Städten. Jene mussten einen beschluss des Kapitels oder Convents erwirken, diese mussten den Rath, oder wohl gar die versammelte Gemeine der Stadt befragen, ehe sie ihre stimme abgeben konnten. Wenn daher der Landesherr nicht im voraus bei der berufung veranlasst hatte, dass die Prälaten und Städtedeputirten eine genügende instruction mitbrachten, so war immer zu fürchten, dass das geschäft wenigstens sehr verzögert würde, indem ein grosser theil der versammlung erklärte, dass er nicht stimmen könne, ehe er instruction eingeholt, oder, wie man in Süddeutschland sagte, die sache hinter sich gebracht habe. Im günstigsten falle wagte es ein Prälat oder ein Städtischer Rathsherr, unter vorbehalt der genehmigung seinen entschluss kund zu geben. Dieser umstand scheint vorzüglich die trennung der verschiedenen Stände in eben so viele Curien veranlasst oder wenigstens aufrecht erhalten zu haben, denn die Fürsten mussten es häufig förderlicher finden, mit den Prälaten und Städten abgesondert zu unterhandeln, damit nicht der Adel unnöthiger weise am hofe zurück gehalten zu werden brauchte. Bei den Städten kam noch

hinzu, dass hier in der regel eine ganz andre art der besteuerung eintrat, als auf den besitzungen der andern Stände, deren vermögensverhältnisse von denen der gewerbtreibenden Bürger so durchaus verschieden waren. Daher zogen es die Städte meistens vor, die zahlung bestimmter summen je nach der grösse und dem reichthume jeder einzelnen unter ihnen zu übernehmen, und die aufbringung derselben, die vertheilung der last, und die erhebung der steuer durch Stadtrath und Gemeine selbst zu besorgen.

182. Die ältesten steuern wurden nämlich gewöhnlich nach dem masse des grundbesitzes oder des viehstandes erhoben, selten wurde eine allgemeine abgabe nach köpfen, oder nach vermögensclassen aufgelegt. In den Städten mögen umgekehrt die vermögenssteuern häufiger gewesen sein, als die grundsteuern. Bald lernte man aber eine neue art der besteuerung kennen, welche den gewerblichen verhältnissen der Städte weit angemessener war, aber auch ausserhalb der Städte grosse vortheile zu gewähren schien. Diese bestand in den so genannten indirecten auflagen auf die gewöhnlichen nahrungsmittel, als brod, fleisch, bier, wein, salz u. dergl. und auf andre handelsartikel. Sie bot grosse vortheile bei der erhebung dar, indem der müller, fleischer, brauer, krugwirth und kaufmann sie nur auslegte, um sich auf eine unbemerkte weise durch erhöhung des kaufpreises dafür wieder zu entschädigen. Sie traf alle Stände, den, der viel zu verzehren hatte, mehr, als den armen, ohne dass man eine lästige und unsichere erforschung des vermögens anzustellen brauchte. Dem Fürsten empfahl sich diese art der besteuerung besonders dadurch,

dass sie ein mittel darzubieten schien, um die bewilligung durch die Stände zu umgehen. Denn der ertrag der auflage liess sich nie für eine bestimmte zeit voraus berechnen, und es war daher leicht, die erhebung ohne weitere bewilligung fortzusetzen, bis durch die allmählige gewöhnung die steuer als etwas nothwendiges und sich von selbst verstehendes betrachtet wurde. Dazu kam, dass die steuer grosse ähnlichkeit mit den zöllen hatte, deren anlage seit alter zeit ein recht des Kaisers und Reichs gewesen war. Die befugniss, an gewissen orten zölle anzulegen, hatten die Kaiser häufig an einzelne Fürsten und Städte verliehen. Leicht konnte diese verleihung des zollrechts auf solche indirecte abgaben ausgedehnt werden, ja, wenn man die ansicht der Römischen juristen, nach welcher der Fürst alle statsgewalt in seiner person vereinigte, recht auszubeuten wusste, so konnte wohl gar ein Deutscher Landesherr sich für befugt halten, in seinem lande ohne erlaubniss des Kaisers und genehmigung der Stände zölle und indirecte steuern zu erheben.

Diese vortheile entgingen den Fürsten so wenig, als andrerseits die Landstände für die gefahr blind waren, welche aus der einführung solcher steuern für ihre freiheiten entspringen konnte. Die verbreitung derselben in Deutschland begann daher zwar schon mit dem anfange dieser periode, aber sie ging sehr langsamen schrittes, und war am schlusse derselben noch keineswegs sehr allgemein geworden. Man nannte diese art der steuer gewöhnlich Ungeld oder Ziese. Der erstere ausdruck bedeutet ein lästiges geld, der zweite stammt von

dem Französischen *Accise*, so wie das ganze institut von Frankreich ausgegangen zu sein scheint.

Dort erlangte schon im j. 1314 König Philipp August eine abgabe von dem verkaufe aller lebensmittel und getränke, welche 6 *deniers* vom *livre* betrug. Er wusste indessen nur zu gut, dass er den widerstand der Stände zu fürchten habe. Er begab sich daher selbst in die versammlung, und gestattete nicht, dass sich dieselbe zur berathung zurück zog. Bei der umfrage stieg er vom throne, um die entscheidung jedes einzelnen genauer hören zu können [1]). So mogte mancher durch die herablassung des Königs, oder durch die furcht vor seiner ungnade bewogen werden, in eine besteuerung zu willigen, die er in zurückgezogener berathung verweigert haben würde. Späterhin zeigten die Französischen Stände sich dieser besteuerungsart weniger abgeneigt. Im j. 1343 erhielt Philipp von Valois für die dauer der damaligen unruhen eine auflage auf getränk und salz, die sogenannte *Gabelle*, welche bis dahin nur in einzelnen Städten bestanden hatte. König Eduard von England, dessen ansprüchen auf den Französischen thron jener das erbrecht des Salischen gesetzes entgegen setzte, sagte deshalb, mit dem worte „salz, *sal, sel*" spielend: Philipp von Valois habe das Salische gesetz *„la loi Salique"* gemacht [2]). Im j. 1350 trugen sogar die Stände von Langue d'oil selbst auf eine abgabe von allem kauf und verkauf an, indem sie dieselbe für minder lästig hielten, als andre steuern. Als indessen im j. 1355 eine allgemeine auflage die-

1) De Landine histoire des assemblées nationales p. 167. 168.
2) Daselbst p. 173.

ser art das bedürfniss nicht befriedigt hatte, wandte man sich ein jahr später wieder zu einer steuer nach vermögensklassen 1).

In Deutschland wurde die erste indirecte steuer von König Johann von Böhmen eingeführt, der mit Frankreich in vielfacher verbindung stand. Er legte im j. 1336 ein Ungelt auf wein und salz. Die sache war bisher nie erhört, und es entsprangen daraus nicht geringe unruhen im volke 2). Seinem beispiele folgte Herzog Rudolf IV. von Oestreich. Er kam im j. 1359 mit den Ständen über die anlegung eines Ungeldes von getränken überein. Dasselbe fand leichtern eingang, weil es an die stelle der weit lästigern jährlichen münzrevision trat, und vorzugsweise machte man zu seiner empfehlung geltend, dass dadurch auch fremde, reisende und geringere leute besteuert würden 3). In andern Deutschen ländern trifft man Ungeld oder Zise nicht vor dem funfzehnten jahrhundert an. In den landen Sachsen, Meissen, Franken, Osterland und Voigtland einigten sich Mannen, Städte und unterthanen mit Kurfürst Frie-

1) De Landine p. 178. 179. (Secousse) ordonnances *des roys* de France 3, xxxv. xli — xliv.

2) Ungeltum, quod prius nunquam auditum fuerat, recipiendo de vino et sale per totum regnum. Chron. Benessii Krabice de Waitmile bei Dobner script. rer. Bohem. 4, 27. — talliam quam ungelt communiter nominant, — imposuit, ex quo maxima in populo turbatio facta fuit, omnes tam clerum quam laicum vexatio haec includit. Chron. aulae Regiae das. 5, 491. Palacky gesch. v. Böhmen 2, 2. s. 225 sagt ohne beweis: abgaben dieser art seien schon früher in Böhmen üblich gewesen.

3) Kurz Oesterreich unter H. Rudolf IV. s. 25 f. Urk. das. s. 321.

drich und Herzog Wilhelm im j. 1438 über eine Zise zu dem betrage des dreissigsten pfennings von allem feilen kauf. Dies war vormals nie gewesen, und die Stände schlossen daher ein bündniss, künftig dergleichen neuigkeiten zu widerstehen [1]). In der Mark Brandenburg ist der erste vertrag über eine einzuführende Zise zwischen dem Kurfürsten und den Ständen im j. 1467 errichtet [2]). Im Herzogthum Lüneburg muss ebenfalls zu ende des funfzehnten jahrhunderts eine Zise auf fremde weine und biere bestanden haben, da im jahre 1517 von den Ständen eine erhöhung derselben bewilligt wird [3]). In andern ländern hielt man sich noch frei von dieser besteuerungsart. In Baiern forderte Herzog Georg im j. 1488 eine tranksteuer auf fünf jahre. Dieselbe war zwar in einem theile seiner besitzungen, in Ingolstadt nicht neu, aber in Landshut war sie bis dahin nicht vorgekommen. Auf dem Landtage waren manche geneigt, das Ungeld zuzugeben, andere aber, namentlich viele von Adel, widersetzten sich. Die Städte erklärten, dass sie den antrag hinter sich bringen müssten, und die Ritter beschlossen zuletzt, ihre erklärung bis zur erklärung der Städte zurückzuhalten. Der Herzog

1) Urk. bei v. Schultes Koburgsche landesgeschichte (Koburg 1814. 4.) urkundenb. s. 111 f. no. 108. Weck beschreib und vorstellung von Dresden s. 439 setzt die zise in das j. 1458. Vergl. über die zeit (Hunger) kurze geschichte der abgaben in Sachsen (Dresden 1783. 8.) s. 9.

2) Gercken diplom. veteris Marchiae 1, 539.

3) — up dat gedrencke frömder wiene edder beere na lude ener vertekenisse höger zeyse. Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 108.

sah sich also genöthigt, den Landtag zu entlassen, und die entscheidung bis zu einem andern zeitpunkte auszusetzen. Indessen mogte ihm die stimmung der Landschaft bedenklich erscheinen, denn, anstatt sie seinem versprechen gemäss von neuem zu berufen, schrieb er an die einzelnen Städte und Märkte, so wie an die Prälaten und Edelleute, und forderte sie auf, das Ungeld in ihren herrschaftsbezirken zu erheben. Um sie dazu geneigter zu machen, gestattete er jedem einzelnen, den dritten theil des ertrags für seine eigenen bedürfnisse zu verwenden. Des ungeachtet erreichte er auch dadurch seinen zweck noch nicht, sondern er sah sich genöthigt, mit den einzelnen Städten noch besonders zu unterhandeln, und als er von den beiden hauptstädten Landshut und Burghausen die bewilligung erlangt hatte, versuchte er, ohne weiteres das Ungeld im ganzen lande anzulegen, indem er sich darauf berief, dass es den übrigen Städten nicht gezieme, sich hierin anders zu halten, als jene beiden, welche nicht minder gefreiet seien, als die übrigen, und dass die Prälaten und Ritterschaft „allein auf die Städte mit ihren zusagen verzogen" hätten. Die Ritterschaft beruhigte sich aber hierbei nicht. Viele traten zusammen, und baten den Herzog, ihnen ihrer landesfreiheit gemäss zu gestatten, dass sie die hülfe in ihren hofmarken selbst nach eignem ermessen anlegen dürften, und in vielen tabernen konnte das Ungeld nicht erhoben werden, während der Herzog dasselbe fortwährend als von der Landschaft bewilligt betrachtete. Andre beschwerden der Stände kamen hinzu, und selbst die vermittlung Albrechts IV. von München wurde

von der Ritterschaft in anspruch genommen. Endlich im j. 1490 sah sich Herzog Georg zu einem vergleiche mit der Landschaft genöthigt, durch welchen er das Ungeld gegen bewilligung einer gewöhnlichen steuer aufgab [1]).

183. Diese indirecte steuer musste in der that, wenn sie allgemein wurde, die steuerfreiheit der Stände in der bedeutung, welche sie damals erlangt hatte, untergraben. Denn es war nicht gut thunlich, eine solche steuer auf einzelne personen zu beschränken, man konnte bei ihr nicht wohl zwischen denen, welche dieselbe bewilligt hatten, und denen, welche nicht darauf eingegangen waren, unterscheiden. Man musste daher durch das Ungelt allmählig dahin zurückkommen, dass die stimmenmehrheit auch in beziehung auf die lasten der unterthanen eben so in der Landständischen versammlung entschied, als wenn in irgend einer andern beziehung über das beste des landes berathen wurde. Freilich behandelte man die Zise anfangs auf eine solche art, dass dabei die persönliche steuerfreiheit ganz in der alten weise anerkannt wurde. Man erhob sie nämlich nicht nach art eines Landesherrlichen zolles, sondern man überliess die erhebung den einzelnen Landherrn und Städten, jedem für seinen district, und nur auf den Landesherrlichen gütern besorgte der Fürst durch eigne beamte die erhebung. So sollten die Oestreichischen Stände jenes Ungeld vom j. 1359 „in allen ihren städten, märkten und dörfern, höfen, lehen, weilern und

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 12, 208. 217—255. 267—270. 282—292. 353.

gerichten, von allen ihren und der ihrigen gasthäusern, tabernen und leutehäusern, oder wo man feilen wein, meth oder bier zu dem zapfen schenkt, geben [1]." Noch deutlicher geht dies aus der art und weise hervor, wie Herzog Georg von Baiern im j. 1488 in Landshut die Zise anzulegen versuchte. Er befahl den einzelnen gliedern der Stände, dieselbe zu erheben, und gestattete jedem, den dritten theil der aufkünfte für eigene zwecke zu verwenden. Aber er mag auch schon das unthunliche einer beschränkung dieser steuer auf einzelne landesbezirke gefühlt haben, wie man aus seiner erklärung an die kleinern Städte schliessen kann, dass es ihnen nicht zieme, sich hierin anders zu halten, als die beiden grössern Städte des landes sich gehalten hatten.

Es gab aber noch zwei andre dinge, welche es allmählig dahin bringen konnten, dass die steuern von den Ständen wiederum für das ganze land, und deshalb nach stimmenmehrheit bewilligt wurden, nämlich einerseits die furcht vor ungleicher vertheilung der steuern, andrerseits die furcht vor schlechter verwendung der aufgebrachten gelder.

184. In der ersteren beziehung konnten die Stände eben so wohl besorgen, dass der Landesherr seine eigenen bauern unbesteuert lasse, und die gutsleute der Stände allein aussauge, als, dass er seine eigenen bauern ganz masslos in anspruch nehme, und dadurch allgemeines elend über das land bringe, indem er die steuerkräfte für künftige zeiten verringere. Es finden sich jedoch erst zu ende dieser periode und zu anfang der folgenden nachrich-

1) Urk. bei Kurz Oesterreich unter H. Rudolf IV. s. 321.

ten von massregeln, welche hiergegen gerichtet waren, obgleich zu glauben ist, dass vielleicht schon früher dergleichen vorgekommen sind. Aus Baiern erfahren wir nämlich, wie in der zweiten hälfte des funfzehnten jahrhunderts die Stände sorgsam darauf hielten, dass die Fürstlichen bauern nicht von der steuer befreiet blieben. Im j. 1459 verhandelte Herzog Albrecht III. mit den Straubinger Ständen um eine steuer, und in dem entwurfe des freibriefes, den er in beziehung auf dieselbe ausstellen sollte, hiess es: „Wir wollen auch, dass die Unsern auch solche hülfe thun und geben sollen, und was von ihretwegen fällt, das soll auch zu der andern hülfe gelegt, und den von der Landschaft dazu verordneten überantwortet werden [1]." Es kam indessen dasmal nicht zur ausfertigung des freibriefes. Bestimmter noch ist eine nachricht über die im j. 1493 bewilligte steuer. Hier werden die bedingungen aufgeführt, unter welchen die vierundsechzig verordneten gemeiner Landschaft die hülfe zu geben zugesagt haben, und unter diesen ist die zweite, dass „auch in diesem anschlage verfasst sein sollen des gnädigen Herrn kastenleute, urbargüter und hofmarksleute [2]." In Braunschweig-Lüneburg kommen im sechzehnten jahrhundert nachrichten vor, die auf ein ähnliches verfahren deuten. In einem Landtagsabschiede vom j. 1527 verspricht Herzog Ernst von Lüneburg: er wolle seinen untersassen und leuten

1) Krenner 2, 202.

2) J. E. v. S(eyfried) zur gesch. der Bairischen Landschaft und Steuern s. 336. Wegen des datums vergl. s. 313. Krenner Bair. Landtage des mittelalters s. 37 note.

„nichts auflegen, dadurch die zugesagte und bewilligte steuer und hülfe möge verhindert werden, und nicht ausgegehen werden könne, sondern als der Landesfürst, den die sachen angehen, nach allem vermögen mit seinen ämtern und dienern nach dem willen der Landschaft dieselbe einnehmen und aufbringen helfen [1]." Darin liegt das versprechen, dass auch die Fürstlichen ämter, das heisst des Fürsten eigene bauern, zu der steuer herbeigezogen werden sollen. Vielleicht wollte man auch damit ausdrücken, dass der Herzog seine eigenen bauern nicht mit solchen auflagen beschweren dürfe, wodurch dieselben ausser stand gesetzt würden, die bewilligte steuer zu tragen.

185. Weit entschiedener und deutlicher treten schon im funfzehnten jahrhundert die anstalten hervor, welche von den Ständen getroffen wurden, um die richtige erhebung und verwendung der steuern zu sichern. Was zunächst die erhebung betrifft, so scheint diese in älterer zeit nicht selten durch den Landesherrn besorgt zu sein. Die Bairischen reverse des vierzehnten jahrhunderts gebrauchen gewöhnlich den ausdruck, dass die Stände gestattet hätten, von ihrem und ihrer leute gute eine steuer zu nehmen. So z. b. in den jahren 1302, 1311, 1358. Wenn es in einigen andern fällen, z. b. in den jahren 1322 und 1396 heisst, dass sie den Herzogen mit einer steuer geholfen hätten, so ist dieser ausdruck zu unbestimmt, als dass man daraus auf die erhebungsart schliessen dürfte [2]. Nur die Städte lieb-

1) Jacobi Lüneburgsche Landtagsabsch. 1, 145.

2) Vergl. (Panzer) ursprung der Landst. rechte in Baiern s. 74 f.

ten es schon früh, die steuerbewilligung so einzurichten, dass sie bestimmte summen übernahmen, und deren erhebung selbst besorgten. Aber auch bei Prälaten und Rittern findet es sich, dass sie in ihren bezirken selbst die steuer erhoben, und man muss dies sogar für das ursprüngliche halten. Es ist schon bemerkt worden, dass sogar Ungeld oder Zise auf diese weise erhoben wurde. Im funfzehnten jahrhundert zeigen sich in Baiern die ersten spuren einer erhebung der steuern, welche in dem ganzen lande gleichmässig von Fürstlichen und Landständischen beamten gemeinschaftlich vorgenommen wird. Im j. 1453 nämlich wurden die steuerer, welche die dem Herzoge Albrecht III. von München-Straubing von einigen seiner unterthanen zugesagte steuer zu erheben hatten, von ihm und etlichen aus der Landschaft erwählt 1). Diese massregel sicherte nur die richtige erhebung der steuern, nicht auch ihre richtige verwendung. In der letztern beziehung gelang es den Ständen erst später, eine unmittelbare mitwirkung und aufsicht durchzusetzen. Jener entwurf der Straubinger freiheitsbestätigung vom j. 1459, welcher auch die Herzoglichen bauern der steuer unterwarf, bestimmte, dass die ganze steuer an gewisse Landschaftliche verordnete abgeliefert werden, und bei diesen still liegen solle, bis das land der ordnung gemäss mit beamten, welche inländer seien, nach inhalt der landesfreiheit besetzt und regirt werde 2). Der freibrief kam jedoch damals nicht zur ausfertigung. Erst im j. 1463 einigte man sich über einen neuen

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 1, 245.

2) Krenner 2, 201.

freibrief, welcher nun ein wahres Landschaftliches Steuercollegium anordnete, und durch dasselbe die verwendung der steuern unter aufsicht und leitung der Landstände stellte. Darin erklärten die Herzoge Johann und Sigmund: „Die aufkünfte der bewilligten hülfe sollten überantwortet werden denen, die von der Landschaft dazu erwählt seien, und dann nach dem rathe der Herzoge und ihrer Räthe, und der von der Landschaft dazu gegebenen ausgegeben und angelegt werden zu der Fürsten nothdurft, ihnen, und land und leuten zu nutz und frommen 1)." Doch scheint die einrichtung damals noch nicht dauernd gewesen zu sein. Ihre völlige ausbildung gehört erst in die folgende periode, über welche in den meisten andern ländern die nachrichten von ähnlichen einrichtungen nicht hinaus reichen. Sie steht in genauester verbindung mit der entwickelung der ansicht, dass die steuerbewilligung von den Ständen namens des ganzen landes, und nicht blos von den einzelnen, welche ihre zustimmung erklären, für ihre person ertheilt werde. Diese ansicht aber wurde in der gegenwärtigen periode nur erst vorbereitet, ihre durchführung sollte erst später erfolgen.

1) Krenner 6, 65. Vergl. Panzer s. 208. Rudhart 1, 239.

VIERTER ABSCHNITT.

BEDEUTUNG DER LANDSTÄNDISCHEN THÄTIGKEIT.

186. Die repräsentation des landes. — 187. Deren grundlage. — 188. Deren alter. — 189. Förderung von privatinteressen.

FÜNFTEN BUCHES
VIERTER ABSCHNITT.

BEDEUTUNG DER LANDSTÄNDISCHEN THÄTIGKEIT.

186. In der entwickelung des öffentlichen lebens, wie sie bis hieher geschildert wurde, tritt das gewaltthätige der einigungen neben verträgen um rechte und pflichten so sehr in den vordergrund, dass eine beobachtung, die nur über das äussere der erscheinung hinstreift, viele zu dem urtheile verleiten konnte, als hätten die Volksversammlungen dieser periode nur privatinteressen verfolgt, nur durch privatverträge mit den Fürsten rechte erlangt, welche nicht eigentlich rechte des landes oder des volkes waren. Die Stände haben daher selbst schon früh von ihren erkauften freiheiten gesprochen, und viele haben, namentlich in neuerer zeit, geleugnet, dass

diese Stände repräsentanten des volkes gewesen seien. In der that lag in der förderung der interessen des landes immer zugleich eine sicherung der interessen jedes einzelnen. Denn, wenn dem lande recht und gerichte bestätigt und gesichert, wenn kriege gegen die nachbarn, oder feindseligkeiten in der Fürstlichen familie beigelegt, wenn verpfändungen und verschwenderische hofhaltung vermieden wurden, so war auch jedem einzelnen dadurch schutz für seine person und güter gewährt, und die gefahr der bedrückung durch krieg und fehden, oder durch unerschwingliche steuern beseitigt. Es ist ferner wahr, dass die Landesfürsten sich nicht selten genöthigt sahen, grosse und wichtige rechte der Stände anzuerkennen, weil sie die geldbewilligung derselben weder entbehren, noch ohne jene anerkennung der landesfreiheiten erlangen konnten. Nicht minder häufig mag auch die forderung des Fürsten den Landständen, wenn nicht den muth, doch wenigstens die veranlassung gegeben haben, mit beharrlichkeit über bedrückung und schlechte hofhaltung beschwerde zu führen. Allein dieses alles wird viel zu hoch angeschlagen, wenn man den ursprung aller Ständischen thätigkeit in die verfolgung von interessen einzelner setzen will. Man darf vielmehr die behauptung aufstellen, dass gerade darin die grösste und sicherste bürgschaft für die erfüllung des berufes einer repräsentirenden Landesversammlung liegt, wenn die interessen aller einzelnen mitglieder mit denen des states zusammentreffen.

Die zweifler an dem repräsentativ - charakter der alten Landstände sollten schon dadurch bedenklich geworden sein, dass es ihnen unmöglich ist,

sich über den eigentlichen sinn der repräsentation, und über das unterscheidende derselben von Landständen ohne repräsentation zu einigen. Dem einen ist es die zusammensetzung der Landständischen versammlung, namentlich ihre bildung durch wahl, dem andern der von den Ständemitgliedern zu leistende eid, dass sie nur für das beste des landes, nicht für das ihrer person oder ihrer wähler reden und handeln wollen, dem dritten endlich ist es der umfang der Ständischen befugnisse und wirksamkeit, namentlich die initiative und das zustimmungsrecht bei den gesetzen. Aber man hat eingesehn, dass es mit den verhältnissen der Deutschen monarchien unverträglich sein würde, eine Ständeversammlung durch blosse wahl des volkes zusammenzusetzen, man hat ferner jenen eid auch in ländern angeordnet, in welchen die Landesversammlungen noch in den meisten andern beziehungen hinter den entwickelungen der neuern zeit zurückgeblieben sind, und es ist endlich nicht schwer zu erkennen, dass zwischen rath und zustimmung nur eine schmale gränzlinie ist, welche nicht darüber entscheiden kann, ob die Stände vertreter des volkes seien oder nicht.

Versteht man unter repräsentation nichts weiter, als, dass die Landstände anstatt und namens des volkes handeln und sich verpflichten, so lässt eine tiefer gehende betrachtung nicht zweifeln, dass es den Landständen des mittelalters so wenig an einem repräsentativ-charakter gefehlt habe, als irgend einer volksvertretung unsrer tage. Denn die Landstände haben in unzähligen handlungen und äusserungen zu erkennen gegeben, dass sie sich berufen

hielten, für die interessen des gesammten landes aufzutreten, sie haben sich selbst als die vertreter des gesammten volks bezeichnet, und in unzähligen Landesfürstlichen urkunden ist diese stellung der Landstände auf das unzweideutigste anerkannt. Den Lüneburgschen Ständen wurden allerlei rechte, gerichte und gewohnheit bestätigt für die herrschaft zu Lüneburg und die lande, die dazu gehören, und alle Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Kirchen und Geistlichkeiten, und alle Burgen und Städte und Weichbilde und Dörfer, und für alle personen, die denen vorstehen und dazu gehören, Prälaten, Aebte, Pröbste, Freie, Dienstleute, Ritter und Knechte, Rathmannen, Bürger und Bauern, und alle, die darin wohnhaft und gesessen sind, sie seien Laien, Pfaffen, Jungfrauen, Frauen oder Männer, Geistliche oder Weltliche, welcher art sie sein mögen [1]). In einem freibriefe des Fürstenthums Rügen vom j. 1325 bekennt Herzog Wartislav: er habe sich vereinigt und gütlich vertragen mit allen Klöstern, Prälaten, und andern geistlichen personen, Edelleuten, Rittern, Knechten, Städten, Flecken und deren einwohnern, Dörfern und Bauern, und allen andern in dem Fürstenthum Rügen wohnhaftig, an beiden seiten dem salzigen wasser, dass er gelobe, dass die vorgemeldeten Klöster, Prälaten, Edelleute, Städte, Kaufleute, Bürger und Bauern sollen zu ewigen zeiten sich gebrauchen aller ihrer gerechtigkeiten, begnadungen, alten herkommens, und aller freiheiten und mit sondern ehren gegebenen privile-

1) Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1, 3. 7. 13. 17.

gien [1]). Eben so versprechen Herzog Bogislav I. und seine söhne Wartislav und Bogislav II. von Pommern und Rügen im j. 1372, dass sie ihre Städte und Lande, den Bischof zu Kamin und seine Prälaten, alle Gotteshäuser, Klöster, Aebte, Grafen, Ritter, Knechte, Bürger und Bauern in den Städten und Landen, und männiglich alle leute, geistliche und weltliche, die in der herrschaft besessen sind, bei allem rechte lassen und behalten wollen [2]). Der Tiroler freibrief, welchen Ludwig der Brandenburger im j. 1342 ausstellte, verheisst, dass alle Gotteshäuser, Geistliche und Weltliche, alle Städte, Dörfer und Märkte, und auch alle Leute, edel und unedel, reich und arm, bei ihren rechten behalten werden sollen [3]). In einem freibriefe für den Landshuter theil von Baiern gelobt Herzog Stephan mit der Hafte im j. 1363, dass er gemeiniglich das land, alle Grafen, Freie, Dienstleute, Ritter und Knechte, Städte und Märkte, geistliche und weltliche, Christen und Juden, arme und reiche, bei ihren briefen, bei ihren rechten, bei guter gewohnheit, und bei dem Rechtsbuche bleiben lassen wolle ohne alles übergreifen [4]). Die Würtembergiche Regimentsordnung vom j. 1498 sagt den verbundenen Ständen schutz zu: falls einiger des Fürstenthums verwandter vom höchsten bis zum niedrigsten von jemandem vergewaltigt würde [5]). Am merkwürdig-

1) Schöttgen et Kreysig diplomat. et script. 3, 32 C.
2) Das. 3, 57.
3) Urk. bei Krenner Bair. Landtage im mittelalter s. 80—82.
4) Urk. in Heumanni opuscula (Norimb. 1747. 4.) p. 165.
5) Reischer sammlung Würtemb. gesetze 2, 19. 20.

sten ist eine äusserung der Lüneburgischen Landstände in einer urkunde vom j. 1519, in welcher sie die aufhebung des Satebriefes (§. 157. 2, 263) aussprechen. Hier tritt eine anzahl von mitgliedern der Landständischen corporation als aussteller der urkunde auf, und nennt sich ganz ausdrücklich: durch Prälaten, Ritterschaft und Städte die gesammte Landschaft des Fürstenthums Lüneburg repräsentirende [1]). Sie setzen dabei eine doppelte repräsentation voraus. Die einzelnen mit namen aufgeführten personen sind zunächst stellvertreter, ein Ausschuss der drei Stände: Prälaten, Ritter und Städte, durch diese aber vertreten sie die ganze Landschaft, welche also weit mehr, als jene drei Stände umfasst.

Schon die häufige bezeichnung der Ständischen corporation als Landschaft spricht dafür, dass man sich darunter eine vertretung des ganzen Landes gedacht habe. Eben daher unterschied man nicht immer zwischen rechten des Landes und der Stände, wenn kein misverständniss aus einer solchen ungenauigkeit zu befürchten war. So erhielt z. b. das Pommersche land Stolpe im j. 1321 von den Herzogen Bogislav, Barnim und Wartislav die bestätigung aller rechte, die recht und redlich bewiesen werden könnten, nur für die Gotteshäuser und getreuen Mannen [2]), während Herzog Kasimir dieselbe im j. 1372 nicht bloss für diese, sondern auch für die Rathmannen und die gesammtheit von Stadt und Land Stolp er-

1) Mantissa document. zu (Scheidt) Anmerkungen zu Moser's Braunschw. Lüneb. statsrecht. Vorrede s. 87.

2) Schöttgen et Kreysig 3, 30.

neuert [1]). In andern fällen dagegen bezeichnen die urkunden deutlich genug den unterschied zwischen den rechten, welche dem ganzen Lande eingeräumt wurden, und dem, was ein privilegium einzelner personen oder Stände war, zwischen den fällen, da die Landstände als sprecher und vertreter des volkes auftraten, und denen, da sie nur für den privatvortheil und die rechte der einzelnen versammelten personen und corporationen sorge trugen. So z. b. wurde neben dem Lüneburgschen Satebriefe vom j. 1392 eine besondre urkunde für die drei Stände über die eigenthümlichen vorrechte ausgestellt, welche nicht als rechte des landes betrachtet werden konnten, und ausserdem erhielt noch jeder Stand eine abgesonderte urkunde über die vorrechte, die ihm allein eingeräumt waren [2]). Die geschichte dieser periode führt uns endlich unzählige beispiele vor, in denen die Landstände im interesse des gesammten Landes gehandelt haben, und unzählige male geben sie selbst als veranlassung zu ihrer thätigkeit an: dass sie des Landes noth angesehen hätten und nicht länger dulden könnten, ohne dazu zu thun.

187. Diese vertretung des Landes durch die Landstände beruhte nun nach der bisherigen dar-

1) — omnia jura, libertates et gratias seu donationes omnium personarum, primo spiritualium domus divinae dispositionis, omnium nobilium seu vasallorum, ac etiam consulum et totius universitatis civitatis et terrae nostrae Stolpensis. Schöttgen et Kreysig 3, 56.

2) Urkunden bei Jacobi Lüneburgsche Landtagsabsch. 1, 22 — 57. Kleinschmidt Kalenbergsche Landtagsabschiede 1, 56 — 80. J. W. Hoffmann sammlung ungedruckter nachrichten, documente und urkunden (Halle 1736. 4.) 1, 139—184.

stellung allerdings) darauf, dass jedes glied der Ständischen corporation für den theil des Landes auftrat, welchen dasselbe beherrschte, und es ist ein irthum, wenn man dagegen einwendet, dass die herrschaftliche gewalt nur ein recht gebe, im eigenen interesse das wohl des untergebenen zu fördern, nicht aber eine eigentliche vertretung desselben begründe, da der untergebene selbst kein recht habe, welches vertreten werden könne [1]. Denn das verhältniss des Prälaten, des Ritters zu seinen hintersassen war nicht allein eine herrschaftliche gewalt, es war zugleich eine verpflichtung zu schutz, und folglich zur vertretung, ähnlich der, welche der vormund gegen den mündel, der Landesherr gegen den unterthan hat. Der Prälat, der Ritter hatte ein Vogteirecht, ein schutzrecht, welches in dieser periode wenigstens zugleich eine schutzpflicht war, wenn es gleich häufig dem schützlinge an der gewalt fehlte, den herrn, der seine pflicht versäumte, zur rechenschaft zu ziehen. Kirchen und Klöster, die ebenfalls unter Vogtei standen, hielten es nicht für unerlaubt, gegen einen Vogt, der seine gewalt misbrauchte, gleich wie gegen einen ungerechten vormund den schutz eines mächtigern zu suchen. Der Landesherr hatte dasselbe schutzrecht über seine grundholden, und die Bairische Ritterschaft stellte im j. 1499 geradezu den satz auf, dass des Herzogs arme leute, welche ihm zugehörig seien, billig an seinem Rentmeister schutz und zuflucht haben sollten [2].

1) F. A. die lehre von den Landständen §. 22. 23. s. 40 f.

2) Siehe die stelle aus (Panzer) ursprung der Landständ. rechte in Baiern am schlusse dieses §. s. 441 note. 1.

Es fehlt auch nicht an einem beispiele, dass die grundherrn ihre hintersassen und schutzpflichtigen in andern, als Landständischen verhältnissen auf eine ganz ähnliche art vertreten haben, wie es in der Landesversammlung geschah. Die Schwäbischen Ritter, welche die gesellschaft zu St. Georgenschild geschlossen hatten, verbanden sich im j. 1437 mit den Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg für sich und die ihren, die ihnen zugehörten und zu versprechen ständen, d. i. welche von ihnen vorsprache und vertretung verlangen könnten. Dabei verwahrten sich beide theile ausdrücklich, dass sie, ihre diener, oder andre die ihren sollten bei allen ihren schlössern, freiheiten, briefen, vogteien, guten gewohnheiten, gerichten und rechten, als sie, ihre diener und die ihren bishergebracht und genossen hätten, bleiben [1]).

Aber nicht einmal daran hielten jene Landstände unabänderlich, dass jeder einzelne zunächst nur sein und seines bezirkes interesse wahrzunehmen befugt sei. Allerdings beruhte es hierauf, dass so häufig die abgeordneten der Klöster und Städte im voraus durch instructionen gebunden wurden, oder nicht wagten, für sich ihre stimme abzugeben, ohne die meinung ihrer corporation erfragt oder, wie man sich ausdrückte, die sache hinter sich gebracht zu haben; dass so oft mit einzelnen Ständen oder corporationen getrennt unterhandelt, diesen abgesondert urkunden und freibriefe ausgestellt wurden. Aber in vielen fällen sehen wir auch die Stände unge-

1) Sattler gesch. von Würtemberg unter den Grafen 3, beil. s. 112. 113.

trennt nach stimmenmehrheit ihre beschlüsse fassen, ohne dass die einzelnen vorher nöthig fanden, eine instruction für ihre handlungsweise einzuholen. Namentlich verfuhr man so, wenn es nicht auf rechte und lasten der einzelnen, sondern nur auf beschlüsse für das ganze land, zumal auf berathung des Fürsten oder abstellung von beschwerden des landes ankam. Jene Würtembergschen Stände, welche im j. 1496 gegen Herzog Eberhard auftraten, verfuhren gewiss unvorbereitet und ohne vorgängige instruction, so rasch und so entschlossen, dass sie unmöglich erst bei Klöstern und Städten angefragt haben können. In fällen, da von lasten der einzelnen die rede war, hielten es die Fürsten bisweilen für zweckdienlich, mit einzelnen zu unterhandeln, um den erwarteten widerstand zu theilen. Aber selbst dann mussten sie den versuch häufig aufgeben, weil die einzelnen nicht für sich allein einen beschluss zu fassen wagten. So war dem Herzog Ulrich II. von Würtemberg im j. 1512 gerathen, eine steuer ohne berufung des Landtages von den einzelnen gliedern desselben zu erbitten. Nach einigen versuchen aber gab er den plan auf, und zog vor, eigenmächtig eine verringerung von mass und gewicht anzuordnen, um die bestehende accise einträglicher zu machen [1]).

Noch mehr, die gesammten Stände hielten sich befugt, wenn nicht gar verpflichtet, die rechte jedes einzelnen unterthanen gegen den Landesherrn zu vertreten; sie nahmen daher von jedem einwohner des landes gesuche um ihre vermittlung bei den Fürsten an, und

1) Reischer sammlung Würtembergscher gesetze 1, 264.

trugen diesem so gut die beschwerden einzelner männer, als des ganzen landes vor. Die Landständischen einungen haben gewiss diese ansicht nicht wenig gefördert, denn sie waren gerade darauf gerichtet, ihre theilnehmer zu wechselseitigem beistande gegen jede verletzung ihrer rechte zu verbinden. Es lag auch in der politischen rolle, welche einzelne männer spielten, häufig eine dringende veranlassung für die Stände, ihnen das wort bei den Fürsten zu reden. So kann es nicht befremden, wenn Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg sich mit Hans von Quitzow, dem haupte seiner widersacher, im j. 1421 um fleissiger bitte der Herrn, Mannen und Städte willen versöhnte. Aber auch ohne solche besondre beziehungen wurde die verwendung der Landschaft von einzelnen gliedern derselben nicht ohne erfolg in anspruch genommen. Im j. 1448 vermittelten die Brandenburgschen Stände einen streit zwischen Kurfürst Friedrich I. und den Städten Berlin und Köln an der Spree. Balthasar von Schlieben schrieb im j. 1480 an die Bischöfe, Aebte, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Mannen und Städte der mittlern, alten und neuen Mark zu Brandenburg, welche zu Köln an der Spree versammelt waren: er habe von Markgraf Albrecht die belehnung mit einem burglehn zu Berlin nachgesucht, das er mit einem Küchenmeister Ludwig zur gesammten hand besessen gehabt, allein ungeachtet der vermittlung mehrerer in- und ausländischer Fürsten und Herrn könne er die belehnung nicht erlangen, ja den Herzogen von Sachsen, welche für ihn geschrieben hätten, sei solche antwort geworden, welche seine ehre antaste. Auch sei die verwendung der Prälaten, Herrn, Mannen

und Städte, welche früher auf seine bitte statt gefunden habe, ohne erfolg geblieben. Daher bitte er die Stände nochmals, sich für ihn bei dem Markgrafen Johann zu verwenden, dass ihm von diesem und seinem vater recht widerfahren möge. Den Ständen wurde die antwort, welche ihnen früher ertheilt war, wiederholt, indem der Markgraf sich zu rechtlichem austrage erbot, und auf die rechtshängigkeit eines damit in verbindung stehenden processes hinwies. Im folgenden jahre ist aber der streit beigelegt, und Balthasar mit dem burglehn zu Berlin beliehen 1).

Eben so hielten einzelne Stände, ja einzelne personen, welche zur theilnahme an den Ständischen versammlungen befugt waren, sich berechtigt, das interesse des ganzen landes und jedes einzelnen unterthanen, der auch nicht unmittelbar von ihnen vertreten war, dem Landesherrn gegenüber geltend zu machen. Interessant ist in dieser hinsicht die beschwerdeschrift der Bairischen Ritterschaft vom j. 1499, welche neben vielen gegenständen, die allerdings diesen Stand allein oder vorzugsweise angingen, einiges enthält, wobei ausdrücklich von nachtheilen die rede ist, welche allein andre Stände betrafen. So klagt sie über den druck, den besonders des Herzogs eigene hintersassen dadurch litten, dass in geringen strafsachen, sogenannten wändeln, der ihnen vorgesetzte Fürstliche beamte, der ihr vertheidiger sein sollte, selbst die strafgelder einnahm, so dass ihnen dadurch dessen schutz ver-

1) Raumer codex diplom. Brandenburg. 1, 71. 209—213. 2, 50. 51.

eitelt wurde 1). Ein beispiel, wie einzelne personen auftraten, um andre gegen verletzung von seiten des Landesherrn zu vertheidigen, erzählt die Lüneburgsche geschichte. Herzog Magnus mit der Kette hatte während seiner streitigkeiten mit der Stadt Lüneburg einige mitglieder des Stadtraths zu sich beschieden, um mit ihnen zu unterhandeln. Als sie arglos erschienen, wollte der Herzog sie, um seinen zorn gegen die Stadt zu kühlen, dem henker übergeben. Da traten einige anwesende Ritter dazwischen, und retteten die Rathsherrn von dem schmählichen tode, indem sie erklärten, dass sie den Rathmannen sicherheit zugesagt hätten, und, wenn dieselben nicht in freiheit gesetzt würden, mit ihnen sterben wollten 2).

188. Die idee einer volksvertretung war nach diesem allen den jahrhunderten vor der reformation nicht fremd, sie ist weder einer ungereimten anwendung des Römischen rechts 3), noch falschen grundsätzen philosophischer systeme 4) entsprungen, sondern sie ist eine fortsetzung derselben vorstel-

1) Item mer beschwärn sich Ewr Gn. armen, sonder urbarsleut, am maisten E. G. zugehörig, was handl sy haben, darjnn sy pillich ain ränntmaister beschützen sollt, dieweill aber yetzt die ränntmaister auch lanndschreyber sind, desshalben sy Irn nutz in den wändeln haben, dardurch der arme man hoch beschwärt ist, vnd dermassen kain zueflucht zu seinem ränntmaister haben mag. (Panzer) ursprung der Landständ. rechte in Baiern. Urkundenanhang s. 11. (Krenner) Bair. Landtagshandlungen 13, 12.

2) (Schomaker) chron. Luneburg. bei Leibnitz script. rer. Brunswic. 3, 186.

3) Posse statseigenthum und statsrepräsentationsrecht s. 211 f.

4) F. A. die lehre von den Landständen §. 38—43. s. 76—84

lung, derselben rechtsansicht, welche der thätigkeit der ältern Volks- und Landesversammlungen schon vor der Fränkischen zeit und bis zu den Rittertagen zum grunde gelegen hat. Denn die Landstände haben die thätigkeit der ältesten Volksversammlungen nach jeder der drei richtungen, in welchen sich dieselbe von anfang her ausgeprägt hatte, auch in dieser periode fortgesetzt. Sie treten zwar seltener, aber dennoch häufig genug als das oberste gericht des landes auf. Die bewilligung von persönlichen leistungen an den Stat und das Statsoberhaupt erhält zwar in dieser periode eine grosse, aber keineswegs ausschliessliche wichtigkeit, und am wenigsten ist es wahr, dass diese bewilligungen die alleinige grundlage aller Ständischen rechte gebildet haben. Die sorge für das wohl des Stats und der Kirche aber, die berathung des Landes und des Fürsten in wichtigen dingen, beschäftigt die Landstände häufiger und auf eine manchfaltigere weise, als je. Allerdings treten die einzelnen fälle, in welchen die Fürsten nicht ohne rath oder beistimmung der Stände handeln dürfen, bestimmter hervor, aber eben dadurch verlieren die Ständischen rechte keineswegs an umfang. Sie werden vielmehr noch auf mancherlei weise ausgedehnt. Die theilnahme des volks an der gesetzgebung, welche früher häufig nur die form eines urtheilspruches hatte, verliert diese form, und wird mehr zu einer art der berathung des landes. Das einungswesen führt zu einer genauern, aber auch umfangreichern bestimmung der rechte, welche die Landesversammlung zu schützen befugt ist, und die bewilligung persönlicher leistungen führt sogar dazu, dass den Land-

ständen die theilnahme an gewissen zweigen der Stats- und Regententhätigkeit eingeräumt wird, welche bis dahin weder von ihrem rathe, noch von ihrer zustimmung abhängig waren.

189. Daneben lässt sich freilich nicht verkennen, dass in manchen fällen die Stände ihren beruf auf eine sehr unvollkommene oder verkehrte weise erfüllt haben. Die geschichte des Ladislaus Posthumus zeigt, wie leicht ehrgeizige männer den funken der parteisucht in eine aufgeregte versammlung werfen, und diese zu ihren zwecken verführen konnten. Auch ist nicht zu leugnen, dass die Landstände nicht selten ihre stellung benutzt haben, um ihre persönlichen interessen zu fördern, und rechte zu erkaufen oder zu ertrotzen, welche sie bald dem statsoberhaupte, bald den mitbürgern, die nicht in den Ständischen versammlungen sitz und stimme hatten, entzogen. Allein die beispiele von solchen erwerbungen sind in dieser periode verhältnissmäsig selten, und eine billige beurtheilung derselben darf nicht ausser acht lassen, dass die veräusserung dieser rechte von seiten des Fürsten so wenig, als die monopolisirung derselben zu gunsten einzelner Stände damals immer die nachtheile für den stat mit sich führte, oder wenigstens ahnen liess, durch welche sie zum theil noch in unsern tagen schwer auf der statsverwaltung lasten. In sehr vielen fällen war sogar das, was auf den ersten blick als eine neue erwerbung erscheint, nur eine naturgemässe entwickelung der damaligen verhältnisse, indem entweder ein vertrag zwischen Fürsten und Ständen zweifelhaft gewordene verhältnisse regulirte, oder indem ein Fürst veraltete ansprüche,

die er gegen neueres herkommen geltend und nutzbar zu machen gesucht hatte, durch eine förmliche erklärung aufgab. Namentlich gilt dies von einigen Ständischen privilegien, durch welche die mitglieder der Landständischen corporationen zum theil schutz ihrer persönlichen freiheit, zum theil gewisse rechte für ihren grundbesitz oder ihre herrschaftsbezirke erlangten.

Die privilegien der erstern art sind nicht etwa bloss anwendungen der allgemeinen zusicherung von recht und gerechtigkeit, sondern sie zeigen, dass die Fürsten versucht haben, gewisse rechte, die ihrem ursprunge nach nur auf der unfreiheit beruhten, auch auf andre auszudehnen, und dass sie genöthigt wurden, diese rechte überhaupt aufzugeben, als die unfreiheit unter den mitgliedern des Ritterstandes und den Bürgern der Städte ganz verschwand, unter dem Bauernstande aber wenigstens immer mehr eingeschränkt wurde. Die beispiele hierzu finden sich vorzugsweise im südlichen Deutschland. Stephan mit der Hafte, Herzog von Baiern-Landshut, musste im j. 1355 seinen Rittern und Städten versprechen, keinen pfandbrief mehr zu geben auf leib und gut eines edeln oder unedeln 1), und später kommt mehrfach die zusage vor, dass die Bairischen Herzoge weder selbst, noch durch jemand anders keine frauen oder jungfrauen ohne ihrer und ihres vaters und ihrer mutter, oder wenn die nicht mehr am leben wären, ohne ihrer nächsten freunde und vormünder willen verheirathen wollen. Sie ist namentlich noch in der sogenannten deklaration gemeiner landesfreiheit vom

1) Rudhart gesch. der Bair. Landstände 1, 122.

j. 1508 wiederholt 1). Auch in Würtemberg kommen ähnliche zusagen vor.

Privilegien der zweiten art, welche bald den gesammten Ständen, bald den mitgliedern eines einzelnen Standes für ihre besitzungen gegeben wurden, findet man in allen theilen von Deutschland. Es sind vorzüglich solche, durch welche den unterthanen die gerichtsbarkeit überlassen wird. Diese scheinen nur dazu gedient zu haben, um streitigkeiten über diese rechte zu beendigen oder abzuschneiden, die aus der veränderung mancher statsverhältnisse entstanden waren. Zu anfange des vierzehnten jahrhunderts waren nämlich durch die vermengung von freien, unfreien, schutzpflichtigen und grundholden die gerichte der Landesherrn und der Gutsherrn in so mancherlei conflicte gerathen, dass daraus unendliche streitigkeiten entspringen mussten, wenn man nicht irgendwie eine anordnung traf, nach welcher die ausübung der gerichtsbarkeit nicht mehr von der persönlichen freiheit der untergebenen, sondern nur von ihrem wohnsitze im gerichtsbezirke abhing. Eine solche anordnung mag aber oft erst nach langwierigen streitigkeiten ins werk gesetzt sein, und wenn sie dann endlich eintrat, so nahm sie sehr leicht die gestalt an, dass der eine oder andre theil gewisse rechte, die er zu haben glaubte, aufgab, um andre rechte desto sicherer zu bewahren. Wenn also der Landesherr seinen Prälaten, seinen Rittern die gerichtsbarkeit auf ihren gütern überliess, so hiess dies häufig nichts weiter, als dass er die gerichtsbarkeit, welche sie bisher

1) (Krenner) Bair. Landtagshandl. 17, 96.

geübt hatten, nicht ferner bestreiten wolle, und wenn er sich dabei einen gewissen theil der gerichtsbarkeit vorbehielt, so war damit häufig nur die erwartung ausgesprochen, dass auch ihm dieser theil seiner rechte nicht mehr bestritten werde. Eine solche verhandlung war also lediglich eine auseinandersetzung streitiger ansprüche, ein vergleich, bei dem niemand sagen durfte, wie viel er gewonnen oder verloren habe. Die umfassendste massregel dieser art, welche in Deutschland vorgekommen ist, war der sogenannte grosse gerichtskauf, mittelst dessen Herzog Otto von Niederbaiern, der Ungarnkönig, im j. 1311 allen Prälaten, Herrn und Rittern, Städten und Märkten die gerichtsbarkeit in ihren hofmarken mit alleiniger ausnahme der fälle, die auf den tod ziehen, unter der bedingung überliess, dass sie zu einer bestimmten steuer beitrügen. Es ist schon mehrfach erwiesen, dass die hofmarksherrn, wenigstens zum theil, nicht erst hierdurch die gerichtsbarkeit erhalten haben [1]). Des ungeachtet hat man dieses privilegium schon früh als veräusserung eines Landesherrlichen hoheitsrechts aufgefasst. Herzog Albrecht IV. focht in seinen streithändeln mit den Löwenrittern die gültigkeit desselben an, weil es eine veräusserung wesentlicher stücke der Fürstlichen obrigkeit enthalte, die nicht ohne zustimmung des Kaisers als lehnsherrn vorgenommen werden dürfe. Er stellte sogar den zweifel auf, ob manche von den inhabern der hofmarken den kaufpreis bezahlt haben mögten. Indessen fanden diese gründe keinen sonderlichen beifall, und es war auch eigent-

1) Vergl. meine alt Deutsche gerichtsverfassung §. 47. s. 347 f.

lich gar nicht die absicht des Herzogs, die gerichtsbarkeit seiner unterthanen im allgemeinen zu bestreiten. Wir haben vielmehr oben gesehen, dass es sich nur um gewisse einzelne befugnisse des Herzogs innerhalb der hofmarken handelte. Eine bestärkung jener ansicht der sache kann man etwa darin zu finden glauben, dass die handfeste des Königs Otto eine ausdrückliche bestimmung enthielt, nach welcher diejenigen Prälaten, die ihren antheil an der bewilligten summe nicht entrichteten, auch keinen antheil an den vortheilen des freibriefes haben sollten. Allein diese bestimmung wurde durch die eigenthümliche stellung der geistlichkeit veranlasst, welche der Landesherr in jener zeit noch durch kein andres mittel zur entrichtung von steuern bewegen konnte, als dadurch, dass er fortfuhr, die rechte zu bestreiten, über welche er sich bei gelegenheit dieser steuerbewilligung mit ihnen verglichen hatte. Im sechzehnten jahrhundert wurde indessen die urkunde allgemein als ein kaufbrief aufgefasst, und selbst die Fürstliche freiheitsbestätigung des Herzogs Wolfgang vom j. 1508 nennt sie die grosse handfeste Königs Otto um den kauf der gerichte 1).

Aehnliche verträge der Fürsten mit den Ständen finden wir auch in andern ländern, namentlich in Oestreich, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg. Uebrigens mag immerhin mancher einzelne durch solche verträge wirklich neue rechte erlangt haben. Insbesondre wurde von den Städten die geldnoth des Landesherrn und ihr eigner reichthum benutzt, um die gerichts-

1) Lünig collectio nova 1, 667.

barkeit anfangs als pfandschaft, und wenn diese später nicht eingelöst werden konnte, als eigenthum zu erwerben. Aber man kann wohl annehmen, dass solche wahre veräusserungen zwar häufig zu gunsten einzelner Prälaten, Ritter und Städte vorgenommen sind, nicht leicht aber zu gunsten einer ganzen körperschaft, sei es eines einzelnen Standes, oder der sämmtlichen Landstände.

Andre befreiungen, welche die Prälaten und Ritter für ihre güter, die Städte für ihre weichbilde erhielten, standen zum grossen theil in enger verbindung mit der gerichtsbarkeit, und auch bei diesen war es oft deutlich genug, dass sie keine neuen freiheiten enthalten sollten, sondern nur eine anerkennung und befestigung des bestehenden. Sehr bezeichnend ist in dieser hinsicht die urkunde, welche die Herzoge Bernhard und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg gleichzeitig mit dem abschlusse der friedesate vom j. 1392 ihren Ständen ausstellten. Darin erklären sie zunächst ganz allgemein, dass sie alle Gogerichte, Holzdinge und Freigerichte der Prälaten, Mannen und so genannten Erben, und alle leute und gerichte, die dazu gehören, bei allem ihrem alten rechte lassen, und wenn ein zweifel über das recht entstände, sich mit dem begnügen wollen, was die erben und die kundschaft darüber aussagen. Dann werden eine menge von einzelnen bestimmungen hinzugefügt. Die Herzoge verzichten auf das recht, die richter in diesen gerichten ein und ab zu setzen, und geben jeden eingriff in die gerichtsbarkeit auf. Sie wollen in den gerichtsbezirken ihrer unterthanen kein holz hauen, keine pfändung vornehmen, keine trift in der mast haben,

ausser, wenn sie als inhaber unbesetzter höfe besonders dazu berechtigt sind. Sie versprechen ferner, keine beden oder schatzungen auf andre, als ihre eigenen gutsleute zu legen, den unterthanen kein vieh mit arrest zu beschlagen oder wegnehmen zu lassen, keine sammlungen in der Ritter oder Bürger dörfern und gütern anzulegen. Sie wollen die Ritter an der befestigung ihrer landwehren, und an der veränderung ihrer wege nicht hindern. Prälaten und Mannen, und ihre güter sollen nirgend im lande wegen schulden von einem gerichte gehindert oder besetzt werden, wenn sie nicht erst vor den Herzogen verklagt sind, und eben so wenig deren gesinde und gutsleute, wenn sie nicht erst vor ihren herrn belangt sind. Es wird also den Prälaten und Mannen sowohl ihr gerichtsstand vor dem Hofgerichte, als die gerichtsbarkeit über ihre untergebenen dadurch gesichert [1]). Man sieht aus der gedankenfolge, so wie aus der darstellungsweise, dass hier nicht an die einräumung ganz neuer, sondern nur an die sicherung bestehender rechte vor Landesherrlichen eingriffen und ansprüchen gedacht wurde. Eben diese tendenz geht auch aus dem eingange der urkunde hervor. Die Herzoge erklären darin: „Unter allen stücken, die uns von unsrer herrschaft und untersassen wegen alle zeit anliegen, nehmen wir uns des höchsten zu sinne, dass Gott die Fürsten darum über andre leute gewürdiget und gesetzt hat, dass sie von Fürstlicher tugend und ehre wegen die guten im frieden und in gnaden pflegen,

1) Jacobi Lüneb. Landtagsabschiede 1, 51—55.

vorstehen und behalten sollen, und dieselben an ihrem rechte gegen die unrechtfertigen kräftigen, beschützen und beschirmen; und nachdem uns Gott mit seiner gnade an Fürstliche würde gesetzt hat, so begehren wir mit seiner hülfe uns an den eben geschriebenen stücken bei unsern untersassen also zu beweisen, dass wir lob darum von Gott hoffen mögen, und unsre untersassen durch unsern vorstand erfreuet, und unsre herrschaft dadurch reich und theuer gemacht werde."

Nicht schönere worte hat ein Fürst den vertretern seines volkes gegenüber gesprochen; sie mögen daher als ein denkmal Fürstlicher gesinnung diese betrachtungen über das verhältniss zwischen den Herrn und Ständen der Deutschen länder beschliessen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

vorstehen und behalten sollen, und dieselben an ihrem rechte gegen die unrechtfertigen kräftigen, beschützen und beschirmen; und nachdem uns Gott mit seiner gnade an Fürstliche würde gesetzt hat, so begehren wir mit seiner hülfe uns an den eben geschriebenen stücken bei unsern untersassen also zu beweisen, dass wir lob darum von Gott hoffen mögen, und unsre untersassen durch unsern vorstand erfreuet, und unsre herrschaft dadurch reich und theuer gemacht werde."

Nicht schönere worte hat ein Fürst den vertretern seines volkes gegenüber gesprochen; sie mögen daher als ein denkmal Fürstlicher gesinnung diese betrachtungen über das verhältniss zwischen den Herrn und Ständen der Deutschen länder beschliessen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unger, Friedrich Wilhelm,

Geschichte der deutschen Volksvertretung unter dem Einflusse der Einungen des Mittelalters

Hannover 1844

J.publ.g. 853 t-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562278-2